Korhonen.

Die

Rechtslehre

vom

Lebensversicherungsvertrag.

Inauguraldissertation

von

Julius Staudinger,

Doctor der Rechte.

Erlangen, 1858.

Verlag von Ferdinand Enke.

Die

Rechtslehre

vom

Lebensversicherungsvertrag.

Inauguraldissertation

von

Julius Staudinger,
Doctor der Rechte.

Erlangen, 1858.
Verlag von Ferdinand Enke.

Druck der Adolph Ernst Junge'schen Universitätsbuchdruckerei.

Seinem

theuersten und geliebten Vater

Herrn

Karl Friedrich Staudinger,

kgl. bayr. Landrichter, Ritter I. Klasse des k. b. Verdienstordens vom heiligen Michael.

als

Zeichen der Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Nicht ohne Schüchternheit und Besorgniß schreitet der Verfasser dieser Arbeit zur Veröffentlichung derselben.

Als erster Versuch literarischer Production kann dieselbe von Mängeln nicht frei sein. Es ist dies zugleich um so weniger möglich, als diese Schrift einen Gegenstand behandelt, für dessen Bearbeitung durch die Vorräthe wissenschaftlicher Leistungen wenig Unterstützung geboten ist. Der Stoff mußte meist aus dem practischen Leben gegriffen und auf comparative Weise zurecht gelegt werden. Um aber bei dieser Thätigkeit ein völlig befriedigendes Resultat erwarten zu können, hätte dem Verfasser, abgesehen von Anderem, mehr Zeit zur Disposition stehen müssen, als er bei der Nothwendigkeit anderweitiger Studien in Wirklichkeit hiefür erübrigen konnte. Aus diesem Grunde war es ihm auch nicht möglich, alle Punkte mit gleicher Genauigkeit zu erörtern. So manches mußte unberücksichtigt bleiben, oder konnte nur oberflächlich berührt werden.

In Anbetracht dessen kann und will diese bloße Skizze auch keinen Anspruch auf das Prädicat einer förmlichen Monographie machen.

Wenn übrigens nach dem Allem der Verfasser gerechtem Tadel entgegensehen muß, möchten vielleicht gerade einige der Umstände, welche diesen wahrscheinlich machen, auf der andern Seite ihm auch die Hoffnung geben, für seinen mit dem besten Eifer und Streben unternommenen Versuch einen milden Richter zu finden.

Erlangen, am 3. November 1857.

Dr. Staudinger.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

I. Begriff §. 1 4

II. Arten §. 2 22

III. **Rechtsnormen für die Beurtheilung des Vertrages §. 3** . . 36

IV. **Allgemeine Charakteristik des Vertrages.**

1) Terminologie §. 4 43

2) Juridische Auffassung im Allgemeinen.

a) Subsumtion unter den Assecuranzvertrag überhaupt §. 5 50

b) Entgeldlichkeit des Vertrages §. 6 54

c) Bedingtheit des Vertrages §. 7 57

d) Aleatorischer Charakter des Vertrages §. 8 60

e) Natur als Handelsgeschäft §. 9 65

3) Uebersicht der Requisite §. 10 69

V. **Betrachtung der einzelnen Momente.**

1) Von den Subjecten des Vertrages §. 11 70

2) Vom Objecte desselben §. 12. 75

3) Von der Gefahr §. 13 85

4) Vom Interesse §. 14 93

5) Von der Form, besonders der Police §. 15 100

6) Von der Prämie §. 16. 107

7) Von der Versicherungssumme §. 17 112

8) Von der Dividende §. 18 115

Seite

VI. Vom Abschluß des Vertrages.

1) Von den Formalitäten bei demselben §. 19. 118

2) Von den Mittelspersonen, insbesondere den sogenannten Agenten §. 20 124

3) Von der Perfection des Vertrages §. 21 129

VII. Von den Rechten und Pflichten aus dem Vertrage.

1) Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Contrahenten §. 22 135

2) Von den besonderen Rechten beim Prinzip der Gegenseitigkeit §. 23 148

3) Von der Berechtigung zur Versicherungssumme §. 24. . 156

VIII. Von der Nichtigkeit und Auflösung des Vertrages §. 25 . . 168

Anhang:

Erläuternde Formulare und Tabellen 179

Einleitung.

Unter den vielen Rechtsverhältnissen, die durch den Einfluß der neueren wirthschaftlichen Entwicklung zur Existenz und Blüthe gelangten, sind so manche einer besonderen Aufmerksamkeit weniger theilhaftig geworden, als sie dieselbe verdienen. Eine solche mit der größten practischen Bedeutung ausgestattete, in der Theorie des Rechts aber noch wenig berücksichtigte Erscheinung ist die Lebensversicherung.

Der Gedanke, das Leben eines Menschen zum Object einer Assecuranz zu ersehen, ist nicht so neu als die umfassende Realisirung desselben. Jener tritt bereits, wie sich z. B. aus der Ordonanz Philipps II. von 1570 ergibt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hervor. Ursprünglich wohl ohnedem nur in Verbindung mit der Seeassecuranz vorhanden, konnte die Lebensversicherung indessen so frühe noch nicht zur Ausbildung gelangen. Die Theorie, in einseitigen Anschauungen befangen, betrachtete sie meistens als unzulässig und verwerflich: ihren Verirrungen entsprachen gesetzliche Verbote. Die eigentliche Entwicklung dieses Institutes begann in England. Dortselbst nichts weniger als jemals verpönt, gieng die Intention, die Lebensversicherung als selbstständigen Vertrag in ein kräftiges Dasein zu rufen, in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts besonders vom Bischoffe von Oxford aus, gewissermaßen ein Beweis, wie wenig man in England daran dachte, über die moralische Zulässigkeit eines solchen Beginnens den Stab zu brechen. So ent-

stand im Jahre 1706 die erste Lebensversicherungsgesellschaft unter dem Namen: „Amicable-Societät für ein perpetuirliches Versicherungs-Amt.“ Wie sich denken läßt, waren die Einrichtungen derselben noch unvollkommen und zeigten nur Anfänge zur späteren Gestaltung. Bald und rasch erhoben sich noch einige Gesellschaften. Der eigentliche Aufschwung erfolgte aber erst mit der im Jahre 1762 geschehenen Errichtung der berühmten Equitable Society in London. Diese ist die erste Lebensversicherungsgesellschaft, welche auf Unterscheidung des Alters reflectirte. Von da an begann sich die Theilnahme des Publicums zu regen, welche Anfangs dieses Jahrhunderts die Lebensversicherung in England schnell zur größten Blüthe brachte. Im Jahre 1806 wurde auch in Deutschland, wo übrigens schon vorher, z. B. im Preußischen Landrechte, die Zulässigkeit der Versicherung auf Leben ausdrücklich anerkannt war, auf Anregung des bekannten Assecuranzschriftstellers Benecke in Hamburg der Versuch gemacht, eine Gesellschaft zum Zwecke des Abschlusses selbstständiger Lebensversicherungsverträge zu begründen. Die Theilnahme war indessen, wohl in Folge der damaligen politischen Wirren, noch so gering, daß sich diese Compagnie bereits 1814 zur Sistirung weiterer Geschäfte genöthigt sah. Mittlerweile hatte sich auch 1807 die zweite continentale Lebensversicherungsgesellschaft in Amsterdam gebildet. In Deutschland wurden die verunglückten Bemühungen Beneckes in den Jahren 1826 und 1827 besonders in Gotha durch Arnoldi wieder aufgenommen. Vornehmlich die Bestrebungen dieses Mannes führten zur Gründung der berühmten Gothaer Lebensversicherungsbank, die am 1. Januar 1829 ihre Geschäfte eröffnete und bis zur Stunde im größten Flore dasteht.

Fast gleichzeitig mit diesem vortrefflichen Institute entstand in Lübeck eine Gesellschaft zu gleichem Zwecke. An diese reihten sich 1831 die Leipziger und die Hannoversche Lebensversicherungsgesellschaft. Diesen folgten rasch viele andere, deren Zahl jetzt mehr als 20 beträgt. Durch die Begründung solcher Gesellschaften gewann der Lebensversicherungsvertrag nächst England in Deutschland die größte Verbreitung.

So steht es in unserer Praxis.

Legislative Bestimmungen über die Lebensversicherung fehlen uns fast ganz. Die vorhandenen wissenschaftlichen Werke über Assecuranzrecht berühren die Lebensversicherung nur wenig; die Compendien liefern in dieser Hinsicht selten etwas mehr als kärgliche Notizen. Bei der großen Häufigkeit, in welcher heutzutage der Lebensversicherungsvertrag vorkommt, ja selbst einer rechtlichen Beurtheilung vor den Schranken der Gerichte bedarf, ist in der That jener Mangel auffallend. Um so mehr scheint aber ein Versuch erwünscht, die Augen der Vertreter der Wissenschaft auf diesen Punkt zu lenken, um vielleicht in einiger Zeit Rechtsgrundsätze hierüber in genügender Weise festgestellt zu sehen.

Dies ist der Zweck, den diese Arbeit verfolgt. Es galt dabei vor Allem, die factische Erscheinung auf Grund sorgfältiger Betrachtung rechtlich zu fixiren und einer juristischen Beurtheilung leichter zugänglich zu machen. Haben wir dieses erreicht, dann werden zu einer gründlicheren und vollkommeneren Erörterung dieses Gegenstandes stärkere Kräfte am Platze sein und von selbst sich finden. —

I. Begriff.

§. 1.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Richtigkeit einer Begriffsbestimmung an Zuverlässigkeit sehr gewinnt, wenn bei Aufstellung eines Begriffes der Weg fortschreitender Entwicklung desselben aus dem Complexe der Verhältnisse, die er umfassen soll, eingeschlagen wird. Man vermeidet bei dieser Art und Weise auch leichter die gefährliche Klippe, am Gängelbande einer vorgefaßten individuellen Ansicht bei Betrachtung eines Verhältnisses sich auf Abwege zu verirren, eine Klippe, die stets ernstlich droht, wenn man an die Spitze einer Erörterung eine noch unbewiesene Begriffsbestimmung stellt. So sehr daher von vorneherein die Betrachtung, wie überhaupt jedes Verhältnisses, so auch eines Rechtsinstitutes eine viel sicherere Basis bei Beobachtung ersteren Verfahrens gewinnt, so kann zum Nachtheile der Sicherheit des betretenen Weges doch nicht immer von demselben Gebrauch gemacht werden. Es setzt diese constructive Begriffsbestimmung ein formell abgeschlossenes Material als Basis der Operation voraus. Wo dieses fehlt, ist auch jene unanwendbar. Aus diesem Grunde muß auch hier von einer derartigen Begriffsbestimmung der Lebensversicherung Umgang genommen und als Grundlage für die weitere Erörterung ein im voraus fixirter Begriff an die Spitze gestellt werden, dessen Richtigkeit nicht von vorneherein nachgewiesen werden, sondern sich erst aus der Congruenz mit der nachfolgenden Erörterung und deren Schlüssigkeit selbst ergeben kann.

Wenn wir nämlich beim Institute der Lebensversicherung auch insofern ein abgeschlossenes Material vor uns haben, als es sich um eine factisch ganz ausgebildete Erscheinung des heutigen Rechtslebens handelt, so gebricht es derselben doch einer rechtlichen Basis, die man eine formell feststehende nennen könnte, so daß es sich nicht blos um richtige Subsumtion unter einen schon gegebenen Complex von Rechtssätzen, sondern weitaus mehr noch um richtige Auffindung der dem factischen Verhältnisse entsprechenden Rechtsnormen im Wege juristischer Construction handeln kann. Es ist daher einleuchtend, daß nicht ein Begriff aus dem zu Grunde liegenden Rechtsstoffe construirt und an die Spitze gestellt werden kann, wenn Letzterer selbst in seinem Verhältniß zu dieser factischen Erscheinung des modernen Rechtslebens noch einer Construction bedarf, daß vielmehr auch auf die Gefahr hin, dadurch der Entwicklung eine schiefe Richtung zu geben, als Grundlage der Erörterung ein fixirter Begriff, wie ihn die vollendete factische Erscheinung des zu besprechenden Instituts an die Hand gibt, zu Grunde gelegt werden muß. Den Beweis für die Richtigkeit der Definition sowohl in factischer als rechtlicher Hinsicht muß die nachfolgende Erörterung selbst liefern, wie denn überhaupt im Anfang derselben manches als feststehend zu anticipiren sein wird, dem erst im späteren Verlaufe ausführlichere Besprechung und der Versuch einiges Beweises gewidmet werden kann.

Fast alle unsere Lehrbücher und Systeme des deutschen Privatrechts geben Begriffsbestimmungen des Assecuranzvertrages im Allgemeinen. Von den neueren Verfassern solcher Werke hat es aber nur Wolff unternommen, eine Art von Begriff der Lebensversicherung aufzustellen. Er sagt nämlich in seinem Lehrbuch des deutschen Privatrechts I. S. 349: „die Lebensversicherungsgesellschaft verspricht dem Versicherten, nach seinem Tode eine bestimmte Summe seinen Erben oder Gläubigern zu zahlen, wogegen der Versicherte einen festgesetzten Jahresbeitrag bis an seinen Tod zu entrichten sich verpflichtet.“ Dies ist in mehrfacher Hinsicht zu eng:

1) Gibt es auch Fälle, wo nicht auf den Tod des Contrahenten, sondern einer andern Person Bezug genommen ist.

2) Kann es auch vorkommen, daß der Versicherte, d. h. der Contrahent selbst die Versicherungssumme in Empfang zu nehmen berechtigt und im Stande ist.

3) Ist der Beitrag zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig ein jährlicher und bis an den Tod des Contrahenten zu entrichtender.

Man kann auch Walter, deutsches Privatrecht §. 381 hieher zählen. Die Uebrigen begnügen sich mit dem Namen, obwohl sich hie und da die Bemerkung findet, daß die Lebensversicherung wegen ihrer Eigenthümlichkeit vielfach von den allgemeinen Grundsätzen des Assecuranzvertrages abweichen müsse.

Beseler, Syst. des gemeinen deutsch. Privatr. Bd. II. §. 129. S. 363, 366.
Gengler, Lehrbuch des deutsch. Privatr. Anm. zu §. 151 und 152. S. 700.

Einen Begriff der Lebensversicherung vom juristischen Standpunkt aus gibt auch Beneke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens Bd. IV. S. 537, faßt aber denselben wohl viel zu weit (s. unten).

Von den deutschen Legislationen berührt das österreichische Gesetzbuch den speziellen Lebensversicherungsvertrag überhaupt nicht, das preußische Landrecht gedenkt zwar der Versicherungen auf Leben, aber neben einer Fluth von anderweitigen casuistischen Detailbestimmungen ganz indistincte und gibt dem entsprechend auch keine selbstständige Begriffsbestimmung dieser Assecuranzart.

Der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen nimmt in §. 1377 bei seiner Definition des Versicherungsvertrags insoferne Rücksicht auf die Lebensversicherung, als er in seine allgemeine Begriffsbestimmung der Assecuranz ausdrücklich auch die Lebensversicherung als eine besondere Species mit einschließt und sie resp. ihre Eigenthümlichkeit durch besondere Worte anzudeuten sucht. Er äußert sich nämlich dahin: „Wenn Jemand gegen eine bestimmte Vergeltung (Prämie) entweder die Gefahr, welcher ein Anderer für seine Person oder in Betreff von Sachen unter gewissen Umständen ausgesetzt ist, auf sich nimmt, und wegen des Schadens den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht oder für den Fall des Todes Zahlung zusagt

(Lebensversicherung) so entsteht ein entgeldlicher Versicherungsvertrag." Bei der Allgemeinheit des Ausdrucks läßt sich gegen die Richtigkeit dieser Definition nichts einwenden; als gelungen kann es aber durchaus nicht erachtet werden, mit einer Begriffsbestimmung des genus als solchen auch zugleich in formeller Vereinigung die Definitionen der species so zu verbinden, daß dieselben aus der allgemeinen Umhüllung membris distinctis hervorlugen.

Neben den logischen Bedenken, die also gegen den Ausdruck des §. 1377 l. c. streiten, ist überhaupt eine solche Fassung nur durch Anwendung großer Allgemeinheit, oft auf Kosten der Präcision des Ausdrucks ermöglicht, wie denn auch der Mangel einer solchen in der citirten Stelle fühlbar wird.

Gengler, Lehrbuch I. S. 693. Note 10.

Der Art. 379 des Preußischen Handelsgesetzbuchsentwurfs, welcher also lautet: „Das Leben eines Menschen kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Lebenszeit in der Art versichert werden, daß für den Todesfall dem Versicherten oder seinen Rechtsnachfolgern die Zahlung einer bestimmten Summe verheißen wird," scheint nicht sowohl als eigentliche Definition aufgefaßt werden zu müssen, sondern vielmehr nur als Erklärung der Frage zu verstehen zu sein, in wieferne und in wieweit das Leben Gegenstand einer Versicherung, also die Lebensversicherung eine „Art der Versicherung" (rubr. des tit. VII.) sei.

Uebrigens erscheint die Fassung der Stelle, sofern man doch dieselbe als eine dogmatische Begriffsbestimmung und nicht als dispositiv auffassen wollte (was zudem dem Charakter eines Gesetzes angemessener wäre) als zu eng, indem die Bezugnahme auf den Berechtigten nicht den Spielraum läßt, welcher der heutigen faktisch bestehenden Ausbildung des Instituts entspräche.

Mehr Anhaltspunkte als die Compendien und Legislationen liefern für die Gewinnung eines Begriffes des Lebensversicherungsvertrags verschiedene Statute der Lebensversicherungsgesellschaften, indem mehrere derselben ihren Bestimmungen eine Definition voranstellen.

So äußert sich die „Verfassung der Gothaer Lebensversicherungsbank für Deutschland" §. 2 also: „Unter Lebensversicherung wird hier ein Vertrag verstanden, nach welchem die Bank gegen

gewisse jährliche Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person ein im Voraus festgesetztes Kapital auszuzahlen," sowie auch die Statuten der „Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart" §. 3: „Durch den Lebensversicherungsvertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszuzahlen." An diesen Begriffsbestimmungen ist vom allgemeinen Standpunkt aus im Wesentlichen auszusetzen, daß sie das für die Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme zu leistende Aequivalent unbedingt als ein jährlich zu leistendes hinstellen, was es, wie schon oben bemerkt, im Allgemeinen zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig ist.

Beseler, deutsches Privatr. Bd. II. §. 129. S. 366.

Berücksichtigt man aber, daß diese citirten §§. in ihrer Beziehung zu den übrigen Statutenbestimmungen aufzufassen sind, so ist die Fassung insoferne richtig, als die jährliche Zahlung für die betreffenden Statute allerdings die Regel bildet, wäre aber doch besser zu vermeiden gewesen, indem diese Regel bei der Gothaer Bank wenigstens in gewisser Beziehung durch den §. 56 der Verfassung, bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank aber durch die §§. 39 und 41 Modificationen erlitten hat.

Genauer ist schon der Ausdruck, wie er sich in dem Prospect Nr. I. der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft S. 4 findet: „Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt das Versicherungsinstitut die Verpflichtung, gegen Entrichtung einer einmaligen oder jährlich zu bezahlenden sehr mäßigen Prämie beim Tode des Versicherten ein vorher bestimmtes Kapital zu bezahlen," ohne jedoch hiedurch schon allen Versicherungsmodalitäten der betreffenden Gesellschaft Rechnung getragen zu haben.

Aehnlich verhält es sich mit dem §. 3 der Verfassung der Braunschweigischen Allgemeinen Versicherungsanstalt: „Eine Lebensversicherung ist ein Vertrag, nach welchem die Anstalt entweder für ein sofort an sie zu entrichtendes Kapital oder für gewisse, während des Lebens der versicherten Person in Terminen an sie zu zahlenden Beiträge (Prämie) die Verpflichtung über-

nimmt beim Ableben der versicherten Person eine bestimmte Kapitalsumme auszuzahlen.

Gegen den §. 4 der reglementairen Grundbestimmungen für die Lebensversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank: „Die Lebensversicherung geschieht durch einen Vertrag, welcher mit der Bank dahin abgeschlossen wird, daß sich dieselbe verpflichtet, gegen eine bestimmte an sie zu leistende jährliche Einzahlung eine festgesetzte Kapitalsumme nach dem Erlöschen des eigenen oder eines anderen Versicherten Lebens dem Versichernden auszuzahlen," und den §. 1 des Plans der Allgemeinen Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Hannover: „Unter Lebensversicherung wird ein Vertrag verstanden, den Jemand mit der Anstalt dahin abschließt, daß ihm gegen jährliche plangemäße Beiträge eine bestimmte nach dem Erlöschen des eigenen oder eines Andern versicherten Lebens zahlbare Kapitalsumme zugesichert wird," — läßt sich, was die Bezugnahme auf die Prämie betrifft, insoferne nichts einwenden, als die statutarischen Bestimmungen in der That bei diesen Anstalten keine andere als jährliche Prämienzahlung zulassen. Dagegen ist die Fassung des cit. §. 4 der Grundbestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank insofern ganz mißlungen, als nach dieser die Zahlung der Versicherungssumme selbst nach Erlöschen des eigenen Lebens noch an den Versichernden geschehen soll, was natürlich eine Unmöglichkeit ist! Uebrigens ist der Ausdruck selbst für die Versicherung eines fremden Lebens nicht zutreffend, indem auch hier der zur Empfangnahme der Summe Berechtigte ein Anderer als der Versichernde sein kann. Die gleichen Gebrechen trägt der §. 1 der Hannoverschen Statuten, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Wortfassung möglicherweise bei subtiler Betrachtung auch die Eventualität offen läßt, daß die Zahlung an einen andern als denjenigen erfolgt, dem die Realisirung derselben zugesichert ist.

Die beiden bisher gerügten Mängel anderer Statuten vermeidet richtig der §. 1 des revidirten Geschäftsplans der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft von 1854. Er lautet: „Die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft übernimmt gegen Entrichtung im Voraus bestimmter Einschüsse und unter den in diesem Plan fest-

gesetzten Bedingungen die Verpflichtung, nach dem Ableben einer oder mehrerer benannten Personen, oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit, ein im Voraus festgesetztes Capital zu zahlen. Dagegen deuten die Worte „oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit" auf eine Abnormität hin, wie sie in neueren Statuten mehrfach hervorgetreten ist, ohne die Berechtigung zu gewähren, sie bei Fixirung des Grundbegriffs mit in Rechnung zu ziehen. Damit Letztere mit annähernder Sicherheit aber geschehen könne, ist es nöthig, die leitenden Grundgedanken bei dem Institute ganz kurz zu berühren. Ein vielfaches Hinderniß ersprießlicher wirthschaftlicher Thätigkeit liegt für den Menschen in dem Drohen und Hereinbrechen von Gefahren, die für ihn größere oder geringere materielle Nachtheile herbeizuführen im Stande sind, deren Abwendung aber außer seiner Macht liegt. Sicherheit gegen solche Gefahren kann ein mächtiger Hebel für seine Unternehmungen sein, und jedenfalls ein unter Umständen sogar bedeutendes pecunaires Interesse für ihn haben. Wenn es nun auch weder in seiner noch Anderer Macht steht, die Möglichkeit des Eintritts des gefährdenden Ereignißes selbst zu beseitigen, so kann für den Bedrohten doch die genügende Sicherheit schon in dem Bewußtsein liegen, daß sein Eintritt für ihn keine materiellen Nachtheile habe. Ihm dieses Bewußtsein und dessen Object zu gewähren, ist der Zweck eines selbstständigen Vertrages, den man den Assecuranzvertrag nennt und bei dem, um mit Beseler II. S. 360 zu reden, „der Versicherte ein bestimmtes Opfer bringt, um eine unbestimmte Gefahr von sich ferne zu halten," d. h. wobei Jemand gegen ein Geldäquivalent das Risico für die Gefahr eines Zufalls in der Art übernimmt, daß er sich verpflichtet, die durch den Eintritt des befürchteten unglücklichen Ereignisses herbeigeführte Benachtheiligung von eines Andern auf seine eigenen Schultern zu nehmen und ihn durch eine entsprechende Summe schadlos zu halten. Eines der vielen drohenden Hindernisse einer ungehinderten Entfaltung wirthschaftlicher Thätigkeit ist der Eintritt jenes Momentes, wo durch den Tod aller irdischen Thätigkeit ein unabweisbares Ziel gesetzt wird. Die eingreifenden Wirkungen dieser physischen Nothwendigkeit zu schildern, wäre eine überflüssige, unserm Zwecke fernliegende, daher unangemessene Bemü-

hung. Ein Blick ins Leben zeigt uns ja täglich wie die herbe Hand des Schicksals durch ein solches Ereigniß einen jähen Sturz vom Gipfel des Glücks in die Tiefen des Elends herbeiführen, aus behaglichem Wohlstand in darbende Armuth versenken, kurz die empfindlichsten Eingriffe in die Verhältnisse materieller Wohlfahrt bewirken kann. Wie naheliegend ist daher der Gedanke sich selbst oder Andere gegen derartige schlimme Wirkungen, die sich an das Ende eines fremden oder des eigenen Lebens knüpfen können, wenigstens in etwas sicher zu stellen? Das Mittel zur Realisirung einer solchen Absicht gibt die Assecuranz an die Hand, die man in dieser Anwendung Lebensversicherung zu nennen pflegt. Hierauf gründen sich folgende Directiven für unsere Begriffsfixirung:

1) Die Beziehung auf den Tod eines Menschen ist ein Moment, das in der Begriffsbestimmung des Lebensversicherungsvertrags durchaus nicht fehlen darf. Gerade der Charakter dieser speziellen Gefahr hat dem Vertrage gegenüber den Versicherungen gegen anderweitige Gefahren, den Stempel der Eigenthümlichkeit aufgedrückt und die allgemeinen Grundsätze, die bezüglich der Versicherungen gelten, vielfach modifizirt.

Beneke, Bd. 4. S. 537.
Hillebrand, deutsch. Privatr. §. 142. Note 10.
Philipps, deutsch. Privatr. Bd. 2. §. 311.
Verfassung der Gothaer Lebensvers. Bank §. 2.
Statuten der Lebensvers. Ges. zu Leipzig §. 1.
Reglem. Grundbestimmungen der Lebensvers. Anstalt der Bayr. Hyp. und Wechselbank §. 4.
Prosp. Nr. I. der Frankfurter Lebensvers. Ges. S. 4.
Plan der Hannoverschen Allg. Lebensvers. Anstalt §. 1.
Statuten der Stuttgarter Lebensvers. Bank §. 3.
Revid. Geschäftsplan der Berlinischen Lebensvers. Ges. §. 1.
Braunschweigische Allg. Vers. Anstalt Verfass. §. 3.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß der Eintritt des Todes als das verpflichtende Moment erscheinen muß. Ist aber die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Summe so von dem Tode abhängig gemacht, daß jene sogleich mit einem gewissen Zeitpunkt eintritt, soferne nicht die betreffende Person vorher gestorben, daß also der Tod derselben nur vor jenem Zeitpunkt und nicht mehr nach ihm, nur als die schon begründete Verpflichtung zer-

störend, nicht aber eine solche begründend in Betracht kommt, dann kann von einer Lebensversicherung nie die Rede sein. Deßhalb können auch die sogenannten Aussteuerversicherungen nicht mit Beseler, deutsches Privatrecht Bd. 2. S. 367 unter die Kategorie der Lebensversicherungen, wenn auch in einem weiteren Sinne, gestellt werden*).

Fast als selbstverständlich muß es erscheinen, daß

2) die Person, auf deren Tod Bezug genommen wird, eine individuell bezeichnete sein muß, indem es sonst dem Vertrage nicht bloß an der oben besprochenen materiellen Unterlage, sondern auch an jeglicher Bestimmtheit und Deutlichkeit gebrechen würde.

S. die oben citirte Statute.

Dazu ist

3) auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, daß die Bezie-

---

*) Diese sog. Aussteuerversicherungen, auch Altersversicherungen genannt, bestehen in der Regel darin, daß gegen eine Prämie die Zahlung einer bestimmten Summe ausbedungen wird, zu realisiren an einem gewissen Zeitpunkt, den aber der Versicherte erleben muß. Stirbt er vorher, so wird der Versicherer von seiner Verbindlichkeit frei.

Janus, Stat. §. 1.
Stuttgarter Lebensvers. Bank Stat. §. 5.

Eine ähnliche Form ist, daß für eine Person bestimmte oder unbestimmte Einlagen gemacht werden, die derselben, sofern sie in einem gewissen Zeitpunkt noch lebt, mit natürlich weniger als landesüblichem Zins und Zinseszins zurückgestellt werden, sammt einem entsprechenden Antheil an den durch eingetretenen Tod oder statutenwidrige Unterlassung der Einlage der Anstalt verfallenen Capitalien (mit Zins und Zinseszinsen) anderer Theilnehmer.

Magdeburg'sche Lebensvers. Ges., Geschäftsplan S. 17.
Teutonia, Statuten der Kinderversorgungs- und Ausstattungserbkasse S. 1 f.

Letztere zahlt in einer besonders gebildeten Klasse auch die Einlagen, aber lediglich diese wieder zurück, wenn derjenige, für den eingelegt wurde, vor dem betreffenden Zeitpunkt stirbt. Die aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen bilden dann das Distributionsobject für die Uebrigen. Dies kann aber an der rechtlichen Natur dieser Institute, resp. Verträge nichts ändern. Sie erscheinen lediglich als Sparkassen verbunden mit einer Art von Erbverträgen.

hung auf einen Todesfall nicht blos eine einfache sein, sondern auch in complizirter Gestalt auftreten kann.

Sehr oft kommen nämlich Fälle vor, wo die harten Wirkungen eines Todesfalls blos eintreten, wenn derselbe sich in bestimmter Verbindung mit anderweitigen Sterbefällen fühlbar macht, so daß jene als eine Folge der mehreren Todesfälle und nicht blos eines einzigen erscheinen. Eine Hindeutung hierauf muß in der Fassung der Definition zweckmäßig erscheinen, da es unbeschadet präciser Kürze geschehen kann und dadurch ein weiterer, wenn auch außerwesentlicher Punkt des Rechtsverhältnisses berührt wird.

Revid. Geschäftsplan der Berliner Lebensvers. Ges. §. 1.

Ferner ist aber noch eine weitere Modalität in der Art denkbar, daß der Tod einer Person in einem bestimmten Verhältniß zu dem Leben anderer Personen stehen z. B. eintreten muß, wenn das Leben des oder der Andern noch nicht erloschen ist. Auch derartige Verhältnisse in der Wortfassung zu berücksichtigen, erscheint einestheils im Interesse der Deutlichkeit und Präcision durchaus nicht räthlich, zudem andererseits, namentlich einem solchem Bedenken gegenüber, gar nicht nothwendig. Wollte man namentlich alle Modificationen, die in Beziehung auf die factische Unterlage im Vertrage eintreten können, in der Definition schon ausdrücklich andeuten, so würde man zu weit gehen und sich in eine Casuistik verlieren, die alle Mängel einer solchen an sich trüge.

4) Daß die Haftung für den Todesfall nur für die Zeit gilt, für welche sie speciell übernommen ist, versteht sich von selbst: es wäre deßhalb jede Berührung der Zeit überflüssig. Jedoch im Hinblick auf eine besonders in den Statuten der verschiedenen Assecuranzcompagnien hervortretende und mit practischen Folgen begleitete Distinction (s. §. 2), kann es doch wenigstens zweckmäßig sein, noch den Umstand hervortreten zu lassen, daß die Zeitdauer der Haftung entweder von vorneherein fixirt oder auch dem natürlichen Gang der Dinge, der hier nothwendig doch eine Grenze setzen muß, anheim gegeben sein kann.

5) Ein essentielles Moment liegt aber in dem Reichniß eines Aequivalentes für die Uebernahme der in der Natur des Ver-

trages liegenden Verbindlichkeit. Der Mangel desselben würde dem Vertrag seinen ganzen Charakter benehmen. Er erschiene als eine einfache donatio sub die certo an, incerto quando (unter Umständen noch mit einer Bedingung verknüpft), keineswegs aber als eine eigenthümliche Vertragsart. Eine Sicherung könnte der Vertrag wohl noch sein, aber nicht eine Versicherung als „einziger nicht nur nebenbei beabsichtigter Inhalt." Es würde das Moment der Bereicherung hervortreten, sogar in Präponderanz kommen und dem Vertrage das „auf die Gestaltung der Verpflichtung der Parteien wirkende unmittelbare Rechtsprincip" benehmen.

Gerber, System d. deutschen Pr. R. 5. Aufl. §. 202. Note 1.
Preuß. LR. Th. II. T. 8. §. 1935.
Motive z. Preuß. H. G. E. S. 184 zu Nr. 5.
Pardessus, Cours de droit commercial, Tom. II. p. 558.

6) In Bezug auf die pecuniäre Leistung, die nach dem Tod der fraglichen Person erfolgen soll, scheint eine besondere Qualität derselben behufs der scharfen Begränzung des Begriffs gefordert werden zu müssen. Bei den meisten Arten der Versicherung, als da gegen Feuer, Hagelschlag, Viehseuchen und ähnliche Gefahren, denen ein Vermögensobject ausgesetzt ist, versteht es sich so von selbst, daß die Vergütung des eingetretenen Schadens mittelst Zahlung einer Geldsumme geschehen muß, daß man es bisher nicht für nöthig erachtet hat, darauf einen besonderen Nachdruck zu legen.

Letzteres ist nun auch selten in Bezug auf die Lebensversicherung geschehen. Gewöhnlich hat man nur incidenter, wie z. B Bluntschli, deutsches Priv. R. II. S. 125, von einer Assecuranzsumme auch in Bezug auf die Lebensversicherung gesprochen. Nur Wolff, Lehrbuch I. §. 153 u. Walter, deutsches Privatr. §. 381 haben in der Begriffsbestimmung als Inhalt der Verbindlichkeit einer Assecuranzgesellschaft lediglich die Bezahlung einer bestimmten Summe bezeichnet.

Bisweilen geschah sogar das Gegentheil, d. h. es wurde auch ein anderer modus solvendi in das Gebiet der Lebensversicherung verwiesen. Von den Associationen und Anstalten nemlich, welche die Abschließung von Lebensversicherungen zum Gegenstand ihrer Thätigkeit haben, sind in neuerer Zeit in den Bereich

ihres Geschäftskreises auch sog. Rentenversicherungen im weitern Sinne gezogen worden, worunter theils blos Rentenversicherungen im engern Sinne, d. h. Verträge, durch welche sich die Gesellschaft für den Fall des Eintritts des Todes einer Person zur Auszahlung einer Rente oder Pension an eine andere verbindlich macht, theils auch gewöhnliche Leibrentenverträge, theils letztere allein verstanden werden. So geschah es z. B. von der Versicherungsgesellschaft „Vorsicht" in Weimar, „Iduna" in Halle, „Janus" in Hamburg, „Teutonia" in Leipzig, von der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft, der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft, der Stuttgarter Lebensversicherungsbank, der Braunschweigischen allgemeinen Versicherungsanstalt und der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank. Die Statuten und Pläne dieser Anstalten stellen aber zumeist die sog. Rentenversicherung (nur die sog. Rentenversicherung im engern Sinne wird in der Folge hier mit diesem Namen belegt, da es sich nur um deren Stellung zu der Lebensversicherung eigentlich handelt) der eigentlichen Lebensversicherung gegenüber, so z. B. ausdrücklich die Magdeburgische Lebensversicherungsgesellschaft im Gesch.plan §. 1 und Janus Statuten §. 1, oder indirekt, indem sie den Fall der sog. Rentenversicherung i. e. S., ohne ihm selbst diesen Namen zu geben, durch die Anordnung ihrer Tarife zwischen die Fälle eines eines einfachen Leibrentenvertrages und somit der Lebensversicherung gegenüber stellten. Als das unterscheidende Kriterium der Rentenversicherung von der Lebensversicherung wird dann bemerkbar, daß bei der letzteren eine Kapitalsumme, bei der Rentenversicherung dagegen eine Rente vom Versicherer auszuzahlen ist. Vgl. z. B.

Magdeburger LVG. Geschäftsplan §. 4 vgl. mit der Rubr. sub A.
Janus Stat. §. 1.
Teutonia Stat. §. 70.
Stuttgarter LVBank Stat. §. 3.
(Vorsicht Prospect II. über LV., wo nur von Kapitalien die Rede ist.)
Braunschweigische Allg. VA. Verf. §. 3. vgl. mit §. 2 u. 4.

Anders ist die Auffassung, wie sie uns z. B. in den Statuten der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft §. 3 begegnet. Hier wird der Leibrentenvertrag dem Lebensversicherungsvertrag entgegengesetzt, innerhalb des Letzteren aber eine Versicherung von Ka-

pitalien und eine Versicherung von Renten unterschieden. Uebereinstimmend damit ist die Ansicht wie sie in einigen wissenschaftlichenn Werken hervortritt.

Beneke, Syst. des Assecuranzwesens Bd. IV. S. 537, gibt folgende „Erklärung" der Lebensversicherung: „Lebensversicherung ist ein Contract, durch welchen der Versicherer gegen Empfang einer Prämie, die ihm entweder für eine gewisse Zeit auf einmal, oder jährlich bezahlt wird, demjenigen, zu dessen Besten die Versicherung gereichen soll, eine bestimmte Summe zu bezahlen oder eine andere Geldverpflichtung zu leisten verspricht, falls der Versicherte in der Zeit stirbt, für welche die Versicherung genommen worden." Unter dieser Leistung einer „andern Geldverpflichtung" kann wohl Beneke zunächst nichts anderes als Rentenzahlung verstanden haben: daß dem so ist, beweißt die Vergleichung mit S. 539 i. M., sowie Bd. I S. 53. Demnach zieht er die sog. Rentenversicherung i. e. S. mit in den Bereich der Lebensversicherung. Das gleiche thut Beseler, deutsches Privr. II. §. 129. Er statuirt eine Lebensversicherung i. w. S., unter welche er dann

1) die Lebensversicherung i. e. S. mit Zahlung einer Versicherungssumme,
2) die sog. Aussteuerversicherung (darüber s. oben),
3) die Versicherung auf Leibrenten, Wittwengehalte und Pensionen,
4) die Sterbekassen, Todtenbeliebungen u. dgl. (darüber s. später) subsumirt.

Daß Beseler sub Nr. 3 blos die Fälle begreift, die wir kurzweg als Rentenversicherung im engern Sinne zu bezeichnen angefangen, ergibt sich daraus, daß er diese vier Fälle als species des genus Lebensversicherung auffaßt, auch von dem Leibrentenvertrag schon vor Aufzählung dieser Fälle als eines Geschäftes mit „besonderem Ziel und selbstständiger Bedeutung" spricht, das jedoch mit anderen in neuerer Zeit in den „Kreis der Lebensversicherung hineingezogen worden."

Hillebrand in seinem Lehrbuch des d. Privr. stellt im Systeme die Wittwenkassen (die Hauptrepräsentanten der sog. Rentenversicherung im engern Sinne) unter die Hauptrubrik „Asse-

curanzen", spricht auch im §. 144 von denselben, als einer Art des Assecuranzgeschäftes." Als ihren Zweck bezeichnet er „Versorgung von Wittwen, denen sie auf Grund eines Lebensversicherungsvertrags Leibrenten gewähren."

Maurenbrecher faßt die „Wittwenversorgung" als eine Art des Leibrentencontracts auf, sofern die Einzahlung in die Wittwenkasse in einem einmaligen Kapital oder „regelmäßigen" (soll wohl besser heißen „gleichmäßigen") Beiträgen geschieht, behauptet aber, sie gehe in eine Lebensversicherung über, wenn die Beiträge jährlich steigende wären (vgl. dessen Lehrb. des heutigen gem. deutschen R. 2. Abth. §. 384). Letzteres sieht er überhaupt nach §. 388a a. a. O. als das regelmäßig stattfindende beim Lebensversicherungsvertrag an.

Andere Schriftsteller behandeln fragliches Verhältniß lediglich als eine Modification des Leibrentenvertrags. So

Bluntschli, Privatr. Bd. 1. S. 146.
Eichhorn, Einl. ins deutsche Privatr. §. 119. vgl. mit d. Rubr.
Gengler, deutsches Privr. §. 150.
Gerber, System d. deutschen Privatr. § 192. Note 8.
Wolff, deutsches Privatr. I. S. 349.

In die Mitte zwischen diese divergirenden Ansichten scheint sich Philipps zu stellen, indem er in seinen Grundsätzen des gem. deutschen Privatr. Bd. 1 §. 82 zwar eine analoge Beurtheilung mit dem Leibrentencontract für „die mit solchen Anstalten contrahirten Geschäfte" zuläßt, welche durch Beiträge ihrer Mitglieder Fonds zum Verkaufe von Leibrenten zusammenbringen. Dahin zählt er auch die Wittwenkassen, behauptet aber, diese bildeten zugleich eine Lebensversicherungsanstalt.

Es leuchtet ein, daß wenn man anders ein scharf abgegrenztes Gebiet für den Lebensversicherungsvertrag haben will, eine Erörterung darüber nothwendig wird, ob die oben als sog. Rentenversicherung i. e. S. aufgeführten Geschäfte, die hauptsächlich in der Gestalt von Wittwenkassen u. dgl. bekannt sind, unter den Lebensversicherungsvertrag subsumirt werden könnten, oder vielmehr in den Bereich der Leibrentenverträge als modificirte Form derselben zu verweisen seien. Mit dem Leibrentenvertrag in seiner einfachen Form haben diese sog. Rentenversicherungen

gemein, daß die Verpflichtung des einen Contrahenten (Rentenzahlers) in der Leistung von Renten besteht; sie unter die Lebensversicherungen zu subsumiren, hat zunächst der Umstand veranlaßt, daß bei ihnen diese Verpflichtung erst mit dem Tode einer gewissen Person beginnt, während die Gegenleistung des andern Contrahenten schon vor diesem zu zahlen ist und mit ihm aufhört. Dabei scheint jedoch auf zwei Momente ein zu großes Gewicht von Seite der Schriftsteller gelegt worden zu sein, welche diese sog. Rentenversicherung als wahre Lebensversicherung auffassen. Nämlich:

a) Darf man sich nicht darauf stützen, daß diese sog. Rentenversicherungen in den Geschäftskreis der Versicherungsgesellschaften gezogen sind. Davon scheint aber Beseler, deutsches Privatrecht II. S. 365 auszugehen. Niemand wird zweifeln, daß diese Verbindung wohl durchaus ohne wissenschaftliches Bewußtsein vorgenommen, vielmehr lediglich aus Rücksicht auf den statutarischen Geschäftskreis, den Zweck, die Sicherheit und den Vortheil der betheiligten Gesellschaften geschehen sein möchte. Man wird also auch darauf so wenig als auf den Gebrauch des Ausdrucks „Versicherung" ein Argument für die gemeinsame Natur dieser Geschäfte gründen können.

Pardessus, cours de droit comm. t. II. p. 564.

b) Vor allem scheint man aber zu fest an dem Umstand gehangen zu haben, daß der Rentenbezug von dem Tode einer gewissen Person abhängt. Es ist dies, wie schon oben bemerkt, allerdings gerade der Punkt, auf dem sich die sog. Rentenversicherung und die Lebensversicherung berühren. Ob er aber auch schon dazu berechtige, von einer Scheidung dieser beiden Geschäfte ganz abzusehen, ist noch sehr die Frage. Eine Vermessenheit wäre es, zu läugnen, daß diese Rentenversicherungen von den Betheiligten aus dem Grunde eingegangen sein können und wohl auch in der Regel eingegangen sind, um irgend einer Person, sei diese nun der Contrahent oder eine andere, für einen eintretenden Todesfall eine Sicherheit zu gewähren, daß also Sicherung das Motiv sein kann und wohl auch in der Regel ist. Aber, muß man fragen, ist man berechtigt, dieses Motiv sogleich zum Prinzip zu erheben, und den Vertrag, weil er eine Siche-

rung bezweckt, sogleich zu einen Versicherungsvertrag zu stempeln? Dies hieße Sichern und Versichern identifiziren! Sichern kann man sich durch vielerlei Geschäfte: „man kann ja auch," um mit Gerber, Syst. S. 489, Note 1 zu reden: „Geschäfte, welche in ihrer äußeren Form gar nicht nothwendig auf die Absicht der Versicherung führen, z. B. einen Leibrentenvertrag, dessen Wirksamkeit vom Tode eines Andern beginnen soll, zu diesem Zweck gebrauchen. Versicherung (besser Sicherung) ist demnach an sich ein juristisch ebensowenig relevantes Motiv für Rechtsgeschäfte, als die unermeßliche Zahl der Beweggründe für das Vorbereiten eines Gewinns oder Vermögensvortheils überhaupt." Wollte man alle die Verträge, die eine Sicherung bezwecken, sogleich zum Versicherungsvertrage machen, so würden wir einen Umfang desselben bekommen, der keine bestimmte Gränzen hätte. Sind auch jene Schriftsteller geneigt, eine privative Intercession, eingegangen für den Fall des Todes eines jetzt zwar insolventen aber thätigen Hauptschuldners, einen Versicherungsvertrag zu nennen? Wollten sie consequent sein, so müßten sie es! Man käme schließlich soweit, eine Classification der Verträge nach den Motiven vornehmen zu müssen. Würde das aber nicht aus einem Rechtssysteme eine chaotische Masse machen? Diese Vermischung der Begriffe sichern und versichern bildet die Basis für die unrichtige Begränzung der Versicherung. Man muß bei der scharfen Auffassung Gerber's stehen bleiben und mit ihm einen Versicherungsvertrag nur da erblicken, wo das Motiv der Sicherung zum Rechtsprinzip erhoben, als „einziger nicht nur nebenbei beabsichtigter Inhalt offen ausgesprochen ist." Aber, möchte man einwenden, ist dies nicht auch bei der sog. Rentenversicherung der Fall, ist also durch obige Auffassung nicht gerade dieser der Charakter vindicirt, der geleugnet werden will? Nicht so ganz! Man gehe davon aus, daß bei einer Lebensversicherung, wie das natürlichste ist, die Vergütung für das durch den Tod einer Person verletzte Interesse einer andern in einer Kapitalsumme besteht. Dagegen werden die Gegner nichts einwenden, denn es scheidet ja auch Beseler Lebensversicherungen im engern und i. w. S., gibt also zu, daß die eigentliche Lebensversicherung das Prototyp des ganzen Complexes bildet. Die Contrahenten substituiren jener Summe Renten. Zu

welchem Zwecke? Man kann nur den finden, um dem Rentenempfänger die Vortheile zukommen zu lassen, die dem Leibrentenvertrage zu Grunde liegen. Hillebrand, Lehrbuch S. 447 bezeichnet als Zweck „damit ihre etwaigen künftigen Wittwen eine verhältnißmäßige Unterstützung für die Dauer des Wittwenstandes oder bis ans Ende erhalten." Unter der verhältnißmäßigen Unterstützung läßt sich aber einfach nur eine Rente verstehen: also sein Zweck ist auch, damit die Wittwen die Vortheile eines Leibrentenvertrages genießen, conform mit dem oben von uns angenommenen. Wenn nun von vorneherein Leibrentenzahlung als Gegenstand der vertragsmäßigen Verbindlichkeit angenommen wird, so will damit von vorneherein auch der Zweck des Leibrentenvertrags erreicht werden, dieser tritt in den Vordergrund. Gerade das aber entfremdet das Geschäft der Versicherung; nächster Zweck ist etwas geworden, was durchaus nicht in der Versicherung liegt, über diese hinausgeht. Der Charakter des Leibrentenvertrags tritt hervor: das Moment der Sicherung entschwindet zwar nicht, wird aber zum bloßen Motiv herabgedrückt, anstatt sich zur Versicherung zu gestalten, d. h. „einziger nicht nur nebenbei beabsichtigter Inhalt, unmittelbar gestaltendes Rechtsprinzip" zu sein.

Das Resultat daraus möchte sein, daß die sog. Rentenversicherung nicht den Namen einer Versicherung tragen sollte, daß sie zunächst unter die Kategorie eines Leibrentencontracts fällt, als eine durch die vertragsmäßige Unterlage, sowie das Motiv der Sicherung eigenthümliche gestaltete Form desselben, ohne daß letzteres ein juristisch hervortretendes Moment bilden könnte. Gerber, Syst. §. 192. Note 8.

Diese Ansicht liegt auch dem preußischen Landrecht zu Grunde, wie Thl. I, 11, §. 618 beweist.

Das östr. Gesetzb. §. 1287 verweist eigenthümlich genug in Bezug auf den Gegenstand dieser Frage auf „die Natur und der Zweck einer solchen Anstalt" und die darüber festgesetzten Bedingungen. Daß aber der Zweck der Anstalt dem Vertrage nicht seinen rechtlichen Charakter bestimmen kann, liegt auf der Hand, wenn man das oben über diesen Punkt schon Gesagte berücksichtigt.

Einige Unterstützung findet unsere Ansicht auch durch die

Auffassung, wie sie bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank hervortritt. Zunächst ist hier blos von Lebensversicherungen in unserem begränzteren Sinne die Rede, bei denen eine Kapitalsumme ausgezahlt wird; diese kann aber in eine entsprechende Leibrente umgewandelt werden, sei es nun nachdem diese angefallen ist, sei es von vorneherein bei Eingehung des Versicherungsvertrags, so daß sich eine Verbindung von Lebensversicherung und Leibrentenvertrag in der Art findet, daß auf ersteren nur der Anspruch auf ein Kapital, auf letzteren die Umwandlung desselben in eine Rente und der Bezug derselben sich gründet.

cf. Stuttg. LVG. Statut. Taf. X, Prosp. Taf. IX.

Der Grund, warum Maurenbrecher, Lehrbuch §. 384 die Wittwenkassen ꝛc. theilweise unter die Lebensversicherung subsumirt, ist durchaus ungenügend und steht mit der falschen Voraussetzung im Zusammenhange, daß die Prämie beim Lebensversicherungsvertrag stets eine steigende sei. §. 388 a. a. O.

Hierauf gründet sich nun die weitere Consequenz, für den Begriff der Lebensversicherung die Auszahlung einer Kapitalsumme zu verlangen.

vgl. Pr. LR. II, 8. §. 2089. vgl. mit dem Rubrum.
Preuß. Handelsges.b. Entwurf Art. 379. Motive S. 210.
Pardessus cours de droit commercial. II. p. 534 u. 605.

8) Von der Frage, an wen die Versicherungssumme gezahlt werden müsse, ist besser in der Begriffsfassung Umgang zu nehmen, da sie wegen der vielfachen Gestalten, die der Vertrag annimmt, sehr verschieden zu beantworten, auch für den Begriff selbst zunächst nicht maßgebend ist.

9) Ob eine besondere Form zu dem Begriffe des Lebensversicherungsvertrages gehöre, steht im Zusammenhang mit der Controverse, ob eine solche bei dem Assecuranzvertrage überhaupt essentiell sei. Je nach Entscheidung für die eine oder andere Ansicht muß auch bei dem Lebensversicherungsvertrag eine solche für wesentlich oder außerwesentlich angesehen werden.

Auf Grund vorstehender Direktiven gelangt man nun für den Lebensversicherungsvertrag zu folgendem Begriffe:

„Die Lebensversicherung ist ein Vertrag, wodurch sich Je-

mand urkundlich verpflichtet, gegen eine bestimmte (d. h. im voraus normirte) Vergeltung für den Fall des innerhalb eines gewissen Zeitraums oder überhaupt eintretenden Todes einer oder mehrerer Personen zur Deckung dadurch gestörter materieller Interessen eine im voraus bestimmte Geldsumme auszuzahlen."

II. Arten.

§. 2.

Bei der Lebensversicherung läßt sich, wie bei vielen Instituten, die im Laufe der Culturentwicklung unseres Jahrhunderts aufgeblüht sind, die Bemerkung machen, daß sie, zuerst auf wenige Modalitäten beschränkt, mehr und mehr den vielen Verschiedenheiten und Wendungen im Bereiche der Lebensverhältnisse sich anzupassen und Rechnung zu tragen sucht. Während diese Tendenz, welche die verschiedensten Arten der Versicherung auf Leben zur Existenz brachte, einerseits dem Institute mit seinen ersprießlichen Folgen einen viel umfangreicheren Wirkungskreis eröffnet hat, läßt sich andererseits nicht verkennen, daß sich dadurch den einfachen Formen eine Anzahl von Abarten als Trabanten beigesellte, die plan= und prinziplos vermehrt, leicht geeignet sind, das Institut zwar nicht sowohl seinem Zwecke zu entfremden als eines scharf ausgeprägten juristischen Charakters zu entkleiden. Die neuesten Statute der Lebensversicherungsgesellschaften zeigen besonders im Verhältniß zu den früheren eine große Mannichfaltigkeit, und es erklären sich die betreffenden Gesellschaften gar oft noch bereit, diesen verschiedenen Versicherungsarten auf Verlangen der Versichernden deren Anträgen gemäß noch weitere anzureihen; z. B.

Vorsicht, Prosp. II, S. 11.

Nach der Entwicklung und Gestaltung, die das Rechtsverhältniß in unseren Tagen erhalten hat, treten folgende Modalitäten heraus:

I. Mehrere Verschiedenheiten in der Versicherungsart ergeben sich aus der Bezugnähme auf die zu versichernde

Person. Letztere kann in Betracht kommen sowohl in ihrem Verhältniß zu dem Versichernden, d. h. Contrahenten, als auch in numerischer Beziehung, d. h. im Hinblick auf die Zahl allenfalls neben und in Verbindung mit einander gleichzeitig zu versichernder Personen.

1) Mit Rücksicht auf das Verhältniß der zu versichernden Person zum Contrahenten unterscheidet man:

a) Versicherung auf eigenes Leben und

b) Versicherung auf fremdes Leben.

Vgl. Pr. LR. II, 8, §. 1968, 1970 fg.
Preuß. Handelsges.b. Entwurf Art. 380.
Gothaer LVBank Stat. §. 3.
Leipziger LVGes. §. 25.
Iduna nach den Tarifen.
LV. der bayer. Hyp. u. WBank Stat. §. 4.
Teutonia nach d. Tarifen.
Hannoversche Allg. LVAnstalt, Plan §. 16.
Vorsicht, Prosp. Nr. II.
Braunschw. Allg. VA. Verfass. §. 3.
Beseler, deutsch. PR. II, S. 366.
Bluntschli, d. PR. S. 133.
Philipps, d. PR. Bd. 2. S. 529.
Pöhls Handelsr. IV, S. 77.
Carl Schwebemeier, das Aktiengesellsch.-Bank- und Versicherungswesen in England. Berlin 1857. 8. S. 155.

Die Versicherungen auf eigenes Leben sind die einfachste Form des Contractes und bilden den Fall, da der Contrahent, d. h. der Versichernde und der zu Versichernde coencidiren, mit anderen Worten in einer und derselben physischen Persönlichkeit vereinigt sind. Anders ist dies bei der Versicherung auf fremdes Leben, Versicherung auf das Leben Dritter, indem hier Versichernder und zu Versichernder verschiedene Personen sind. Gerade dieses Moment ist für die rechtliche Beurtheilung des Vertrages von so durchgreifender Wichtigkeit, daß der Gegensatz von Versicherung auf eigenes und fremdes Leben der wichtigste genannt werden kann. Die Versicherungen auf eigenes Leben geschehen der Regel nach zum Besten der gesetzlichen Erben, aber auch anderer Personen, z. B. der Gläubiger.

cf. Beseler, d. PR. II, S. 366.
Schwebemeier l. c. S. 155.

Hauptfälle der Versicherungen auf fremdes Leben sind die Versicherung des Lebens eines Schuldners zur Sicherstellung gewisser Verbindlichkeiten, deren Erfüllung mit dem Tode desselben einer Gefährdung unterliegt, sowie von Personen, mit deren Tod gewisse Prästationen, z. B. Alimentation, erlöschen. Der Prospect Nr. II der Versicherungsgesellschaft Vorsicht führt als Beispiel einer Versicherung des Lebens eines Dritten (S. 6) auch den Fall an: wenn an einem Geschäfte mehrere Theilhaber participiren und Gefahr ist, daß nach dem Tode des einen Theilhabers seine Erben das von ihm gewährte Kapital aus dem Geschäfte ziehen, dadurch aber dessen ganze Existenz oder wenigstens Ausdehnung gefährden.

Der Gebrauch der Versicherung auf fremdes Leben ist jedoch, wohl in Anbetracht seiner Gefährlichkeit für den, dessen Leben Object einer Versicherung ist, sowohl durch gesetzliche Bestimmung als Festsetzung der Statuten öfters, abgesehen von denjenigen Limitationen, die sich als reine Consequenzen aus der juristischen Natur des Geschäfts darstellen, besonderen Beschränkungen unterworfen (s. §. 11, 14).

Vgl. Pr. LR. II, 8. §. 1971—74.
Preuß. Handelsgesb. Entw. Art. 380.
Frankfurter LVG. Stat. §. 3.
Beseler, d. PR. II, S. 366 fg.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß einige Statuten von Versicherungsgesellschaften, z. B.

Magdeburger LVG. Gesch.plan §. 2 arg.
Berlinische LVG. Gesch.plan §. 3.

die Versicherungen auf fremdes Leben entweder ausdrücklich oder indirect aus ihrem Geschäftskreise ausschließen.

2) Auf den oben §. 1. Nr. 3 berührten Umstand, daß die Gefahr des Todes einer Person eine Versicherung entweder allgemein oder nur dann nothwendig erscheinen lassen kann, wenn jene in einem bestimmten Verhältniß zu anderweitigen Todesfällen oder dem fortdauernden Leben einer andern Person eintritt, gründet sich der Versicherungsmodus, nach welchem entweder auf ein einzelnes Leben, sog. einfache Lebensversicherung, oder auf zwei oder mehrere verbundene Leben (im w. S.) Versicherung genommen wird.

Beneke l. c. IV, S. 538 fg.
Beseler l. c. II, S. 366.
Bluntschli l. c. II, S. 133.
Gothaer LVBank Stat. §. 3.
Leipz. LVG. Stat. §. 25.
Iduna Stat. Tab. I—IV.
Teutonia Stat. Taf. XV, XVII—XIX.
Frankfurter LVG. Stat. §. 3.
Janus Stat. §. 1.
Stuttgarter LVBank Stat. §. 4.
Vorsicht, Prosp. Nr. II.
Berlin. LVG. Gesch. Plan §. 2.
Magdeburg. LVG. Gesch. Plan §. 1.

Die Verbindung des Lebens zweier oder mehrerer Personen kann

a) so vorkommen, daß das Leben dieser zwei oder mehrerer (in d. Stat. gewöhnlich blos zweier) Personen neben und mit einander versichert ist (Versich. auf verbundene Leben i. e. S.) und die Versicherungssumme entweder

α) beim Tode des zuerst Sterbenden oder

β) nach dem Tode des zuletzt Sterbenden ausgezahlt wird.

Auf diese Weise versichern z. B.

Leipz. LVG. §. 25.
Iduna Tab. III.
Teutonia Taf. XVII u. XVIII.
Frankf. Stat. §. 3.
Janus §. 1.
Stuttgart. LVB. Stat. §. 4.
Vorsicht, Prosp. Nr. II.
Magdeburger LVG. Gesch.plan §. 1.
Vgl. auch Schwebemeier l. c. S. 185 lit. c. u. e.

Die Verbindung zweier Leben tritt aber

b) auch in der Gestalt auf, daß das Leben einer Person (A) versichert wird, dieselbe aber vor einer gewissen andern (B) sterben muß, wenn das Versicherungscapital fällig werden soll. Stirbt A zuerst, so wird das Capital fällig, stirbt aber B vor A, so erlischt die Versicherung. Man nennt diese Art gewöhnlich Ueberlebensversicherungen, obwohl auch dieser Ausdruck, jedoch weder für alle Fälle zutreffend, noch ganz entsprechend, für die Fälle, die unter lit. a fallen, gebraucht wird; z. B.

Vorsicht, Prosp. II, S. 9 fg.
Stuttgart. LVB. Stat. §. 4.
Magdeburg. LVGes. Plan §. 1.

Der Ausdruck ist daher besser auf das hier für ihn angenommene Gebiet zu beschränken. Durch die Verbindung zweier Ueberlebensversicherungen kann die oben sub a α genannte Art vollkommen ersetzt werden, soferne diese wie z. B. in der Gothaer Lebensversicherungsbank nicht bestehen sollte. Angewendet wird diese Versicherungsart besonders zur Versorgung von Personen „deren Existenzmittel ganz von dem Leben einer bestimmten Person abhängig sind," mit deren eigenem Tode aber, soferne er vor dem Tode jener bestimmten Person erfolgt, das Bedürfniß einer Versicherung ganz hinwegfällt.

Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. S. 10.

Ueberlebensversicherungen werden eingegangen z. B. von der
Iduna, Tab. IV.
Teutonia, Taf. XIX.
Janus, §. 1.
Stuttgart LVBank Stat. §. 4.
Vorsicht, Prosp. Nr. II. S. 11.
Magdeburg'sche LVG. Gesch.plan §. 1.
Vgl. Schwebemaier, l. c. S. 185 sub lit. f.

Die Versicherung auf verbundene Leben im weitern Sinne auf eine oder die andere der sub a und b erwähnten Unterarten derselben zu beschränken, wie es Beneke l. c. IV. S. 538 f. und Beseler l. c. II. S. 366 zu thun scheinen, ist viel zu eng und ungenügend.

Sowohl die Versicherung auf ein einzelnes, als die auf verbundene Leben kann als Versicherung des eigenen oder eines fremden Lebens vorkommen. Ganz einfach ist dies bei der Versicherung für ein einzelnes Leben. Etwas complizirter gestaltet es sich für die unmittelbare Anschauung bei der Versicherung auf verbundene Leben im weitern Sinn. Es ist in Bezug hierauf zu unterscheiden:

a) Die Versicherung auf verbundene Leben im engern Sinne und zwar ad α (s. oben):

$\alpha\alpha$) Ist von den Beiden (oder Mehreren), deren Leben versichert ist, keiner zugleich Contrahent, so liegt stets eine Versicherung auf fremdes Leben vor.

ββ) Ist einer von ihnen Contrahent, der andere nicht, so sind eine Versicherung auf eigenes Leben und eine Versicherung auf fremdes Leben alternativ in einander verflochten, d. h. stirbt der Contrahent zuerst, so kommt jene, stirbt er zuletzt, nur diese zur Wirksamkeit.

γγ) Sind jene Beide zugleich Contrahenten, so ist das gleiche der Fall, jedoch so, daß genau besehen 2 Versicherungen auf eigenes und 2 Versicherungen auf fremdes Leben verschmolzen sind, indem jeder Contrahent sein eigenes Leben und das des andern Contrahenten versichert. Im Falle der von den Contrahenten Ueberlebende zugleich Versicherungsnehmer, d. h. zur Versicherungssumme berechtigt ist, spricht man besonders von einer wechselseitigen Versicherung.

ad β) αα) Sind die Beiden (oder Mehreren), nach deren Ableben die Versicherungssumme gezahlt werden soll, nicht Contrahenten, so existirt stets eine Versicherung auf zwei (oder mehrere) fremde Leben.

ββ) Ist einer Contrahent, der andere nicht, dann existiren eine Versicherung auf das eigene und auf ein fremdes Leben nebeneinander und zwar cumulativ, insofern als der Eintritt des Todes jener Beiden Voraussetzung der Auszahlung der Versicherungssumme ist.

γγ) Sind beide zugleich Contrahenten, so ist das Verhältniß wie bei a) γγ), nur daß hier nicht wie dort eine alternative, sondern (im angegebenen Sinne) cumulative Wirksamkeit der Versicherungen eintritt.

Bei dieser Zergliederung darf übrigens nicht übersehen werden, daß, wo überhaupt von mehreren alternative oder cumulative verbundenen Versicherungen die Rede ist, dies nur in materieller Hinsicht verstanden werden darf, während formell stets nur eine Versicherung vorliegt.

Vergl. Leipziger LVGes. Stat. §. 25.

b) Auch die Ueberlebensversicherung (in dem engern Sinne) ist bald eine Versicherung auf das eigene, bald auf ein fremdes Leben. Man nehme z. B. an, B. soll A. überleben, nach dessen Tod X. fl. gezahlt werden. A. ist immer der Versicherte, d. h. derjenige, dessen Leben Gegenstand der Versicherung ist. Ist

nun A. der Versichernde und Versicherte zugleich, so ist es eine Versicherung auf das eigene Leben. Ist A. blos Versicherter und B. der Versichernde, so ist es eine Versicherung auf das fremde Leben (des A.). Ist A. auch wieder blos Versicherter, B. gar nicht im Contracte betheiligt, und C. oder D. ꝛc. Versichernder, so ist es wieder eine Versicherung auf fremdes Leben. Im Falle ferner A. Versicherter und Versichernder ist, daneben aber auch B. und etwa auch noch C. oder D. als Versichernde am Contracte participiren, liegt in Bezug auf A. eine Versicherung auf das eigene, in Bezug auf B. und C. ꝛc. aber auf ein fremdes Leben (das des A.) in formeller Vereinigung vor.

II. Eine weitere Verschiedenheit gründet sich auf die Länge der Zeit, für welche der Versicherer die Haftung für den Todesfall der bestimmten Person übernimmt. Die Versicherung kann nämlich entweder eine „lebenslängliche" oder „kurze" Versicherung sein. Bei ersterer ist das Leben versichert ohne Rücksicht darauf, wann es erlischt, bei letzterer dagegen besteht die Versicherung nur für einen gewissen Zeitraum und bezieht sich nur auf den innerhalb dieses Zeitraums eintretenden Tod. Stirbt der Versicherte innerhalb der bestimmten Zeit, so ist der Versicherer zur Zahlung der versprochenen Summe verpflichtet, stirbt jener aber innerhalb desselben nicht, so ist der Versicherer von jener Verpflichtung frei.

Preuß. HGB. Entw. Art. 379.
Gothaer Lebensvers. Bank Stat. §. 3.
Leipziger Lebensvers. Ges. Stat. §. 26.
Iduna Stat. Tabelle I. u. II.
Bayr. Hyp.= und Wechselb., Lebensvers.-Stat. §. 5.
Teutonia Stat. Taf. XV. vergl. mit T. XX.
Frankf. Lebensvers. Ges. Stat. §. 3.
Janus Stat. §. 1.
Hannover'sche Lebensvers. Anst. Plan §. 4.
Stuttgarter Lebensvers. Bk. Stat. §. 4.
Berlin'sche Lebensvers. Ges. Plan §. 2.
Magdeburg'sche Lebensvers. Ges. Gesch. Plan §. 1.
Braunschweig'sche Allg. VA. Vers. . 3.
Beneke l. c. IV. S. 537 f.
Bluntschli l. c. II. S. 132.

Der Zeitraum, für welchen die kurze Versicherung gilt, kann sein:
a) absolut bestimmt, d. h. hinsichtlich seines Anfanges

und Endes durch bestimmte Zeitmaße genau begränzt. Er wird in diesem Falle in der Regel nach Jahren bemessen, ist aber von Seite der Versicherungsgesellschaften häufig beschränkt, indem sie kurze Versicherungen nur auf ein gewisses Maximum von Jahren gewähren. Dieses Maximum beträgt meist 10 Jahre.

Vergl. Gothaer Lebensvers. Bank. Stat. §. 3.
Stuttgarter Lebensvers. Bk. Stat. §. 4.
Magdeburger Lebensvers. Ges. Gesch.plan §. 9.

Nach dem §. 4 des Hannover'schen Plans darf keine kurze Versicherung über das 65. Lebensjahr hinaus sich erstrecken.

Als Minimum ist gewöhnlich 1 Jahr bestimmt;

Hannover'sche Lebensvers. Anst. Plan §. 4.
Magdeburg'sche Lebensvers. Ges. Gesch.plan §. 9.

geringer z. B. bei den Versicherungen der Eisenbahnversicherungsgesellschaft Thuringia, wo laut ihrer Prospecte sogenannte „Zeitversicherungen" auch auf einzelne Monate, sog. Tourversicherungen aber sogar auf ein bis mehrere Tage contrahirt werden.

Die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft stellt nach §. 26 der Statuten nur die Alternative, auf 1 oder auf 5 Jahre zu versichern.

Außer diesen Beschränkungen hinsichtlich ihres Umfanges erleidet die kurze Versicherung nach Bestimmungen einzelner Statuten auch noch eine weitere, insoferne als dieselbe nur in der Form einer einfachen Versicherung zugelassen wird.

z. B. Gothaer Lebensvers. Bank Stat. §. 3.
Teutonia, Stat. Taf. XX., Rubrik im Vergleich mit den früheren.

b) Relativ bestimmt. Die Gränze ist hier nicht durch ein bestimmtes Zeitmaß, sondern durch einen anderen Umstand, z. B. die Dauer einer gefährdenden Unternehmung, wie Land- oder Seereise, bestimmt.

Frankf. Lebensvers. Ges. Stat. §. 4.
Janus, Stat. §. 2.

Eine Verbindung von lebenslänglicher und kurzer Versicherung bildet die sogen. aufgeschobene Versicherung. Von jener hat sie das eigenthümliche, daß, sobald die Haftung für den Todesfall einmal begonnen, dieselbe fortläuft bis an das Lebensende, gleichviel wann dieses eintritt. Die Natur einer kurzen

Versicherung hat sie, indem nicht die ganze Lebensdauer, sondern nur ein Theil derselben versichert wird. Während aber bei der kurzen Versicherung der Tod der versicherten Person innerhalb eines vom Versicherungsabschluß laufenden Zeitraums eintreten muß, wenn die Versicherung wirksam werden soll, ist es bei der sogen. aufgeschobenen Versicherung umgekehrt, indem hier nur der Todesfall zur Auszahlung der Versicherungssumme verpflichtend wirkt, welcher nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit eintritt. Diese Versicherungsart ist aus England herübergenommen und von der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft adoptirt worden. Der Prospect Nr. I. der Letzteren sagt darüber S. 9: „Wer eine solche Versicherung abschließt, verzichtet zwar auf Zahlung der versicherten Summe für den Fall, daß er innerhalb der von ihm vorher bestimmten Jahre mit Tode abgehen sollte, er hat aber auch nur eine im Verhältnisse sehr mäßige Prämie zu entrichten, welche, wenn er den Zeitraum des Aufschubes überlebt, unverändert bleibt. Dieser Zeitraum wird sich in jedem Falle in der Art bestimmen lassen, daß er zu Ende geht, sobald für den Versicherten das Bedürfniß hervortritt, für den Fall seines Todes seinen Erben oder einer bestimmten dritten Person ein Kapital sicher zu stellen.“

In dieser letzteren Art der Lebensversicherung ist durchaus noch keine Abnormität zu erblicken, wohl aber stellen sich als solche die zwei weiteren Fälle dar, deren Betrachtung hieher einzureihen ist.

1) Die Summe wird gezahlt, sobald der Versicherte ein gewisses Alter erreicht oder einen gewissen anderen Zeitpunkt erlebt hat, jedenfalls aber auch schon früher, soferne ihn der Tod in jüngeren Jahren oder vor jenem bestimmten Zeitpunkt ereilt haben sollte. Man findet diese Versicherungsart bei der

Teutonia, Stat. Taf. XVI.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. S. 11 f.
Janus, Stat. §. 1.
Stuttgarter LVB. Stat. §. 4.
Vorsicht, Prosp. II. S. 9.
Berlinische LVG., Rev. GPlan §. 2.

Wegen der Möglichkeit, daß unter Umständen hier die Versicherungssumme auch schon vor dem Tode zur Auszahlung kommt,

bezeichnet man diese Versicherungsart nicht unpassend mit dem Namen „abgekürzte Versicherung" (Frankf. Prosp. l. c.). Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft nennt sie dagegen „Sparkassenversicherung," die Frankfurter „Alternative Versicherung."

2) Die Summe wird erst gezahlt, sobald ein im Voraus bezeichneter Zeitpunkt eintritt, der Versicherte mag noch leben oder schon todt sein.

Frankf. LVG. Stat. §. 3.
Berlinische LVG., Revid. GPlan. §. 2.
Janus, Stat. §. 1.

Der Tod des Versicherten äußert hier nur insofern eine Wirkung, als von demselben an, wenn er vor jenem gewissen Zeitpunkt sich ereignet hat, die Verbindlichkeit zur Prämienzahlung wegfällt, während das Kapital erst später zur Auszahlung gelangt.

Frankf. LVG. Stat. §. 3.
Berlinische LVG., Rev. GPlan §. 38.

Auch für diese Versicherungsart findet sich in den Statuten des Janus und der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft die Bezeichnung Sparkassenversicherung. Letztere setzt hierfür auch in §. 38. Nr. 2 l. c. folgende Beschränkung noch fest: „Eine solche Versicherung kann nur auf 5—25 volle Jahre genommen werden. Der Endtermin darf das 72. Lebensjahr des Versicherten nicht übersteigen. Wer das 50. Lebensjahr überschritten hat, kann daher nur noch auf höchstens 21, wer das 59. Jahr zurückgelegt hat, nur noch auf höchstens 12 Jahre davon Gebrauch machen."

Das Anomale liegt in diesen beiden Fällen darin, daß der Tod bei ihnen nicht mehr Angelpunkt des ganzen Verhältnisses ist. Im ersten ist derselbe für die Zahlung der Versicherungssumme nicht alleiniges, im zweiten sogar nur für die eventuelle Fortdauer der Prämienzahlung bestimmendes Moment! Dies berechtigt vollständig, in derartigen Lebensversicherungsverträgen Modificationen der normalen Formen zu erblicken, auf die übrigens die Grundsätze der Lebensversicherung dennoch Anwendung erleiden, da jene dem Charakter des Lebensversicherungsvertrags noch nicht entfremdet sind.

III. Je nach der Art und Gefahr des Todes, auf welche sich die Versicherung bezieht, erscheint die Letztere:

1) als eine Versicherung auf den Tod im Allgemeinen, freilich in Rücksicht auf zu große Gefahr für den Versicherer nicht ohne Einschränkungen von Seite der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften (s. §. 12), oder

2) als eine Versicherung für bestimmte Todesgefahren und Todesarten. Hierher gehören besonders:

a) Die Versicherung gegen Eisenbahngefahren, für welche besondere Gesellschaften bei uns existiren: Die allgemeine Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin und die Eisenbahnversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

b) Die Versicherung gegen Kriegsgefahr. Diese findet sich bei der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft und gründet sich darauf, daß Militärpersonen von derselben nur für Friedenszeiten versichert werden. Beim Ausbruch des Kriegstandes kann nur deren sonst erlöschende lebenslängliche Versicherung in die s. g. Kriegsversicherung umgewandelt, nach Aufhören des Kriegsstandes jene aber wieder erneuert werden.

Berlinische LVG., Revid. GPlan S. VI. f. §. 26—30.

In einiger entfernter Beziehung möchte hieher auch gehören, was Schwebemeier l. c. S. 184 i. M. über England referirt: „Bemerkenswerth ist, daß viele Lebensversicherungsgesellschaften sich vorzugsweise an eine oder mehrere Klassen des Publikums wenden: so giebt es Versicherungsgesellschaften für Geistliche, für Aerzte, Juristen, Handelsleute, Hausbesitzer, Pächter: meistens ist allerdings diese Bezeichnung nur eine nominelle."

Verschieden von den bisher dargestellten Distinctionen, welche sich auf die objective Natur des Lebensversicherungsvertrages beziehen, ist eine weitere Unterscheidung, die mit Rücksicht auf die Stellung der Contrahenten im Vertrage zu machen ist. Am einfachsten ist Letztere, wenn sich die Contrahenten so gegenüber stehen, daß der eine lediglich Versicherer, der andere Versichernder ist. Ein combinirtes Verhältniß, das zwar auch bei blos zwei Contrahenten möglich ist, in der Regel aber in der Form einer grösseren Association auftritt, ergibt sich dadurch, daß jeder Contrahent in einer Person zugleich Versichernder (gewöhnlich Versicher-

ter genannt, siehe §. 4) und Versicherer gegenüber dem oder den andern ist. Bei Associationen, denen ein Verhältniß dieser Art zu Grunde liegt, wird mit dem Abschluß eines Versicherungsvertrags mit der Gesellschaft jeder Versichernde zugleich Versicherer gegenüber jedem einzelnen anderen Gesellschaftsgliede und participirt als solcher an den Verpflichtungen, welche die Gesammtheit jedem einzelnen Gliede in seiner Eigenschaft als Versichernden gegenüber übernommen hat.

Bluntschli, deutsches Privatr. II. §. 141. S. 129.

Sehr gut erklärt dieses Verhältniß der §. 2 der Statuten der Stuttgarter LVBk., die auf dieses Prinzip gegründet ist: „Die LVBank beruht auf Gegenseitigkeit . . . ., insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, und eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu Gute kommt.“ Dieses Verhältniß trägt den Namen „gegenseitige Versicherung.“ Nähere Untersuchungen über dasselbe siehe in §. 23.

Von den deutschen LVGes. gehören in diese Kategorie: die Gothaer LVBank, die Leipziger LVGes., die allgemeine LVAnst. für das Königreich Hannover, allgemeine Versicherungsanstalt in Braunschweig, allgemeine Kapital- und Rentenversicherungsanstalt in Wien, die LV.- und Sparbank in Schwerin, die LVGes. der Rentenanstalt in Darmstadt, Iduna in Halle und die LVBank in Stuttgart.

Im Gegensatze zu dieser „gegenseitigen Versicherung“ ist nun das oben zuerst angegebene einfache Verhältniß am besten mit dem Namen „einseitige Versicherung“ zu bezeichnen. Versicherer können auch hier mehrere Subjecte mit einander sein; der charakteristische Unterschied von der gegenseitigen Versicherung liegt aber darin, daß dieselben nicht auch zugleich Versichernde sind. Die Mehrheit der Subjecte auf Seite des Versicherers zeigt sich dann gewöhnlich in der Form einer Actiengesellschaft, die, ein geschlossenes Ganze, als Contrahent dem Versichernden gegenüber steht (s. §. 11).

Auf Actien gründen sich folgende deutsche LVGes.: die deutsche LVGes. in Lübeck, Berlinische LVGes., Assicurazioni Generali in

Triest, LVAnstalt der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank in München, Frankfurter LVGes., Janus und Hammonia in Hamburg, Erste österr. VGes. in Wien (versichert schon auf Leben?) Teutonia in Leipzig, Riunione Adriatica di Sicurta und Azienda Assicuratrice in Triest, Concordia in Köln, Magdeburgische LVGes., „Vorsicht" in Weimar, Eisenb.VGes. Thuringia in Erfurt und allgemeine EisenbahnVGes. in Berlin.

Statt des allein durchgreifenden Gegensatzes von einseitiger und gegenseitiger Versicherung findet man in den Schriften über LVGes. eine Trichotomie hervorgehoben. Man unterscheidet nämlich, freilich blos in Bezug auf die LVGesellschaften das Prinzip der reinen Aktiengesellschaft, das der gemischten Aktiengesellschaft und das Princip der Gegenseitigkeit.

Hopf, in der deutschen Vierteljahrsschrift. April bis Juni-Heft 1852. S. 371 fg.

Damit coencidirt Schwebemeiers Distinction l. c. S. 160, indem derselbe unterscheidet: Gesellschaften mit vereintem Kapital ohne Bonus, solche mit Bonus und Gesellschaften auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Differenz zwischen der reinen und gemischten Aktiengesellschaft, sowie entsprechend den Vers. mit oder ohne Bonus beruht darauf, daß dort der Versichernde am Gewinne participiren darf, hier aber nicht. Es mag zuzugeben sein, daß eine solche Trichotomie vom wirthschaftlichen Standpunkt aus sich rechtfertigen läßt, vom juristischen dagegen muß sie entschieden verworfen werden. Abgesehen davon, daß eine solche Unterscheidung, weil blos auf das Gebiet der LVGesellschaften bezüglich, nicht durchgreifend ist, spricht dagegen ein gewichtiges Bedenken. Die ganze Distinction gründet sich nämlich, wie schon gesagt, auf das Vorhandensein eines Dividendenanspruchs, den der Versichernde an die Gesellschaft hat. Es könnte dieses Moment aber gewiß nur dann als Unterscheidungsmerkmal gelten, wenn das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein desselben bei den 3 Kategorien gerade so, wie es jener Classification zu Grunde liegt, schon in der Natur jeder einzelnen begründet wäre. Da nun jener Anspruch bei den sog. gemischten Aktiengesellschaften lediglich auf besonderer, wenn auch im Hinblick auf die betreffenden Statutenbestimmungen stillschweigender Vertragsfestsetzung beruht, so wenig aber wie bei dem sog. Prinzip der reinen Aktiengesell-

schaft, als in der Natur des Verhältnisses liegend erfunden werden kann, so kann auf ihn, als ein in Bezug auf die erste und zweite der obigen Kategorien ganz zufälliges Moment um so weniger eine juristisch relevante Distinction nach Art der oben erwähnten basirt werden, als gerade bei dem Princip der Gegenseitigkeit der Dividendenanspruch unter besonderen Voraussetzungen fest in der rechtlichen Natur desselben wurzelt. Man könnte höchstens den Gesellschaften mit Prinzip der Gegenseitigkeit, die Aktiengesellschaft überhaupt entgegensetzen, und innerhalb der letzteren die Versicherung mit oder ohne Dividendenanspruch (Bonus) unterscheiden. Damit wäre aber nicht einmal für das Gebiet der Versicherungen durch Gesellschaften ein erschöpfender Gegensatz gewonnen. Als allgemeine, für alle Fälle der LVers. durchgreifende principielle Unterscheidung erscheint, wie sich im Laufe der Darstellung ergeben wird, lediglich der Gegensatz von einseitiger und gegenseitiger Versicherung. Letzterer findet man häufig die Versicherung auf Prämie gegenübergestellt, theils allgemein, theils blos in Beziehung auf einzelne Spezies der Assecuranz; z. B. von

Gerber, System §. 202 Note 3.
Walter, deutsches Privatr. §. 381 Nr. VI.
Mittermaier, deutsches Privatr. II. §. 302 S. 87.
Maurenbrecher, deutsches Privatr. II. §. 388.
Wolf, deutsches Privatr. §. 163.
Koch, Lehrb. d. Preuß. Privatrechts II. §. 691.

Faßt man diesen Gegensatz mit Gerber und Walter l. c. als allgemeinen auf, so geht man von der unrichtigen Prämisse aus, daß bei der gegenseitigen Versicherung Prämienzahlung ausgeschlossen und Leistung von Jahresbeiträgen auf Grund einer Repartition des Schadens wesentlich sei. Ob sich dieses aus dem Prinzipe der Gegenseitigkeit als essentieller und nicht blos natureller Bestandtheil des Rechtsverhältnisses deduciren läßt, möchte höchst zweifelhaft erscheinen.

Bluntschli, deutsches Privatr. II. S. 130.

Zunächst tritt aber jener Auffassung für das Gebiet der Lebensversicherung die Wirklichkeit entgegen, indem fast alle deutschen LVGes. mit dem Prinzipe der Gegenseitigkeit unmittelbar auf

vorausbestimmte Prämien versichern. Anders ist es freilich bei den gegenseitigen Feuer-, Hagel- und derartigen VGes., da diese in der Regel den Modus der Repartition des Schadens adoptirt haben. Es könnte somit jener Gegensatz das Prädicat der Richtigkeit nur auf Grund concreter Bestimmungen, keineswegs aber in abstracto für sich in Anspruch nehmen, scheint aber selbst in jenem Falle nicht genau zu sein (vgl. §. 16).

III. Von den Normen für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses.

§. 3.

Bei dem unheilvollen Umstande, daß in Deutschland im Gebiete des Rechts zwei Elemente, einheimisches und fremdes Recht, seit Jahrhunderten sich gegenüber stehen, ohne daß in dem Kampfe derselben das eine das andere völlig zu vernichten im Stande gewesen wäre, ohne daß eine Vermischung derselben zu einem organischen Ganzen durchgegriffen hätte, muß der Betrachter eines Rechtsverhältnisses vor allem die Situation desselben innerhalb des Bereiches jenes Conglomerats heterogener Bestandtheile, genannt gemeines Recht Deutschlands, richtig zu erfassen suchen. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß eine Assimilation dieser Punkte an vielen Stellen stattgefunden, im Ganzen und Großen stehen aber dieselben mit aller ihrer principiellen Verschiedenheit noch unverbunden nebeneinander, freilich mit den Narben und Schäden, die ihnen beiden, besonders aber dem nationalen Elemente, der Kampf beigebracht. Eben darum muß ihre Stellung als coordinirte aufgefaßt werden und es concreter Beurtheilung anheimfallen, ob eine Erscheinung des Rechtslebens dem einen oder andern Gebiete anheimfalle. Dies aber festzustellen, ist für die Beurtheilung derselben von durchgreifendster Wichtigkeit. Wo eine solche mit ihren Wurzeln weit in die Vergangenheit zurückreicht, da ist es in der Regel leicht zu bestimmen,

ob sie auf einheimischem Boden emporgeblüht oder dem fremden Stoffe angehörig sei. Wo dagegen ein Rechtsinstitut nicht in früher Zeit, sondern nur in der Gegenwart und nächsten Vergangenheit ruht, da könnte es wegen jener Gleichberechtigung, die man ja sogar oft zur Prärogative des römischen Rechts auszudehnen sucht, zweifelhaft erscheinen, welchem Herrschaftsgebiete jenes zuzuweisen sei. Das römische Recht ist ein abgeschlossenes Ganze: seine Ausbildung kann nur mehr eine organische, nie eine mechanische sein. Seiner Herrschaft kann daher ein neu erstandenes Rechtsverhältniß nur unterworfen werden, wenn es aus einem Keime entsprossen, der eine Frucht des römischen Rechts selbst ist. Jeder andern neuen Rechtserscheinung wohnt von selbst, wenn auch nicht immer in historischer, so doch in dogmatischer Hinsicht, der Charakter des Nationalen inne und dieser weist ihr die Stellung im Herrschaftsgebiete des rein nationalen, des deutschen Rechts an. Diesem fallen daher unbedingt auch alle die Rechtsverhältnisse anheim, welche mit dem Gepräge moderner Cultur ausgestattet, eine Schöpfung des Umschwungs der Verkehrsverhältnisse, und mit den eigenthümlichen socialen und wirthschaftlichen Zuständen zusammenhängend sind, die mit den Grundlagen des fremden Rechts disharmoniren.

Damit ist von selbst dem Lebensversicherungsvertrag seine Stellung angewiesen. Als eine Erscheinung, die für Deutschland wenig über das laufende Jahrhundert zurückreicht, dem römischen Rechte ganz fremd, auf dem Boden des deutschen Assecuranzrechtes erwachsen ist, gehört er mit diesem unbedingt dem Herrschaftsgebiete des deutschen Rechtes an.

Pöhls Handelsrecht Bd. IV. Vorrede S. VII.
Gengler Lehrbuch I. S. 693.
Mittermaier deutsch. Privatr. I. §. 2.
Maurenbrecher deutsch. Privatr. II. Stellung im System.

Das röm. Recht kann nur in den Punkten zur Anwendung kommen, die nicht mit dem selbstständig deutsch-rechtlichen Charakter des Geschäftes in Zusammenhang stehen, also nur in den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen und hier selbst da nicht, wo eine Collision mit deutscher Rechtsbildung vorliegt.

Hieran reiht sich die weitere Frage, auf Grund welcher

deutscher Rechtsquellen der Lebensversicherungsvertrag zu beurtheilen sei. Zuerst müssen natürlich die Particularrechte die Normen an die Hand geben: allein diese schweigen über dieses Geschäft entweder ganz oder geben, wie das preuß. Landrecht, nur dürftige Bestimmungen. In jenem wie in diesem Fall sind wir aber, selbst des historischen Fundaments ermangelnd, darum hieher anwendbarer Rechtsnormen keineswegs baar. Wie der Mensch im Augenblick seines Entstehens seine Seele in sich trägt, so bringt auch jedes Rechtsinstitut, das neu sich bildet, bei seinem Entstehen stets sein belebendes Rechtsprinzip mit. (Beselers System Bd. 1 S. 53.) Dies muß man anerkennen, wenn man anders das Recht nicht als ein todtes Aggregat einzelner Sätze, sondern als ein geistiges Element, das alle äußeren Lebensverhältnisse beherrscht und regelt und darum auch für alle und mit allen vorhanden ist, auffaßt. Dieses Rechtsprinzip, das dem faktischen Verhältnisse inhärirt, in Correlation zu den allgemeinen Prinzipien des positiven Rechts aufgefaßt, gewährt die Grundlage der Beurtheilung: aus ihm entwickeln sich mit Hülfe der juristischen Consequenz Folgesätze, welche als beherrschende Normen des Rechtsverhältnisses erscheinen. Geradeso ist es in Beziehung auf den Lebensversicherungsvertrag: seine äußerliche faktische Erscheinung trägt in sich ein ihrer Natur congruentes Rechtsprinzip: die Entwicklung und Construction desselben gewährt die Normen für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses. Diese Construktion hat aber zu geschehen mit Berücksichtigung:

1) der äußerlichen Gestaltung des Verhältnisses,
2) des rechtlichen Bodens, auf dem dieses zunächst erwachsen, Beseler, Syst. I. S. 119.
3) der allgemeinen Principien des positiven Rechts, dessen Herrschaftsgebiet es angehört.

Hieraus ergibt sich, daß, soferne die eigenthümliche Natur des Lebensversicherungsvertrages nicht selbst Normen an die Hand gibt, dieselben aus seiner nächsten Wurzel, dem Versicherungsvertrage überhaupt, abgeleitet und per analogiam aus dem Bereiche verwandter Institute herbeigeholt werden müssen. Dabei haben die allgemeinen Prinzipien des positiven Rechts bestimmend, ergänzend und beschränkend einzuwirken. Der Geltungskreis dieser

Normen erstreckt sich soweit als die Faktoren, aus denen und das Rechtsverhältniß, für das sie construirt sind, selbst; daher bei einem nicht blos particulären, sondern allgemeinen deutschen Rechtsgebilde wie dem Lebensversicherungsvertrag das Gebäude der auf ihn bezüglichen Rechtsnormen insofern ein gemeines Recht genannt werden kann. Gegenüber einer divergirenden, selbst irrationellen partikulären Bestimmung muß es freilich weichen, aber im Mangel solcher dringt es, obwohl formell selbst nur subsidiäres partikuläres Recht (Wächter, gem. R. Deutschlands S. 205), überall wo das Rechtsverhältniß in Deutschland vorkommt, vermöge innerer Nothwendigkeit mit der Eigenschaft eines materiell gemeinen Rechtes durch. In der äußeren Erscheinung muß freilich an diese gefundenen Rechtsgrundsätze der Maaßstab gelegt werden, der überhaupt dem sog. Rechte der Wissenschaft gegenüber nothwendig ist: sie können als Rechtssätze nur existiren, wenn sie innerlich richtige Consequenzen aus den gegebenen Prämissen und nicht lediglich Erzeugnisse einer über den Stoff frei herrschenden Subjektivität (Wächter l. c. S. 197) sind. —

Von der größten Wichtigkeit sind für die Erkenntniß des Rechtsverhältnisses die Statuten der verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften. Ihre Bedeutung ist sowohl eine konkrete als eine abstrakte.

I. Konkret ist sie, weil jene die Grundlage der einzelnen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge bilden.

Gemäß des Wesens des Vertrages, als einer Willenseinigung mehrerer Personen behufs einer durch die Uebereinstimmung ihres Willens zu bewirkenden Begründung, Modification oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen,

D. 2, 14 de pactis L. I, §. 2 u. 3 (Ulpian).
D. 18, 1 de contrah. emt. L. 9.
Pr. L. R. I, 5. §. 1.
Oestr. G. B. §. 861.
Sächs. Civ. Ges. Entw. §. 668.
Puchta Pandekten §. 54.

gilt als nächste Norm für die Beurtheilung desselben der Wille der Paciscenten, soweit derselbe in seiner Uebereinstimmung Inhalt des Vertrages selbst geworden (sog. Lex contractus) und

nicht absolut gebietenden oder verbietenden Bestimmungen des positiven Rechtes entgegen ist.

Vgl. Wilda im Rechtslexicon Bd. I. „Autonomie" S. 548.
Ludolf de jure fem. illustr. p. 74.:

„Quod de interpretatione juris statutorum (sive pactorum) dictum, ita intelligo, ut si ex negotii natura possit desumi interpretatio facienda sit posthabito jure communi. Idque maxime rationi convenit. Namsi permissum est, pacta facere, si ex consensu nascitur obligatio, volunt etiam jura, ut interpretatio ex intentione paciscentium verisimili fiat."

Aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundregel auf den konkreten Vertrag, der hier besprochen wird, ergeben sich folgende Consequenzen:

1) Als Lex contractus erscheint vor allem das schriftliche Vertragsinstrument als der nothwendige Träger des Consenses der Paciscenten. Häufig enthält dasselbe ausführlichere Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Ist dieß aber auch nicht der Fall, so muß dennoch der Wortlaut und Sinn desselben den nächsten Anhaltspunkt für die Beurtheilung des konkreten Vertragsverhältnisses geben.

Preuß. Landr. II, 8. §. 2100 fg.
Teutonia, Stat. §. 58.
Frankfurter LVGes. Stat. §. 6.

2) Eine fixirte Form einer Lex contractus liegt nun in den sog. Statuten, Geschäftsplänen, Prospecten 2c. der Lebensversicherungsgesellschaften vor. Im Interesse der Sicherheit und Stabilität ihres Geschäftsbetriebs, der sich auf eine an sich unbegränzte Reihe von Vertragsabschlüssen bezieht, ist es nothwendig, daß dieselben die Versicherungsverträge nach einer stereotypen Norm abschließen. Diese Regel für ihre Vertragsabschlüsse ist von ihrer Seite niedergelegt in ihren Statuten 2c., welche demgemäß als die Willensäußerung der als Versicherer fungirenden Gesellschaften erscheinen. Die Emission der Statuten und Prospecte involvirt stets einen Antrag zum Vertragsabschuß auf Grund derselben: die Acceptation dieses Vertrags und der wirklich erfolgende Vertragsabschluß schließt daher, wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend stets auch eine Annahme der in den Sta-

tuten ausgesprochenen näheren Bestimmungen in sich. Die Statuten sind daher in Wahrheit wirkliche Lex contractus. Lediglich als pactiones, keineswegs aber als Emanationen einer wirklichen autonomischen Thätigkeit, erscheinen sie auch bei den gegenseitigen Versicherungen, indem hier nur die aus der Natur dieser Gesellschaften resultirende Eigenthümlichkeit Platz greift, daß die Statuten nicht allein die Lex contractus für den Versicherungs-, sondern auch für den damit stillschweigend unterlaufenden Gesellschaftsvertrag bilden (cf. §. 23).

Diese Auffassung liegt schon dem römischen Recht in D. 47, 22 de colleg. et corp. L. 4 zu Grunde.

Wilda l. c. S. 547 fg.
Beseler, System I, S. 96 fg.
Spez. Motive zum sächs. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches zu §. 1377—79. S. 299.

Obwohl es sonach schon in der Natur des Geschäftes liegt, daß die Contrahenten an die Bestimmungen der Statuten als Grundlage ihrer Willenseinigung strenge gebunden sind,

Oest. Gesetzb. §. 1287.

haben dennoch, freilich überflüssig, mehrere Gesellschaften in ihren Statuten die Verbindlichkeit der Versichernden festgestellt, gleich dem Versicherer die Quantität und Qualität der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen der betr. Statuten zu bemessen.

Leipziger LVG. Stat. §. 26.
Berlinische LVG. Rev. Gesch.-Plan §. 41.

Diese Letzteren sind jedoch nicht die ausschließliche Grundlage des concreten Vertrags. Sehr wohl können bei Abschluß desselben noch besondere Bestimmungen getroffen werden, welche die Statuten zwar erweitern, keineswegs aber etwas ihnen Widersprechendes festzusetzen im Stande sind. Letzteres erklärt sich aus dem Umstand, daß die Abänderung der Statuten, als einer stereotypen Norm der Gesellschaft, an Beobachtung besonderer Formen gebunden ist, keineswegs aber bei Gelegenheit eines Vertragsabschlusses geschehen kann.

cf. Teutonia, Stat. §. 58.
Iduna, Stat. §. 17.
Pardessus l. c. II. p. 564.

Als selbstverständlich muß es übrigens nach dem oben Gesagten erscheinen, daß diese Statuten Präceptivgesetzen des Staates gegenüber keinerlei Geltung in Anspruch nehmen können.

D. 47. 22 de coll. et corp. L. 4.

Die Gültigkeit der Statuten ist sammt der Errichtung der Gesellschaften in der Regel an die Genehmigung der betreffenden Staatsregierung gebunden. Dieser Umstand kann an ihrer Natur als reiner pactiones durchaus nichts ändern, da jenes Requisit lediglich auf polizeilichen Rücksichten beruht und nur den Sinn hat, die Art und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes jener Gesellschaften einer Fixirung und einem Consense der Staatsregierung zu unterstellen, ohne daß daraus auf die Fähigkeit zu wirklicher autonomischer Thätigkeit (im Gegensatz zur abusive sog. Privatautonomie) geschlossen werden dürfte.

II. Bei dem Umstande, daß Lebensversicherungsverträge wohl nur höchst selten von Einzelnen, sondern in der Regel von Gesellschaften als Versicherern abgeschlossen werden, gelten die Statuten der Assecuranzgesellschaften als Normen für je eine ganze lange Reihe von Verträgen. Es gelangen dadurch die Grundlagen des Geschäftes zu einer großen Gleichmäßigkeit und Beständigkeit. Diese wird noch erhöht durch den übereinstimmenden Charakter der einzelnen Statuten selbst. Hieraus ergibt sich ihre abstracte Bedeutung. In dieser Uebereinstimmung derselben spiegelt sich der allgemeine Charakter des Geschäfts überhaupt und sie gewähren so als „Erklärungen der Parteien über dasjenige, was sie in solchen Verhältnissen für Recht halten, einen ganz sichern Boden, um von da aus den allgemeinen theoretischen Gedanken zu erfassen, der allen einzelnen Erscheinungen des Verhältnisses zu Grunde liegt."

Jolly, das Recht der Aktiengesellschaften, in der Zeitschrift für deutsch. Recht Bd. 11. S. 318 fg.

Faßt man noch dazu die genetische Wirksamkeit ins Auge, die in ihnen als Trägern eines allgemeinen Herkommens liegt,

Gerber, Syst. §. 202. Note 2.

so wird es gerechtfertigt erscheinen, auf dieselben als Erkenntnißquellen vielfach zu reflectiren.

Mittermaier, deutsch. Privatr. I, §. 40 lit. d S. 137.

IV. Allgemeine Charakteristik des Vertrages.

1) Terminologie.

§. 4.

Bei dem Assecuranzvertrage pflegt man, abgesehen von den Fällen einer Stellvertretung, gewöhnlich blos zwei Personen als diejenigen zu bezeichnen, welche bei dem Vertrage in Betracht kommen. Dasjenige Suject des Vertrages, welches die Gefahr eines Schadens, dem ein Anderer ausgesetzt ist, auf sich nimmt, wird der Versicherer, Assecuradeur, Assecurant, Assureur (Assecuranzanstalt, Assecuranzcompagnie, Vers.-Ges.) genannt, dagegen derjenige Contrahent, welcher die Haftung für die Gefahr auf den andern überträgt, heißt in der Regel Versicherter, Assecurat, Assuré, seltener Versicherer.

Vgl. Oestr. GB. §. 1288.
Pr. LR. II, 8. 1934. 1941.
Sächs. Civ. G.-Entw. §. 1377. 79.
Pr. Handels-GBEntw. Art. 327. vgl. mit Art. 379.
Beneke l. c. I. S. 1.
Beseler, Syst. II, S. 360.
Bluntschli, deutsch. Privatr. II, §. 140.
Gengler, Lehrbuch S. 693.
Hillebrand, deutsch. Privatr. §. 142.
Mittermaier, deutsch. Privatr. II, §. 302. Note 8.
Maurenbrecher, deutsch. Privatr. II, §. 386.
Philipps, deutsch. Privatr. II, §. 311.
Walter, deutsch. Privatr. §. 380

Bei dem Lebensversicherungsvertrage können abweichend von dem gewöhnlichen Assecuranzvertrage die Personen, auf die in dem Vertrage Bezug genommen wird, möglicherweise in vierfacher Situation vorkommen: Es findet sich

1) ein Contrahent, welcher die Versicherung übernimmt;
2) der andere, welcher die Haftung dem ersteren überträgt;
3) eine Person, deren Leben versichert wird;
4) eine Person, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wird.

Von diesen viererlei Situationen coencidiren nun, je nach Art der Versicherung, die eine und die andere, z. B. bei Versicherung auf eigenes Leben Nr. 2 und 3. Doch ist es auch möglich, daß alle vier gesondert sind: z. B. A (N 2) versichert bei B (N 1) das Leben seines Schuldners C (N 3) zu Gunsten seines eigenen Gläubigers D (N 4).

Auf diese verschiedenen Personen ist nun bisher kurzweg obige Terminologie in der Regel in gleichem Sinne übertragen worden:

Vgl. Gothaer LVBank Stat. §. 2.

Schon der Umstand, daß man daneben vielfach auf Umschreibungen stößt, muß hierbei darauf aufmerksam machen, daß diese unbedingte Uebertragung Bedenken zu erregen geeignet ist. Diese Bedenken erhöhen sich zur Reprobation, wenn man besonders die Statuten der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften je in ihrem eigenen Bereiche und unter sich selbst vergleicht. Es machen sich dagegen besonders folgende Einwände geltend: Bei dem Umstande, daß 3 oder 4 Personen zu bezeichnen sein können, dafür aber in der bisherigen Terminologie nur 2 Benennungen geboten werden, sieht man sich entweder vielfach zu Umschreibungen, besonders für die oben sub Nr. 3 bezeichnete Situation genöthigt oder verfällt in den Fehler der Inconsequenz, indem man den einen Ausdruck bald für dieses bald für jenes gebraucht. Das erstere findet man z. B. bei der

Gothaer LVBank Stat. §. 44, 45, 64, 67, 69, 70, 71, 72, 75.
Leipziger LVGes. Stat. §. 20. 29.
Iduna Stat. §. 41, 42.
Bayr. Hypoth.= u. WB. Reglement. Grundbestimmungen, §. 8, 13, 14, 16, 17, 29.
Teutonia Stat. §. 67.
Hannover. LVAnst. Plan §. 56.
Stuttgarter LVBank Stat. §. 32, 33, 34, 38, 40.
Berliner LVGes. Geschplan §. 3 Rubrik §. 5 a. E.

Man sieht daraus deutlich, daß eine Unzulänglichkeit der bisher bei der Assecuranz üblichen Bezeichnung für diese Species derselben nicht allein vorhanden ist, sondern auch gefühlt wird. Gerade dieses führt aber der Inconsequenz in die Arme. Statt einer festen, sichern Bezeichnungsweise zeigt sich allenthalben in den

Statuten ein unsicheres Herumtappen. Besonders auffällig ist es, daß der Ausdruck „Versicherter" bald für den einen Contrahenten, der die Haftung überträgt, bald in einer Verbindung gebraucht wird, in welcher die Person nur in der oben sub Nr. 3 bemerkten Stellung in Betracht kommt.

Zum Beleg hiefür wird kurzweg auf Stellen aus Gesellschaftsstatuten verwiesen, deren Vergleichung in der That die Existenz einer wahren Confusion ersehen läßt. Zur Bezeichnung des rechtlichen Verhältnisses als Contrahent dient der Ausdruck „Versicherter" z. B. in

Gothaer LVBank §. 1. §. 2. 41. Rubr. 57, 62, 63, 74.
Leipziger LVG. §. 2, 36, 37 (vergl. mit §. 35) 43, 44.
Iduna, Stat. §. 16, 17, 36, 37, 38, 45, 56, 62.
Bayr. Hyp.- und WBank Regl. Grundbest. §. 2, 19, 30, 31, 33, 34, 38.
Teutonia, Stat. §. 16, 21, 22, 28, 29, 34, 58, 62, 63, 65, 73, 74, 76.
Frankf. LVG. Stat. §. 8, 9, 10, 12, 46, Prosp. Nr. I. S. 12, Art. 1, 2, 3, 4 a. b., 6, 10, S. 21, 23 Nr. 9.
Janus, Stat. S. 6, §. 7, vgl. mit Rubr., 10, 11, 12, 14, 15, 18, 29, 31, 33.
Hannover'sche LVA. Plan, §. 1, 9, 10, 12, 60.
Stuttgarter LVB. §. 4 a. E., 10, 15, 35, 38, 52.
Vorsicht, Prosp. Nr. II. S. 3, 12, 13, 14.
Berlinische LVG. Stat. Art. 39., GPlan §. 2 I. a. §. 5, 8, 13, 14, 16, 32, 36, 37, 40.
Magdeburg'sche LVG. Stat. §. 19, 27, GPlan. §. 8, 14 a. A., 16, 18, 19.

Dagegen wird diese Bezeichnung gewählt in Fällen, wo offenbar die Person nicht als Contrahent, sondern deßhalb, weil ihr Leben versichert ist, in Betracht kommt, z. B. in folgenden Stellen:

Gothaer LVBank Stat §. 60 vgl. mit §. 45, 63, 73, 74.
Leipziger LVG. Stat. §. 20, 26, 39, 43.
Iduna, Stat. §. 24, 25, 46, 50.
Bayr. Hyp.- und WBank, Reglem. Grundbest. §. 22, 34, 36.
Teutonia, Stat. §. 70, 71.
Frankf. LVG. Stat. §. 3, Prosp. Nr. I. S. 5, Art. 5, 7, 8, 9, S. 22, 23.
Janus, Stat. §. 1, 9, 18, 19, 20, 21, 28.
Hannoversche LVA. §. 7, 12, 17, 65, 67.
Stuttgart. LVB. Stat. §. 4 ABC., §. 5, 45, 48, 49, 52, 54, 56.
Vorsicht, Prosp. S. 14 unten.

Berlinische LVG., Rev. GPlan §. 2 I. II. III., §. 5, 7, 13, 22, 26, 27, 28, 31, 35, 38, 39.
Magdeburgische LVG., Plan §. 1, §. 14 a. E. 17, 18 a. E. 19.

Man sieht hieraus, daß das Wort zwar mehr in dem ersten als dem zweiten Sinne gebraucht wird, die Inconsequenz aber auch soweit geht, daß es in einem und demselben Paragraph öfters in verschiedener Bedeutung steht. Diesem Vorwurfe tritt die Beobachtung etwas mildernd gegenüber, daß die betreffenden Statuten von der häufiger vorkommenden Versicherung auf eigenes Leben auszugehen scheinen. Von diesem Standpunkt aus unterläge es allerdings äußerlich keinem Anstand den Ausdruck promiscue in bei dem oben bezeichneten Sinne zu gebrauchen, da in der That hier der Contrahent und derjenige, dessen Leben Object der Versicherung ist, coencidiren. Allein die Statuten nennen in der Regel (s. §. 2) auch die Versicherung auf fremdes Leben als eine Versicherungsart. Behält man daher dieselbe bei der Kritik der Terminologie im Auge, so ergibt sich in Bezug auf sie obige Inconsequenz, weil dann jene beiden Personen auseinanderfallen. Beurtheilt man aber den Ausdruck auch mit Rücksicht auf obigen anscheinenden Ausgangspunkt der Statuten, so ist dennoch der weitere Vorwurf einer Bezeichnungsweise, die nicht für alle nach den Statuten möglichen Fälle zutrifft, mit Recht noch am Platze, indem der Ausdruck dann vielfach zwar für die Versicherung auf eigenes Leben, nicht aber für die auf fremdes paßt. Vgl. z. B.

Iduna Stat. §. 37.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 2, 3, 4, S. 23.
Hannover. LVA.Plan §. 12, 14.
Stuttgart. LVB. Stat. §. 41 a. E., §. 42.

Aeußerlich unbedenklich kann daher der Gebrauch des Ausdrucks „Versicherter" für die beiden oben sub. Nr. 2 und 3 bezeichneten Momente nur da erscheinen, wo wirklich nur Versicherungen für eigenes Leben in Betracht kommen, z. B. bei der Berliner und Magdeburgischen Lebensversicherungsgesellschaft und dem Janus.

Aus der Inconsequenz erwächst der weitere Uebelstand der öfteren Undeutlichkeit, indem es zweifelhaft werden kann, ob eine practische Folge, die in Bezug auf den „Versicherten"

namhaft gemacht wird, Platz greift, wenn der sie begründende Umstand in der Person des Contrahenten oder desjenigen, dessen Leben versichert ist, eintritt. Es macht sich dies besonders bei den Bestimmungen über das „Erlöschen der Versicherung" fühlbar, wo es oft zweifelhaft wird, wie weit der Ausdruck „Versicherter" auszudehnen sei und nur die Rücksicht auf den Zusammenhang mit andern Bestimmungen der Statuten, ein besseres Verständniß und das Gewicht des Irrationellen, das zu Gunsten der einen Möglichkeit in die Wagschale fällt, den Ausschag giebt. Vgl. z. B.

Leipz. LVG. Stat. §. 38. Nr. 4 u. 5.
Iduna Stat. §. 52. Nr. 3.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 10. Nr. 3, 5, 6.
Hannov. LVA. Plan §. 64.
Stuttgarter LVB. Stat. §. 51. Nr. 7.

Man sieht übrigens, daß die Statuten selbst oft die Nothwendigkeit fühlen, einen deutlicheren Ausdruck zu gebrauchen. Deßhalb findet man öfters der Benennung „Versicherter" für den Contrahenten die Bezeichnung „Versichernder" substituirt.

Leipz. LVG. Stat. §§. 20, 27, 35, 37, 38.
Bayr. Hyp. u. W. Bank Regl. Grundb. §§. 4, 14.
Hannover. LVA. Plan §. 16, 58.

Doch ist man selbst mit diesem Ausdruck nicht consequent, indem er auch in einer Verbindung gebraucht wird, wo lediglich die Person, deren Leben Gegenstand der Versicherung ist, in Betracht kommt, und die Bezeichnung derselben durch „Versichernder" von der einen Seite schon dem Wortlaute zuwider, von der andern zudem wieder zu eng ist.

Leipz. LVG. Stat. §. 19.

Zu allen diesen Bedenken gegen die unbedingte Uebertragung des bisher für die Versicherung im Allgemeinen üblichen Sprachgebrauchs auf die Lebensversicherung gesellt sich gewiß mit einigem Recht selbst der Einwand einer irrationellen Anwendung desselben. Wie aus dem Bisherigen schon erhellt, drehen sich alle Bedenken um den Gebrauch des Wortes „Versicherter". Der Sinn desselben kann ein doppelter: ein objektiver und subjektiver sein. Im objektiven Sinne ist derjenige „versichert" zu nennen,

der selbst Object der Versicherung d. h. dessen Leben oder vielleicht besser gesagt Existenz versichert ist; als „Versicherter" im subjectiven Sinne dagegen muß derjenige erscheinen, dessen Gefahr einen Schaden zu erleiden durch die Versicherung beseitigt ist. Das Wort nun in beider Bedeutung zu gebrauchen, ist unbedingt unzulässig, indem gerade die Vermengung dieser beiden Beziehungen vielfach die Ursache der bisher gerügten Mängel in der Terminologie ist. Wählt man nun den objectiven Sinn des Wortes, so bezieht sich selbstverständlich dasselbe stets und unwandelbar lediglich auf diejenige Person, deren Leben Gegenstand der Versicherung ist. Fußt man dagegen auf dem subjectiven Sinne, so kann der bisherige Gebrauch des Ausdrucks für den Contrahenten nicht unbeanstandet bleiben. Denn gerade bei Versicherungen auf das eigene Leben, die doch de facto die Regel bilden, kann der Contrahent nie Versicherter im subjectiven Sinne genannt werden, da ihn keineswegs diejenige Gefahr bei seinem Tode trifft, gegen welche versichert ist. Daraus wird es klar erscheinen, daß der Ausdruck „Versicherter" im subjectiven Sinne für den Contrahenten gebraucht, für alle Fälle der Versicherung auf eigenes Leben irrationell angewendet ist. Gebraucht man aber denselben zunächst ohne Tendenz, eine bestimmte Person damit zu bezeichnen, vielmehr lediglich in seiner rein subjectiven Beziehung überhaupt, so sind damit Schwankungen und Undeutlichkeiten des Sprachgebrauchs unvermeidlich, indem dann dasselbe Wort promiscue bald für diese bald für jene Person steht, die gerade eben je nach den verschiedenen Arten der Lebensversicherung im subjectiven Sinne Versicherter genannt werden kann.

Als Resultat ergibt sich, daß bei der Lebensversicherung der Ausdruck Versicherter aus inneren Gründen richtig nur im objectiven Sinne, d. h. für diejenige Person gebraucht werden kann, deren Leben Gegenstand der Versicherung ist. Es ist wahr, diese Anwendung des Wortes tritt dem bisherigen Sprachgebrauch, wie er in der Lehre von der Versicherung sich gebildet hat, entgegen, da letzterer dieses Wort stets schlechtweg als terminus für den Contrahenten aufzustellen pflegt. Allein diese Abweichung muß auf Grund der gegebenen Erörterung gewiß gerechtfertigt erscheinen. Daß der Ausdruck „Versicherter", angewendet für den

Contrahenten, bei der Versicherung von Sachen bisher keinen Anstoß erregt hat, hat 2 Gründe:

1) Bei der Sachenversicherung existirt gar kein Versicherter im objectiven Sinne, sondern nur eine versicherte Sache, die natürlich mit dem Versicherten im subjectiven Sinne nicht verwechselt werden kann.

2) Bei derselben ist der Contrahent in der Regel auch stets „Versicherter" im subjectiven Sinne. Eine Ausnahme kann nur stattfinden bei den sog. Versicherungen für fremde Rechnung. Pöhls Handelsr. IV. S: 138 fg.

Diese beiden Gründe, welche den bisherigen Sprachgebrauch für die Sachenversicherung rechtfertigen, treffen nun, wie auszuführen versucht wurde, bei der Lebensversicherung durchaus nicht zu. Alles bisherige muß vielmehr, wie es scheint, mit Recht dazu bestimmen, das Wort „Versicherter" hier durchaus in dem allein als richtig bezeichneten Sinne zu gebrauchen. In diesem findet es sich auch ausdrücklich in der Verfassung der Braunschweigischen allg. Versicherungsanstalt §. 99. (Auf gleichem Prinzipe beruht auch der Sprachgebrauch, der im §. 3 der Grundbestimmungen für die Leibrentenversicherungen der Bayr. Hyp. und Wechselbank vom 1. Dez. 1846 adoptirt ist). „Versicherer" steht dann für denjenigen, welcher die Versicherung übernimmt; für den andern Contrahenten dagegen wird das Wort „Versichernder" am Platze sein. Kommt eine Person lediglich wegen ihrer Berechtigung zur Versicherungssumme in Betracht, so wird für sie das Wort „Versicherungsnehmer" angewendet werden. Letzteres findet sich in einem andern Sinn in §. 11 des Planes der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft, jedoch scheint es in obigem richtiger zu stehen.

Wie bereits bemerkt, treten die verschiedenen Situationen der Personen je nach den verschiedenen Versicherungsmodalitäten mit einander in äußere Verbindung. In einem solchen Falle ist für die Person, welche mehrere Beziehungen in sich vereinigt, von den oben festgestellten Ausdrücken stets nur derjenige zu gebrauchen, welcher zur Bezeichnung der Situation dient, die bei ihr gerade das hervorstechende und maßgebende Moment bildet. Liegt letzteres jedoch, wie es vielfach

der Fall ist, gerade in der Combination der Beziehungen, in welchen die Person in Betracht kommt, so muß der Sprachgebrauch auch hierauf durch Combination der zu treffenden Bezeichnungen Rücksicht nehmen, z. B. von dem „zugleich Versichernden und Versicherten" reden.

2. Wissenschaftliche Auffassung des Lebensversicherungsvertrages im Allgemeinen.

a) Subsumtion desselben unter den Assecuranzvertrag überhaupt.

§. 5.

Den hier besprochenen Vertrag bezeichnet schon der stereotype Sprachgebrauch als Versicherung und damit als eine Art des Assecuranzvertrages. Es ist wohl noch kein Zweifel darüber entstanden, daß dadurch demselben seine richtige Stelle eingeräumt sei, und obwohl im Einzelnen anscheinend eingreifende Abweichungen der Gestaltung von den übrigen Arten der Assecuranz sichtbar werden, kann dennoch jene Auffassung der Theorie und Praxis durchaus nicht alterirt werden. Wenn nämlich das Wesen des Assecuranzvertrages richtig darin zu finden ist, daß eine Sicherung gegen die Gefahr, durch den Eintritt eines casuellen Ereignisses einen Schaden herbeigeführt zu sehen, nicht blos Motiv und Nebenzweck ist, sondern sich zum Rechtsprincip und ausschließlichen, normgebenden Inhalt eines selbstständigen Vertrages consolidirt hat, dann erscheint auch die sog. Lebensversicherung als ein wirklicher Versicherungsvertrag, da jenes, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben dürfte, auch bei ihr vollständig zutrifft. Freilich muß eine Vergleichung des Lebensversicherungsvertrages mit den Begriffsbestimmungen des Assecuranzvertrages, wie sie die Theorie öfters gibt, vielfach sogleich die Ueberzeugung erwecken, daß ein Einklang jenes Wesens und dieser Definitionen nicht stattfindet. Diese Differenz kann jedoch kein Bedenken erregen, da sie nicht in einer fremdartigen Natur des Lebensversicherungsvertrages, sondern in einem Mangel der Begriffsbestimmungen ihren Grund hat. Letztere haben meist den Lebensversicherungsvertrag bei Formulirung des Assecuranzvertrags im Allgemeinen zu wenig im Auge behalten. In Berücksichtigung des ersteren erscheinen die Definitionen, wie sie z. B.

Gengler, Lehrb. S. 693.
Gengler, d. deutsch. Privr. in seinen Grundzügen. Erlangen 1856. §. 63. S. 99.
Hillebrand, deutsch. Privr. §. 142.
Maurenbrecher, deutsch. Privr. II. §. 386.
Philipps, deutsch. Privr. II. §. 311.
Pöhls, Handelsrecht IV. S. 3 u. S. 131.
Walter, deutsch. Privr. §. 380.

geben, unbedingt zu eng, indem der Contrahent bei der Lebensversicherung weder immer derjenige ist, der den Schaden hat, noch immer derjenige, dem der Ersatz geleistet wird. Sagt man aber sogar wie Beneke l. c. Bd. I. S. 1, Pöhls l. c. IV. S. 3 und Philipps deutsch. Privr. II. §. 311, daß der eine Contrahent dem andern eine Gefahr abnimmt, die Letzteren trifft, und vergleicht damit die Lebensversicherung auf eignes Leben, also gerade die häufigste Gestalt, so liegt die Ungenügendheit der Definition noch mehr auf der Hand. Denn diejenige Gefahr, welche hier der Versicherer auf sich nimmt, d. h. die eines Schadens aus dem Tod des Versicherten, trifft hier den Versichernden gar nicht, weil er ja selbst zugleich Versicherter ist und er durch seinen Tod selbst nicht den Schaden leidet, dessen Gefahr der Versicherer übernommen. Die Gefahr hingegen, welcher hier der Versichernde allein und zwar als Versicherter ausgesetzt ist, d. h. den Tod übernimmt natürlich der Versicherer auch keineswegs! Im Hinblicke auf die Lebensversicherung und deren verschiedenartige Gestaltungen müssen so jene Begriffsbestimmungen ganz unzulänglich erscheinen. Um daher eine Subsumtion der Lebensversicherung unter den Assecuranzvertrag zu gestatten, muß letzterer allgemeiner bestimmt werden, wie es richtiger z. B. auch

Mittermaier, d. Privatr. II. §. 302.
Martens Handelsrecht (2. Ausg.) §. 202.

thun. —

Definirt man: „Der Assecuranz- oder Versicherungsvertrag ist ein selbstständiger Vertrag, wodurch Jemand urkundlich gegen eine bestimmte Vergeltung die Haftung für die Gefahr eines mit materiellen Nachtheilen begleiteten, casuellen Ereignisses durch Versprechen eventueller Zahlung einer Geldsumme zu Gunsten eines Anderen übernimmt“, so möchte dadurch innerhalb der nothwen-

digen Gränzen allen Arten der Versicherung der nothwendige Raum gegönnt sein. Diese zerfallen nun in 2 Hauptkategorien:

I. Versicherung von Sachen. Diese selbst kann man wieder ausscheiden in Versicherung von Sachen:

1) gegen Wassergefahr,

a) zur See, sog. Seeassecuranz,

b) auf Binnengewässern;

2) gegen Landgefahren. Unter letztere fallen dann:

a) der Feuerversicherungsvertrag,

b) der Ueberschwemmungsassecuranzvertrag,

c) der Hagelschlagassecuranzvertrag,

d) der Viehseucheassecuranzvertrag,

e) der Versicherungsvertrag für Waaren-Landtransport.

cf. Beseler, Syst. II. S. 362.
Bluntschli, d. Privatr. II. §. 141.
Gengler, Lehrb. S. 690.
Walter, d. Privatr. §. 381. Nr. I—III.
Mittermaier, d. Privatr. II. §. 302.

II. Versicherung von Personen. Diese muß strenge von der Versicherung von Sachen gesondert werden, darf aber noch keineswegs mit Philipps deutsch. Privr. II. §. 311 kurzweg mit Lebensversicherung identificirt werden, denn richtiger scheidet man hier noch aus:

1) die Versicherung gegen Gefahr für Integrität des Körpers und persönliche Eigenschaften ꝛc. *).

cf. Prospekt der Eisenbahn-VG. Thuringia.

2) die Lebensversicherung.

Bluntschli, deutsch. Privr. II. §. 140.

Letztere tritt der Regel nach selbstständig auf, kann aber auch mit der sub I, 1 a erwähnten Seeassekuranz und der Versicherung sub II, 1 combinirt vorkommen.

---

*) Hieher, wie es nach Walter's Darstellung (deutsch. Privatr. §. 381. Nr. V.) möglich wäre, auch die sog. Heiraths- und Versorgungskassen zurechne, dagegen streiten mehrere gewichtige Bedenken. Es möchte richtiger sein dieses Verhältniß mit Maurenbrecher deutsch. Privatr. II. §. 385 (durch die Stellung im System) als selbstständige Vertragsart aufzufassen, soferne nicht überhaupt blos ein einfacher Sparkassenvertrag darin vorliegt. — Maurenbrecher l. c. §. 385.

Pöhls l. c. IV. S. 75.
Hillebrand, deutsch. Privr. §. 142. Note 10.

Wenn sonach die Lebensversicherung als eine Art der Assecuranz überhaupt erscheint, so ist damit die schon gemachte Bemerkung zu verbinden, daß der LVV. eine eigenthümlich modifizirte Form des Assecuranzvertrags sei. Mit dieser Behauptung darf man aber nicht soweit wie Beseler l. c. II. S. 366 gehen, und annehmen, daß das Prinzip des Versicherungsvertrags, Deckung gegen einen Schaden zu erhalten und nicht einen Gewinn zu machen, in der Regel „nicht zur Geltung gelange." Nach seiner Darstellung stellt sich dies als Folge des Umstandes dar, „daß die Schätzung des Interesse, welches durch die Versicherung gedeckt werden soll, nach einem Geldwerthe selten zu bestimmen ist." Wenn Beseler aber von einer „Deckung" eines Interesse spricht, so ist in der That nicht einzusehen, wie sich damit seine Behauptung vereinbaren lassen solle. Ein Interesse läge freilich auch darin, wenn die Lebensversicherung lediglich auf Bereicherung abzielte: allein dieses Interesse wäre nicht ein Interesse am Leben des Versicherten, sondern am Tode desselben, wäre erst Folge des Vertrags, keineswegs aber Grundlage desselben, so daß es durch denselben „gedeckt" würde.

Vgl. auch Mot. z. Pr. Handelsges. S. 179. Abs. 3.

Es wäre auch höchst eigenthümlich, ein solches Interesse als Requisit festzustellen (s. §. 10 und 14), das ja dann selbstverständlich jeder hätte. Unter demselben kann daher offenbar nur ein solches verstanden werden, das schon vorher vorhanden ist; die Supposition desselben erlaubt aber an sich jene Folgerung durchaus nicht. Gründet aber Beseler die letztere darauf, daß dieses Interesse selten nach einem Geldwerth zu bestimmen ist, so geht sie mindestens zuweit, indem sich daraus lediglich eine Modifikation, keineswegs aber ein in der Regel stattfindender Mangel der Geltung jenes Prinzips ableiten läßt. Schwer wäre es, aus der Unschätzbarkeit des Interesse mehr als eine Unschätzbarkeit des Schadens zu folgern. Aus dieser aber sogleich darauf zu schließen, daß jenes Prinzip überhaupt in der Regel hier nicht zur Geltung komme, beruht auf falschen Nebenschlüssen. Beselers eigener Einwand, daß jenes Prinzip höchstens in dem

Werthsverhältnisse der Einzahlung zum bedungenen Vortheile, statt in dem Werthe des versicherten Gegenstandes ausgedrückt gefunden werden könnte, ist zudem gewichtiger als er selbst zu glauben scheint. Gerade die Feststellung jenes Verhältnisses durch eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, also eine Manipulation, die nicht in der Luft schwebt, sondern auf positive Erfahrungen basirt ist, beweist ja, daß eben das Prinzip, nur Schaden abzuwenden, keineswegs außer Geltung, nach alledem also dasselbe nur dahin modifizirt ist, daß bei Berechnung des Verhältnisses zwischen Verpflichtung und Vortheil in der Regel nicht ein reell fixirter Schaden, sondern nur ein solcher von imaginärer Größe zu Grunde gelegt wird. Daß hiedurch, wie Koch, Preuß. Privatr. II. §. 692. Note 14 bei der Versicherung eines imaginären Gewinns (lucrum cessans) bemerkt, es auch bei der Versicherung eines imaginären Schadens (damnum immergens) zu einem thatsächlichen Verstoße gegen die Regel, es solle der Versichernde nicht gewinnen, kommen kann, ist nicht zu läugnen. Dieses thut aber hier so wenig wie dort dem Bestande des Prinzips einen Eintrag.

Die Bemerkungen Beselers scheinen daher füglich keinen genügenden Grund gewähren zu können, von der Ansicht abzugehen, daß die Prinzipien des Assekuranzvertrages in ihrer Anwendung auf die Lebensversicherung auf Grund der besondern konkreten faktischen Unterlage derselben zwar unbedingt vielfach modifizirt, aber keineswegs theilweise außer Geltung oder gar über Bord geworfen sind. Darum ist auch nicht zu billigen, wenn die Motive des Preuß. HGE. S. 210 bei der Lebensversicherung den Gesichtspunkt der Versicherung gegen Schaden bei Seite gesetzt wissen wollen, nachdem sie ihn S. 180 ausdrücklich anerkannt haben.

b) Entgeldlichkeit des Vertrages.

§. 6.

Da, wie schon in §. 1 bemerkt wurde, die Zahlung einer Prämie als Vergütung für die vom Versicherer übernommene Verpflichtung ein essentielles Moment des Vertrages bildet, somit

nothwendig eine Leistung und Gegenleistung vorliegt, so erscheint der Vertrag als ein gegenseitiger oder besser gesagt entgeldlicher.

Sächs. Entw. eines bürgerl. Ges. Buchs §. 1377.
Arndts, Pand. §. 234.
Puchta, Pand. §. 232.
Bluntschli, deutsch. Privatr. § 140.
Gerber, Syst. §. 202 Note 1.

Wollte man hier jedoch unter der Leistung des Versicherers lediglich die Zahlung der Versicherungssumme verstehen, so könnte man leicht zu der irrigen Annahme gelangen, daß die LVV. unter Umständen die Gestalt eines unentgeldlichen Vertrages bekomme oder, um nach von der Pfordten, Abhandlungen aus dem Pandektenr. S. 327 zu sprechen, zwar in der Eingehung zweiseitig, in der Erfüllung aber möglicherweise nur einseitig sei, indem für einen gewissen Fall die Verabredung vorliege, daß nur eine Leistung wirklich gemacht werde. Diese Ansicht könnte nämlich durch die Erwägung hervorgerufen werden, daß ja unter besonderen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Zahlung der Assecuranzsumme wegfalle, z. B. bei kurzen Versicherungen, wenn der Versicherte die Assecuranzperiode überlebt. Allein eine solche Auffassung müßte als durchaus schief verworfen werden, wenn man nur folgendes berücksichtigt:

1) Eine „Leistung" liegt überhaupt schon in der Gewährung eines materiellen Vortheils, ohne daß derselbe in einer Sache oder einem Rechte objectivirt sein müßte. Angewendet auf den LVV. führt dieses dazu, eine Leistung auch schon darin zu sehen, daß der Versicherer überhaupt die Deckung gegen einen möglichen Schaden durch Versprechen eventueller Zahlung einer entsprechenden Geldsumme herbeiführt. Zu dieser muß er jeden Augenblick bereit sein und leistet somit durch Gewähr jener Deckung fortwährend den Gegenstand des ersten Stadiums seiner Verpflichtung. Ob diese auch in das zweite Stadium eintreten, d. h. sich zur vertragsmäßigen Ausgleichung eines wirklich eingetretenen Schadens gestalten werde, kann je nach Umständen ungewiß sein. Ist jenes aber auch nicht der Fall, so hat der Versicherer zwar weniger, aber doch geleistet.

2) Wollte man jedoch auch nach Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme auf Seite des Versicherers

keine weitere Leistung finden, so müßte dennoch der Vertrag als entgeldlicher schon deßhalb erscheinen, weil die Verpflichtung zur eventuellen Zahlung einer Versicherungssumme schon von Anfang an in obligatione ist, somit nothwendig gegen die Verpflichtung des Versichernden zur Prämienzahlung eine Vergeltung von Seite des Versicherers in jener Verpflichtung vorliegt. Erscheint aber demnach der Vertrag von Anfang an als entgeldlicher, so kann er dieses Charakters eventuell auch nicht durch die Möglichkeit entkleidet werden, daß später die Verpflichtung des Versicherers ex nunc inhaltlos werden sollte.

3) Die Prämie wird zudem allein „in der Absicht einer Vergeltung für Gewährung eines Vortheils von der andern Seite" (Arndts Pand. §. 234) geleistet, d. h. als Entgeld für eine Leistung des Versicherers aufgefaßt. Diese Tendenz beweißt aber, daß durch die Paciscenten selbst die Verpflichtung des Versicherers als eine Leistung gegen eine Gegenleistung (die Prämie), somit der Vertrag als ein durchaus entgeldlicher betrachtet wird.

Daß übrigens der Assecuranzcontract in seiner äußeren, in der Schriftlichkeit hervortretenden Gestaltung, wie Pöhl's Handelsr. IV. S. 135 bemerkt, „nach und nach mehr die Form einer Verpflichtungsakte, eines Reverses annahm, als die eines zweiseitigen Contractes," ist, was die Lebensversicherung anlangt, nicht richtig. Die Policen, eben jene Form, die Pöhls meint, enthalten außer der Verpflichtungsanerkennung von Seite des Versicherers und außer der Quittung für die erste Prämienzahlung in der Regel auch eine Hinweisung darauf, daß richtige fernere Prämienzahlung von Seite des Versichernden Voraussetzung des Fortbestandes jener Verpflichtung des Versicherers sei. Vergl. den Versicherungsschein der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, sowie der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft und den Receptionsschein der Allgemeinen Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Hannover (s. im Anhang). Die Ursache, warum hieher jene Behauptung Pöhls keine Anwendung finden kann, liegt demnach darin, daß auch der Grund derselben bei der Lebensversicherung nicht stattfindet, d. h. die nächste Verpflichtung des Versichernden hier in der Regel nicht mit einer einmaligen Prämienzahlung erschöpft ist.

c) Bedingtheit des Vertrages.

§. 7.

Die Bemerkung Gerber's, System §. 202 Note 1 a. E., der Assecuranzvertrag sei, „von der einen Seite bedingt," gibt Veranlassung, diese Frage zunächst in Bezug auf die Lebensversicherung hier einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Im Begriffe und Wesen einer Bedingung liegt es, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes durch besondere Festsetzung der Parthieen von dem zukünftigen Eintritte eines äußeren „objectiv als ungewiß gedachten Umstandes" (Fitting im civil. Archiv Bd. 39) abhängig gemacht wird, so daß die Existenz des das Rechtsgeschäft selbst zum Dasein bringenden Willens mit jenem coencidirt. Ist jener Umstand, sei es nun nach positiv rechtlicher Vorschrift, oder der Natur des Rechtsgeschäftes, ein integrirender Bestandtheil des Letzteren, so kann die besondere Bezugnahme auf denselben nie Bedingung im eigentlichen Sinne sein, denn das Geschäft wird in seinem normalmäßigen Bestande durchaus nicht verändert, die Willensrichtung der Parthieen selbst nicht anders, als wie sie die Natur des concreten Geschäftes eben fordert. Daher kann ein Moment, soweit es der Natur des concreten Rechtsgeschäftes selbst inhärirt, nicht Inhalt einer wirklichen Bedingung sein.

D. 35, 1. de cond. et demonstr. L. 99. L. 21.
D. 28, 5 de hered. instit. L. 69.
Vangerow, Pand. 6 Aufl. Bd. 1. §. 93.
Arndts, Pand. §. 66.
v. Wächter, Gedruckte Beilagen zu seinen Pand. Vorlesungen. Dezember 1852. Ueber uneigentl. Bedingungen Nr. I. (Nicht im Buchhandel.)

Der einzige Gesichtspunkt, aus welchem dem Lebensversicherungsvertrage denkbarer Weise der Charakter eines bedingten Geschäftes vindicirt werden könnte, ist dadurch geboten, daß der Tod einer Person für die Verpflichtung maßgebendes Moment, dessen endlicher Eintritt aber unter gewissen Voraussetzungen für das Bereich des Vertrages selbst ein ungewisser zukünftiger Umstand ist. Da dieser aber recht eigentlich den Mittelpunkt des ganzen Geschäftes bildet, somit nicht ein äußerer, sondern tief

innerer, integrirender ist, diese Bedeutung auch nicht etwa erst durch Festsetzung der Parthieen, sondern die Natur des Geschäftes selbst bekommt, so kann er auch schlechterdings keinen Anhaltspunkt geben, in dem Geschäfte ein bedingtes zu erblicken. Die Annahme eines solchen müßte auch zu der Consequenz führen, daß das ganze Geschäft in seiner vollen inneren Kraft noch gar nicht existire. Dies wird man nun wohl bei der Lebensversicherung nicht behaupten wollen. Oben ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Leistung des Versicherers nicht allein in der dereinstigen eventuellen Zahlung der Assecuranzsumme besteht, daß eine solche vielmehr schon vom Anfange des Geschäftes an in der Gewährung der Sicherheit vorhanden sei. Von der andern Seite leistet der Versichernde durch Zahlung seiner Prämie, die er selbst bei Nichteintritt des Umstandes, der dem Versicherer die Zahlung der Assecuranzsumme auferlegt, nicht zurückfordern kann. Es ist somit nicht abzusehen, inwiefern in diesem Umfange das Geschäft nicht stets als vollwirksames und somit unbedingtes angesehen werden sollte.

So weit geht auch Gerber nicht: er nennt den Versicherungsvertrag „von der einen Seite bedingt." Demnach wäre er also blos theilweise, d. h. die Leistung des einen Contrahenten bedingt. Zunächst könnte dies nach der normalen Gestaltung des Lebensversicherungsvertrages wieder nur auf Seite des Versicherers angenommen werden. Bedingt könnte selbst nur ein Theil seiner Verbindlichkeit erscheinen, nämlich die Zahlung der Versicherungssumme. Hiegegen streitet aber wieder, daß diese Ungewißheit der Ausdehnung seiner Verbindlichkeit schon in der Natur des Geschäftes begründet liegt. Der Versicherer hat unbedingt eine Leistung zu prästiren, nur ungewiß und von zukünftigen Umständen abhängig ist es, wie groß der Umfang derselben sein, ob und wie frühe es auch zur Zahlung der Versicherungssumme kommen wird. Eine ziemlich gleiche Ungewißheit herrscht auch bei jährlicher Prämienzahlung, indem auch hier der Tod des Versicherten erst determinirend auf die Größe der Leistung des Versichernden wirkt. Nimmt man daher von der einen Seite eine Bedingung an, so müßte es consequent in der Regel auch auf der andern geschehen. Das Geschäft wäre sonach meistens,

um nach Gerber zu sprechen, von beiden Seiten bedingt. Die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung möchte aber nach dem Bisherigen wohl einzusehen sein. Was die einfachen Formen des Lebensversicherungsvertrages anlangt, so könnte man überhaupt nur bei der kurzen Versicherung daran denken, zu behaupten, daß der Vertrag von der einen Seite bedingt sei. Bei der lebenslänglichen Versicherung ist schon gar nicht einzusehen, inwiefern in obigem Sinne von einer eigentlichen Bedingung die Rede soll sein können, da doch die Versicherungssumme jedenfalls einmal, wenn auch erst in ferner Zeit gezahlt werden muß. Viel näher läge es hier, einen dies certus an, incertus quando und zwar ex quo für die Zahlung der Versicherungssumme, ad quem für die Prämienzahlung anzunehmen. Dies verbietet aber derselbe Grund, der einer sog. conditio juris den Charakter einer eigentlichen Bedingung versagt.

An dieser fundamentalen Auffassung kann jedoch die complicirtere Form, in der die Parthieen das Geschäft abzuschließen beliebten, Modificationen bewirken.

1) Bei Versicherungen auf verbundene Leben, i. e. S. (cf. §. 2. I, 2 a) ist wiederum eine Bedingung nirgends zu finden. Dagegen kann möglicherweise eine Betagung statthaben. Als Regel bezüglich der Zahlung der Assecuranzsumme hat zu gelten: die Summe ist zu zahlen nach dem Tode des oder der mehreren combinirt Versicherten. Daraus folgt:

a) Hat die Zahlung in concreto nach dem Erlöschen der mehreren verbundenen Leben zu geschehen, so schließt das Geschäft auch durchaus keine Betagung in sich.

b) Haben jedoch die Parthieen so versichert, daß die Zahlung schon beim Tode des zuerst Sterbenden zu effectuiren ist, so erscheint der Zahlungstermin durch besondere Festsetzung derselben näher gerückt, dem Geschäfte selbst also ein dies ex quo beigefügt, der, weil doch stets eine Person vor der Andern einmal sterben muß, certus an, incertus quando ist.

2) Bei der Ueberlebensversicherung (cf. §. 2. I, 2 b) ist die Fälligkeit der Versicherungssumme willkürlich von dem ungewissen zukünftigen Umstande abhängig gemacht, daß die versicherte Person ein Dritter überlebt. Somit liegt hier eine wirkliche Bedin-

gung vor, die sich jedoch durchaus nicht auf den Bestand des ganzen Rechtsgeschäftes, sondern nur auf den Haupt-, aber nicht ausschließlichen Inhalt der Verpflichtung des Versicherers bezieht.

3) Die sog. abgekürzte Versicherung (§. 2. II, 1) verpflichtet den Versicherer, die Summe auch schon mit Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Alters des Versicherten zu zahlen, oder schon früher im Falle seines Todes. Durch die so hervorgerufene Möglichkeit, daß die Summe schon vor dem Tode ausgezahlt wird, inhärirt dem Geschäfte in Bezug auf die Auszahlung der Versicherungssumme ein dies ex quo, dem in Beziehung auf die Prämienzahlung ein dies ad quem entspricht. Das Eigenthümliche ist aber hier, daß dieser dies nicht exclusiv, sondern alternativ mit dem normalmäßig bestimmenden Momente: dem Tode des Versicherten, die Fälligkeit der Versicherungssumme bestimmt. Besteht er in Annahme eines gewissen Alters des Versicherten, so erscheint er als dies incertus an, certus quando. Hier zeigt sich nun jene Cumulation wirksam, indem gerade der Umstand, welcher den dies zum incertus an macht, nämlich der mögliche frühere Eintritt des Todes des Versicherten, selbst verpflichtend wirkt. Die Festsetzung eines anderweitigen bestimmten Zeitpunktes erscheint als dies certus an, certus quando, dessen Wirksamkeit aber die des daneben alternative bestimmenden Momentes, des Todes zuvorkommen kann.

4) Bei der in §. 2. II. 2 angeführten Versicherungsmodalität, sog. Sparkassenversicherung, ist die in der Natur der Lebensversicherung begründete Regel, daß der Tod des Versicherten überhaupt, also auch für die Fälligkeit der Versicherungssumme bestimmend wirkt, durch Beifügung eines dies certus an et quando dahin abgeändert, daß die Zeit der Auszahlung der Summe vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten unabhängig gemacht und an den Eintritt eines anderweitig bestimmten Zeitpunktes geknüpft wird.

d) Aleatorischer Charakter des Vertrages.

§. 8.

Sowohl von den neueren Gesetzbüchern als der gemeinrechtlichen Theorie werden die Versicherungsverträge in der Regel

unter den Begriff der aleatorischen, gewagten oder Glücksverträge gestellt. Mit dieser allgemeinen Subsumtion fiele auch die Lebensversicherung unter die Kategorie derartiger Verträge. Abgesehen davon, daß es schon an sich diesem Begriffe an einer recipirten Fixirung gebricht, derselbe vielmehr bald enger, bald weiter, bald mehr, bald weniger rationell gefaßt wird, gibt gerade die Lebensversicherung mehr als eine andere Art der Assecuranz zu Bedenken gegen jene Subsumtion Veranlassung.

Findet man wie Walter deutsch. Privatrecht §. 368 den „gewagten Vertrag" darin begründet, daß gewiß Einer der beiden Contrahenten gewinnt oder verliert, wobei aber, wer der Gewinnende oder Verlierende sei, von einem ungewissen Ereigniß abhängig gemacht ist, so erscheint die Lebensversicherung ihrem Wesen nach nicht als ein solcher. Denn

1) ist der Fall sehr wohl denkbar, daß der Tod des Versicherten gerade in der Zeit eintritt, die vermöge der zu Grunde gelegten Wahrscheinlichkeitsrechnung bei Berechnung der Prämie zum Anhaltspunkte gedient hat, daß also auf keiner Seite ein pecuniärer Verlust oder Gewinn vorliegt;

2) ist es nicht Zweck der Versicherung, einen endlichen Gewinn, sondern Deckung eines Schadens für den Versicherungsnehmer herbeizuführen;

3) ergibt sich aus den in §. 6 gemachten Bemerkungen, daß ein Vortheil selbst schon durch die Gewährung der Sicherheit gegen den Schaden, der aus einem Todesfall erwächst, involvirt wird, wenn auch aus der Verpflichtung des Versicherers die Zahlung der Versicherungssumme wegfallen sollte. Das ungewisse Ereigniß begründet daher nicht eine Ungewißheit, wer, sondern nur ob der Versicherer verliert oder gewinnt. Selbst im letzteren Fall entspricht diesem Gewinne nicht ein nothwendiger Verlust auf der andern Seite, da die Leistung des Versichernden in ihrer Qualität als ein Aequivalent für einen nicht blos möglichen, sondern wirklich gewährten Vortheil erscheint, in ihrer Quantität aber nach der Größe des Letzteren bestimmt ist.

Hieraus ergibt sich auch, daß die von Bluntschli deutsch. Privatrecht II. S. 123 vorgetragene und die von Maurenbrecher deutsches Privatrecht II. §. 375 aus dem Cod. civ.

art. 1964 herüber genommene Auffassung mit dem Wesen des Lebensversicherungsvertrages nicht durchaus harmonirt. Zutreffender scheint schon die Ansicht, die sich conform mit dem östr. GB. §. 1267. bei Mittermaier deutsch. Privatr. II. §. 297 findet. Derselbe nennt aleatorische Verträge diejenigen, wodurch ungewisse oder ihrer Quantität und Qualität nach unbestimmte Vortheile gegen eine bestimmte oder gleichfalls ungewisse Gegenleistung versprochen werden. Was

1) bei der Assecuranz den Vortheil betrifft, den der Versicherer gewährt, so ist er kein ungewisser. Er besteht aus der Sicherung gegen einen möglichen und der Ausgleichung des wirklich eingetretenen Schadens. Mag nun Letzterer eintreten oder nicht, der Vortheil wird um deßwillen weder kleiner noch größer.

Ungewiß könnte er nur noch insofern genannt werden, als die Qualität und Quantität des Schadens selbst ungewiß ist. Dieser Umstand macht aber höchstens den Umfang der Leistung des Versicherers, nicht aber den dadurch auf der anderen Seite bewirkten Vortheil ungewiß. Am allerwenigsten ist dies aber bei der Lebensversicherung der Fall, weil die Versicherungssumme im Voraus festgesetzt wird. Freilich könnte man gerade deßwegen noch einwenden, daß bei Prämienzahlung nach Contributionsfuß (s. §. 16) der Vortheil durch die Länge der fortgesetzten Prämienzahlung gemindert werden könne. Dagegen ist aber zu erwägen, daß mit der Dauer der Prämienzahlung auch die Haftung des Versicherers an Extensität und Intensität zunimmt.

2) Der Vortheil, den der Versichernde dem Versicherer bietet, ist nicht allein als solcher an sich, sondern bei Prämienzahlung nach Contributionsfuß auch nach seiner Quantität ungewiß, indem die Summe der Prämien von der Leistung des Versicherers weit übertroffen werden kann und umgekehrt. Vom Standpunkt Mittermaier's aus hat insofern für den Versicherer der Vertrag allerdings einen aleatorischen Charakter. Dies erkennt auch Beseler, Syst. II, S. 360.

vollständig an, läugnet aber auch das Aleatorische des Vertrags für den Versicherer aus dem Grunde, weil Versicherungsverträge selten oder nie vereinzelt, sondern in der Art abgeschlossen werden, „daß dieselbe Person sie für eine größere Zahl einzelner Fälle übernimmt, welche eine Wahrscheinlichkeitsberechnung des

möglichen Schadens und Gewinnes zulassen, und die Prämie also als der Durchschnittspreis der übernommenen Gefahr erscheint. Dadurch komme Solidität und Stätigkeit in das Geschäft." Mit dieser an und für sich ganz richtigen Bemerkung ist aber in der beabsichtigten Richtung in der That nichts gedient. Es wird dagegen der einfache Einwand genügen, daß der ursprüngliche Charakter eines Vertrages in ihm selbst liege und nicht durch seinen Zusammenhang mit andern Verträgen gleicher oder verschiedener Kategorie gebildet wird.

Faßt man den Begriff des aleatorischen oder Glücksvertrags so weit, wie der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, und versteht darunter jeden Vertrag, dessen Gegenstand wenigstens von der einen Seite blos die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils ist, oder in einem Sinne, wie ihn v. d. Pfordten, Abhandlungen S. 327 anführt, so daß jeder Vertrag ein Glücksvertrag ist, bei welchem das Recht des Promissars, oder der Umfang oder Gegenstand desselben vom Zufalle abhängt, so kann allerdings die Lebensversicherung den Glücksverträgen beigezählt werden. Dann bilden aber auch, wie v. d. Pfordten l. c. bemerkt, die Glücksverträge keine eigene Kategorie der Verträge mehr, weil die Gränze selbst nur eine zufällige ist, dann streiten auch gegen die Annahme einer solchen Kategorie mit aller Schärfe die Einwände, welche Wilda, Zeitschrift für deutsch. Recht Bd. 8. S. 204 fg. dagegen vorbringt. Zuweit gehen aber die Bemerkungen des Letzteren, sobald man nur unter einem aleatorischen Vertrag nicht ein so unbestimmtes, schwankendes Gebilde begreift.

Nicht die Ungewißheit, ob Gewinn oder Verlust auf der einen oder andern Seite, nicht die Ungewißheit der Quantität oder Qualität eines Vortheils, nicht die bloße Hoffnung als Inhalt eines Vertrages, nicht das Vorhandensein eines Wagnisses an sich machen einen Vertrag zum aleatorischen oder Glücksvertrag, sondern das besondere Verhältniß dieser Momente zum ganzen Vertrag. Jene Ungewißheit darf nicht blos zufällig, sondern muß essentiell sein, darf nicht als bloße Modification erscheinen, sondern muß in der ganzen Natur des Vertrages begründet liegen, jene Hoffnung darf weder blos als Motiv, noch

als indirecter Bestandtheil, jenes Wagniß nicht als nur subjectiv sich darstellen. Alle die berührten Punkte dürfen weder untergeordnet, noch lediglich Consequenzen sein, sondern müssen in unlösbarer Vereinigung sich zum ausschließlichen, normgebenden, prinzipiellen Inhalt des Vertrages consolidiren und, so zu sagen, dessen corpus bilden, dem nur noch der animus der Paciscenten Form und Objectivität gibt. Hieran schließen sich dann folgende Gesichtspunkte:

1) Die Unsicherheit eines Umstandes und somit das Wagniß darf nicht blos als Mittel zur Erlangung eines andern Zweckes hereingezogen sein, sondern muß an und für sich schon den rechtlichen Mittelpunkt des ganzen Geschäftes bilden.

2) Die Wirkung derselben muß sich auf den ganzen Bestand des Geschäftes und nicht blos die Folgen desselben erstrecken, jedoch

3) hier nicht eine Unsicherheit darüber involviren, ob das Geschäft überhaupt, sondern in welcher Art es besteht, d. h. in welcher Stellung die Contrahenten, ob als Verpflichtete oder Berechtigte, zu einander erscheinen.

4) Deßhalb darf sie auch nicht blos Modificationen der Leistungen bewirken, sondern muß auf die ganze Existenzfrage derselben Einfluß äußern. Die bloße Möglichkeit eines Verlustes oder Gewinnes, sowie das dadurch bewirkte Wagniß allein stempeln einen Vertrag noch nicht zum aleatorischen. Sind jedoch jene Kriterien vorhanden, so ergibt sich weiter die Hoffnung eines Vortheils, sowie die Möglichkeit eines Verlustes als integrirender Bestandtheil und Selbstzweck von selbst. Demgemäß erscheinen aber als aleatorische Verträge alle, aber auch nur diejenigen, bei denen es von einem bestimmt bezeichneten, ungewissen Umstande abhängt, ob der eine Contrahent vom andern eine unentgeltliche Leistung erhält oder selbst eine solche machen muß, mit andern Worten berechtigt oder verpflichtet wird, ohne in jenem Fall zu etwas verpflichtet, in diesem berechtigt zu sein.

v. d. Pfordten, Abhandlungen S. 328.

Vergleicht man mit dieser Ansicht das Wesen des Assecuranz-, in specie Lebensversicherungsvertrags, so ergibt sich besonders in Erwägung:

1) daß wie Puchta, Pand. §. 258 u. Vorlesungen II. S. 80, sowie Wilda l. c. S. 205 richtig bemerken, hier das Wagniß nicht als principaler Zweck des Geschäftes, sondern nur als Mittel zur Realisirung eines andern erscheint, und

2) daß der Lebensversicherungsvertrag nach §. 6 als wesentlich gegenseitiger aufgefaßt werden muß, als solcher aber mit obiger Fixirung nicht übereinstimmt, hieher als Resultat, daß der Lebensversicherungsvertrag den Charakter eines aleatorischen Vertrages in keiner Weise an sich trägt.

Uebrigens ist wohl die ganze Frage insoferne irrelevant, als diese Classification mit Gengler, Lehrbuch §. 149, Note 3, S. 680 und Gerber, Syst. §. 193 Note 1 als dogmatisch unbedeutend anzusehen ist.

e) Natur des Vertrages als Handelsgeschäft.

§. 9.

Der Begriff eines Handelsgeschäftes ist an sich nach der Natur der Sache enger begrenzt, als er sich gegenwärtig auf Grund verschiedener Legislationen darstellt. Betrachtet man denselben in seinem weitmöglichsten Umfange, so lassen sich vier verschiedene Beziehungen unterscheiden, in denen ein Rechtsgeschäft als Handelsgeschäft angesehen wird.

1) Als Handelsgeschäft oder vielmehr als Complex von solchen erscheint der gewerbsmäßige Betrieb des Umsatzes von Waaren durch Kauf oder Tauschgeschäfte, ohne Vornahme einer Verarbeitung. Dies ist das Handelsgeschäft im engern und eigentlichen Sinne.

Thöl, Handelsr. §. 1. und §. 12.

2) Unter Handelsgeschäft versteht man auch jedes Rechtsgeschäft, das den Zwecken der sub 1 genannten vermittelnd, unterstützend und sichernd dient.

3) Weiter erstreckt sich der Begriff noch aus dem Gesichtspunkt des gewerbsmäßig-kaufmännischen Betriebs, zu Folge dessen allein schon viele Geschäfte als Handelsgeschäfte betrachtet werden, ohne in die Categorie von 1 und 2 zu fallen.

4) Noch weiter entfernt man sich vom Kerne des Begriffs, wenn innerhalb dessen Gränzen auch Rechtsgeschäfte lediglich deßhalb gesetzt werden, weil bei ihnen in der Regel eine kaufmännische Speculation unterläuft.

Vergl. z. B. den Art. 2 des Preuß. HGEntw. mit dem Art. 211 ebendaselbst. Motive dazu S. 101 fg.

Diese drei letzteren Gesichtspunkte können jedenfalls nach Thöl §. 13 als uneigentliche Handelsgeschäfte bezeichnet werden.

Zu den Handelsgeschäften findet man vielfach mit oder ohne Unterscheidungen auch die Assecuranz gerechnet.

Code de comm. art. 633.
Entwurf eines allg. Handelsgesetzbuchs für Deutschland. Art. 1 Nr. 7 Art. 7. Nr. 4
Preuß. Handelsges. Entw. Art. 2. u. 211.
Dazu Goldschmidt, Kritik des Entw. eines Preuß. Handelsgesetzbuchs in der krit. Zeitschr. f. d. ges. RW. IV, 2. S. 117 u. 119 in d. Note.
Pöhls Handelsr. IV. S. 23, 32.
Thöl, Handelsr. §. 13.
Mittermaier, deutsches Privatr. II. §. 533.

Im Allgemeinen kann sich allerdings die Assecuranz, die selbstverständlich keinen Falls ein eigentliches Handelsgeschäft ist, unter die eine oder andere der oben sub 2 bis 4 angegebenen Beziehungen, in denen ein Rechtsgeschäft als Handelsgeschäft betrachtet wird, rubriciren lassen. Die Gründe aber, aus denen dies der Fall ist, sind mehr zufälliger als nothwendiger Natur. Ein Assecuranzgeschäft kann zur Sicherung eines eigentlichen Handelsgeschäfts dienen, und in soferne erscheint es selbst in Gemäßheit von Nr. 2, wenn auch uneigentlich, als solches. Daß dieses nur eine zufällige Eigenschaft des Assecuranzgeschäftes ist, leuchtet ein.

Vgl. Pöhls l. c. S. 32.

Wegen des auf Seite des Versicherers in der Regel stattfindenden gewerbsmäßigen kaufmännischen Betriebes des Versicherungsgeschäftes, fällt die Assecuranz auch unter die dritte der obigen Kategorien. Dies ist jedoch eine Eigenthümlichkeit des Geschäftes, die nur auf Seite des Versicherers vorhanden ist, und selbst hier nicht nothwendig vorhanden sein muß. Mit Rücksicht darauf, daß bei den Versicherungen in der Regel auf Seite des Versicherers auch eine kaufmännische Gewinnspeculation auf Kosten des andern Contrahenten vorliegt, kann die Versicherung als

Handelsgeschäft auch in dem oben unter Nr. 4 bezeichneten Sinne erscheinen. Bei diesem Gesichtspunkt ist aber die Auffassung als Handelsgeschäft in Bezug auf die gegenseitigen Versicherungen ausgeschlossen und nur bei den einseitigen oder gewöhnlich sog. Versicherungen auf Prämie (vgl. §. 2) statthaft. Hierauf beschränkt dieselbe auch der Preuß. Handelsgesetzentwurf ll. cc. und Motive dazu S. 104 und 179.

Pardessus, cours de dr. comm. II. p. 530.

Daraus ist ersichtlich, daß die Assecuranz die Qualität eines Handelsgeschäftes durchaus noch nicht an sich hat, sondern erst durch den Zweck, dem sie dient, oder den gewerbsmäßigen Betrieb solcher Geschäfte oder die speculative Absicht des Versicherers in Folge der meist nur particularrechtlichen Ausdehnung des Begriffes zufällig erhält. Was nun in Sonderheit die Anwendung dieser Bemerkungen auf die Lebensversicherung betrifft, so ist vor allem evident, daß dieselbe in keiner Weise den eigentlichen Handelsgeschäften vermittelnd, unterstützend oder sichernd an die Seite tritt, also auch nicht deßhalb den Handelsgeschäften zugerechnet werden kann.

Frey, im Gerichtssaal XIX. S. 358.

Die Möglichkeit einer solchen Rubricirung bliebe daher nur aus dem Grunde der gewerblich-kaufmännischen Betriebsweise oder der mercantilen Speculation übrig. Diese Gründe sind aber

a) für den Versichernden durchaus nicht vorhanden, selbst nach der Natur der Lebensversicherung rechtlich völlig unzulässig;

b) dagegen auf Seite des Versicherers können jene Gründe gegeben sein: jedoch ist hier genau zwischen einseitiger und gegenseitiger Versicherung zu unterscheiden.

α) Bei einseitigen Versicherungen liegt wohl in der Regel eine speculative Tendenz bei dem Versicherer vor, eine Regel, die gewiß höchst selten eine Ausnahme erleiden wird. Auch einen gewerbsmäßigen Betrieb läßt, vielleicht mehr als bei der Sachenversicherung, die Natur des Lebensversicherungsvertrages so indicirt erscheinen, daß ein Versicherer für einen oder mehrere einzelne Fälle sich wohl ebenfalls selten finden wird. Da jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen in beiden Beziehungen keineswegs ausgeschlossen ist, so kann es auch nicht gebilligt werden, wenn Pöhls l. c. S. 23 sagt, daß die Assecuranz, wenigstens auf Seite des Ver-

sicherers, *immer* — also auch für die Lebensversicherung — ein Handelsgeschäft bleibt. Während sonach die einseitige Lebensversicherung möglicherweise die Natur eines Handelsgeschäftes an sich tragen kann, ist dagegen

β) letztere bei Gegenseitigkeit vollständig unmöglich. Die Annahme einer mercantilen Speculation ist durch das Verhältniß der Gegenseitigkeit von selbst ausgeschlossen, indem der Versicherer eine solche Tendenz stets gegen die Versichernden kehrt, hier aber das Subject: Versicherer, von einem Inbegriff Versichernder gebildet wird.

Beseler, deutsches Privatr. II. §. 129.

Der Geschäftsbetrieb bei den gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften ist zwar allerdings im kaufmännischen Stile gehalten, entbehrt jedoch dabei der gewerbsmäßigen Richtung. Eine solche liegt keineswegs allein schon in dem Negoziren, das sich bei den Lebensversicherungsgesellschaften mit Prinzip der Gegenseitigkeit vorfindet, sondern wenn der formell kaufmännische Betrieb zugleich materiell ein solcher, d. h. ein gewerblicher werden soll, muß er als Nahrungsquelle, folglich auch in speculativer Absicht geschehen.

Thöl, Handelsr. §. 12. S. 50 fg.
Mittermaier, deutsch. Privr. II. §. 531.

Daß diese aber bei gegenseitigen Versicherungen nicht stattfinden kann, ist schon bemerkt: damit ist aber zugleich auch die Möglichkeit eines gewerblich-kaufmännischen Betriebes negirt.

Es bleibt somit kein Gesichtspunkt übrig, aus dem man die Lebensversicherung mit Prinzip der Gegenseitigkeit als ein Handelsgeschäft statuiren könnte. Dieses ist, wie oben kurz auszuführen gesucht wurde, lediglich der Regel nach bei einseitigen Versicherungen möglich und auch hier nur dann zulässig, wenn man dabei den Begriff des Handelsgeschäfts in einem so weiten Sinne zu Grunde legt, wie er sich als Produkt legislativen Einflusses über seine natürlichen Grenzen erweitert darstellt. Diese Erweiterung selbst trägt dann aber das doppelte Gebrechen an sich, daß bei ihr zur Fixirung des Begriffes Handelsgeschäft vom Begriffe Kaufmann ausgegangen wird, und daß ferner, wie z. B. gerade hier bei der Lebensversicherung ein und dasselbe Rechts-

geschäft für den einen Contrahenten als Handelsgeschäft erscheinen kann, während es für den andern diesen Charakter nicht hat. Beides wird sehr mit Recht von Goldschmidt l. c. S. 116 und 120 gerügt.

Der letztere Fehler wird bei der Lebensversicherung noch dadurch größer, daß dieselbe ihren Charakter als Handelsgeschäft, wo er überhaupt möglich ist, stets vom subjectiven Verhalten des Versicherers bekommt, während bei Sachversicherungen doch wenigstens das Geschäft dann objectiv als Handelsgeschäft erscheint, wenn es sich als Supplement zu einem eigentlichen Handelsgeschäft darstellt. Diesen durch eine solche schwankende subjective Beziehung geschürzten Knoten zerhaut freilich der Preuß. Handelsgesetzbuchsentwurf einfach dadurch, daß er noch weiter geht und jede sog. Versicherung auf Prämie kurzweg als Handelsgeschäft bezeichnet und im Tit. 7. Art. 379—384 auch die Lebensversicherung unbedingt in das Bereich seiner handelsrechtlichen Normen zieht. Theoretisch betrachtet ist aber damit nichts gewonnen.

3. Uebersicht der Requisite.

§. 10.

Als Richtschnur für die folgenden Erörterungen scheint nun hier eine summarische Uebersicht der Requisite des Lebensvertrages, so wie sie sich auf der Grundlage der bisherigen Darstellung von selbst mit Nothwendigkeit ergeben, am Platze zu sein.

1) Aus der obligatorischen Natur des Rechtsverhältnisses folgt die Nothwendigkeit zweier Paciscenten. Diese sind:

a) der Versicherer und

b) der Versichernde (s. §. 4).

2) Object der Versicherung ist ein lebender Mensch: der Versicherte. Derselbe kommt in Betracht, insoferne er

3) der Gefahr des Todes ausgesetzt ist. Gegen diese d. h. die daraus erwachsende Störung materieller Interessen richtet sich die Versicherung. Daraus folgt aber, daß derselben

4) ein rechtliches Interesse an dem Leben des Versicherten zu Grunde liegen muß.

5) Die Gültigkeit des Vertrags selbst setzt noch eine besondere Form des Abschlusses, nämlich die Schriftlichkeit, mit der bestimmte Punkte nothwendig berührt sein müssen, voraus. Wesentlich ist ferner

6) die Bezahlung eines im Voraus normirten Entgeldes, der sog. Prämie, welche der Versichernde an den Versicherer zu effectuiren hat, sowie

7) eine genaue, schon bei Eingehung des Geschäftes erfolgende Festsetzung einer vom Versicherer zu zahlenden Versicherungssumme.

Die nähere Betrachtung dieser einzelnen Punkte findet sich im folgenden Abschnitte.

V. Betrachtung der einzelnen Momente.

1. Von den Subjekten des Vertrages.

§. 11.

Als Subjecte des Vertrages erscheinen der Versicherer, welcher die Haftung für den materiellen Schaden aus dem Eintritte eines Todesfalls in bestimmter Ausdehnung übernimmt, und der Versichernde, welcher dieselbe auf jenen überträgt.

I. Anlangend den Versicherer gilt auch hier

1) die Regel: Versicherer kann Jeder sein, der sich rechtsverbindlich zu verpflichten im Stande ist.

Pr. Landr. II, 8. §. 1938.
Pöhls, Handelsr. IV. S. 23.
Beneke, l. c. I. S. 178.
Gengler, deutsch. Privr. S. 694.
Hillebrand, deutsch. Privr. S. 440.
Mittermaier, deutsch. Privr. II. §. 303.

Zweifelhaft kann es jedoch scheinen, inwieferne die Beschränkungen, welche einzelne Landesgesetze in Bezug auf die Fähigkeit, Versicherer zu sein, für gewisse Stände und Personen eintreten lassen, bei der Lebensversicherung Anwendung finden können. Das Verbot, Versicherungen zu ertheilen, welches z. B. nach

Preuß. Landrecht, theilweise auch der Preuß. Assecuranzordnung von 1766 Abschn. III. §. 19 und Schwed. Assecuranzordnung Art. 2 §. 1 für Dispacheurs, Schadentaxatoren, sowie Zoll- und Accisebeamte besteht, ist jedenfalls auf die Lebensversicherung nicht zu beziehen, indem die ratio jener Beschränkung wegen mangelnder objektiver Voraussetzungen nicht paßt. Mäkler (vgl. die bei Beneke I. S. 180 Note* sich findenden Citate) können aber auch bei der Lebensversicherung wohl keinenfalls als Assecuradeure auftreten, soferne und soweit dieselbe (nach §. 9) auf Grund positiv-rechtlicher Auffassung als ein Handelsgeschäft anzusehen ist. Ihr Beruf legt ihnen daher kein Hinderniß in den Weg, durch Betheiligung an gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften in das Verhältniß von Assecuradeuren zu treten.

Vgl. Motive z. Pr. HGB. S. 180.

Gegen die Ansicht von Pöhls l. c. IV. S. 24 möchte auch die aktienmäßige Betheiligung derselben an Versicherungsgesellschaften mit Beneke l. c. I. S. 180 im Zweifel für erlaubt zu halten sein. Eine analoge Anwendung der Beschränkung von Mäcklern wird aber auf die Agenten der Lebensversicherungsgesellschaften stattfinden müssen, wenn nicht schon wie im Pr. LR. II, 8 §. 1939 und den bei Pöhls IV. S. 25. Note 9 citirten Assecuranzordnungen dieselben als Bedienstete von Assecuranzcompagnien ausdrücklich für unfähig, als Versicherer aufzutreten, erklärt sind. Daß unter letzteren aber nicht auch die Directoren der Assecuranzcompagnien zu verstehen sind, die aus der Mitte der Interessenten gewählt werden, hat Pöhls l. c. S. 25 ausgeführt. Was öffentliche Beamte betrifft, so kann gewiß ein gesetzlicher Ausschluß derselben als Assecuradeurs auch hieher Anwendung erleiden, soferne derselbe in Rücksicht auf ihre Qualität als Richter in Assecuranzstreitigkeiten oder öffentliche Kassenbeamten (cf. Pöhls l. c. S. 24 fg.) stattfindet. Im übrigen muß ihnen die Fähigkeit, als Versicherer aufzutreten, wenigstens noch insoweit abgesprochen werden, als sich ein landesgesetzliches Verbot des Betriebes bürgerlicher Gewerbe u. dergl. auch hierauf erstreckt.

Vergl. z. B. Beil. IX zur Bayr. Verfassungsurk. §. 21.
Pözl, Bayr. Verfassungsr. S. 438.

Hiedurch ist aber wiederum keineswegs die Betheiligung derselben an gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften, sowie an derartigen Aktienunternehmungen ausgeschlossen.

2) Das Geschäft eines Versicherers kann sowohl von Einzelnen als von Gesellschaften betrieben werden. In letzterem Falle spricht man von Lebensversicherungsgesellschaften, -Anstalten, -Banken u. dgl., in ersterem heißt der Versicherer ein Privatassecuradeur (Pöhls l. c. IV. S. 32). In diesem Sinne wäre auch der Staat ein solcher, soferne er, wie es möglich ist, Lebensversicherungen gewerblich betreibt. Verträge mit Privatassecuradeuren sind aber, wie überhaupt, so auch bei der Lebensversicherung eine Seltenheit.

Pardessus, Cours de droit comm. II. p. 564.

Unternehmungen dieser Art von Seite des Staats werden in Sonderheit wegen Mangels directen öffentlichen Interesses nicht wohl vorkommen, wenn man, wie oben §. 1 geschah, die Wittwen- und ähnliche Kassen von der Lebensversicherung ausscheidet.

Die Natur des Geschäftes drängt, dasselbe im Wege der Association zu betreiben. Diese kann zwar in Gestalt einer römischrechtlichen Societät auftreten, oder mit dem Bestande einer offenen oder stillen Handelsgesellschaft zusammenfallen, allein dies sind bei der Lebensversicherung mehr theoretische Möglichkeiten als praktische Wirklichkeiten. Es zeigen sich vielmehr bei den Associationen zu Lebensversicherungen zwei große Gruppen:

a) Aktiengesellschaften, die zu diesem Zwecke (in der Regel in Verbindung mit weiteren ähnlichen Geschäften) sich bildeten und

b) Gesellschaften mit dem Principe der Gegenseitigkeit.

Beide fallen unter den Gesichtspunkt deutschrechtlicher Vereine, denen die Staatsgewalt, aber auch nur diese, sei es im Wege einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung oder durch besondere ausdrückliche Concession im einzelnen Fall, juristische Persönlichkeit und damit den Charakter von Privatcorporationen zu verleihen vermag. Die Bildung dieser Lebensversicherungsgesellschaften an sich ist nach dem modernen staatsrechtlichen Grundsatze des freien Vereinsrechtes von staatlicher Erlaubniß unabhängig und bedarf höchstens aus gewerbspolizeilichem Gesichtspunkte hinsichtlich des

Geschäftsbetriebes einer speciellen Concession, sowie Approbation der Statuten von Seite der competenten Administrativbehörde.

Preuß. Ges. v. 17. Mai 1853.
Bayr. Ges. Versammlungen u. Vereine betr. vom 26. Febr. 1850 Art. 11 und 26. Abs. 2.
Pözl, Bayr. Verfassungsr. S. 68.
Brater, Blätter f. adm. Praxis. Bd. VII. Nr. 8. S. 113 fg.
Ueber England vergl. Schwebemeier. a. a. O. S. 146 fg.

In Sonderheit ist dies nach particulären Gesetzen und Verordnungen nothwendig, wenn eine ausländische Lebensversicherungsgesellschaft im Inlande einen Geschäftsbetrieb eröffnen will. Dies erheischt z. B. in Bayern ausdrückliche königliche im Verordnungsweg zu erlassende Ermächtigung.

Vergl. Döllinger, Sammlung der bayr. Administrativverordn. Bd. XIV. S. 2350—54 u. Forts. von v. Strauß. Bd. XXVIII. S. 1314—1320.

Dieser gewerbspolizeiliche Gesichtspunkt erstreckt sich jedoch in der Regel nicht blos auf Lebensversicherungsgesellschaften, sondern berührt überhaupt alle diejenigen, welche gewerbsmäßig Lebensversicherungsgeschäfte betreiben. Wo die Natur als Handelsgeschäft auf Grund gewerbmäßig-kaufmännischen Betriebes in Frage kommt, ist auch förmliches Etablissement nothwendig.

II. Das Recht, als Versichernder zu handeln, kommt Jedem zu, der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit besitzt. Den Mangel derselben ersetzt vormundschaftliche Vertretung. Weibliches Geschlecht bringt auch da kein Hinderniß mit sich, wo der Versicherungsvertrag den Eintritt in ein gesellschaftliches Verhältniß involvirt, wie es bei den gegenseitigen Versicherungen der Fall ist.

Leipz. LVG. Stat. §. 25.

Von dieser allgemeinen Regel zeigt das Preußische Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 1971 — 73, sowie der Preuß. Handelsgesetzentw. Art. 380 eine Ausnahme bezüglich der Versicherungen auf fremdes Leben. Unverkennbar in der Absicht, Mißbräuchen oder gar Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen,

Motive zum Preuß. Handesges. Entw. S. 211.

ist dortselbst, nemlich bei Versicherungen auf fremdes Leben, zur Bedingung gemacht, daß der Versichernde zum Versicherten in

Verbindung durch Descendenz, Ascendenz, Ehe oder Verlöbniß stehen müsse. Unter Descendenz begreift das Preuß. Landrecht l. c. §. 1972 blos die eheliche, der Preuß. Handelsgesetzentwurf (vgl. dazu Motive S. 211) erweitert diese Bestimmung auch auf den ersten Grad der unehelichen und künstlichen, so wie auch die Pflegkindschaft, und läßt diese Vorbedingung überhaupt ganz principrichtig da fallen, wo das Leben des Dritten gegen eine Gefahr versichert ist, auf deren Eintritt der Versicherungsnehmer keinen Einfluß üben kann. Dieselbe cessirt auch nach den Bestimmungen des Preuß. Landrechts l. c. §. 1973 und des Preuß. Handelsgesetzentwurfs l. c. stets, wenn eine (nach dem Preuß. Landrechte gerichtliche) Einwilligung des Dritten vorliegt. Dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen wird es entsprechend sein, für den Fall, daß Jemand ein fremdes Leben, aber nicht zu eigenem Vortheil, sondern zum Besten einer bestimmten andern Person, versichert, jenes Erforderniß auch unbedingt in der Person des Versicherungsnehmers zu verlangen, dagegen in Hinsicht auf den Versichernden wenigstens dann davon abzusehen, wenn sein Interesse von der Art ist, daß es keinen Eingriff in den natürlichen Gang im Interesse des Versicherungsnehmers fürchten läßt. Es scheint diese Ansicht, welcher im allgemeinen auch Beseler nach S. 367 oben des 2. Bandes seines deutschen Privatrechts beipflichten möchte, mit den allerdings in dieser Hinsicht zweifelhaften Bestimmungen des Preuß. Landrechts l. c. §. 1971 verglichen mit §. 1973 vereinbar und auch der Tendenz des Preuß. Handelsgesetzentwurfs besonders im Hinblick auf den letzten Absatz des Art. 38 und die Motive S. 211 entsprechend zu sein. Mit den Bestimmungen des letzteren erscheint übrigens (im Anschluß an die Normen des Preuß. Landrechts, jedoch mit geringerer Beschränkung) den praktischen Bedenken allerdings Rechnung getragen, welche bei Versicherungen auf fremdes Leben hervortreten und eine Einschränkung wenigstens zulässig erscheinen lassen können, keineswegs dann aber auch zugleich der Ausdehnung, welche wie aus der obigen Bemerkung sich ergibt, diese Bedenken unter Umständen gewinnen. Will man daher denselben überhaupt legislativ gegenübertreten, so müßte es jedenfalls genauer und umfassender geschehen. Das Verhältniß dieser Bestimmun-

gen zur Natur der Lebensversicherung wird sich aus und durch §. 14 näher ergeben.

Vom Objecte des Vertrages.

§. 12.

Die Benennung des Vertrages deutet darauf hin, daß Gegenstand desselben das Leben eines Menschen sei. Ob dieses überhaupt Gegenstand einer Versicherung sein könne, ist eine Frage, die früher Gesetzgeber und Theoretiker stark beschäftigte. Den Standpunkt, von dem aus die Zulässigkeit einer Lebensversicherung in Abrede gestellt wurde, könnte man theils einen idealistischen, theils einen polizeilichen nennen. Auf jenem standen alle diejenigen, welche, weil das Leben nicht Verkehrsobject sei und demselben die Abschätzbarkeit in Geld mangele, dasselbe nicht als Object einer Versicherung gelten lassen wollten. Fast naiv erscheint uns jetzt eine Entrüstung, wie sie dem Leser bei Engelbrecht im III. Bd. S. 57 seiner Uebersetzung von Weskett's Theorie und Praxis der Assecuranzen begegnet. Er sagt: „Billig sollte das Leben eines Menschen kein Gegenstand einer „Versicherung sein können; die Menschheit empört sich gegen den „Gedanken, den Tod eines Mitbürgers zum Object einer kaufmännischen Speculation zu machen und wer kann das Leben „eines freien Menschen nach seinem wahren Werthe schätzen?"

Einen ähnlichen Eindruck muß es jetzt machen, wenn Valin, com. sur l'ordonance de la marine sur l'art. 10 tit. des assurances in Beziehung auf die Lebensversicherung sagt, daß es ein Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit sei, einen Preis auf das Leben eines Mannes, namentlich eines freien Mannes, das aller Schätzung entzogen wäre, zu setzen.

Diese Reprobation der Lebensversicherung, vorzüglich französischen Schriftstellern eigen (vergl. die bei Pöhls l. c. IV. S. 74 citirten Autoren, von denen jedoch Roccus de assecurat. Nr. 74 sie zu den gesetzlichen Verträgen rechnet) beruht aber auf einer verkehrten Auffassung des Vertragsverhältnisses. Jene Einwände könnten nur gelten, wenn wirklich das Leben als solches abstract geschätzt werden sollte und nicht vielmehr der Werth, den

die Existenz einer wirthschaftenden Persönlichkeit in concreto für einen Anderen hat. Pardessus, Cours de dr. comm. II. p. 534 bemerkt hier treffend: Il est vrai que la vie d'un homme ne peut pas être vendue pour une somme quelconque, mais de ce qu'elle n'est pas susceptible d'estimation sous ce rapport, il ne faut pas en conclure, que l'on ne puisse estimer le tort, que fait la mort d'une personne. Dem Leben eines Menschen inhäriren materielle Werthe, deren mit jenem zugleich eintretender Verlust ein Schaden ist. Insofern kann das Leben selbst durch Rückschluß von dem Schaden, den das Aufhören desselben involvirt, eine materielle Werthschätzung erleiden und eine solche Werthschätzung ist es, die bei der Lebensversicherung in Betracht kommt. Dieselbe wird zwar stets individuell-relativ und in der Regel nur approximativ sein: Dies ändert aber nichts an der Sache und gibt jenen Einwänden auch durchaus keinen Stützpunkt. Daß die Würde des Menschen durch die Lebensversicherung nicht beeinträchtigt werde, liegt schon zu Tage, wenn man nur fest im Auge behält, daß, um mit Bluntschli, deutsches Privatrecht II. S. 125 zu reden, „die vermögensrechtliche Kraft" im Menschen geschätzt und „gewährleistet" wird. Darin aber eine Verletzung der Persönlichkeit oder Unsittlichkeit zu erblicken, würde die evident falsche Consequenz im Gefolge haben, daß jede Schätzung einer productiven Thätigkeit, also auch einer persönlichen Leistung jenem Vorwurfe preisgegeben wäre.

Solche Ansichten sind jetzt auch veraltet und gehören in das Bereich der Dogmengeschichte. Die Herrschaft der Praxis mußte solche Theoreme erdrücken.

Die Beanstandung der Lebensversicherung aus der sicherheitspolizeilichen Rücksicht, daß dadurch Verbrechen am Leben des Versicherten hervorgerufen werden könnten, hat doppeltes gegen sich:

1) Ein solcher Einwand kehrt sich prinzipiell nur dann gegen die Lebensversicherung, wenn ihre Gränzen irrationell überschritten werden. Wie schon bemerkt, ist bei ihr ja das Princip nicht aufgehoben, daß sie nur Deckung eines Schadens, nicht aber Bereicherung bewirken soll; wie in §. 14 erörtert werden wird, ist ein Interesse am Leben des Versicherten nothwendige Grundlage des Vertrages. Dadurch paralysirt sich so ziemlich

die Annahme verbrecherischer Eingriffe in das Leben des Versicherten. Wegen der dabei aber immerhin noch offenen Möglichkeit, darf man jedoch nicht

2) mit den Mißbräuchen die Rechtserscheinung selbst verwerfen. Dieß hieße das Kind mit dem Bade ausschütten und wäre gerade so argumentirt, als wenn man sagen wollte: Das Recht des Besitzes führt zum Diebstahl: weil dieser unsittlich ist, darum soll es kein Recht des Besitzes geben! Die Widerlegung jenes Vorwurfes braucht man nicht mit Pöhls l. c. IV. S. 74 soweit daraus her zu holen, daß Verbrechen nicht präsumirt werden könnten. Richtig aufgefaßt liegt sie wieder im Begriffe der Lebensversicherung selbst. Die Gefahr, einen Eingriff in das Leben des Versicherten verübt zu sehen, findet jedenfalls nur in Betreff des Versicherungsnehmers statt, der sich veranlaßt sehen könnte, die Auszahlung der Versicherungssumme zu verfrühen. Für diesen Fall erhält er aber schon prinzipmäßig dieselbe nicht, weil dann der Eintritt des Todes nicht mehr vom Zufall, gegen dessen Wirkung allein versichert wird, sondern von ihm selbst veranlaßt ist (s. §. 13). Dasselbe fände statt, soferne ein Versichernder auf eigenes Leben zu Gunsten seiner Angehörigen einen Selbstmord begehen sollte. Jene Gefahr liegt daher nicht eigentlich im Wesen des Lebensversicherungsvertrags, sondern im Unverstande der Menschen. Die Rücksicht hierauf gibt nichts weniger als Grund, jenen zu verwerfen. Wollte man dies, so müßte das gleiche ex pari ratione auch bei Leibrenten, Tontinen und dergl. eintreten. Selbst „gehörige" Einschränkungen durch gesetzliche Bestimmungen, wie Beneke I. S. 53 will, sind darum noch nicht indicirt.

Pardessus, l. c. II. p. 535, 5 squ.

Was die praktische Verwirklichung solcher Bedenken betrifft, so liegt etwas charakteristisches darin, daß in England, dem Boden, auf dem die Lebensversicherung vorzüglich erwuchs und zur Blüthe gelangte, man nicht daran dachte, dieselbe zu verbieten. Anderwärts aber und, wie es scheint, gerade am meisten da, wo man das Wesen derselben am wenigsten erkannte, finden sich vielfach Verbote, auf das Leben von Menschen zu versichern; so im

Guidon de la mer ch. XVI. art. 5.
Ordonance de la marine art. 10. h. t. (III. 6.)
Middelburger Assec. Ord. Art. 2.
Coutumier d'Amsterdam art. 24.
Ordonanzos de Bilbao cap. XXII. art, 12.
Preuß. Seerecht v. 1727, Cap. VI. Art. 10.
Ord. Philipp's II. v. 1570, Art. 32.
Dänische Assec. Ord. Art. 3.
Pöhls IV. S. 74, N. 2. S. 110, 117, 118.

Erlaubt erscheinen sie dagegen schon nach der

Preuß. AO. v. 1766, Abschn. IV. §. 24.
Legge di Venezia v. 1771, Art. 9.
Hamburger Ass. u. HO. Tit. X.
Preuß. Landr. II. 8. §. 1968 fg.
Code de Commerce. art. 347. argum.
Pardessus, l. c. II. p. 535.
Pöhls IV. S. 77, 128.
Beneke, I. S. 54.

Dem gemeinen deutschen Rechte ist der Gedanke, einen Schaden, der durch Körperverletzung oder Tod einer Person in materieller Hinsicht entsteht, in Geld abzuschätzen, nichts weniger als fremd. Dieß beweisen z. B. aus dem Römischen Rechte

D. IX. 2 ad leg. Aquil. L. 7 pr.
D. IX. 3 de his, qui effud. vel dej. L. 1 pr. L. 7.

Theilweise beruht auch hierauf das Wehrgeld des altdeutschen Compositionensystems, besonders aber die Gestalt, in welcher dasselbe particularrechtlich (Sachsenspiegel Bch. II. Art. 14, §. 1) der neueren Zeit überkommen ist. Man vergleiche auch CCC. Art. 20.

Heffter, Strafr. §. 246.
Arndts, Pand. §. 324. N. 2.

Wenn man nun allerdings jene altgermanische Glieder- und Lebensschatzung in ihrer abstracten und darum rohen Art in keiner Weise mit den Anschauungen unserer Tage vereinbaren könnte, so sind diese doch nichts weniger als einer concreten Schätzung des Schadens aus einem Todes- oder Beschädigungsfall eines Menschen entgegen.

Bluntschli, d. PR. II. S. 125.

Es ist somit kein Grund vorhanden, gemeinrechtlich die Versicherung auf Leben für unzulässig zu halten.

Aus dem Bisherigen ergibt sich auch, daß man, wenn man genau sein wollte, nicht so eigentlich das Leben eines Menschen Object der Lebensversicherung nennen dürfte, sondern vielmehr den materiellen Schaden, der aus dem Verluste desselben entsteht.

Hillebrand, deutsch. Privatr. §. 142. Note 10.
Koch, Preuß. Privatr. II. §. 692. Note 10.

Diese Auffassung, dem praktischen Endresultate nach vollständig berechtigt, widerspricht aber erstlich dem Sprachgebrauch und wird auch gewissermassen unsicher und schwankend in allen den Versicherungsfällen, welche die Möglichkeit des Nichteintrittes des Todes und folglich jenes Schadens, damit zugleich aber auch die Frage offen lassen, was denn in Anbetracht dieser Eventualität Object sei, ob nicht vielmehr überhaupt als solches etwas bezeichnet werden müsse, was nicht blos möglich in der Zukunft, sondern wirklich in der Gegenwart vorhanden ist. Besser möchte es daher vielleicht sein, es anders zu formuliren und als Object des Lebensversicherungsvertrages das Leben eines Menschen, insoferne es mit seinem Erlöschen einen materiellen Verlust befürchten läßt, zu bezeichnen. Mit einem lebendigen Menschen als Object ist aber von selbst gesetzt, daß:

A. Derselbe schon geboren sein muß. Das Leben eines nasciturus kann nicht Gegenstand einer Lebensversicherung sein. Erst wenn das Leben selbstständig ist, kann dasselbe versichert werden, weil es dann auch erst der Gefahr des Todes selbstständig unterliegt.

B) Derselbe muß im Moment der Perfection des Vertrages noch am Leben sein. Stellt sich etwa später heraus, daß dies nicht mehr der Fall war, so ist mit dem Mangel des Lebens und der Gefahr der Vertrag selbst inhaltlos.

Holländ. HandelsGB. Art. 306.
Würtemb. HGE. Art. 500.
Gothaer LVBank Stat. §. 58.
Stuttgarter LVBank Stat. §. 42.
Magdeburger LVG. Gesch.plan §. 7.

Nach den Motiven S. 212 sieht hievon der Preuß. Handelsgesetzentwurf ab, keinesfalls prinziprichtig.

Dazu kommt:

C. Das Erforderniß genauer individueller Bezeichnung, sowohl zum Zweck der Kenntniß der Person selbst, als zur Fixirung einer Grundlage des Vertrages durch Erhebung ihrer physischen und socialen Verhältnisse. Mit Rücksicht auf diesen Zwecke muß jene Bezeichnung, die beim Contractsabschluße stattzufinden hat:

1) den Vor= und Zunamen,

2) den Wohnort,

3) den Beruf,

4) das Alter,

5) den Gesundheitszustand und

6) etwaige besondere Kennzeichen und Umstände, die zur Eruirung der Identität und Verhältnisse des oder der Versicherten dienen, umfassen.

Preuß. Landr. II, 8. §. 2050. §. 2085.
Pardessus, C. d. dr. c. II. p. 580.

Die Einwände der Motive zum Preuß. Handelsgesetzentwurf S. 211 gegen dieses Postulat sind zu schwach, um davon abzusehen.

D. Eine weitere Voraussetzung kann in dem Vorhandensein einer besonderen Qualification liegen. Darunter ist zu verstehen, daß die zu versichernde Person keine Eigenschaften physischer oder socialer Art an sich tragen soll, welche besonderen außerordentlichen Einfluß auf den Eintritt des Todes zu äußern im Stande wären. Hievon abzusehen hindert den Versicherer die Natur der Sache nicht; durch die Praxis der Lebensversicherungsgesellschaften und die im Ganzen bei diesen allen gleiche negotielle Rücksicht auf den Umfang der Gefahr und dadurch bedingte approximative Richtigkeit oder sogar Möglichkeit eines Calculs stellten sich aber eine Reihe von Voraussetzungen für die Zulassung einer Person als Versicherten fest. Dieselben lassen sich, wenngleich nicht ganz scharf, in 2 Kategorieen scheiden und liegen demnach entweder:

I. in der Nichtexistenz solcher Verhältnisse, bei denen, wenn und weil sie auf den Eintritt des Todes Einwirkung äußern, derselbe insoferne nicht mehr ganz als ein natürlicher Zufall

erscheint, als das Vorhandensein von jenen auf dem freien Willen des Versicherten beruht. Hieher gehört:

1) die Rücksicht auf den Beruf des Versicherten, wonach alle diejenigen von der Fähigkeit, als Versicherte zu gelten, ausgeschlossen sind, welche einen ständigen Beruf haben oder Gewerbe betreiben, die ihr Leben und ihre Gesundheit außerordentlichen Gefahren aussetzen.

Gothaer LVBank Verf. §. 46.
Leipz. LVG. Stat. §. 31. Nr. 4.
Bayer. Hyp.= u. WBk. Regl. Grundbest. §. 7.
Hannoversche Lebensvers. Anst. Plan §. 2.
Stuttgart. LVB. Stat. §. 34. Nr. 5.
Berlin. LVG. Gplan §. 3.
Braunschweigische Allg. Vers. Anstalt, Verfassg. §. 100. vergl. mit §. 10. Nr. 3.
Beneke l. c. IV, S. 548.

Für eine einzelne Klasse solcher Personen, nämlich die Eisenbahnbediensteten, hat man in jüngster Zeit eigene Versicherungen auf besonderen wirthschaftlichen Grundlagen gegen diejenigen Lebens= und Leibes=Gefahren begründet, die in Folge und Ausübung dieses Berufes eintreten.

Vergl. die Prosp. der Eisenbahn=Vers.=Gesellschaft Thuringia in Erfurt.

Besonders hervorgehoben sind in dieser Hinsicht in den Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften:

a) diejenigen Personen, welche im Seedienste stehen.

Gothaer LVBank Verf. §. 48.
Leipz. LVG. Stat. §. 31. Nr. 3.
Stuttgarter LVBk. Stat. §. 35.
Berlinische LVG. Gplan §. 3.
Braunschweig. Allg. Vers.=Anstalt Verf. §. 100. vergl. mit §. 10. Nr. 3.

b) Die Militairpersonen. Diese sind jedoch meist nicht schlechthin ausgeschlossen, vielmehr nur besonderen Bedingungen unterworfen. Im Friedenszustande wird in der Regel auf das Leben derselben versichert: mit dem Eintritte des Kriegsfußes wird die Versicherung aber entweder aufgehoben und reluirt, oder unter gewissen Voraussetzungen nur suspendirt, oder wie es bei der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft der Fall ist, auf Antrag in eine besondere Kriegsversicherung umgewandelt. Die Kölnische Lebensversicherung Concordia läßt

sogar die Versicherung bei Ausbruch eines Krieges unbedingt für Personen fortbestehen, welche bereits 5 Jahre bei der Gesellschaft versichert sind und lediglich in Erfüllung allgemeiner Militairpflicht oder in niederen Subaltern-Chargen Dienst leisten. Einen Fortbestand gestatten die übrigen Versicherungsgesellschaften meistens auch gegen Leistung einer besonderen Zusatzprämie. Als Militärpersonen erscheinen dabei aber zunächst alle diejenigen nicht, welche wie die Bürger- oder (nicht nach Art der preußischen organisirte) Landwehr zwar zur bewaffneten Macht gehören, nicht aber dem eigentlichen Kriegsheere als Combattanten oder Noncombattanten einverleibt werden können.

Gothaer LVB. Verfassung §. 46. 48.
Leipz. LVG. Stat. §. 31. Nr. 2.
Stuttgart. LVG. Stat. §. 35.
Frankf. LVG. Prosp. I. S. 23.
Berlinische LVG. GPl. §. 3. §. 24 fg.
Braunschweig'sche Allg. VA. Verf. §. 100. vgl. §. 10. Nr. 3.
Concordia, Prospect S. 3.

2) Einen Ausschluß kann aus gleichem Gesichtspunkt auch ein ausschweifender Lebenswandel bewirken, dem der Versicherte ergeben ist. Besonders ist dies bei denen der Fall, die einer habituellen Trunksucht, sowie dem regelmäßigen Genusse von Opiaten u. dergl. die Gesundheit zerfressenden und das Leben verkürzenden Leidenschaften ergeben sind. Vergl.

Leipz. LVG. §. 31. Nr. 5.
Berlinische LVG. §. 3.
Beneke, IV, S. 547.

In diesem Sinne ist es auch aufzufassen, wenn die

Gothaer LVB. §. 46.
Stuttgarter LVB. Stat. §. 34.
Braunschweig'sche VAnstalt §. 100. vgl. mit §. 10. Nr. 1.

einen unbescholtenen Ruf des Versicherten verlangen.

Siehe auch

Preuß. Landr. II, 8. §. 2152 fg.
Schwebemeier l. c. S. 156, 159.

II. Eine zweite Klasse von Voraussetzungen liegt in der Abwesenheit von Umständen, welche die Möglichkeit des Todes zu nahe an die Grenze der Gewißheit setzen und so die Qualität

der Gefahr von vorneherein der menschlichen Erkenntniß entrücken. Dies ist

1) der Fall bei den Beschränkungen, die rücksichtlich des Alters eintreten. Kinder sind bekanntlich fortwährend so starken Todesgefahren ausgesetzt, daß eine Mortalitätsberechnung nur zu unsicheren Resultaten und für den Versicherer jedenfalls zu einem enormen Risico führen würde. Das Gleiche gilt von den Greisen, die an der Schwelle des Lebens stehen. Deßhalb setzen die Lebensversicherungsgesellschaften in Bezug auf das Alter des Versicherten ein Maximum und ein Minimum fest. Ersteres beträgt in der Regel 60, seltener (z. B. bei der Bayer. Hyp.- und Wechsel-Bank und dem Janus) 70 Jahre, letzteres meist 15, bei der Bayer. Hyp.- und Wechsel-Bank, und der Concordia 10 Jahre, beim Janus sogar blos 8 Jahre.

Nur nach besonderem Ermessen im einzelnen Fall werden hievon Ausnahmen gegen Zusatzprämien gemacht.

Gothaer LVB. Verfassg. §. 46.
Bayer. Hyp. u. WB. §. 6.
Hannov. LVA. §. 2.
Janus §. 3.
Stuttgarter LVBk. §. 34.
Berlinische LVG. §. 3.
Magdeburgische LVG. §. 13.
Braunschweig. AVAnst. §. 100. vergl. mit §. 10. Nr. 4.

2) Besonders gehört aber hieher ein gestörter Gesundheitszustand: der Versicherte darf namentlich

a) nicht mit organischen und anderen Krankheitszuständen habituell behaftet sein, die sein Leben gefährden und einen frühzeitigen Tod herbeizuführen geeignet sind. Genannt werden hier besonders Geisteskankheit, organische Fehler, körperliche Gebrechen, allgemeine Schwächlichkeit und Kränklichkeit, Epilepsie, Schwindsucht, Wassersucht, überhaupt lebensgefährliche Krankheiten und Krankheitsanlagen, sowie auch Mangel der Vaccination. Im letzten Fall trifft die Berlinische LVG. Geschäftsplan §. 7 den passenden Ausweg, daß sie solche Personen als Versicherte zwar zuläßt, aber keine Versicherungssumme auszahlt, wenn der Versicherte an den Blattern oder in Folge derselben stirbt.

b) Abgesehen von diesen Fällen muß sich aber auch der Ver-

sicherte zur Zeit des Contractsabschlusses selbst einer ungestörten Gesundheit erfreuen. Bisweilen wird gegen Erhöhung der Prämie auch hievon abgesehen, z. B. von der Magdeburger LVG. Geschäftsplan §. 1. In England wird häufiger von den Assecuranzcompagnieen auf das Leben kranker Personen versichert, z. B. von den Gesellschaften Alfred, Brittania, Church of England, Medical and Invalid, Promoter. Der Gesundheitszustand der zu versichernden Person wird durch ärztliche Zeugnisse, persönliches Erscheinen vor dem Versicherer oder dessen Bevollmächtigten u. dgl. constatirt (cf. §. 19).

Gothasche LVBank Verf. §. 46, 47.
Leipziger LVGes. Stat. §. 31. Nr. 1.
Bayer. Hyp.= u. WB. Regl. Grundbest. §. 6 u. 7.
Janus, Stat. §. 3.
Hannov. LVA. Plan §. 2.
Stuttgart. LVBk. Stat. §. 34, 35.
Berlinische LVG. Gesch.plan §. 3.
Magdeburg. LVG. Gesch.plan §. 1.
Braunschw. Allg. VA. §. 100. vgl. mit §. 10. Nr. 2.
Beneke IV. S. 543 fg.
Schwebemeier, l. c. S. 159.
Hopf, in der deutschen Vierteljahrsschrift April — Juni 1852. S. 395.

3) Man findet auch in den Statuten der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften das Requisit der Residenz in einzelnen deutschen Ländern, Deutschland im Ganzen oder wenigstens Europa. Dieses kann gesetzt sein, entweder

a) lediglich mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, oder

b) im Hinblick auf die Gefahr, welche mit dem Aufenthalt in gewissen Climaten und niedrig cultivirten Ländern verbunden ist, sowie auf die mangelnde Kenntniß ausländischer Sanitäts-Verhältnisse, somit die geringere Möglichkeit zuversichtlicher Berechnungen. Soweit der letztere Gesichtspunkt durchschlägt, greift dieses Erforderniß hier ein. Aus der Maßgabe desselben ergibt sich auch, daß der Ausdruck Domicil und Wohnort hier nicht im juristischen, sondern nur im factischen Sinne für gewöhnlichen Aufenthalt überhaupt zu nehmen ist.

Gothasche LVB. Verfssg. §. 46. Nr. 1.
Frankf. LVG. Prosp. I. S. 22.

Janus Stat. §. 3.
Hannoversche LVAnstalt, Plan §. 2.
Stuttgarter LVBk. Stat. §. 34. Nr. 1.
Berlinische LVG. GPl. §. 3.

3) Von der Gefahr.

§. 13.

Der Satz: „Wo keine Gefahr ist, ist keine Versicherung"
cf. Gengler, Lehrbuch S. 699.
Maurenbrecher, deutsch. Privatr. II, §. 386. Note ya.
bestimmt dazu, auch bei der Lebensversicherung das Vorhandensein einer Gefahr auf der einen und eines Risicos auf der andern Seite als essentielles Moment zu betrachten. Jene besteht hier begriffsmäßig in der Möglichkeit und gewissermaßen Nothwendigkeit des Todes des Versicherten. Nach ihrer Natur erscheint sie als ein „periculum generale," über dessen wahren Bestand bei keiner Person Zweifel erhoben werden kann (Gengler, Lehrbuch S. 700), und ist sonach mit dem Objecte des Vertrages von selbst und für alle Fälle gesetzt. Gerade dieser letztere Umstand benimmt aber dem Tode nicht den Charakter einer Gefahr: denn wenn auch gewiß ist, daß er eintreten werde, so bleibt es dennoch ungewiß, ob er nicht für materielle Rücksichten zu frühe sich ereignen werde. Es ist deßhalb verfehlt, wenn das holländische Handelsges.-Buch Art. 302 und der Würtemberger Handelsgesetz-Buchs-Entwurf Art. 496 eine wirkliche Lebensversicherung nur in den kurzen Versicherungen erblicken und demgemäß den Unterschied zwischen eigentlicher und uneigentlicher Lebensversicherung machen, unter letzterer aber gerade die am häufigsten vorkommende Art verstehen.

Motive z. Preuß. Handelsges. Entw. S. 209 fg.

Hiebei sind folgende Punkte zu beachten:

I. Die oben berührte Gefahr selbst existirt direct gegenüber derjenigen Person, deren Leben Object der Versicherung ist, indirect aber gegenüber allen denjenigen, denen der Eintritt der directen Gefahr materiellen Nachtheil bringt. Es führt dies dazu, zwischen dieser Gefahr selbst und dem Schaden, der aus der Rea-

lisirung derselben entsteht, zu unterscheiden. Aus der Beobachtung dieser Distinction ergibt sich aber, daß denjenigen, welchen die Gefahr selbst trifft, nie auch zugleich der Schaden treffen kann. Denn Letzterer steht im Causalitätsverhältniß zu jener: wen aber die Ursache selbst vernichtet, kann nicht mehr die Folge affiziren. Der Versicherte kann somit, weil er dem Eintritte der Gefahr ausgesetzt ist, dieses nicht auch dem Schaden sein. Bringt man hiemit die in §. 5 berührte verschiedene Personensituation in Verbindung, so folgt daraus:

1) bei Versicherungen auf eigenes Leben trifft den Versichernden, weil er zugleich Versicherter ist, stets die Gefahr, nie aber der dadurch involvirte Schaden. Letzterer erstreckt sich zunächst

a) auf diejenigen Personen, welche mit dem Versichernden so nahe verbunden sind, daß sie entweder kraft Rechtsnorm oder kraft des Willens des Versichernden seine gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit in sich aufnehmen, mit andern Worten seine Intestat- oder Testamentserben sind.

Außerdem kann aber

b) dasselbe auch der Fall sein bei andern Personen, welche in vermögensrechtlichen Beziehungen zum Versichernden stehen.

Ersteres ist als der generelle, letzteres als der spezielle Fall anzusehen.

2) Bei Versicherungen auf fremdes Leben sind Versichernder und Versicherter getrennte Personen. Jener ist der Gefahr ausgesetzt: dem Schaden aber entweder

a) der Versichernde selbst oder

b) ein Dritter, vermöge seiner oft selbst nur indirect durch den Versichernden stattfindenden materiellen Connexionen mit dem Versicherten. Der erste Fall führt zu Versicherungen auf fremdes Leben in eigenem Nutzen, der letzte zu solchen zu fremden Gunsten. Jener liegt z. B. (wie schon im §. 4 bemerkt ist), vor: wenn A sich das Leben seines Schuldners B versichert, dieser, wenn A das Leben seines Schuldners B zu Gunsten seines eigenen Gläubigers C versichert.

Diese Conjunctur von Gefahr und Schaden mit den Personen, die im Lebensversicherungsvertrag vorkommen können, bildet die Grundlage für die Bestimmung desjenigen, der zur Em-

pfangnahme der Versicherungssumme berechtigt ist. Darüber näheres im §. 24. Hieraus ergibt sich auch von selbst, daß und inwiefern es zu tadeln ist, wenn Gengler, Lehrb. S. 700 sagt, die Lebensversicherung weiche darin von allen übrigen Assecuranzarten ab, daß sich bei derselben der Versicherte (nach Genglers Terminologie S. 693 = Contrahent) wegen eines nicht ihn selbst, sondern blos seine Angehörigen treffenden Schadens versichern läßt.

II. Hinsichtlich der Qualität geht die Lebensversicherung naturgemäß gegen eine speziell bestimmte Gefahr. Der Eintritt derselben begründet, weil er stets nur gleich stark erfolgen kann, auch stets den Verlust in der Totalität, in welcher gegen ihn Versicherung genommen ist.

Beneke l. c. IV, S. 548.
Schwebemeier l. c. S. 158.

Insoferne der Tod in der Person des Versicherten mit Naturnothwendigkeit einmal eintreten muß, ist die Gefahr, gegen welche sich die Lebensversicherung richtet, auch eine gewisse und unausbleibliche. Da jedoch bei der kurzen und aufgeschobenen Lebensversicherung blos ein bestimmter, sei es nur nach dem Anfang oder auch nach dem Ende limitirter Zeitraum als Periode der Garantie vorhanden ist, bei der Ueberlebensversicherung auch eine bestimmte Relation des Todes einer Person zum Leben einer andern gefordert wird, so wird jene Gefahr in der Hinsicht eine ungewisse, als ihre Realisirung außer das Bereich des Versicherungsumfanges fallen kann. Nur in jener, nicht aber in letzterer Ausdehnung des Gesichtskreises ist es daher zu billigen, wenn Gengler l. c. S. 700 eine Differenz der Lebensversicherung von den anderen Versicherungsarten darin findet, daß bei jener „gegen ein unausbleibliches, unabwendbares Uebel,“ versichert wird, bei diesen aber „die Gefahr nur eine mögliche, denkbare, keineswegs aber nothwendig eintretende ist.“

III. Der Versicherungsbegriff erheischt mit Nothwendigkeit, daß der Eintritt dieser Gefahr durch den Zufall herbeigeführt sein müsse. Da der rechtliche Begriff des Zufalls aber stets ein relativer ist, so drängt sich die Frage hervor, was hier als solcher, welche zerstörende Einwirkung auf das Leben des Versicher-

ten als casuelle anzusehen sei? Allgemein lautet die Antwort dahin, daß hieher aller und jeder versicherte Todesfall gehöre, der nicht von einer dem Versicherer gegenüber activ am Geschäfte betheiligten Person mittelbar oder unmittelbar veranlaßt oder beschleunigt ist. Diese Betheiligung ist entweder eine directe, wie sie der Versichernde als Contrahent hat, oder eine indirecte für denjenigen, welchem als Versicherungsnehmer ein Anspruch auf die Versicherungssumme zukommt.

Preuß. LR. II, 8. §. 1969 fg.
Pr. HGBE. Art. 383 fg.
Gothaer LVBk. Verfassg. §. 73.
Leipz. LVG. Stat. §. 38.
Bayer. Hyp. u. WBk. Regl. Grundbest. §. 35.
Iduna, Stat. §. 52.
Teutonia, Stat. §. 70. (vgl. mit §. 59) §. 71.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 10.
Janus, Stat. §. 26 u. 27.
Stuttgarter LVBk. Stat. §. 51.
Hannov. LVA. Plan §. 64.
Berlinische LVG. GPl. §. 11, 20.
Magdeburgische LVG. GPl. §. 19.
Braunschweigische LVA. Verf. §. 60, §. 137.
Thuringia I. Reglement v. 30. Juli 1853. §. 8.
Beneke l. c. IV. S. 548 fg.
Schwebemeier l. c. S. 157.

Veranlaßt durch diese Personen erscheint der Tod des Versicherten unzweifelhaft, wenn er durch dieselben absichtlich herbeigeführt ist. Das Gleiche muß aber auch im Allgemeinen angenommen werden, wenn ihnen eine culpa lata in dieser Hinsicht zur Last fällt. Diese Annahme wird unterstützt durch Argumente aus

Leipz. LVG. §. 38. Nr. 4.
Teutonia, §. 70.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 10. Nr. 6.
Janus §. 26. II a.
Berlinische LVG. Rev. GPlan §. 20. lit. a.

Dagegen findet man auch, daß bezüglich der Einwirkung des Versicherungsnehmers nur die Haftung für den absichtlich von demselben herbeigeführten oder beschleunigten Tod des Versicherten ausgeschlossen ist.

Preuß. HGE. Art. 384.
Gothaer LVBk. §. 73.

Stuttgarter LVBk. §. 51. Nr. 8.
Berlinische LVG. §. 20.
Braunschweigische VA. §. 137.

Diese Beschränkung findet darin eine Berechtigung, daß, wie die Motive zum Preuß. Hand.-Gesetz-Entwurf S. 212 fg. bemerken, allerdings eine angemessene Grenze der Verschuldung schwer festzusetzen sein dürfte. Die unerlaubte Einwirkung des Versicherungsnehmers entzieht den bewirkten Tod der Haftung des Versicherers nur soweit sie jenem gegenüber stattfindet, indem er dem Rechte anderer Personen durch seine Handlung nicht präjudiziren kann.

Preuß. HGE. Art. 384.
Brannschweigische LVA. §. 137.

Anders ist es hier, abgesehen von anderweitigen vertragsmäßigen Verabredungen, bei den Eingriffen in den natürlichen Gang, welche von Seite des Versichernden geschehen. Durch diese muß nach der Natur der Sache auch allen andern zum Empfange der Versicherungssumme Berechtigten ihre Berechtigung vernichtet werden, da letztere nur vom Versichernden abgeleitet erscheint.

Leipz. LVG. Stat. §. 27.

Eine vertragmäßige Aenderung dieser Consequenz zeigt sich jedoch sehr häufig in der Gestalt, daß die Lebensversicherungsgesellschaften an schuldlose Versicherungsnehmer eine Vergütung, gewöhnlich in dem sog. Zeitwerth der Police bestehend, auszuzahlen sich statutarisch verpflichten. Vergl. z. B.

Berlinische LVG. §. 21.
Magdeburgsche LVG. Gesch.plan §. 19.
Frankfurter LVG. Prosp. I, Art. 10.
Stuttgarter LVG. Stat. §. 51.
Vorsicht, Prosp. S. 14.
Concordia, Prosp. S. 3.
Janus §. 27.

Nach englischer Usançe haftet gegenüber solchen schuldlosen Dritten der Versicherer für die Gefahr bis zur Höhe des Interesses jener Personen.

Vgl. Schwebemeier l. c. S. 157 und z. B. auch den Prospect der Europäischen Lebensversicherungs und Leibrenten-Gesellschaft in London, Anhang sub rubr. Verhaltungsregeln.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß der Versicherer unter Umständen auch für einen schlechthin unnatürlich bewirkten oder wenigstens verfrühten Tod des Versicherten zu haften hat, soferne er weder ihm selbst als gleichzeitigem Versichernden, noch dem mit ihm nicht coëncidirenden Versichernden, noch dem Versicherungsnehmer imputirt werden kann.

Betrachtet man diese dargestellten Grundsätze in ihrer Anwendung auf die Versicherungsmodalitäten, so findet man

1) bei der Versicherung auf eigenes Leben ausgeschlossen:

a) den Tod in Folge eines ausgeführten oder versuchten Selbstmordes. Vom wirthschaftlichen Standpunkte mag es hier vielleicht eher als vom juristischen zu rechtfertigen sein, wenn z. B. die Berlinische LVG. §. 20 und die Gothaer LVB. §. 72 Note * hier einem Selbstmord auch dann jene Wirkung beilegen, wenn er im unzurechnungsfähigen Zustand begangen wurde. Nicht viel besser ist es, wie die Hannoversche LVA. §. 64 es thut, die Annahme jener Wirkung von der Entscheidung des Directorialraths abhängig zu machen.

b) Tod im Zweikampf.

c) Tod, als unmittelbare Folge eines Richterspruchs wegen begangener Verbrechen.

d) Tod, welchen der Versichernde (=Versicherter) herbeiführte durch eigenmächtige Veränderung der Voraussetzungen, unter denen die Versicherung abgeschlossen wurde, überhaupt

e) Tod durch eigene Schuld des Versicherten. Hieher gehört es z. B. auch, wenn der Eintritt des Lebensendes durch selbstverschuldete Gefangenschaft herbeigeführt oder verfrüht wurde.

f) Jeden Todesfall, der dem Versicherungsnehmer in angegebener Weise imputirt werden kann.

Preuß. LR. II. 8. §. 1969.
Preuß. Handelsgesb. Entwurf Art. 383.
Holländ. HGB. Art. 307.
Würtemb. HGE. Art. 501 fg.
Gothaer LVB. §. 72, 73.
Leipz. LVG. §. 38. Nr. 4, 5, 6, 7.
Iduna, §. 52. Nr. 1, 6, 7.
Bayer. Hyp. u. WB. §. 35.
Teutonia, §. 70.
Frankf. LVG. Prosp. I. Art. 10. Nr. 3, 5, 6, 8.

Janus, §. 26. II. a, b.
Hannoversche LGA. §. 64.
Stuttgarter LVG. §. 51. Nr. 7, 8.
Berlinische LVG. §. 20.
Magdeburg'sche LVG. Gesch.plan §. 19. Nr. 5, 7, 8.
Braunschweig'sche LVA. §. 136 vgl. mit §. 60, Nr. 1—6.
Beneke, l. c. IV. S. 548 fg.
Walter, deutsch. Privr. §. 381. Nr. IV.
Wolff, Lehrbuch I. §. 153.
Schwebemeier, l. c. S. 157.
Pardessus, cours de droit comm. II. p. 549.

2) Bei Versicherungen auf fremdes Leben ist ebenfalls von der Haftung des Versicherers jeder unnatürliche Tod ausgeschlossen, der vom Versichernden oder Versicherungsnehmer herbeigeführt ist. Da jedoch hier bekanntermassen die Person des Versicherten und Versichernden nicht coëncidiren, so erscheinen Eingriffe des Versicherten in sein eigenes Leben dem Versichernden gegenüber als Zufall. Deßhalb haftet der Versicherer hier auch für Selbstmord des Versicherten, für Tod im Duell, es müßte denn der Versichernde oder Versicherungsnehmer dabei betheiligt sein, für Tod als Strafe, überhaupt für alle jene Fälle, welche nach Nr. 1 nur wegen jener Personeneinheit bei der Versicherung auf eigenes Leben ihn seiner Haftung entbinden.

Pr. LR. II, 8. §. 1969, 1970.
Pr. HGC. Art. 383. Motive dazu S. 213.
Hannoversche LVG. §. 64.
Beneke, l. c. IV. S. 548 fg.
Schwebemeier, l. c. S. 157.
Pardessus, Cours de droit commercial, II. p. 549.

IV. Die Versicherung erstreckt sich gegen die Gefahr des Todes nur in dem vertragsmäßigen Zeitumfang. Der Tod muß in der Zeit eintreten, für welche Versicherung genommen ist. Da bei lebenslänglicher Versicherung der terminus ad quem stets mit dem Tode selbst zusammenfällt, so ist dieses Requisit hier bedeutungslos: wichtig wird es aber bei den kurzen und aufgeschobenen Versicherungen. Bei diesen wird die Assekuranzsumme nur fällig, wenn der Tod selbst innerhalb der Versicherungszeit eintritt. Keineswegs genügt es aber, wenn bei kurzen Versicherungen in die Laufzeit der Police zwar die wenn auch allernächste Ursache des Todes, nicht aber dieser selbst fällt. „Wenn daher ein Mann,

dessen Leben auf ein Jahr versichert ist, vor Ablauf des Jahres eine tödtliche Wunde erhält, er aber erst nach Ablauf des Jahres daran stirbt, so ist der Versicherer nicht haftbar."

Schwebemeier, l. c. S. 156.
Beneke, IV. S. 548.

V. Nur diejenige zur Existenz gekommene Gefahr gilt als versichert, welche dem qualitativen Umfang des concreten Lebensversicherungsvertrages entspricht. Ist deßhalb, wie es bei der Lebensversicherungsgesellschaft Regel ist, mit Rücksicht auf einen besonderen Beruf, resp. das Nichtvorhandensein eines vornehmlich gefährdenden, auf die Abwesenheit von dermaligen Gesundheitsstörungen, welche zur Versicherung nicht eignen, oder auf den Wohnort des Versicherten contrahirt, so gilt die Versicherung nicht auch gegen einen Todesfall, der außerhalb dieser Garantie, also z. B. in dem Uebergang zu einer gefährlicheren, nicht mitversicherten Berufsart, in einem schon zur Zeit des Versicherungsabschlusses vorhandenen organischen Fehler oder in der Uebersiedlung in andere besonders ungesunde Gegenden seinen Grund hat. Diese Fälle schließen die Haftung des Versicherers selbst dann aus, wenn die Versicherung auf fremdes Leben eingegangen und jene Veränderung der Umstände ohne Zuthun des Versichernden geschehen ist. In diesem Sinne ist es aufzufassen, wenn statutarisch dem Versicherten Seereisen überhaupt oder in bestimmter Ausdehnung, besonders gefährliche Unternehmungen u. dergl. untersagt sind. Hieher würde es auch gehören, wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft nach ihren Statuten die Haftung für Selbstmord ꝛc. nicht nur in der sub III erörterten Beziehung, sondern überhaupt nicht übernehmen würde. Ob dieses der Fall sei, bleibt bei der in §. 4 gerügten Unzulänglichkeit und Inconsequenz der Terminologie öfters zweifelhaft.

Ist nur gegen den Tod versichert, der bei einer speziellen Gelegenheit befürchtet wird, so bleibt natürlich der anderweitig eintretende ebenfalls außer dem Versicherungsnexus.

Gothaer LVG. §. 67, 68, 69, 71.
Leipz. LVG. §. 38. Nr. 1, 3.
Iduna, §. 52. Nr. 3, 4, 5.
Bayr. Hyp. u. WB. §. 34.
Teutonia, §. 70 b, c.

Frankfurter LVG. Prosp. I. Art. 10. Nr. 1, 7.
Janus, §. 26. I, II c. d.
Hannoversche LVA. §. 3, 18, 60.
Stuttgarter LVB. §. 45—50. Nr. 3, 4, 5, 6.
Berlinische LVG. §. 19, 22, 26.
Europ. LVG. in London, Prosp. Anhang.
Magdeburger LVG. §. 19. Nr. 3, 4, 6, 7, 9.
Braunschweigische LVA. §. 136 vergl. mit §. 60. Nr. 7 u. 8.

VI. Daß die Gefahr mit ihrem Objecte als gegenwärtige, und nicht blos erwartete oder schon eingetretene, beim Abschluße des Vertrages existiren müsse, ist bereits in §. 12 sub A u. B angedeutet. Damit wird dem Art. 327 des Pr. Handelsgesetzentwurfs (cf. Mot. S. 180) keineswegs materiell entgegengetreten, indem derselbe überhaupt von künftiger Gefahr spricht, wo hier von der Möglichkeit des künftigen Eintrittes der Gefahr die Rede ist.

4) Vom Interesse.

§. 14.

Während man bei den übrigen Arten der Versicherung an dem allgemeinen Postulate eines Interesses als nothwendiger Grundlage der Assecuranz bisher festgehalten hat, haben, wie sich besonders in neueren legislativen Arbeiten zeigt, in Beziehung auf die Lebensversicherung weniger über die Nothwendigkeit als die Qualität eines solchen divergirende Ansichten Platz gegriffen. Die wahrnehmbare Unsicherheit in der Festsetzung dieses Requisits scheint ihren Grund theilweise in seichter Betrachtung des Wesens der Lebensversicherung zu haben: ein näheres Eingehen in die Nüancen dieses Vertrages, deren Mannichfaltigkeit freilich eine scharfe Auffassung beträchtlich erschwert, wird jedoch wohl einsehen lassen, daß man die Berechtigung habe, auch bei dieser Art von Assecuranz im Allgemeinen keine Ausnahme in fraglicher Beziehung zu machen, vielmehr den Satz Benekes I. S. 203: „Bei allen Versicherungen, in welcher Form und für wessen Rechnung sie auch geschlossen sein mögen, ist Interesse des Versicherten das erste Erforderniß zur Gültigkeit derselben" auch hier gelten zu lassen.

Benecke l. c. IV. S. 541.
Pöhls IV. S. 74.
Heise u. Cropp Abh. II. S. 612.

Schon die Acte 14 Georg III. c. 48 §. 1 (von 1774) hat für England festgestellt, daß auch für die Lebensversicherung ein Interesse am Leben des Versicherten als nothwendige Unterlage des Vertrags vorhanden sein müsse.

Siehe dies. abgedruckt bei Weskett-Engelbrecht II. S. 9.

Denkt man sich eine Lebensversicherung ohne Interesse des Versichernden, so fiele dieselbe unter den Begriff der sog. Wettassecuranzen, die eben schlechterdings keine Versicherungsverträge sind.

Zürcher GBuch §. 1756.
Hillebrand, deutsches Privr. §. 142.
Gerber, Syst. §. 202. Note 7.

Solche Lebensversicherungen wären von demselben Kaliber wie jene alten genuesischen, wo man beliebig auf das Leben angesehener Personen Summen versicherte oder richtiger gesagt verwettete. Diese selbst führten aber zu jenem Verbote der stat. Genuens. v. 1610 lib. IV. cap. XVII.: „ohne Erlaubniß des Senats mögen keine Versicherungen, Bürgschaften, noch Verwettungen geschehen auf das Leben eines Papstes noch auf das Leben des Kaisers noch auf das Leben der Könige, Kardinäle, Herzöge, Fürsten, Bischöfe oder anderer angesehener geistlicher oder weltlicher Personen.“

Pöhls IV. S. 75.
Weskett-Engelbrecht II. S. 12.

Daß aber eine derartige Identität, die sich als unumgängliche Folge mangelnden Interesses herausstellen würde, dem Character unserer modernen Lebensversicherung vollständig widerspräche, ist unverkennbar. Schon die auch hier festgehaltene begriffliche Richtung der Versicherung gegen eine Gefahr führt mit logischer Consequenz zur Nothwendigkeit eines vorhandenen Interesses am Leben des Versicherten. Hiebei entsteht aber

I. die Frage, in wessen Person dasselbe vorhanden sein muß? Die Beantwortung derselben erheischt Distinctionen, deren Nichtbeobachtung zu den unbefriedigenden Ansichten und Bestim-

mungen, die in der Neuzeit auftauchen, wenigstens theilweise Veranlassung gegeben zu haben scheint.

1) Es muß auf Seite des Versichernden ein Interesse am Leben des Versicherten vorliegen. Dasselbe kann aber sowohl ein directes als indirectes sein. Das letztere ist der Fall, wenn zunächst eine andere Person durch den Tod des Versicherten von einem materiellen Schaden getroffen wird, die Abwendung desselben jedoch im Interesse des Versichernden liegt. Auf diese Weise ist er mittelbar am Leben des Versicherten interessirt. Ein solches indirectes Interesse liegt stets der Versicherung auf eigenes Leben zu Grunde, ebenso der auf fremdes Leben zu Gunsten Dritter. Direct interessirt dagegen erscheint der Versichernde bei der Versicherung auf fremdes Leben zu eigenem Vortheil. Hiemit ist

2) nicht zu vermengen das Interesse des Versicherungsnehmers, das selbst im Falle einer Personeneinheit mit dem Versichernden wenigstens dogmatisch zu unterscheiden ist. Das Interesse des Versicherungsnehmers ist doppelter Natur:

a) Vor allem muß auch in seiner Person gleich der des Versichernden ein Interesse am Leben des Versicherten vorhanden sein. Dieses ist Voraussetzung des Schadens aus dem Todesfall, gegen dessen Existentwerden der Versicherungsnehmer gedeckt werden soll. In der Regel wird es ein directes sein, doch kann auch ein indirectes Platz greifen, wie es z. B. der Fall ist, wenn A auf das Leben seines Schuldners B, dessen Sparsamkeit und Thätigkeit die allmähliche Rückzahlung der Schuld erwarten läßt, zum Besten seines eigenen Gläubigers C versichert, wobei C am Leben des B ein solches indirectes Interesse hat.

b) Durch die abgeschlossene Versicherung und den so begründeten eventuellen Anspruch auf die Versicherungssumme erhält der Versicherungsnehmer zu jenem unter lit. a erwähnten noch ein neues Interesse. Dieses wird erst durch den Vertrag begründet und hängt auch nicht eigentlich mit dem Leben, sondern mit dem Tode des Versicherten zusammen. In der Regel wird es mit jenem gleich stark sein: doch bleibt eine Differenz auf positiver und negativer Seite möglich. Liegt eine solche nun in der Art vor, daß das neue Interesse, die Versicherungssumme

ausbezahlt zu bekommen, dem Interesse, das Leben des Versicherten erhalten zu sehen, gegenüber die Oberhand gewinnen kann, so resultirt daraus die Gefahr des Versicherten, sein Leben einem gefährdenden Eingriff des Versicherungsnehmers ausgesetzt zu sehen. Durch die Rücksicht hierauf ist man dazu gekommen:

α) die ausdrückliche Einwilligung des Versicherten zum Vertrag zu verlangen.

Preuß. Landr. II, 8. §. 1973.
Preuß. Handelsges. Entwurf Art. 380.
Frankf. Lebensvers. Ges. Stat. §. 3.

Begriffsgemäß inhärirt eine solche stillschweigend der Versicherung auf eigenes Leben, weil hier Versicherter und Versichernder eine und dieselbe Person sind. Daraus erklärt sich, daß von einer solchen Einwilligung, gleichwie den folgenden Punkten, welche dieselbe überflüssig machen, nur immer in Bezug auf die Versicherung eines fremden Lebens die Rede ist.

β) Von einer solchen Einwilligung Umgang zu nehmen, erlauben jedoch alle besonders nahen, vornehmlich verwandtschaftlichen Beziehungen des Versicherungsnehmers zum Versicherten, indem diese der Annahme zureichenden Halt geben, es würde dieses persönliche Band verbrecherische Gedanken zu unterdrücken vermögen.

γ) Die beiden unter *α* und *β* erwähnten Punkte werden aber auch noch bedeutungslos dadurch, daß gegen eine solche spezielle Todesgefahr versichert ist, bei welcher die Bewirkung eines früheren Eintritts dem Einfluße des Versicherungsnehmers entzogen ist.

Vergl. Motive z. Pr. HGE. S. 211.

Hieraus ergibt sich, in welchem Zusammenhang die im §. 11 besprochenen Bestimmungen des Preußischen Landrechts und des Preuß. Handelsgesetzentwurfs mit dem Wesen der Lebensversicherung stehen, zugleich aber auch, inwiefern es zu mißbilligen ist, daß diese schlechthin auf die Person des Versichernden bezogen sind, während die Rücksichten, die zu solchen Normen Veranlassung geben, eigentlich gegenüber dem Versicherungsnehmer und nur dann auch gegenüber dem Versichernden stattfinden, wenn

Beider Interesse innig verwachsen ist oder die Rolle dieses und jenes in einer und derselben Person zusammentreffen.

II. Bezüglich der Qualität findet man

1) häufig ein pecuniäres oder in Geld abzuschätzendes Interesse verlangt. So von

Pöhls IV. S. 74.
Beneke IV. S. 541

Desgleichen ist auch durch Präjudizien englischer Gerichte festgestellt worden, daß jenes Interesse, das durch die citirte Acte 14. Georg III. c. 48 für nothwendig erklärt wurde, ein pecuniäres sein müsse.

Schwebemeier l. c. S. 155.
Beseler, deutsches Privatr. II. §. 129. Note 20.

Eine derartige Auffassung verträgt sich in der That aber nicht mit dem Wesen der Lebensversicherung. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Schaden aus einem Todesfalle, und somit auch das diesem entsprechende Interesse am Nichteintritte oder späteren Eintritte desselben meistens nicht reell fixirbar ist. Damit ist zugleich auch die Möglichkeit eines bestimmten pecuniären Interesses, eines Anschlages in Geld regelmäßig benommen und nur für seltenere Fälle bleibt dieselbe noch gegeben. Eine solche Abschätzung in Geld ist z. B. da möglich, wo ein Gläubiger bis zur Höhe seiner Forderung das Leben seines Schuldners versichert. Als Regel darf aber schlechterdings ein pecuniäres Interesse nicht gefordert werden, weil nach der Natur der Sache die Nachtheile eines Todesfalles in ihren feinen Nüancen regelmäßig auf einen bestimmten Vermögenswerth nicht reducirbar sind, somit bei Aufstellung und Anwendung eines so strengen Principes der Lebensversicherung fast aller Boden genommen würde.

Motive z. Pr. HGE. S. 210.
Beseler, deutsch. PR. II, §. 129. Note 20.

Andererseits scheint in der That der Württemberger Handelsgesetzentwurfs, wie ihm die Motive zum Preußischen Handelsgesetzentwurfs S. 210 fg. vorwerfen, zu unbestimmt vorzugehen, wenn er blos eine „Betheiligung" des Versicherungsnehmers am Leben des Versicherten fordert, von dieser sogar aber bei der lebenslänglichen Versicherung ganz absieht (Art. 503, Motive S. 422).

Solche Bestimmungen scheinen principlos zu sein. Diesem Dilemma glaubt nun der Pr. Handelsgesetzentwurf, Motiv S. 211 zu entrinnen, wenn er die Bestimmungen des Preußischen Landrechts bezüglich der verwandtschaftlichen Beziehungen des Versichernden zum Versicherten bei der Versicherung auf fremdes Leben wieder aufnimmt. Wie wenig aber hiemit für die Frage nach der Qualität des nothwendigen Interesses gedient sein kann, wird aus der Erörterung zu entnehmen sein, die sub Nr. I. 2 über die eigenthümlich beschränkte Relation solcher Bestimmungen zur Natur des Lebensversicherungsvertrags versucht wurde.

Das Richtige dürfte sich vielleicht ergeben, wenn man blos von der Reduction des Interesses auf einen pecuniären Bestand absieht. Von einer Abschätzung des Schadens kann in der Regel nicht die Rede sein: dies hindert aber nicht, daß er doch ein materieller bleibt. Mit ihm correspondirt das Interesse. Dieses kann wie jener materiell sein, ohne daß eine Objectivirung in einem bestimmten Vermögenswerth an sich möglich wäre. Es muß daher bei der Lebensversicherung für genügend erachtet werden, wenn überhaupt ein materielles Interesse vorliegt: in welchem Umfang es dann in concreto von den Paciscenten in Betracht gezogen wird, zeigt die angenommene Größe der Versicherungssumme. Wo dabei aber zugleich ausnahmsweise dieses materielle Interesse in einer bestimmten pecuniären Größe erscheint, da muß sein also bestimmter Umfang auch dem Umfange des Versicherungsvertrages eine nothwendige Gränze setzen.

Dieses materielle Interesse kann in den verschiedensten Verhältnissen wurzeln. Die Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften, die hievon sprechen, benennen besonders Verwandtschaft, Schuldforderung, Bürgschaft, und dergl., z. B.

Gothaer Lebensvers. Bank §. 49.
Bayr. Hyp.= und Wechselb., §. 29.
Hannover'sche Lebensvers. Anst. §. 16.

Als eine falsche Alternative muß es dabei erscheinen, wenn z. B. die Stat. der Gothaer Lebensversicherungsbank §. 49 und der Iduna §. 41 entweder ein pecuniäres oder ein verwandtschaftliches Interesse verlangen. Das letztere kann nemlich sehr wohl auch ein pecuniäres sein, wie es z. B. der Fall wäre, wenn

Jemand das Leben eines Verwandten versicherte, der ihm wegen des verwandschaftlichen Verhältnisses, so lange er, d. h. der zu Versichernde lebt, eine bestimmte Alimentationssumme jährlich zu bezahlen hätte, ohne diese seine Verbindlichkeit bei seinem Absterben auf seine Erben zu transmittiren. —

Daher schiene es, soferne man Rubriken eines solchen materiellen Interesses aufstellen will, zutreffender, dasselbe entweder auf Forderungsverhältnisse oder auf Zustände zurückzuführen.

2) Fast selbstverständlich ist es, daß das Interesse auch ein legales sein muß.

Pöhls, Handelsr. IV. S. 69.

Illegalität desselben ist überall da anzunehmen, wo es sich auf eine causa stützt, die nach positivem Rechte als injusta erscheint. Unzulässig wäre daher z. B. wegen Illegalität des Interesses eine Versicherung auf das Leben einer Person auf Grund vorhandener Spielschulden derselben.

Benecke, l. c. IV. S. 542.

III. Durch Annahme des weiteren Begriffes von Interesse, der hier zu fixiren versucht wurde, wird auch das Bedenken abgeschwächt, welches Pöhls l. c. IV. S. 76 vorbringt. Derselbe meint, der strengsten Consequenz nach würde das nothwendige Interesse nur vorhanden sein, wenn es ganz ausgemacht wäre, daß man dasjenige, was man zu verlieren fürchtet, erlangen würde, wenn die Person am Leben bliebe. Gegen dieses Bedenken findet er einen Anhalt darin, daß die meisten Verordnungen implicite das Princip aussprechen, es sei bei dem Tode des Versicherten die bedungene Versicherungssumme auszubezahlen, und nur das allgemeinere Interesse fordern. Was nun unter Letzterem zu verstehen sei, hat Pöhls, der vom pecuniairem Interesse ausgeht, nicht berührt. Als solches allgemeineres ist aber jedenfalls dasjenige zu erachten, was Angesichts jener Ungewißheit noch vorhanden bleibt. Da dieses aber wohl noch als ein materielles sich darstellen muß, so scheint obiges Bedenken keine nothwendige Voraussetzung des Vertrages zu benehmen, wenn man anders, wie hier geschieht, ein materielles Interesse für genügend erachtet.

5) Von der Form des Vertrages, besonders der Police.

§. 15.

Die Controverse, ob die Schriftform, welche alle particulären Normen für den Assecuranzvertrag erfordern, auch gemeinrechtlich essentiell sei, ist von der Mehrheit der Autoritäten, in ausführlicherer Erörterung besonders von Gengler Lehrbuch S. 694 fg. bejahend beantwortet worden. Diese Ansicht, welcher schon im Allgemeinen unbedingt beizupflichten ist, wird noch unzweifelhafter bei der Lebensversicherung. Dieser Vertrag ist, seitdem er in das Rechtsleben eingetreten, von jeher schriftlich abgeschlossen worden und die constante und übereinstimmende Praxis der Assecuranzgesellschaften, die doch, man möchte fast sagen, ausschließlich Lebensversicherungsverträge abschließen, hat immer dabei an der Schriftform festgehalten. Die reine factische Möglichkeit einen Lebensversicherungsvertrag auch mündlich abzuschließen, kann in keiner Weise bestimmen, von der Form zu abstrahiren, die von jeher usuell als ein integrirendes Moment beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen angesehen wurde. „Die Form ist zugleich mit dem Institute erwachsen und kann von demselben nicht getrennt werden."

Jolly, Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 11. S. 348 fg.

Die Gültigkeit des Lebensversicherungsvertrages setzt demnach das Vorhandensein eines besonderen Vertragsinstrumentes voraus, das als Police, Bekenntniß, Versicherungsschein bezeichnet zu werden pflegt. Der im Geschäftsplan der Hannover'schen Allgemeinen Versicherungsanstalt §. 1 noch weiters dafür vorkommende Ausdruck „Receptionsschein" findet seine Erklärung in dem Verhältniß der Gegenseitigkeit, welches dieser Anstalt zu Grunde liegt.

(Eine hievon etwas verschiedene Auffassung bringen der Art. 330 und die Motive S. 182 des Preußischen Handelsgesetzentwurfs zu Tage, indem diese die Police nur subsidiär in Ermangelung eines besonderen, ihr vorausgehenden schriftlichen Vertragsabschlusses als Träger der nothwendigen Schriftform gelten lassen.) Was nun

A. Die Form der Lebensversicherungspolice anlangt, so erscheint es

I. als unbedingt wesentlich, daß in derselben folgende Punkte berührt sind:

1) Der Name oder die Firma des Versicherers.

2) Der Vor- und Zuname des Versicherten, nöthigenfalls auch noch ein besönderes characteristisches Kennzeichen desselben.

3) Der Name des Versichernden. Bei Versicherungen auf eigenes Leben ist mit Beobachtung des zweiten Requisites auch dieses von selbst vorhanden. Sonst scheinen übrigens mit Unrecht die Versicherungsgesellschaften hievon Umgang zu nehmen, obwohl eine einfache Formel, z. B. „die Lebensversicherungsgesellschaft N. N. . . . . . versichert . . . . . . dem Herrn N. N. das Leben des . . . . . .“ genügen würde.

4) Bestimmung der Zeit, von welcher die Versicherung zu laufen beginnt.

5) Art der Versicherung, ob lebenslängliche, ob kurze und dergl. Bei den kurzen Versicherungen muß dann insbesondere auch noch die Dauer der Versicherung bemerkt sein.

6) Größe der Versicherungssumme.

7) Größe und Zahlungsweise der Prämie.

8) Unterschrift des Versicherers. Bei den Versicherungsgesellschaften geschieht die Ausfertigung der Police unter der Firma der Gesellschaft und mit Siegelung und besonderer Namensunterschrift der verfassungsmäßig hiezu bestimmten Organe derselben, gewöhnlich des Directors, eines Bevollmächtigten oder Kassiers und des Agenten, dessen Vermittlung den Vertrag zum Abschluß brachte.

9) Ort und Datum der Ausstellung der Police.

Preuß. Landr. II, 8. §. 2069, 2085, 89, 94, 97, 98.
Preuß. Handelsges. Entw. Art. 331, 381.
Zürcher Gesetzbuch §. 1706, 1720, 1721.
Gothaer LVBank §. 59.
Iduna, §. 27.
Bayr. Hypoth.- u. WB. §. 26.
Teutonia §. 58.
Frankfurter LVGes. §. 32.
Stuttgart. LVB. §. 23

Braunschweig'sche Allg. VA. §. 108, vgl. mit §. 23.
Beseler, d. PR. II, S. 362.
Gengler Lehrbuch S. 696.
Maurenbrecher deutsch. Privatr. II. §. 387.
Pöhls Handelsrecht Bd. IV. S. 136.

II. Als bedingt wesentliche Bestandtheile einer Police, d. h. solche, deren Erwähnung nur nothwendig ist, wenn die Disposition der Paciscenten dem Vertrage eine besondere Gestalt gibt, die jenes erheischt, sind zu bezeichnen:

1) Die ausdrückliche Benennung eines bestimmten Versicherungsnehmers. Diese kann entweder:

a) ganz fehlen oder es kann

b) ein bestimmter Dritter als Versicherungsnehmer bezeichnet sein. (Dies fordert unbedingt die Acte 14 Geo. III. c. 48 Nr. 2 (1774), sowie auf der §. 59 der Statuten der Teutonia.) Die Police kann aber auch

c) auf den legitimirten Inhaber oder

d) auf den Inhaber schlechthin lauten.

Berlinische LVGes. Rev. Geschplan §. 9.

Näheres hierüber, besonders über Zulässigkeit und Auffassung der Inhaberpolicen, enthält der §. 24.

2) Eine Hinweisung auf besondere Momente, wie Beruf, Wohnort des Versicherten und dergl. erscheint nur nothwendig, wenn ausdrücklich mit Rücksicht und Gewicht hierauf contrahirt wurde.

3) In diese Kategorie gehören auch außerordentliche Clauseln, seien sie nun zu Gunsten des Versicherers oder des Versichernden, wie z. B. Reservationen wegen herrschender Epidemieen oder noch vorzunehmender Vaccination.

Gothaer LVBank §. 59.

4) Bei einseitigen Versicherungen muß auch, falls mit Dividendenanspruch versichert ist, dies ausdrücklich erwähnt sein.

III. Als ganz außerwesentlich ist an sich anzusehen:

1) Eine Unterschrift des Versichernden. Diese fehlt regelmäßig in den Lebensversicherungspolicen, die dem Versichernden einfach ausgehändigt zu werden pflegen.

2) Eine Hinweisung auf die Voraussetzungen und Umstände, welche, wie das Alter und dergl., beim Abschlusse des Vertrages

maßgebend waren. Diese sind durch die Legitimationspapiere und Ausweise beurkundet, die in den Händen des Versicherers bleiben (s. §. 19). Zweckmäßig mag es aber immerhin sein, nach Art der Police der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank (siehe im Anhang kurz auf dieselben ausdrücklich zu reflectiren.

3) Ebenso verhält es sich mit Hindeutungen auf die Statuten der betreffenden Lebensversicherungsgesellschaften, desgleichen mit ganzen Auszügen aus denselben, wie sie sehr häufig den Policen inserirt sind.

4) Gewöhnlich, aber nach der Natur der Sache wiederum nur als außerwesentlicher Bestandtheil, findet sich auch in den Policen der Lebensversicherungsgesellschaften eine Quittung über die Bezahlung der ersten Prämie.

Bisweilen wird dieses aber auch als essentiell angesehen.

Iduna Stat. §. 27.
(Siehe überhaupt die im Anhang beigefügten Copieen von Policen der Bayr. Hyp. und WBank, der Leipz. LVG., des Janus und der Allg. VA. zu Hannover.)

B. Ihrem Inhalte nach enthält die Lebensversicherungspolice

1) eine Erklärung des Versicherers, daß er kraft dieser Urkunde die Versicherung auf das Leben der bestimmten Person in der bestimmten Weise eingehe,

2) ein Versprechen desselben, nach Eintritt der nothwendigen Voraussetzungen die festgesetzte Versicherungssumme auszuzahlen und

3) eine Verweisung auf die Pflicht des Versichernden, die stipulirte Prämie in bedungener Weise prompt zu erlegen. Dazu kommt

4) noch bei gegenseitigen Versicherungen eine Formel, durch welche die Aufnahme des Versichernden in die Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes erklärt wird. Soll

5) bei einseitigen Versicherungen vertragsmäßig ein besonderer Anspruch auf Dividenden gewährt werden, so enthält noch die Police die Verpflichtung des Versicherers ausgedrückt, den Versichernden in bestimmtem Umfang an dem Gewinne participiren zu lassen.

Frankf. Lebensvers. Ges. Stat. §. 7.

C. Ueber die rechtliche Natur der Police ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach dem angenommenen Grundsatze der unbedingten Schriftlichkeit des Vertrages erscheint die Police überall da, wo die Schriftlichkeit nicht auch ausnahmsweise mit gleich kräftiger Wirkung in anderer Form auftreten kann, (siehe oben) als nothwendige Voraussetzung für das Existentwerden des Lebensversicherungsvertrages. Nur mittelst Ausfertigung einer Police kann der Vertrag geschlossen werden: Unterlassung dieser Form bewirkt Nichtigkeit desselben.

2) Hieraus folgt aber noch nicht von selbst, daß an die Police auch die ganze Existenz des Vertrages geknüpft wäre. Für eine solche Auffassung, wie sie Maurenbrecher, deutsches Privatrecht Bd. II. §. 387 hat, sprechen auch weder positivrechtliche Bestimmungen, noch die Praxis der Assecuranzgesellschaften. In den Statuten der Lebensversicherungscompagnien sind nur 2 scheinbare Anhaltspunkte dafür zu finden.

a) Ein Argument für die Maurenbrecher'sche Ansicht scheint darin zu liegen, daß die Existenz der Police öfters als der wahrhaft berechtigende Umstand dargestellt, daß Anspruch und Klagbarkeit desselben „aus der Police" abgeleitet wird.

Janus Stat. §. 26.
Berlinische LVG. Rev. Gesch.-Plan §. 13, 36.
Magdeburg'sche LVG. §. 14.

Aus diesen Worten darf man aber so viel wohl nicht folgern. Wie schon gesagt ist die Police die nothwendige Form, in welcher der Lebensversicherungsvertrag zur Existenz kommt. In ihr findet sich das Dasein desselben ausgedrückt. Was Wunder, wenn jene Form für den Inhalt, die ursprüngliche Gestalt des Daseins des Vertrages für dieses selbst gesetzt wird? Jene Worte mögen daher nicht so zu verstehen sein, daß die fortdauernde Existenz der Police den Bestand des Vertrages und die Ansprüche daraus bedingt, sondern vielmehr so, daß diese aus dem vollgültig, d. h. mit und in Form der Police zum Dasein gekommenstn Vertrage resultiren.

b) Die Auszahlung der Versicherungssumme ist in der Regel aetutenmäßig von der Rückgabe der Police abhängig.

Gothaer LVBk. §. 77.
Leipziger LVG. §. 35.
Teutonia, §. 66.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 8.
Janus, §. 25.
Hannoversche ALVA. §. 67.

Man könnte daraus wiederum schließen wollen, daß an das Vorhandensein der Police die ganze Existenz der Forderung geknüpft sei. Jene Bedingung für die Auszahlung der Versicherungssumme führt aber

α) schon deßhalb nicht nothwendig zu dieser letzteren Auffassung, weil sie auch ohne dieselbe schon anderweitig genügend ihre Erklärung findet. Nach den oben sub lit. B gemachten Bemerkungen erscheint nämlich die Police als ein Schuldbekenntniß des Versicherers. Als solches kann dieser dieselbe bei effectuirter Zahlung der Versicherungssumme unbedingt zurückfordern.

C. 3, 42 ad exhib. est. 9.
C. 4, 9 de cond. ex lege. est. 2.
C. 8, 43 de solut. et liber. est. ult.
Pr. LR. I. 16, §. 125 fg.
Schumm, Ueber Amortisation der Schuldurkunden, im civ. Arch., Beilageheft zum 13. Bd. S. 7 fg.

Indem nun die Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften dem Versicherer statt einer Condiction auf Rückgabe der Police sogar das Recht geben, die Versicherungssumme bis zur Ablieferung der Police zu retiniren, erweitern sie eben nur vertragsmäßig die gesetzliche Befugniß desselben. Für die Richtigkeit dieser Erklärung und gegen jene strengere Ansicht sprechen aber auf das Allereclatanteste

β) die anderweitigen Bestimmungen der Lebensversicherungsstatuten über Amortisation der Policen. Ist nemlich eine Police dem Berechtigten zu Verlust gegangen, so sprechen sie ihm, selbst wenn es eine bloße Inhaberpolice ist, deßwegen nicht sein Recht auf die Versicherungssumme ab, sondern verlangen nur statt der Police Production und Aushändigung eines auf Grund vorhergegangenen Amortisationsverfahrens ausgestellten Mortificationsscheines, worauf p. p. entweder Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt oder ein Duplicat für die abhanden gekommene Police ausgefertigt wird.

Leipz. LVG. §. 34.
Iduna §. 48.
Teutonia §. 72.
Janus §. 17.
Hannoversche ALVAnst. §. 63.
Berlinische LVG. §. 16, 33.
Braunschweigsche LVA. §. 109.

3) Abgesehen von der sub Nr. 1 angeführten Function hat weiter die Police lediglich den Character eines Beweisdocumentes. Als solches wird sie durchgängig von den Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften angesehen. Dieselbe ist dabei

a) auch keineswegs ausschließliches Beweismittel, indem

α) neben ihr noch weitere Beweisurkunden zu existiren pflegen, wie z. B. als solche die bei Abschluß des Versicherungsvertrages eingereichten Declarationen gelten,

Gothaer LVBk. §. 60.

und

β) auch anderweitige Beweismittel für die Existenz des Vertrages nicht ausgeschlossen sind. Eine beschränkte Wirksamkeit haben diese aber überall da, wo Rückgabe der Police zur Voraussetzung der Auszahlung der Versicherungssumme gemacht ist. Sie können hier nur indirect zur Erlangung der Letzteren gebraucht werden, indem auf Grund derselben zunächst nur ein Mortificationsschein der Police und erst auf diesen hin das Weitere zu erwirken ist.

b) Obwohl die Police, wie schon oben bemerkt wurde, gewöhnlich nur vom Versicherer ausgestellt und unterzeichnet, dem Versichernden aber nur eingehändigt zu werden pflegt, hat dieselbe dennoch den Charakter eines documentum commune.

Gengler, Lehrbuch S. 696.
Maurenbrecher, deutsch. Privatr. II, §. 387.

Es ist dies in dem doppelten Sinne zu verstehen, daß sie

α) eine Urkunde über die Rechte und Pflichten beider Contrahenten ist und auch

β) für beide Theile Beweiskraft hat, so daß, trotz der mangelnden Unterschrift des Versichernden, der Satz: „Scriptura privata pro scribente non probat“ den Versicherer nicht hindert,

in Beziehung auf die ihm günstigen Punkte dieselbe als Beweismittel zu gebrauchen.

c) Von der weiteren Eigenschaft der Police, als principale Entscheidungsquelle über Rechte und Pflichten aus dem Vertrage zu gelten, ist schon oben in §. 3 die Rede gewesen.

6) Von der Prämie.

§. 16.

I. Das Aequivalent, welches der Versichernde für Uebernahme des Risicos leistet, heißt Prämie. Wie schon bemerkt, ist das Vorhandensein desselben ein wesentliches Erforderniß der Lebensversicherung. Wo nicht, wenigstens mittelbar, eine Prämie gezahlt wird, existirt auch kein Lebensversicherungsvertrag. Diesem widerspricht nun die schon oben in §. 2 besprochene Distinction zwischen Versicherungen auf Prämie und gegenseitigen, sowie die Behauptung, daß das Aequivalent, welches bei der Letzteren gezahlt wird, ein Gesellschaftsbeitrag zur Ausgleichung des die Gesellschaft treffenden Schadens, aber keine Prämie sei.

S. die in §. 2 gegen das Ende cit. Autoren.

Hiegegen ist

1) nochmals hieher zu wiederholen, daß fast alle deutschen Lebensversicherungsgesellschaften mit Prinzip der Gegenseitigkeit nicht eine alljährliche Repartition des Schadens auf die einzelnen Mitglieder vornehmen, sondern gerade so Prämien einzahlen lassen, wie es bei einseitigen Versicherungen der Fall ist. Ein allenfallsiger Ausfall wird dann durch einzuhebende Nachschüsse der Theilhaber gedeckt. Freilich entsteht hiebei vor allem die Frage, ob denn jene Einzahlungen wirklich Prämien seien und nicht blos ein bauschirter Beitrag, bei dem das Zuviel als Dividende zurückgezahlt, das Zuwenig aber durch Nachschuß nachträglich eingehoben wird. Man wird jedoch nicht bestreiten können, daß ein solcher wirklicher Beitrag zur Deckung der Verluste, welche der Gesellschaft zugehen, von den Theilhabern in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Versicherer, nicht aber als Versichernde zu leisten wäre, indem sie in diesem letzteren Verhältniß ja als

einzelne der Gesammtheit gegenüber stehen. Erwägt man nun, daß jenes Aequivalent von den Theilhabern qua Versichernden als Verpflichtung aus dem einzelnen Versicherungsvertrage und nicht aus dem damit concurrirenden Gesellschaftsvertrage gezahlt wird,

Leipziger LVG. §. 35 „von den Versichernden."
Stuttgarter LVBank §. 3.

so wird sich als Resultat ergeben, daß in der That auch hier wirkliche Prämien vorliegen. Als solche erscheinen aber dabei nicht auch die Nachschüsse, indem diese von den Theilhabern qua Versicherern als gesellschaftliche Verpflichtung eingezahlt werden. Das Gleiche gilt von denjenigen kleinen Quoten, welche bei gegenseitigen Versicherungen zur Deckung besonderer gesellschaftlicher Auslagen, einstweiligen Sicherstellung gegen etwaige Verluste u. dergl. allenfalls in die Prämie eingerechnet werden.

Stuttgarter LVBk. Stat. §. 38.

2) Eine andere Maxime beobachtet die Hannoversche allgemeine Versicherungsanstalt, die, auf Gegenseitigkeit beruhend, die Summe der von ihr ausgezahlten einzelnen Versicherungssummen jährlich auf die einzelnen Theilhaber der Anstalt nach besonderen Berechnungen repartirt (sog. Repartitionsfuß).

Plan der Hannover. AVAnst. §. 6—12.
Hopf, deutsche Vierteljahrsschrift 1852. April — Juni S. 381 fg.

Dies sind nun wirkliche Gesellschaftsbeiträge, die von den Einzelnen als Theilhabern, d. h. als Versicherern berichtigt werden. Man könnte hierin eine Ausnahme von unserer aufgestellten Regel finden wollen, die um so weitgreifender wäre, als man dieses Verfahren als die strengste Gegenseitigkeit ansehen möchte. Allein wenn auch diese Einzahlungen selbst zunächst nicht als Prämie erscheinen, so liegt eine solche doch gewiß darin, daß der Versichernde sich zur Vergütung für die ihm gegenüber von den übrigen Theilhabern erfolgende Abnahme des Risicos verpflichtet, selbst als Versicherer allen andern gegenüber pro rata haften und folgeweise jene Beiträge leisten zu wollen. Insoferne bezahlt er mittelbar doch eine Prämie.

II. Die Prämie besteht regelmäßig, aber an sich nicht noth-

wendig in einer Geldsumme. Da sie als „Preis, für welchen der Versicherer die Gefahren übernimmt (pretium periculi)"

Mittermaier deutsch. Privatr. II. §. 306.
Pardessus, cours de droit commerciale. II. p. 559.

erscheint, so muß sie auch schon im Voraus bestimmt sein. Man darf aber dieses nicht so verstehen, als müßte sie auch auf einen bestimmten Gesammt-Betrag fixirt werden. Dies ist bei der Lebensversicherung schon insoferne meist nicht einmal der Fall, als jene gewöhnlich in jährlichen Leistungen besteht, die so lange fortzuzahlen sind, bis die Versicherung selbst abgelaufen ist, demnach aber in ihrer Gesammtsumme nicht bestimmt festgesetzt werden können. Es genügt vielmehr, wenn nur die Prämienleistung von vorneherein normirt, d. h. in ihrer Quantität und Qualität wenigstens relativ nach bestimmten Anhaltspunkten vertragsmäßig festgesetzt ist.

III. Die Größe der Prämie richtet sich im Allgemeinen nach der Größe des Risico's des Versicherers. Im Einzelnen bestimmt sie sich sonach bei der Lebensversicherung

1) nach dem Alter, in welchem der Versicherte zur Zeit des Vertragsabschlusses steht. Dasselbe wird hiebei in der Regel nach ganzen Jahren berechnet, seltener wie von der Teutonia, Stat. §. 58 auch nach Monaten. In jenem Fall wird das laufende Lebensjahr gewöhnlich für voll angenommen, wenn bereits mehr als 6 Monate von demselben verstrichen sind, dagegen ganz außer Ansatz gelassen, wenn weniger.

Gothaer LVBk §. 53, 54.
Leipz. LVG. §. 35.
Iduna §. 47.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 22.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. S. 21.
Stuttgart. LVG. Stat. §. 40.
Magdeburger LVG. Gesch. Plan §. 4.

Andere Gesellschaften rechnen es unbedingt für voll.

Hannoversche AVA. §. 8.
Berlinische LVG. Rev. Gesch. Plan §. 5.

Mit Rücksicht auf dieses Alter tritt eine Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer, sog. Probabilitätsberechnung ein. Man hat zu diesem Ende verschiedene Sterblichkeitstabellen, wie z. B.

die Halley'schen, Northampton=, Carlisle= und Brune'schen Tafeln. (Siehe eine solche Sterblichkeitsliste, wie sie der Stuttgarter LVBk. zu Grunde liegt, im Anhang. Auch der sächsische Civ. Ges. Entw. stellt im §. 30 eine Mortalitätstabelle auf). Hienach sind die Prämiensätze im Ganzen um so höher, je älter der Versicherte bei seiner Aufnahme schon ist.

2) Auf die Höhe der Prämie wirkt auch die Art und Dauer der Versicherung. Bei einer lebenslänglichen hat natürlich der Versicherer mehr Risico als bei einer kurzen, bei einer einfachen mehr als bei einer Ueberlebensversicherung u. dergl.

3) In Betracht kommt bei Berechnung des Prämiensatzes selbstverständlich auch die Größe der versicherten Summe, sowie auch bei einseitigen Versicherungen die Procenthöhe einer allenfalls garantirten Dividende. Diese Momente insgesammt geben Anhaltspunkte bei Normirung der Prämienleistung. Die Lebensversicherungsgesellschaften stellen demgemäß besondere Tarife von der verschiedensten Art auf und legen diese ihren Verträgen zu Grunde. Einige siehe als Beispiele im Anhang. Vergl. auch

Leipziger LVG. Stat. §. 35.
Bayer. Hyp. u. WBk. Regl. Grdb. §. 8.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. S. 21.
Janus Stat. §. 4.
Stuttgarter LVB. Stat. §. 38.
Berlinische LVB. Revid. Gesch. Plan §. 5.

IV. Verschieden berechnet sich auch die Prämie je nach dem von den Paciscenten beliebten Zahlungsmodus. Man unterscheidet in dieser Hinsicht:

1) Den Kapitalfuß. Hier wird die Prämie in einer einzigen Summe gleich am Anfang voll bezahlt, und später von Seite des Versichernden keine weitere Prämienleistung mehr gemacht.

2) Den Contributionsfuß, welcher darin besteht, daß die Prämie in Terminleistungen von bestimmter Größe berichtigt wird. Diese Terminzahlungen werden entweder nur eine bestimmte Zahl von Jahren fortgesetzt oder überhaupt, so lange der Versicherte am Leben ist, effectuirt. Sie sind dann entweder:

a) in ihrer einmal bestimmten Größe unveränderlich oder
b) in steigender Scala oder
c) Anfangs in bestimmten Zeiträumen steigend, dann unveränderlich oder
d) in fortwährend sinkender Scala oder
e) Anfangs sinkend und später gleichmäßig.

Die Zahlungstermine sind gewöhnlich jährlich und halbjährlich, seltener vierteljährlich und monatlich: je nach Uebereinkunft und Usance des Versicherers. Kurze Versicherungen pflegen häufig nur auf Contributionsfuß abgeschlossen zu werden.

3) Den gemischten Fuß, bei welchem ein Theil der Prämie nach Kapital-, der andere nach Contributionsfuß gezahlt wird. Es geschieht dies in der Weise, daß der Versichernde durch Bezahlung eines Kapitals erwirkt, eine niedrigere Prämie nach Contributionsfuß leisten zu dürfen, als welche ihn an und für sich nach den Berechnungen auf Grund des Alters ꝛc. treffen würde. Die Verfassung der Gothaer LVBank S. 19 erläutert dies durch zwei Beispiele, von denen eines der Deutlichkeit halber hier stehen möge:

„Eine Person, 40 Jahre alt, wünscht sich mit 2000 Rthlr. zu versichern. Nach ihrem jetzigen Alter würde für diese Summe die Jahresprämie 67 Rthlr. 22 Sgr. betragen; die Person hat jedoch ein Kapital von 500 Thlr. vorräthig, welches sie zur Einkaufung einer geringeren Prämie zu verwenden wünscht. In diesem Falle gesteht ihr die Bank die Prämie des 15. Jahres mit 37 Rthlr. für 2000 Rthlr. Versicherungskapital zu und fordert dafür die Einzahlung einer Ausgleichungssumme von 486 Rthlr. 15 Sgr.“

Gothaer LVB. §. 53, 55, 56, 57.
Leipz. LVG. §. 37.
Iduna §. 31.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 23.
Teutonia §. 61.
Frankf. LVG. Stat. §. 3. Prosp. S. 21.
Janus §. 4.
Stuttgarter LVB. §. 39, 41.
Vorsicht, Prosp. Nr. II. S. 12.
Berlinische LVG. §. 5, 14.
Magdeburgsche Lebensvers. Ges. Gesch. Plan §. 14.

Braunschweig'sche Allg. VA. §. 110, 111, 113, 114, 117.
Concordia, Prosp.
Europäische Lebensvers.= u. Leibrenten=Gesellsch. in London. Prosp.
Tab. I—VIII. und Erklärungen.

7) Von der Versicherungssumme.

§. 17.

I. Es ist bereits bemerkt worden, daß bei der Lebensversicherung die Versicherungssumme im Voraus von den Contrahenten bestimmt festzusetzen ist.

Pr. L. R. II, 8. §. 2089.

Der Grund dieser Nothwendigkeit liegt darin, daß das materielle Interesse, welches der Lebensversicherung unterliegt, in der Regel nicht zu fixiren und abzuschätzen ist. Daher würde ohne vorausgehende Festsetzung der zu zahlenden Versicherungssumme, falls es zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit kommt, dieselbe in der That aller Bestimmtheit baar sein. Setzen dagegen die Contrahenten auf Grund vorhandenen materiellen (wenn auch unschätzbaren) Interesses eine bestimmte Summe als eventuelles Prästationsobject fest, so wird dadurch von denselben eine vertragsmäßige Erklärung darüber bewirkt, wie hoch sie jenes Interesse anzuschlagen einverständlich gewillt sind. Daraus folgt auch, daß

II. die Größe der Versicherungssumme in der Regel nach dem freien Ermessen der Contrahenten bestimmt wird.

Pr. HGE. Art. 382.
Züricher GBuch §. 1714.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß hierin insoferne eine Beschränkung einzutreten hat, als ausnahmsweise das Interesse pecuniär abschätzbar ist. In diesem Falle kann zwar auf eine geringere, nie aber auf eine höhere Summe, als dem Interesse entspricht, versichert werden. Jede solche zu hohe Versicherung ist von selbst so weit unwirksam, als sie die Höhe des Interesses übersteigt.

III. Nach den bisherigen Grundsätzen entscheiden sich auch die Fragen, ob

1) eine mehrfache Versicherung auf Leben und

2) eine Einrechnung der Prämie in die Versicherungssumme möglich sei. Eine mehrfache Versicherung ist unbedingt statthaft, wenn das materielle Interesse eine Schätzung nicht zuläßt: im gegentheiligen Falle jedenfalls soweit das schätzbare Interesse für die mehrfachen Versicherungen als maßgebende Voraussetzung zureicht.

Vgl. auch Motive z. Pr. HGEntw. zu Art. 333. S. 186.

Was die zweite der obigen Fragen anlangt, so ist der Beantwortung beizupflichten, welche sich hierüber in Heise und Cropp, Jurist. Abh. II. S. 612 fg. findet. Demnach muß die Recherche nach allenfallsiger Einrechnung der Prämie in die Versicherungssumme selbstverständlich da cessiren, wo bei unschätzbarem Interesse die Höhe der Versicherungssumme von den Contrahenten frei vereinbart wird. Unzuläßig erscheint jedoch jene Einrechnung, wenn das Interesse auf eine bestimmte Summe reducirbar ist und durch den Einschluß der Prämie diese Summe von der Höhe der Versicherungssumme übertroffen würde. Sollte jedoch allenfalls das versicherte pecuniäre Interesse schon an sich auch den Werth der für die Versicherung zu zahlenden Prämien umfassen, so müßte eine Mitversicherung der Prämie für zuläßig erachtet werden. Zur Veranschaulichung findet sich bei Heise und Cropp l. c. folgendes Beispiel:

„A hat von B 12000 Rthlr. zu fordern und keine andere Aussicht, zu seiner Bezahlung zu gelangen, als wenn B seinen Oheim überleben und dadurch in den Besitz eines ansehnlichen Familienfideicommisses gelangen wird. Er nimmt also eine Versicherung darauf, daß B den Antritt des Fideicommisses erleben werde, wofür 16 Procent Prämie zu bezahlen sind. Mit Einschluß der gesammten Prämie würden hier 14286 Rthlr. zu versichern sein, und dann würde A, wenn B vor dem Antritte stirbt, 2286 Rthlr. mehr erhalten, als wenn er selbigen erlebt. — Hätte aber B sich anheischig gemacht, dem A beim Antritte des Fideicommisses seine Schuld mit der Assecuranzprämie zu bezahlen, so hätte der Einschluß derselben in die Versicherungssumme keinen Anstand mehr, weil nun das Interesse des A um den Betrag der Prämie gestiegen sein würde.“ —

IV. Hinsichtlich der Größe der Versicherungssumme finden sich auch noch Beschränkungen von den Lebensversicherungsgesellschaften eingeführt,* denen jeder rechtliche Grund mangelt, die vielmehr lediglich auf negotiellen Rücksichten beruhen. Jene sind

1) die Festsetzung eines Minimums der Versicherungssumme. Der Betrag desselben ist z. B. beim Janus = 100 Pfd. Bco. = 50 Thlr preuß. Courant, bei der Leipziger LVG., der Berlinischen LVG., der Magdeburgischen LVG. und der Braunschweigischen LVA. 100 Thlr., bei der Stuttgarter LVB. 200 fl., bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank 300 fl. und bei der Gothaischen LVB. 300 Thlr.

2) Die Aufstellung eines Maximums. Die Fixirung desselben ist häufig dem Ermessen der Gesellschaftsdirection anheim gegeben, die es nach den finanziellen Verhältnissen der Gesellschaft normiren. Es beträgt z. B. bei der Hannover'schen LVA. 3000 Thlr., bei der Braunschweigischen LVA. 5000 Tahler, bei der Stuttgarter LVB. 10000 fl., bei der Gothaischen LVB, der Berlinischen und Magdeburgischen LVG. 10000 Thlr. und bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank 25000 fl.

3) Die Bestimmung, daß der Betrag der Versicherungssumme mit 100 ohne Rest theilbar sein müsse.

Gothaer LVBk. §. 52.
Leipziger LVG. §. 32
Iduna, §. 4.
Bayr. Hyp. u. WBk. §. 20.
Janus, §. 3.
Hannoversche ALVA. Urkunde vom 15. Juni 1848 §. 6.
Stuttgarter LVBk. §. 37.
Berlinische LVG. §. 4.
Magdeburg'sche LVG. §. 4.
Braunschweigische AVA. §. 101.

V. Die Berechtigung zur Versicherungssumme kann bisweilen äußerlich von einer besonderen Zweckbestimmung begleitet sein. Diese Möglichkeit findet hinsichtlich der sog. Sterbekassen, Todtenbeliebungen und dergleichen Institute statt, welche Beseler deutsches Privr. II. S. 367 zu der Lebensversicherung zählt. Hier wird beim Tode eines Theilnehmers am Institute seinen Angehörigen eine bestimmte Summe ausbezahlt, um damit die Kosten

der Beerdigung zu bestreiten. Solche sog. Sterbe- oder Leichenkassen ꝛc. erscheinen

1) in der Regel als einfache Vereine zur gegenseitigen Unterstützung der Relicten der Mitglieder, können aber auch möglicherweise

2) als Lebensversicherungen gedacht werden.

Magdeburg'sche LVG. Geschäftsplan §. 24.

In beiden Fällen erscheint die besondere Zweckbestimmung juristisch irrelevant und in keiner Weise als bindende Norm für den Empfänger der Versicherungssumme.

8) Von der Dividende.

§. 18.

Im Bereiche der Lebensversicherungsverträge, welche von den Assecuranzgesellschaften abgeschlossen werden, findet sich sehr häufig die Erscheinung, daß den Versichernden ein Antheil am Nettogewinne der Gesellschaft, eine sog. Dividende zusteht. Es wird, wie sich schon aus §. 2 ergiebt, auf das Vorhandensein eines solchen Anspruchs theoretisches Gewicht gelegt, doch, wie es dünkt, nicht auf richtig festgestellter Grundlage. Vor allem scheint es nothwendig,

I. an dem Satze festzuhalten, daß für den Lebensversicherungsvertrag ein Dividendenanspruch des Versichernden an und für sich ein schlechthin außerwesentliches Moment ist. Ein solcher Anspruch, am Gewinn des Versicherers zu participiren, ist selbstverständlich nach der Natur der Sache im Wesen der einseitigen Versicherungen schon keineswegs begründet. Versichernder und Versicherer stehen sich hier getrennt gegenüber; aus dem Gewinne des einen kann für den andern ein selbstständiger connexer Anspruch nicht von selbst resultiren. Wo vielmehr ein solcher entstehen soll, ist ein besonderer auf Begründung desselben abzielender Nebenvertrag dem Versicherungsvertrage beizufügen; wo eine Participirung am Gewinne des Versicherers dem Versichernden bei einseitigen Versicherungen rechtlich zusteht, beruht sie stets nur auf besonderem vertragsmäßigem Zugeständniß, ist

aber nichts weniger als eine nothwendige Folge aus dem Wesen des Versicherungsvertrages.

Frankfurter LVG. Stat. §. 7.
Janus §. 29.
Vorsicht Prosp. Nr. II. S. 12 fg.
Berlinische LVG. Geschäftsplan §. 5.
Magdeburgische LVG. Geschäftsplan §. 8.

Anders scheint es sich freilich bei den gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften zu verhalten, indem hier allerdings ein Anspruch auf Dividende mit rechtlicher Nothwendigkeit vorhanden ist. Was der Gesellschaft nach Abzug aller Auslagen und Schäden von dem Jahreseinkommen als Ueberschuß verbleibt, muß pro rata den einzelnen Theilhabern wieder zu Gute fallen. Dies widerspricht jedoch nur scheinbar der oben aufgestellten Behauptung. Man erwäge vor Allem nur, daß durch das Princip der Gegenseitigkeit die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrages keine weitere Modification erleidet, als daß der Versichernde durch den Gesellschaftsvertrag, der zugleich mit dem Abschluß einer gegenseitigen Lebensversicherung von selbst ins Leben tritt, pro rata auch Versicherer gegenüber allen übrigen Versichernden wird. Daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß

1) der Versichernde, weil er zugleich Versicherer ist, als solcher einen Anspruch auf Participirung am Gewinne der Gesellschaft bekommt, diesen aber

2) nicht als directe Folge des abgeschlossenen Versicherungsvertrages, sondern kraft des gleichzeitig damit eingegangenen Gesellschaftsvertrages erhält.

Gothaer LVBk. §. 4 u. 8 „Banktheilhabern“.
Stuttgarter LVBk. §. 2 u. 9.

Insoferne demnach ein Dividendenanspruch überall da, wo er durch den Versicherungsvertrag selbst und für den Versichernden als solchen begründet wird (einseitige Versicherung), evident außerwesentlich und zufällig ist, dagegen überall da, wo er in der That wesentlich, dem Versichernden nur als gleichzeitigem Versicherer und nicht als Folge des Versicherungsvertrages, sondern eines damit concurrirenden Gesellschaftsvertrages zusteht (gegenseitige Versicherung), erscheint er selbst als außerwesent-

iches Moment der Lebensversicherung an sich. Danach beantwortet sich auch von selbst

II. die Frage, wer zu einer Dividende berechtigt sei. Bei einseitigen Versicherungen ist es jeder, aber auch nur derjenige, welcher mit Dividendenanspruch besonders versichert hat, bei gegenseitigen Versicherungen dagegen jeder, dessen Versicherung eine Betheiligung am Gesellschaftsverbande bewirkt, mit andern Worten ihn zugleich zum Versicherer macht. Regelmäßig ist dies nun blos bei denen der Fall, die eine lebenslängliche, sei es einfache oder Ueberlebensversicherung abgeschlossen haben, während Alle, welche kurze Versicherungen eingegangen haben, nur im Verhältniß einer einseitigen Versicherung zu stehen pflegen. So erklärt es sich, wenn in den Statuten von Lebensversicherungsgesellschaften mit Gegenseitigkeit nur auf Lebenszeit Versichernden eine Berechtigung zum Dividendengenusse zugesprochen ist.

Gothaer LVBk. §. 4 u. 8.
Leipziger LVG. §. 2 u. 24.

III. Die Größe der Dividende, auf welche der Einzelne Anspruch machen kann, richtet sich

1) bei einseitigen Versicherungen nach der vertragsmäßigen Festsetzung. Die betreffenden Assecuranzgesellschaften reserviren gewöhnlich allen denen, welchen sie mit Dividendenanspruch zu versichern gestatten, was häufig auch nur die lebenslänglich Versichernden sind, durch statutenmäßige Festsetzung zusammen eine bestimmte Quote am gesammten Reinertrage des Geschäftsbetriebes, die dann weiter nach Verhältniß der ordentlichen Prämienleistungen auf die einzelnen repartirt wird. Zusatzprämien für außerordentliche Prästationen und Haftverbindlichkeiten des Versicherers werden dabei nicht in Anschlag gebracht.

Janus Stat. §. 30.
Vorsicht Prosp. II. S. 13.
Berlinische LVG. Geschäftsplan §. 36. Verfassung Art. 39.
Frankfurter LVG. Stat. §. 7.

2) Bei gegenseitigen Versicherungen ist derselbe Maßstab, welcher die gesellschaftliche Berechtigung und Verpflichtung der einzelnen Theilhaber überhaupt normirt, auch hiefür bestimmend. (s. §. 23).

VI. Die zuständige Dividende wird von den Assecuranzcompagnien den Berechtigten in verschiedener Form gewährt. Die häufigste ist die Abrechnung an der nächsten Jahresprämie, außerdem findet aber auch Baarzahlung statt, sowie die Verwendung des Dividendenbetrages als neue Prämie zur Erhöhung der bisherigen oder Begründung einer neuen Lebensversicherung, endlich auch Admassirung der einzelnen Dividendenbeträge als Supplement zur Versicherungssumme.

Meist steht es im Belieben des Dividendengläubigers, zwischen diesen verschiedenen Formen, soweit sie von den einzelnen Gesellschaften adoptirt sind, zu wählen. Häufig ist auch die Einrichtung so, daß bei noch bestehender Versicherung Abrechnung an der Prämie stattfindet, bei schon erloschener aber die noch rückständigen Dividenden baar ausbezahlt werden.

Gothaische LVB. §. 12.
Leipziger LVG. §. 24.
Iduna, §. 59.
Teutonia, §. 63.
Frankfurter LVG. §. 8.
Janus, §. 31.
Suttgarter LVBk. §. 9 u. 10.
Vorsicht Prosp. II. S. 13.
Berlinische LVG. §. 36.
Magdeburger LVG. §. 8.
Braunschweigische AVA. §. 146, 147.
Thuringia, Prosp. für Zeitversicherungen der Passagiere §. 9.

VI. Von dem Abschlusse des Vertrages.

§. 19.

Durch eine constante Praxis der Versicherungsgesellschaften hat sich eine Reihe von Formalitäten gebildet, die beim Abschlusse des Geschäftes beobachtet zu werden pflegen. Dieselben sind größtentheils nichts weniger als zufälliger Art, sondern vielmehr durch die Natur des Rechtsgeschäftes selbst mit einer gewissen Nothwendigkeit ins Leben gerufen.

Eine kurze Uebersicht derselben dürfte daher zur Charakteristik der Lebensversicherung wesentlich beitragen.

Die Initiative zum Abschlusse eines Lebensversicherungsvertrages erfolgt von Seite des Versichernden regelmäßig in der Gestalt eines förmlichen Antrages. Dieser richtet sich darauf, die Gesellschaft wolle mit ihm einen Versicherungsvertrag auf das Leben einer bestimmten Person, mag nun diese der Antragsteller selbst oder eine andere sein, in statutenmäßiger Weise oder unter besonders namhaft gemachten Bedingungen abschließen. Dieser Antrag ist bei den äußeren Organen der Gesellschaft anzubringen, also meistens bei den Agenten derselben, seltener auch elective in den Centralbureaus. Von den mehreren Agenten einer Compagnie pflegt derjenige zur Empfangnahme des Antrages und den darauf bezüglichen weiteren Schritten competent zu sein, welcher der zu versichernden Person am nächsten wohnt, und somit präsumtiv auch die genaueste Kenntniß von den Personalien derselben hat oder zu erlangen im Stande ist.

Gothaer LVBk. §. 44.
Leipziger LVG. §. 28.
Iduna, §. 22.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 13.
Stuttgarter LVBk. §. 32.
Teutonia, §. 53.
Berlinische LVG. §. 6.
Magdeburgische LVG. §. 2.
Hannoversche ALVA. §. 55.
Braunschweigische AVA. §§. 103, 16.

Auf diesen Antrag hin wird nun zur Constatirung der nothwendigen Grundlagen und Voraussetzungen des abzuschließenden Vertrages geschritten. Zu dem Ende erhält der Antragsteller zunächst ein Formular, dessen Ausfüllung er zu bewirken hat. Die in demselben vorgelegten Fragen erstrecken sich auf alle die Punkte welche für die Gestaltung des concreten Vertrages maßgebend und deßhalb dem Versicherer zu wissen nothwendig sind. So namentlich gehören dahin Angaben über Name, Alter, Stand, Beruf, Wohnort, Gesundheitszustand und Familienverhältnisse der zu versichernden Person, über die gewünschte Art der Versicherung, sowie den Zahlungsmodus der Prämie und die Höhe

der Versicherungssumme, unter Umständen auch über einen verlangten oder remittirten Dividendenanspruch.

Die Ausfüllung eines solchen Formulars wird regelmäßig ganz richtig als Sache des Versicherten angesehen, indem zunächst nur dieser die nöthige Auskunft zu geben im Stande ist. Für den Fall einer Versicherung auf das Leben eines Dritten hat der Antragsteller die von jenem gemachten Angaben noch ausdrücklich anzuerkennen und als die seinigen zu vertreten; bei Versicherung auf eigenes Leben ergibt sich dies von selbst. Die Bekräftigung der Declarationen geschieht durch Namensunterschrift des Versichernden, die häufig auch noch amtlich beglaubigt verlangt wird. Einige Statuten fordern ferner zur Bestätigung der Wahrheit der gemachten Angaben Mitunterschrift glaubwürdiger männlicher Zeugen.

Gothaer LVBk. §. 45.
Leipziger LVG. §. 28.
Iduna §. 23.
Bayr. Hyp. u. WB. §. 14.
Teutonia §. 53.
Stuttgarter LVBk. §. 33.
Frankfurter LVG. Prosp. I. S. 13.
Janus §. 3.
Hannover'sche ALVA. §. 57.
Berlinische LVG. §. 6.
Magdeburg'sche LVG. §. 3.
Braunschweigische AVA. § 104, 105.

An diese Declarationen schließen sich verschiedene besondere Nachweise über einzelne Punkte, die von wesentlichem Einflusse sind und sonach ganz genau und zuverläßig richtig angegeben sein müssen. Hieher gehören:

1) Altersnachweise. Diese geschehen durch pfarramtliche Geburts- und Taufscheine, oder sonstige obrigkeitliche Atteste über das Alter der betreffenden Person.

Gothaer LVBk. §. 45.
Leipz. LVG. §. 28.
Iduna §. 24.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 15.
Teutonia §. 53.
Frankfurter LVG. Prosp. I, S. 13.
Hannoversche ALVAnst. §. 57.
Stuttgarter LVBk. §. 23.
Berlinische LVG. §. 6.

Magdeburgische AVG. §. 3.
Braunschweigsche LVAnst. §. 106.

2) Belege über die Sanitätsverhältnisse der Person, deren Leben versichert werden soll. Sie werden geliefert durch amtlich beglaubigte Zeugnisse des Hausarztes der betr. Person auf Grund längerer Kenntniß des Gesundheitszustandes derselben. Hat jene keinen ständigen Hausarzt, so kann das Zeugniß von jedem öffentlich autorisirten Arzte ausgestellt werden, nachdem er mit dem betr. Individuum eine genaue körperliche Untersuchung vorgenommen hat. Bisweilen findet noch eine Controlle dieser Atteste durch Untersuchung von besonderen sog. Vertrauensärzten der Versicherungsgesellschaften statt. Ihrem Inhalte nach müssen diese Zeugnisse ganz genauen Bericht darüber enthalten, ob sich die zu versichernde Person gegenwärtig einer ungetrübten Gesundheit erfreue, ferner ob sie nicht an besonderen chronischen Krankheiten leide, oder mit Krankheitsanlagen und Gebrechen behaftet sei, die sie einem außergewöhnlich frühen Tod zuführen können, überhaupt ob rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes nicht besondere Verhältnisse vorhanden seien, welche die Eingehung einer Versicherung für den Versicherer bedenklich machen oder wenigstens außerordentliche Cautelen und Bedingnisse räthlich und nothwendig erscheinen lassen.

Gleichen Zweck wie diese Zeugnisse hat auch die verlangte Vorlage eines Impfscheines. In Verbindung mit diesen Gesundheitsattesten kann auch, wie es z. B. nach den Statuten der Hannoverschen LVAnst. der Fall ist, ein Zeugniß über Sitten und Lebenswandel treten.

Gothaer LVBk. §. 45.
Leipziger LVG. §. 29.
Iduna §. 25.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 16.
Teutonia §. 55.
Frankfurter LVG. Prosp. I. S. 13.
Hannoversche AVA. §. 57.
Stuttgarter LVBk. §. 33.
Berlinische LVG. §. 6.
Magdeburgsche LVG. §. 5.
Braunschweigsche AVA. §. 106.
Beneke l. c. IV. S. 544 fg.

3) In mehreren Statuten, wie in denen der

Gothaschen LVBk. §. 49.
Iduna, §. 41.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 29.
Hannoversche ALVA. §. 16.

ist verlangt, daß der Versichernde bei Versicherungen auf fremdes Leben nicht nur ein bestimmtes Interesse am Leben des Dritten haben, sondern auch dem Versicherer gegenüber nachweisen müsse. Die Nothwendigkeit eines solchen förmlichen Nachweises scheint aus der Natur des Geschäfts an und für sich keineswegs zu folgen, und so wird davon auch in Ermangelung ausdrücklicher statutenmäßiger Verpflichtung Umgang genommen werden können. Ueberhaupt möchte es entsprechender sein, jene statutarischen Bestimmungen nicht in dem Sinne aufzufassen, daß der Versichernde einen genauen Beweis über die Art und Höhe seines Interesses zu liefern hätte, sondern überhaupt nur dem Versicherer darthun müßte, daß derselbe wegen des Vorhandenseins eines bestimmten Interesses am Leben des Versicherten keine Gefahr laufe, dasselbe durch einen thätlichen Eingriff verkürzt zu sehen. Wo aus gleichem Grunde vornehmlich durch gesetzliche Bestimmungen, wie im Preuß. Landrecht und dem Preuß. Handelsgesetz-Entwurf, für Zuläßigkeit der Versicherung auf fremdes Leben verlangt ist, daß der Versichernde in einem besonders nahen, insonderheit verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Versicherten stehe oder Einwilligung des Letzteren vorliege, da ist selbstverständlich bei Abschluß des Vertrages Nachweis jenes Verhältnisses oder dieser Einwilligung nothwendig. —

Verlangt wird ferner noch, daß der vermittelnde Agent sich im Interesse der Gesellschaft durch einen Augenschein von dem physischen Zustande des Versicherten überzeugen könne. Zu diesem Zwecke muß entweder der Letztere persönlich vor dem Agenten erscheinen oder diesem die Möglichkeit gewährt sein, auf Kosten des Versichernden ein anderweitiges persönliches Zusammentreffen mit dem Versicherten zu erlangen.

Gothaische LVBk. §. 44.
Iduna, §. 42.
Bayer. Hyp. u. WB. §. 13.
Hannover'sche ALVA. §. 56.

Stuttgarter LVBk. §. 32.
Berlinische LVG. §. 6.
Magdeburgische LVG. §. 2.
Braunschweigische AVA. §. 107.

Nach alledem liegt dem Versichernden häufig nur noch die vorläufige Bezahlung eines kleinen Geldbetrages ob, die sowohl als arrha contractu imperfecto data, denn als Caution erscheint. Das Quantum bemißt sich gewöhnlich nach ganz niedrigen Procenten der Versicherungssumme. Insoferne diese Einzahlung Caution ist, haftet sie für die Kosten, die der Gesellschaft durch das Abschlußverfahren erwachsen, auf den Fall, daß vor erfolgtem endlichen Abschlusse des Vertrages der Versichernde einseitig vom Geschäfte zurücktreten sollte. Nimmt die Gesellschaft die Propositionen nicht an, so wird dieser Betrag, über dessen Einzahlung der Versichernde eine Quittung erhält, vom Versicherer einfach zurück erstattet, kommt aber der Vertrag zu Stande, so wird er an der erster Prämie in Abrechnung gebracht.

Leipziger LVG. §. 28.
Iduna, §. 23.
Berlinische LVG. §. 6.
Magdeburgische LVG. §. 12.

Die Resultate der bisher dargestellten Unterhandlungen bilden uun die Grundlage, nach welcher sich der Versicherer für oder gegen den Abschluß des Geschäftes entscheidet. Dieses selbst kann nicht durch den Agenten geschehen, sondern ist stets Reservat der Gesellschaftsdirectionen.

Iduna, §. 10.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 24.
Hannoversche ALVA. §. 39.

Der Agent sendet nur die geordneten Papiere zusammen an die Direction der von ihm vertretenen Gesellschaft, durch welche die Entscheidung nach vorgenommener Prüfung erfolgt. Entscheidet sich dieselbe gegen den Abschluß des Vertrages, so erfolgt einfach negirende Rückäußerung, ohne daß die Direction gehalten wäre, dem Versichernden die Gründe anzugeben, die sie zur Ablehnung des Antrages bewogen haben.

Gothaische LVBk. §. 50.
Leipziger LVG. §. 30.
Iduna, §. 26.

Bayer. Hyp. u. WBk. §. 18.
Teutonia §. 53.
Frankfurter LVG. Stat. §. 11.
Janus §. 6.
Stuttgarter LVBk. §. 35.
Berlinische LVG. §. 10.

Erfolgt dagegen Acceptation des Antrags, so behält die Gesellschaft die eingesendeten Papiere als Urkunden über die Grundlagen des Vertrages in Händen und fertigt dagegen dem Versichernden die Police aus, die dem Agenten zugesendet und von diesem mit seiner eigenen Unterschrift nachträglich versehen dem Versichernden, gewöhnlich erst gegen Bezahlung der ersten Prämie und einer kleinen Policegebühr, ausgehändigt wird.

Leipziger LVG. §. 33.
Iduna §. 27 u. 28.
Teutonia §. 53.
Braunschweig'sche AVA. §. 23.
Magdeburg'sche LVG. §. 11.

Dieses sind im wesentlichen die geschäftlichen Formalitäten, die bei Abschließung eines Lebensversicherungsvertrages beobachtet zu werden pflegen. Dieselben finden auch, gerade wie bei den ursprünglichen Versicherungen, wiederholte Anwendung, wenn eine erloschene Versicherung erneuert, oder eine bestehende Versicherung in eine andere Art umgewandelt, oder durch sog. Nachversicherung erhöht wird.

Gotha'sche LVBk. §. 51.
Leipziger LVG. §. 32.
Iduna §. 43.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 19.
Stuttgarter LVBk. §. 36.
Berlinische LVG. §. 17.
Magdeburg'sche LVG. §. 15.

2) Von den Mittelspersonen: Agenten.

§. 20.

Der Geschäftsverkehr der Lebensversicherungsgesellschaften pflegt gegenüber dem versichernden Publicum durch eigene äußere Organe derselben vermittelt zu werden, welche Agenten heißen.

Dieselben werden von den Assecuranzgesellschaften an verschiedenen Orten ständig aufgestellt und mit besonderen Instructionen versehen, nach deren Inhalt und Umfang sich auch die Art und Ausdehnung ihres Wirkungskreises richtet. Obwohl demnach dieser in den einzelnen Fällen verschieden begrenzt sein kann, lassen sich dennoch mehrere Punkte bezeichnen, die regelmäßig vorhanden sind und die Stellung dieser Agenten im Allgemeinen genügend characterisiren. Zu den Geschäften eines Lebensversicherungsagenten gehört:

1) Die Vermittlung aller Verhandlungen zwischen dem Versichernden und der Gesellschaft. Demnach haben sie die Anträge auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages entgegen zu nehmen, die dazu nothwendigen Papiere vom Versichernden zu requiriren, die Einsendung derselben an die Lebensversicherungsgesellschaft zu besorgen, den hierauf erfolgenden Entschluß der Letzteren dem Antragsteller zur Kenntniß zu bringen, eventuell die ausgefertigte Police hinauszugeben, sowie auf gleiche Weise alle etwaigen späteren Anträge auf Abänderung der Versicherung u. dergl. zu vermitteln.

2) Die Annahme und Quittirung der Prämienzahlungen, Policegebühren u. dgl., sowie Verrechnung derselben an die Gesellschaft.

3) Vermittlung erhobener Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungssumme und deßhalb auch Entgegennahme der Sterbfallanmeldungen, Todesbescheinigungen und anderer hierauf bezüglicher Papiere.

Die Bevollmächtigung zur Vornahme dieser Handlungen erhalten sie zunächst dadurch, daß sie von der Assecuranzgesellschaft auf Grund eines mit derselben abgeschlossenen Vertrages ausdrücklich zu obigem Zwecke aufgestellt und gewöhnlich auch öffentlich annoncirt werden. In der Regel bekommen sie aber die äußere Befugniß zur Ausübung ihrer Thätigkeit erst dadurch, daß sie dazu von der betr. Staatsregierung nach Prüfung ihrer persönlichen und pecuniären Verhältnisse, bisweilen unter besonderen Cautelen, ausdrücklich concessionirt werden.

Bayer. Regier.-Rescript vom 16. Mai 1857 (im Kreisamtsblatt für Mittelfranken von 1857. Nr. 43. S. 720), verglichen mit

der Allerh. Verordnung vom 27. Juli 1853. §. IX. Reg.-Blatt von 1853, S. 998 fg.

Preuß. Gesetz v. 17. Mai 1853. §. 3. (Ges. Sammlg. S. 293).

Je nach dem Umfang ihrer Befugnisse und ihres räumlichen Wirkungskreises unterscheidet man General- oder Hauptagenten und Spezial-, Neben- oder Unteragenten. Letztere sind gewöhnlich ersteren in mancher Beziehung untergeordnet. Das Verhältniß der Hauptagenten ist überhaupt mehr das einer vollständigen Repräsentation als einer speziellen Dienstleistung. Für ihre Thätigkeit beziehen die Agenten eine Remuneration von Seite der Gesellschaft und leisten dafür dem Publikum ihr Dienste unentgeldlich.

Gothaische LVBk. §. 38, 40.
Leipz. LVG. §. 20.
Iduna §. 19.
Bayer. Hyp. u. WBank §. 10. 11. 12.
Teutonia §. 52.
Hannoversche LVA. §. 46.
Stuttgarter LVBk. §. 31.
Magdeburgsche LVG. Statuten §. 51.

An diesen ganz kurzen Umriß der factischen Stellung der Lebensversicherungsagenten knüpft sich die wichtigste Frage, welchen rechtlichen Character diese Stellung in ihrer Beziehung zur Assecuranzgesellschaft und zum Versichernden habe. Einige Statuten von Lebensversicherungsgesellschaften äußern sich in dieser Hinsicht wie folgt:

Der §. 10 der reglementären Grundbestimmungen für die Lebensversicherungsanstalt der Bayrisch. Hypotheken und Wechselbank sagt, der Agent handle als „Comissionär" der Bank und des Publicums; der §. 71 des Planes der Hannover'schen allgemeinen Lebensversicherungsanstalt betrachtet den von ihr sogenannten Receptor (Agenten) stets nur als Mandatarius der Anstalt; der §. 38 der Verfassung der Gothaischen Lebensversicherungsbank, der §. 31 der Statuten der Stuttgarter Lebensversicherungsbank, sowie der §. 51 der Statuten der Magdeburg'schen Lebensversicherungsgesellschaft endlich bezeichnen die Agenten kurzweg als Mittelspersonen zwischen der Bank oder Gesellschaft und dem Publikum. Was vor allem die Bezeichnung des Agenten als eines „Commissionärs" betrifft, so kann

diese keinesfalls so verstanden werden, daß der Agent als kaufmännischer Commissionär im eigentlichen, technischen Sinn des Wortes hingestellt würde. Dazu gehörte vor allem, daß derselbe selbständig ein Handelsgeschäft für den Committenten förmlich abschlöße und ferner dies auch auf eigenen Namen thue.

Pr. HGBE. Art. 277.
Code de comm. Art. 92.
Beseler, deutsch. Privatr. III. S. 343 fg.
Gengler, Lehrbuch S. 466.

Allein wie sehr beschränkt nur die Lebensversicherung als Handelsgeschäft aufgefaßt werden kann, wurde im §. 9 schon erörtert; der förmliche Abschluß des Vertrages ferner liegt stets außer der Competenz der Lebensversicherungs-Agenten, deren ganze Thätigkeit auch niemals selbstständig auf eigenen Namen geschieht. Einen Commissionär könnte man den Agenten höchstens in Gemäßheit des vulgären Sprachgebrauches nennen, der mit diesem Ausdrucke häufig denjenigen bezeichnet, der überhaupt behufs des Abschlusses von Verträgen Angebot und Nachfrage vermittelt. So scheint es auch §. 10 cit. zu verstehen, indem er sonst nicht wohl den Agenten einen Commissionär der Bank und des Publikums nennen könnte.

In dieser Beziehung käme der Begriff des Agenten dem des römiich-rechtlichen proxeneta, wie er in D. L, 14 de proxeneticis L. 3 s. f. aufgestellt ist, nahe, ohne aber mit demselben wegen des continuirlichen Dienstverhältnisses, in welchem der Agent zu dem von ihm Vertretenen steht, identisch zu sein. Ganz ferne liegt aber die Möglichkeit, in dem Lebensversicherungsagenten einen Mäkler im heutigen Sinne zu erblicken. Der Agent vermittelt zwar den Vertragsabschluß zwischen dem Versicherer und dem Versichernden, aber nicht mit der unpartheilichen freien Stellung, die dem Sensale zukömmt. Er vertritt zunächst nur das Interesse des Versicherers, von dem er zu diesem ausschließlichen Zwecke in ständigen Privatdienst genommen ist. Für den Dienst aller Anderen außer seinem Geschäftsherrn kann er durch seine Stellung als Agent nur insoferne thätig werden, als er dadurch mittelbar dem Interesse und dem Nutzen des Letzteren

dient. Seine Thätigkeit ist demnach nicht unmittelbar dem allgemeinen Gebrauch und Nutzen gewidmet, wie es die Stellung eines Mäklers mit sich bringt; dazu geht dem Agenten ja auch jener Charakter der Publicität ab, welcher im Begriffe des Mäklers ein so hervorragendes Merkmal bildet. In Anbetracht dieser Punkte kann es auch hieher weiter ganz gleichgültig sein, ob man begrifflich im Mäkler nur einen Vermittler von Handelsgeschäften oder auch anderer Verträge sieht, indem aus dem vorher Erwähnten schon genügend erhellen wird, daß der Lebensversicherungsagent in keinem Fall unter die Kategorie von Mäklern fällt. Weiter kann es aber nicht richtig erscheinen, das Verhältniß zwischen der Versicherungsgesellschaft und ihrem Agenten auf ein einfaches Mandat zurückzuführen. Es widerspricht diesem von vorneherein der Umstand, daß die Thätigkeit des Agenten keine unentgeldliche ist, sondern von der Gesellschaft mit fixem Gehalte oder in Procentsätzen nach der Zahl und Höhe der von ihm zum Abschluß gebrachten Lebensversicherungsverträge bezahlt wird. Gerade dieses letztere scheint vielmehr dazu bestimmen zu müssen, zwischen der Versicherungsgesellschaft und ihrem Agenten eine gewöhnliche Dienstmiethe (locatio conductio operarum) anzunehmen. Die Dienste, welche hiebei der Agent vermiethet und die Gesellschaft miethet, bestehen dann im Allgemeinen darin, daß der Agent die letztere in der Ausführung von bestimmten Handlungen des Versicherungsgeschäftes persönlich vertrete. Das Nähere besagen dann die speziellen Instructionen des Agenten.

Durch diese seine Thätigkeit als Vertreter der Assecuranzgesellschaft kommt nun der Agent in der Eigenschaft einer Mittelsperson in Berührung mit dem Publicum, soweit es sich an Lebensversicherungen betheiligt. Jedem leistet er auf Anfordern unentgeldlich die Dienste, die im Bereiche seiner geschäftlichen Stellung liegen. Das Rechtsverhältniß, das sich sonach weiter zwischen dem Agenten und dem Einzelnen, der seine Dienste in Anspruch nimmt, erhebt, ist nach den Grundsätzen des Mandats zu beurtheilen. Der Agent seinerseits haftet folglich dem Einzelnen, der sich in Lebensversicherungsangelegenheiten seiner Thätigkeit bedient, als Mandatar. Was über die Gränze der Haftverbindlichkeit eines solchen hinausgeht, verpflichtet an sich den Agenten in keiner Weise.

In neuerer Zeit findet man jedoch, daß bei Concessionirung ausländischer Versicherungsgesellschaften von Seite der inländischen Regierung wenigstens den Hauptagenten eine strengere Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie in dem räumlichen Wirkungskreis der betr. Hauptagentur eingegangen wurden, besonders auferlegt wird. So mußte z. B., wie aus dem oben erwähnten bayer. Regierungsrescript vom 16. Mai 1857 sich ergibt, der Generalagent der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia gegenüber der bayerischen Staatsregierung sich rechtsverbindlich verpflichten, in seiner Eigenschaft als Hauptagent der genannten Gesellschaft, für alle rechtlich begründeten Ansprüche, welche an dieselbe aus Versicherungsverträgen von Seite der „Versicherten" im Königreiche Bayern geltend gemacht werden, unter Verzichtung auf die Einrede der Vorausklage und Theilung als Bürge und Selbstzahler zu haften und einzustehen. — Jedenfalls muß auch die betreffende Versicherungsgesellschaft alle Verpflichtungen, welche der Agent als ihr Vertreter den Gesellschaftsstatuten gemäß und ohne Ueberschreitung seiner allgemeinen Instruction oder eines speziellen Auftrags für dieselbe eingegangen hat, unbedingt anerkennen und dafür aufkommen.

Gothaische LVBk. Verf. §. 39.
Magdeburg'sche LVG. Stat. §. 51.

3) Perfection des Vertrages.

§. 21.

Der einseitige Antrag auf Abschluß einer Lebensversicherung, der nach den bestehenden factischen Verhältnissen in der Regel formell zunächst vom Versichernden ausgeht, muß allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß so lange für unverbindlich gelten, als nicht auf Grund desselben eine verpflichtende Uebereinstimmung des Willens der Contrahenten erfolgt ist.

v. Scheurl, Beiträge z. Bearbeitung des Röm. Rechts, Heft II, S. 309.

Bis zur Perfection des Vertrages muß es daher dem Versichernden, der einen Versicherungsantrag einem Andern gegen-

über gestellt hat, frei stehen, denselben einseitig auch wieder zurückzuziehen und vom Abschlusse des Vertrags abzugehen.

Arndts, Pand. §. 231.
Puchta, Pand. §. 251 u. Vorles. ad h. l. Bd. II, S. 74.

Ebenso stände dem Versicherer das Recht zu, eine wenn gleich zustimmende Erklärung zu revociren, soferne dadurch noch keine vollständige Perfection des Vertrages herbeigeführt oder etwa ein förmliches pactum de contrahendo involvirt ist.

Gleichwie aber der Antragsteller vor erfolgter Perfection das Recht eines einseitigen Rücktrittes hat, liegt ihm auch die Pflicht ob, im Falle eines solchen dem Andern alle diejenigen Kosten und positiven Schäden zu ersetzen, die demselben aus dem gestellten und nun revocirten Antrage erwachsen sind. Wie schon bemerkt, erheben deßhalb die Lebensversicherungsgesellschaften vom Versichernden gewöhnlich von vorneherein eine Caution: aber auch in Ermanglung einer solchen muß ihnen ein klagbares Recht auf Kostenersatz in jenem Falle zugesprochen werden.

Iduna Stat. §. 23.
Magdeburg'sche LVG. GPl. §. 12.

Da zu Folge der vorhandenen Einrichtungen die Lebensversicherungsverträge regelmäßig unter Abwesenden geschlossen werden, so muß bei der Frage nach der Perfection des Lebensversicherungsvertrages die bekannte civilistische Controverse, wann Perfection eines unter Abwesenden geschlossenen Vertrages vorliege, deßhalb von Einfluß werden, weil dies einer jener Punkte unseres Rechtsverhältnisses ist, deren Beurtheilung aus dem römischen Rechte zu schöpfen ist. Folgt man der Ansicht, welche z. B. von

Puchta, Vorles. II, S. 75.
Mühlenbruch, Lehrb. d. Pandectenr. §. 331.
Thöl, Handelsr. I. S. 197.

vertreten ist, so fällt die Perfection des Lebensversicherungsvertrages mit dem Momente zusammen, in welchem der Versicherer die Anträge des Versichernden acceptirt und diese Acceptation in gehöriger Form manifestirt hat. Die gegentheilige Ansicht, welche z. B. Arndts Pand. §. 231, Note 3 vertheidigt, würde zunächst das Resultat herbeiführen, daß die Perfection des Lebensversicherungsvertrages erst dann vorhanden wäre, wenn der

Versicherende Kenntniß davon erlangt hätte, daß seine Propositionen vom Versicherer in gehöriger Form acceptirt worden seien. Die letztere Meinung bekommt nun allerdings dadurch, daß sie in

D. 44, 7 de O. et A. L. 1. §. 15.
D. 45, 1 de V. O. L. 1 pr.

einen quellenmäßigen Anhaltspunkt hat, das Uebergewicht über die erstere.

Nichtsdestoweniger kann diese Präponderanz unserer Frage dennoch nicht unbedingt präjudiziren. Von der aufgestellten Regel, daß ein unter Abwesenden geschlossener Vertrag erst dann perfect werde, wenn die Annahme seines Vorschlags dem Proponenten zur Kunde gekommen, wird von Vertheidigern dieser Ansicht selbst die nothwendige Ausnahme gemacht, daß alsbald durch erfolgte Acceptation ein Vertrag perfect werde, wenn aus der Art des Anerbietens eine Ermächtigung, sofort demselben gemäß zu handeln und dadurch den Proponenten zu verpflichten, hervorgehe.

arg. D. 17, 1 mand. L. 1. §. 2. L. 15. L. 26. §. 1.
Arndts Pand. §. 231. Anm. 3.
v. Scheurl l. c. S. 311.

Dieser Modification reiht v. Wächter in seinen Pandecten-Vorlesungen auf Grund eines argumentum a contrario aus

D. 39, 5 de donat. L. 10. L. 2. §. 6.

die weitere an, daß eine gleiche Ausnahme auch Platz griffe, wenn aus der Art des Anerbietens sich ergebe, der Offerent erwarte behufs des Zustandekommens des Vertrages keine weitere ausdrückliche Antwort, sondern lediglich Acceptation seines Antrages. Aehnlich, aber beschränkender spricht sich auch v. Scheurl l. c. S. 305 fg. aus. Man darf nun weiter wohl annehmen, daß bei der Lebensversicherung der Antragsteller, indem er dem Versicherer seinen genau spezialisirten Antrag, begleitet von allen nothwendigen Belegen zuschickt, damit zugleich stillschweigend seine Ermächtigung gebe, sofort seinem Antrage gemäß zu handeln, d. h. die Police auszustellen und den Vertrag zur Perfection zu bringen. Der Versichernde erwartet nicht auch erst eine Rückantwort über die erfolgte Acceptation seines Antrages, sondern entweder die ausgefertigte Police als Urkunde über den schon

perfect gewordenen Vertrag oder statt derer einen abschlägigen Bescheid, will also eventuell gebunden sein. Dieses muß selbst dann angenommen werden, wenn der Versichernde dem Versicherer außergewöhnliche Modalitäten vorgeschlagen hat, indem es auch hier seinem Willen gemäß zu erachten ist, daß der Versicherer sie annehmen und den Vertrag sogleich zur Perfection bringen solle. Würden dagegen von Seite des Versicherers besondere Cautelen und Bedingnisse verlangt, sei es nun einem gewöhnlichen oder einem außergewöhnlich modificirten Antrage gegenüber, so müßte allerdings selbstverständlich erst eine Rückäußerung desselben an den Versichernden in Gestalt einer Gegenproposition erfolgen. Darauf hin wäre dann aber eine weitere Antwort des Versichernden an den Versicherer nothwendig, um dem Letzteren die Veranlassung zu geben, auf Grund des nun eingetretenen Consenses auch noch die stets von seiner Seite ausgehende Erfüllung der nothwendigen Form vorzunehmen.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß ein Bewußtsein des Versichernden über die erfolgte Acceptation seiner Anträge zur Perfection des Lebensversicherungsvertrages nicht nothwendig, vielmehr zunächst schon im Momente der Annahme der Anträge durch den Versicherer der nothwendige Consens der Contrahenten vorhanden ist. Da aber nach §. 15 sich hiezu noch eine besondere Form gesellen muß, wenn der Lebensversicherungsvertrag zur Existenz kommen soll, so kann der erfolgte Consens die Perfection des Contractes auch erst dann bewirken, wenn diese Form in ihren wesentlichen Bestandtheilen beobachtet und in ihr jene erfolgte Uebereinstimmung des Willens der Contrahenten manifestirt ist. So ergibt sich schlüßlich, daß nach strenger Rechtsconsequenz die Perfection des Lebensversicherungsvertrages in dem Momente eintritt, in welchem die fehlerfrei ausgefertigte Police vom Versicherer unterzeichnet wird. Bei den Lebensversicherungsgesellschaften erfolgt die Unterschrift von den hiezu verfassungsmäßig competenten Organen der Gesellschaft. Als solche erscheinen aber niemals die Agenten, denen durchaus die Fähigkeit gebricht, die Gesellschaft durch Abschlüsse von Versicherungsverträgen zu verpflichten. Aus diesem Grunde kann auch in der

Einsendung der Antragspapiere durch den Agenten niemals ein pactum de contrahendo zwischen diesem und dem Antragsteller liegen. Die Gesellschaft bleibt dem Letzteren gegenüber bis zur erfolgten Perfection des Vertrages in jeder Weise unverbunden.

Eine consequente und richtige Anwendung des obigen Grundsatzes über die Perfection des Lebensversicherungsvertrages vermißt man ungern in den verschiedenen Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften. Nur wenige scheinen daran festzuhalten: andere haben diese, andere wieder jene besondere Bestimmung; allenthalben herrscht geringe Uebereinstimmung; vielfach hat es bei der Undeutlichkeit des Ausdrucks gewisse Schwierigkeiten, die Bestimmung eines Statuts juristisch zu fixiren. Durch die Vergleichung einzelner Gesellschaftsstatuten, welche hierüber ausdrückliche Bestimmungen enthalten, findet man etwa folgende Gruppen heraus, deren Aufstellung aber freilich durch die eben erwähnte Unklarheit mehrmals schwankend wird.

1) Die Versicherung wird mit dem Momente der Ausstellung der Police vollständig perfect. Zur Vermeidung der etwaigen Nothwendigkeit eines genauen Beweises der Zeit wird die Mittagsstunde des Ausstellungstages der Police als jener Moment fest angenommen. Die „Gültigkeit" des Vertrages erfolgt aber nur unter der doppelten Voraussetzung, daß der Versicherte in jenem Momente noch am Leben ist und die Prämie richtig pränumerirt werden wird.

Gotha'sche LVBk. §. 58.
Stuttgarter LVBk. §. 42.

2) Im Ganzen stimmt hiemit auch die Gesellschaft Janus nach Stat. §. 6 überein, nur mit dem Unterschied, daß hier die perfect gewordene Versicherung schon von Mittags 12 Uhr desjenigen Tages läuft, an welchem die nothwendigen Antragspapiere bei der Gesellschaft eingetroffen sind.

3) Einige andere Gesellschaftsstatute scheinen die Auffassung zu haben, daß der Versicherer zwar von der Ausstellung der Police (Mittags 12 Uhr des betreffenden Tages) an in Beziehung auf seine Acceptation gebunden ist, die eigentliche Haftung und somit die Verbindlichkeit zur eventuellen Zahlung der Assecuranzsumme überhaupt aber erst „in Kraft tritt", wenn durch

den Agenten die Police ausgehändigt, und die erste Prämienzahlung in Empfang genommen und (in der Regel auf der Police selbst) quittirt ist.

Bayr. Hyp. u. WBk. §. 25.
Frankfurter LVG. Prosp. I. S. 13. Art. 1.
Magdeburg'sche LVG. Geschäftsplan §. 7.

Consequent müßte man bei einer solchen Auffassung gleichwie den Versicherer, dann auch den Versichernden von Ausfertigung der Police an schon für gebunden erachten, wenn auch die Wirksamkeit derselben erst an einen späteren Zeitpunkt geknüpft ist. —

Hieher möchte auch die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft nach §. 8 ihres Geschäftsplanes zu stellen sein; sie divergirt aber von den eben genannten darin, daß sie gleich dem Janus auf den Tag des Eintreffens der Declarationspapiere zurückgeht.

4) Die Perfection tritt zwar erst mit Aushändigung der Police und Zahlung der Prämie ein, wird aber dann auf den Tag der Ausstellung der Versicherungsurkunde zurückgerechnet.

Leipziger LVG. §. 33.
Braunschweig'sche AVA. §. 108 vergl. mit §. 24.

5) Die Perfection erfolgt überhaupt ohne Zurückrechnung erst mit Uebergabe der Police und Zahlung der Policegebühr und Prämie.

Teutonia §. 58.
Hannover'sche ALVA. §. 59.
Thuringia, Reglement für Versicherung der Eisenbahnbeamten vom 30. Juli 1853 § 10. Reglement für Zeitversicherung der Eisenbahnpassagiere vom 10. Dez. 1853 §. 8 u. 9. Ditto für Tourversicherungen vom 15. Dez. 1853 §. 3, 12, 13.

Soweit scheint es möglich zu sein, die Bestimmungen der Lebensversicherungsstatuten nach verschiedenen Gesichtspunkten zu sondern. Eine solche Sonderung kann aber um so weniger auf Schärfe und Genauigkeit Anspruch machen, als diese in den benützten Statuten vielfach selbst nicht vorhanden ist.

VII. Von den Rechten und Pflichten aus dem Vertrage.

1) Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Contrahenten.

§. 22.

Die Rechte, welche dem einen oder anderen Contrahenten zustehen, sowie die Verbindlichkeiten, welche jenen entsprechen, sind so ziemlich im Verlaufe der bisherigen Darstellung bereits berührt worden. Es bleibt in diesem Betreffe nur noch übrig, eine Zusammenstellung derselben hier zu versuchen und einige bisher übergangene Punkte zu besprechen.

I. Durch den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages übernimmt der Versicherer begriffsgemäß die pecuniäre Haftung für einen materiellen Nachtheil, der sich an den Tod einer bestimmten Person knüpft. Der Umfang dieser Haftung richtet sich stets nach dem Umfang der Gefahr, gegen welche Versicherung genommen wurde. Die Gränzen des Letzteren aber liegen theils in der rechtlichen Natur des Vertrages begründet, theils in der besonderen concreten Gestaltung desselben, welche die Disposition der Paciscenten schuf. Das Nähere hierüber ist schon in §. 13 zur Besprechung gekommen, so daß nur die Frage nach Anfang und Ende der Haftung des Versicherers zur Beantwortung noch übrig bleibt. Der Entscheidung dieser Frage muß zunächst unbedingt die Ansicht präjudiziren, welcher man in Betreff der Perfection des Lebensversicherungsvertrags folgt. Sieht man, wie es hier geschieht, diese schon mit der vollständigen Ausfertigung der Police bewirkt, so muß man consequent auch genau von da an jene Haftung des Versicherers sich erstrecken lassen. Knüpft man jedoch, wie es so häufig die Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften thun, die Perfection an einen andern Zeitpunkt, so muß man auch diesen weiter als Anfangspunkt für das Risico des Versicherers betrachten. In Rücksicht darauf, daß der Moment des Beginnes des Risico's von größtem Einfluß auf die Ausdehnung des concreten Vertrages werden kann, ist die Angabe, von welcher Zeit an die Versicherung laufen solle, schon oben in §. 15 als ein wesentlicher Bestandtheil einer Lebensversicherungspolice bezeichnet worden. Hiebei wird es aber wohl

regelmäßig, mindestens sehr häufig vorkommen, daß der ganze Tag, an dem die Police ausgefertigt ist, als Anfangspunkt für den Lauf der Versicherung bezeichnet wird.

Vergl. z. B. die Police der Leipz. LVG. (im Anhang).

Dadurch wird die weitere Frage proponirt, ob dieser Tag in seiner Totalität in der Versicherung begriffen sei, oder nicht? Es möchte zweifelsohne die Annahme richtig sein, daß dieser Tag allerdings ganz der Haftung des Versicherers unterworfen sei, soferne nicht erweislich die Contrahenten einen bestimmten Zeitpunkt innerhalb jenes Tages oder den Schluß desselben als Anfangspunkt für die Versicherung angenommen haben.

Zürcher GB. §. 1721.

In dieser Beziehung erscheint es ganz practisch, wenn Lebensversicherungsstatuten durch besondere Festsetzung ein für allemal die Mittagsstunde des Ausstellungstags der Police als normirend ansehen. Uebrigens ist hiebei nicht zu übersehen, daß auch der Ausdruck der Police für eine richterliche Entscheidung maßgebend sein kann. Schon einem alten englischen Urtheile ist, wie sich aus Weskett-Engelbrecht Bd. II. S. 9 ergibt, die Distinction zu Grunde gelegt, ob es in der Lebensversicherungspolice „von dem Tage des Datums" (from the day of the date thereof) oder „von Dato" (from the date) heiße. Ersteres schließe den Tag des Datums aus, letzteres aber ein. Im Allgemeinen wurde diese Frage, welche früher in England streitig war, nach den Mittheilungen von Benecke l. c. IV. S. 551 und Schwebemeier l. c. S. 156 daselbst später usuell auch in der Weise beantwortet, daß der Ausstellungstag der Police in die Versicherungszeit mit eingerechnet wird. —

Analog wie um den Anfangspunkt einer Lebensversicherung kann es sich bei kurzen Versicherungen auch darum handeln, mit welchem Tage die Haftung des Versicherers erlösche. Wie es überhaupt jetzt im deutschen Rechtsleben Brauch geworden, ist die Bezeichnung „ein Jahr," „ein Monat" stets nach Kalendertagen zu berechnen.

Preuß. Landr. II, 8. §. 2172 fg.

Beginnt daher z. B. eine Versicherung auf ein Jahr am 15. September 1857, so läuft sie am 15. September 1858 ab.

Weiter fragt es sich dann aber, ob der entsprechend bezeichnete Kalendertag selbst noch ganz oder theilweise mitzuzählen sei? Zunächst wird es hiebei darauf ankommen, inwieweit der bezeichnete Anfangstag selbst mit eingerechnet wird. Nach strenger Consequenz wird dann vom entsprechenden Schlußtage nur soviel noch in das Bereich der Haftung des Assecuradeurs fallen, als zur Supplirung des vom ersten Tag nicht mitgerechneten Theiles nothwendig ist. Beginnt daher z. B. eine Versicherung auf 1 Jahr am 1. Januar 1857 Mittags 12 Uhr, so endigt sie am 1. Januar 1858 Mittags 12 Uhr. Wird dagegen der 1. Jan. 1857, der Ausstellungstag der Police ist, wegen Mangel speziellerer Bestimmung ganz mit eingerechnet, so läuft die Versicherung in der Mitternachtstunde vom 31. Dezember 1857 auf den 1. Januar 1858 ab. In England wird jetzt nach Beneke und Schwebemeier ll. cc. in der Regel auch der Tag, an dem sich das Risico des Versicherers endet, in der Police angegeben und voll mit eingerechnet.

II. Ist die versicherte Gefahr wirklich eingetreten, so liegt dem Versicherer die Realisirung seiner Haftung ob. Diese geschieht durch Auszahlung der stipulirten Versicherungssumme. In der Regel muß die im Voraus festgesetzte Summe auch in unverkürztem Betrage vom Versicherer geleistet werden. Eine Ausnahme ergibt sich an und für sich aus der rechtlichen Natur des Verhältnisses nur für den Fall, daß auf Grund des Vorliegens eines bestimmten pecuniär abschäzbaren Interesses versichert worden, dieses selbst aber während des Laufes der Versicherung herab gesunken wäre. Die Fälligkeit der Versicherungssumme, d. h. die Gewißheit der Verbindlichkeit zur Auszahlung der Versicherungssumme statt der bisher blos stattfindenden Möglichkeit tritt ein:

1) mit dem Augenblicke des Todes des Versicherten, vorausgesetzt, daß derselbe unter den Umständen und in der Zeit erfolgt, für welche der Assecuradeur das Risico übernommen hat;

2) bei den in §. 2 besprochenen anomalen sog. abgekürzten und Sparkassenversicherungen mit dem Eintritte des Zeitpunktes, der entweder alternative mit dem Tode, oder ganz abgesehen von

diesem vertragsmäßig die Zahlungspflicht des Versicherers bestimmt.

Janus, §. 19—21.

3) Bei Versicherungen auf Lebenszeit, die mit dem Tode zahlbar werden, findet man von einigen Gesellschaften die besondere Vergünstigung eingeräumt, daß die Versicherungssumme schon fällig wird, wenn der Versicherte ein Alter von 85 oder 90 Jahre erreicht hat. Bei Versicherungen auf verbundene Leben ist diese Vergünstigung davon abhängig, daß die jüngste der versicherten Personen in das betreffende Alter eingetreten ist.

Leipziger LVG. §. 35.
Iduna, §. 37.
Janus, §. 18.
Hannoverische LVA. §. 11.
Magdeburgische LVG. §. 18.

Die wirkliche Auszahlung der fällig gewordenen Versicherungssumme hat noch folgende weitere Voraussetzungen.

1) Vor allem ist nothwendig, daß der Versicherer interpellirt worden sei, d. h. eine ausdrückliche Mittheilung von dem Eintritte des Todes des Versicherten oder beziehungsweise des anderweitigen Zeitpunktes erhalten habe, daß aber auch

2) hierüber zugleich dem Versicherer genügende Nachweise geliefert werden, um den erhobenen Anspruch demselben gegenüber als liquid erscheinen zu lassen.

Beneke l. c. IV. S. 550.

Sind diese Nachweise

a) ihrem Zwecke entsprechend und hinreichend genau, dann bringt die Einhändigung derselben an den Versicherer für diesen die Verpflichtung mit sich, nun auch das Versicherungscapital an den zur Empfangnahme Berechtigten auszuzahlen. Sind jedoch dieselben

b) unvollständig (ohne falsch zu sein s. §. 25), so entsteht die benannte Verbindlichkeit erst dann, wenn die nothwendigen Nachweise entsprechend ergänzt sind.

Diese Punkte sind für die Zeit der Auszahlung der Assecuranzsumme nach der Natur des Rechtsverhältnisses maßgebend sind. Uebereinstimmend damit reflectirt auch die Mehrzahl der Lebensversicherungsstatuten in dieser Beziehung zunächst auf Rich-

tigkeit der nothwendigen Nachweise und diese vorausgesetzt weiter auf die Zeit des Eintreffens der Sterbfallpapiere bei der Gesellschaft.

Gotha'sche LVBk. §. 76.
Teutonia §. 66.
Iduna §. 49.
Bayr. Hyp. und Wechselbank §. 38.
Hannover'sche LVA. §. 67.
Stuttgarter LVBank §. 53.
Magdeburg'sche LVG. §. 18.
Braunschweig'sche AVA. §. 131.

Minder richtig ist es offenbar, wenn andere Gesellschaften der Datirung ihrer Verbindlichkeit zur Zahlung der Assecuranzsumme den Zeitpunkt der erfolgten Anerkennung der Richtigkeit der Papiere von Seite der Gesellschaft zu Grunde legen. Auf diese Weise ist es bis auf einen gewissen Grad dem einseitigen Belieben des Versicherers anheim gegeben, den Beginn obiger Verpflichtung zu bestimmen, und dieses rechtliche Bedenken fällt selbst dadurch nicht ganz weg, daß bei diesem Grundsatze gewöhnlich der Gesellschaft eine Erklärungsfrist statutarisch vorgezeichnet ist.

Leipziger LVG. §. 41 u. 42.
Frankf. LVG. Prosp. I. Art. 8.
Janus §. 25.
Berlinische LVG. §. 32.

Weitere als die obigen Voraussetzungen ergeben sich in fraglicher Beziehung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht. Ist denselben Genüge geleistet, so kann von demjenigen, der das Recht auf Empfang der Versicherungssumme hat, sogleich eine Klage gegen den Versicherer auf Auszahlung derselben, sammt Verzugszinsen, vom Momente der entstandenen Verpflichtung zur Effectuirung der Auszahlung an berechnet, erhoben werden. Abweichend hievon ist aber dem Versicherer sowohl durch positive Bestimmung des Preußischen Landrechts II. 8. §. 2293 als durch die vertragsmäßige Kraft der Lebensversicherungsstatuten noch eine weitere Frist gegönnt. Dieselbe beträgt nach Preußischem Landrecht 2 Monate und läuft von dem Tage an, an welchem dem Versicherer glaubhafte Nachrichten über den Tod des Versicherten zugestellt wurden. Nach den Statuten dagegen beträgt

sie fast ausschließlich 3 Monate, welche bald von dem Eintreffen der sogenannten Sterbfallpapiere bei der Gesellschaft, bald von der erfolgten Anerkennung ihrer Richtigkeit an gerechnet werden.

Gothaische LVBank §. 77.
Leipziger LVG. §. 42.
Iduna §. 49.
Teutonia §. 66.
Frankf. LVG. Prosp. I. Art. 8.
Bayr. Hyp. und WBank §. 38.
Janus §. 25.
Hannover'sche LVA. §. 67.
Stuttgarter LVBank §. 53.
Berlinische LVG. §. 32.
Magdeburgische LVG. §. 18.
Braunschweigische AVA. §. 131.

Die Gestattung einer solchen Frist hat den doppelten Sinn und die doppelte Wirkung, daß

1) solange bis dieselbe abgelaufen ist, der Berechtigte auch mit Anstellung einer Klage zuwarten muß, und daß folglich

2) auch erst nach Ablauf dieser Frist eine mora solvendi eintritt. Ist aber diese Zeit verstrichen, dann tritt auch, nachdem von dem Versicherer bereits durch die Einreichung der Nachweise die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gefordert ist, die mora desselben ex die ein, ohne daß es einer abermaligen Interpellation bedürfte.

III. Den genannten Verbindlichkeiten des Versicherers entspricht die Verpflichtung des Versichernden, jenem die Prämie in vertragsmäßiger Höhe und Zahlungsweise zu leisten.

Preuß. Landr. II. 8. §. 2104.
Zürcher Ges. Buch §. 1722.

1) Das Recht auf dieselbe erwirbt der Versicherer im Momente der Perfection des Vertrages. Derselbe ist berechtigt, die Auszahlung jedenfalls sogleich bei Aushändigung der Police zu verlangen, soferne nicht durch gewährte Stundung (Janus §. 11) oder die Natur des festgesetzten Zahlungsmodus ein anderweitiger Termin maßgebend wird.

Preuß. Landr. II. 8. §. 2109.
Bluntschli, deutsch. Privatr. II. §. 140. S. 127.
Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 113.
Gengler, Lehrbuch S. 699.

Demnach ist

a) bei bedungenem Kapitalfuß, die Prämie sogleich in ihrer ganzen Größe bei Ueberlieferung der Police zu berichtigen. An demselben Zeitpunkt ist

b) bei Contributionsfuß die Zahlung der ersten Prämienrate praenumerando zu effectuiren. Die weiteren Prämienzahlungen finden nach der Regel, welche die Lebensversicherungsgesellschaften beobachten, in Jahreszwischenräumen statt, so daß dann jede folgende Prämie nach Ablauf je eines Jahres vom Zahlungstermine der ersten an gerechnet, fällig wird. Gegen Zinsvergütung oder Zusatzprämien wird aber auch auf Verlangen des Versichernden die jährliche Zahlung in Theilzahlungen nach halb- oder vierteljährigen oder monatlichen Raten zerspalten, deren Zahlungstermin im einzelnen sich dann entweder aus der näheren Bestimmung der Statuten oder der concreten Vertragsfestsetzung ergibt.

Gothaische LVBank §. 55, 56, 61.
Leipziger LVG. §. 37.
Iduna, §. 31, 32.
Bayr. Hyp. und WBank §. 23.
Teutonia, §. 61, 62.
Frankfurter LVG. Prosp. I. Art. 2 und S. 21.
Janus, §. 4.
Stuttgarter LVBank §. 41.
Berlinische LVG. §. 12.
Magdeburgische LVG. §. 14.
Braunschweigische AVA. §. 41 vgl. §. 116.

c) Bei gemischtem Fuß ist das stipulirte Kapital vollständig zu pränumeriren; die Zahlung der weiter bedungenen Raten-Prämien erfolgt auf die so eben sub Nr. 2 berührte Weise.

d) Bei dem Repartitionsfuß versteht es sich begrifflich von selbst, daß die jährlich zu leistende Zahlung am Ende jedes Geschäftsjahres zu geschehen hat. Die Hannoverische allgemeine Lebensversicherungsanstalt, welche diesen Modus adoptirte, erhebt jedoch im Anfange der Versicherung einen sogenannten Kassenvorschuß, der erst nach Ablauf der Versicherung an der letztfälligen Zahlung in Abrechnung gebracht wird.

Hannoversche ALVA. Plan §. 10.

Insoweit demnach die Zahlung der Prämie nicht erst einem späteren Termine anheim gegeben ist, sondern am Anfange der

Versicherung gleich bei Aushändigung der Police zu geschehen hat, wird kein Bedenken zu tragen sein, dem Versicherer so lange ein Retentionsrecht an der Police zu geben, bis der Versichernde seinen Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Prämie nachkommt.

Bluntschli, l. c. S. 127.

Bei späteren Prämienzahlungen fällt ein solches Retentionsrecht von selbst hinweg, da sich die Police dann nicht mehr in den Händen des Versicherers befindet. In jedem Falle steht aber demselben zur Erlangung einer fällig gewordenen Prämie eine, nach Preußischem Landrecht II. 8. §. 2110 sogar executivische, Klage gegen den Versichernden auf Zahlung der schuldigen Prämie sammt Verzugszinsen zu Gebot.

Bluntschli und Gengler ll. cc.

Von dieser Klage sehen jedoch constant die Lebensversicherungsgesellschaften gänzlich ab, und vereinfachen sich die Sache im Wege statutarischer Norm dadurch, daß sie, was eine erstmalige Prämienzahlung anlangt, mitunter überhaupt die Perfection des Vertrages bis zur Realisirung dieser Verbindlichkeit des Versichernden aufschieben (s. §. 21), bezüglich später fälliger Prämien aber allgemein im Falle nicht vertragsmäßig erfolgter Leistung von da an eine Aufhebung des ganzen Vertrages eintreten lassen (s. §. 25). Hiebei gewähren sie aber dem Versichernden eine gewöhnlich monatliche, unter besonderen Voraussetzungen bisweilen auch kürzere Frist vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie an, so daß jene Folge erst eintritt, wenn die gestattete Zahlungsfrist abgelaufen ist, ohne daß der Versichernde seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet. An die Gewährung dieser Frist ist öfters ausdrücklich die weitere Folge geknüpft, daß die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn der Versichernde vor Erlegung der fälligen Prämie stirbt, soferne nur sein Tod innerhalb der bewilligten Nachfrist eintritt. Es spricht sehr viel dafür, diese Folge als nothwendige Consequenz aus der Gewähr einer Zahlungsfrist zu betrachten und sie im Zweifel, d. h. wenn sich nicht aus den betreffenden Statuten deutlich das Gegentheil ergibt, überall da gelten zu lassen, wo dem Versichernden eine solche Frist gestattet ist. Diese Auffassung wird namentlich durch die Erwägung hervorgerufen, daß die unbedingte Aufhebung des

Vertrages wegen versäumter Prämienzahlung sich keineswegs von selbst aus der rechtlichen Natur des Vertrages ergibt, sondern nur auf vertragsmäßiges Uebereinkommen reducirt.

Bluntschli, l. c. II. S. 127.

In der Festsetzung einer Nachfrist liegt aber die weitere Convention stillschweigend enthalten, daß jener Nachtheil nicht eher eintreten solle als bis jene Frist fruchtlos abgelaufen sei. Bis dahin besteht also der Vertrag in seiner vollen Integrität fort, so daß der Tod des Versicherten sich ganz und gar noch im zeitlichen Bereiche der Haftung des Versicherers ereignet. Demselben bleibt dann nichts weiter übrig, als seinen Anspruch auf Nachzahlung der verfallenen Prämie entweder durch Klage gegen den Verpflichteten oder, wenn der zum Empfang der Versicherungssumme Berechtigte zugleich für die Prämienzahlung einzustehen hat, mittelst Abzugs an der Versicherungssumme geltend zu machen. Eine gegentheilige Entscheidung über diese Frage berichten aus der englischen Gerichtspraxis Beneke V. S. 219 f. und Schwebemeier l. c. S. 157. Nach des Letzteren Mittheilung hat aber diese Entscheidung Widerspruch, selbst von Seite der Versicherungsgesellschaften, ja sogar ausdrückliche gegentheilige Erklärungen derselben zur Folge gehabt und keinen weiteren Anklang und Einfluß in der Praxis gefunden.

Gothaische LVBank §. 61.
Iduna, §. 32.
Teutonia, §. 62.
Frankf. LVG. Prosp. I. Art. 2 u. 3.
Janus, §. 5 und 6.
Stuttgarter LVBank §. 43.
Berlinische LVG. §. 13.
Magdeburgische LVG. §. 14.
Ueber England Schwebemeier l. c. S. 157 fg.

Eine Modification in der Zeit der Prämienzahlung ergibt sich noch dadurch, daß einzelne Lebensversicherungsgesellschaften auch dem Versichernden gestatten, Prämien vor ihrer Fälligkeit zu entrichten. Für diesen Fall genießt derselbe ein interusurium von meist 3 Procent. Was sich nach dem Eintritt des Todes des Versicherten als zuviel gezahlt herausstellt, wird sammt Zinsen als indebitum rückvergütet, und kann als solches nöthigenfalls condicirt werden.

Iduna, §. 44.
Gothaer LVBank §. 55.
Braunschweigische AVA. §. 41 und 42 vgl. mit §. 116.

2) Die Verpflichtung zur Prämienzahlung ist getilgt, wenn der Betrag der Prämie, falls er nach seiner Größe genau in einer bestimmten Summe festgesetzt war, vollständig bezahlt ist. Würde dagegen der Gesammtbetrag der Prämie ungewiß gelassen und nur die Höhe und Zeit der einzelnen Theilzahlung normirt, so erlischt die Verpflichtung zu weiterer als bereits fälliger Prämienzahlung

A. mit dem Zeitpunkt, an welchem die Versicherung zu laufen aufhört.

Stuttgarter LVBank §. 44.

Jene fällt demnach in Sonderheit hinweg:

a) sobald der Tod des Versicherten oder

b) bei abgekürzten Lebensversicherungen statt dessen jener Moment eingetreten ist, der ausnahmsweise hier schon vor dem Tode den Versicherer zur Auszahlung der Versicherungssumme verpflichtet.

c) Bei den sogenannten Sparkassenversicherungen hört die Prämienzahlung mit dem vertragsmäßig zur Zahlung der Versicherungssumme bestimmten Zeitpunkt auf, wenn derselbe schon vor dem Tode des Versicherten eintritt, dagegen schon mit dem Tode desselben, wenn dieser vor jenem Zeitpunkt, der nichts destoweniger erst zur Zahlung der Assecuranzsumme verpflichtet, sich ereignet. Darin, daß also hier die Prämienzahlung schon eher wegfallen kann, als die Fälligkeit der Assecuranzsumme eintritt, liegt eine Verschiedenheit vom Aufhören der Prämienzahlung bei der abgekürzten Versicherung.

Frankf. LVG. Stat. §. 3.

d) Bei kurzen Versicherungen fällt selbstverständlich, wenn nicht schon eher mit dem Tode des Versicherten, die Fortdauer der Prämienzahlung jedenfalls nach Ablauf der Versicherungszeit hinweg. Wie schon bemerkt wurde, pflegt aber bei dieser Versicherungsart nur ausnahmsweise die Prämie anders als nach Kapitalfuß bedungen zu werden.

B. Es kann auch vertragsmäßig bestimmt sein, daß die Zah-

lung der Prämienraten schon zu einer bestimmten Zeit während der Dauer der Versicherung aufhören solle, wenn diese sich über jene Zeit hinauserstrecken würde. Eine allgemeine derartige Bestimmung liegt darin vor, daß die Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften den Versichernden von fernerer Prämienzahlung freisprechen, sobald der Versicherte oder von mehreren der Jüngste derselben ein Lebensalter von 85 oder 90 Jahren erreicht hat.

Gothaer LVBank §. 63.
Leipziger LVG. §. 35.
Janus, §. 18.
Frankfurter LVG. Prosp. I. Art. 2.
Magdeburger LVG. §. 14.
Berlinische LVG. §. 15.

IV. Nach §. 18 kann auch dem Versichernden gegenüber einer Lebensversicherungsgesellschaft ein Dividendenanspruch zustehen. Die Fälligkeit der Dividende hängt von den concreten Voraussetzungen ab, welche für die Bildung einer Dividendenmasse maßgebend sind, sowie der conventionellen Grundlage, auf welcher der ganze Anspruch ruht. Gewöhnlich erwächst die Verpflichtung der Gesellschaft zur Auszahlung einer Dividende erst nach 3—5 Jahren vom Abschluß des Vertrages an gerechnet. Das Verhältniß ist jedoch so, daß nach Ablauf dieser 3 oder 5 Jahre die Dividende für das erste Versicherungsjahr gezahlt wird. So kommt es, daß sich die Perception von Dividenden auch noch über die Dauer der Versicherung hinaus erstreckt.

Iduna, §. 38 und 60.
Frankfurter LVG. Stat. §. 9.
Janus, §. 29.
Stuttgarter LVBank §. 9.
Berlinische LVG. §. 36.
Magdeburgische LVG. 2. 8.

V. Man legt bei der Assecuranz im Allgemeinen häufig ein großes Gewicht darauf, daß dieselbe zwischen den Contrahenten eine besondere Wahrhaftigkeit und Treue, deren Verletzung besondere nachtheilige Folgen habe, sowohl beim Abschluße des Vertragsverhältnisses als während der Dauer desselben erheische.

Preuß. Landr. II. 8. §. 2024.
Zürcher GBuch §. 1716.

Bluntschli, deutsch. Privatr. II. S. 126 fg.
Maurenbrecher, deutsch. Privatr. II. §. 389.

Da dieses auch die Lebensversicherung, als Spezies der Assecuranz, betrifft, so scheint es nöthig, einige Blicke auf diese Auffassung zu werfen. Es ist richtig, daß beim Vertragsabschlusse dem Versicherer alle Umstände genau und getreulich angegeben werden müssen, deren Kenntniß für ihn von Wichtigkeit ist. Die Angabe derselben geschieht durch den Versichernden: insoferne liegt in dessen Hand die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, den Versicherer von allem Erheblichen zu vergewissern. Der Abschluß erfolgt auf Grund gemachter Angaben. Hat nun der Versichernde etwas verschwiegen, so haftet für dieses der Versicherer nicht. Alles dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der Natur des Vertrages. Es fragt sich aber, ob der Ausschluß der Haftung des Versicherers lediglich als Folge der verletzten bona fides des Versichernden anzusehen ist, wie es die Auffassung von Bluntschli und Maurenbrecher mit sich bringt. In diesem Falle würde der Versicherer seiner Haftung, die formell begründet wäre, durch einen materiellen Fehler, gewissermaßen ein Delict des Versichernden, entbunden. In der That scheint aber der Zusammenhang zwischen Prinzip und Consequenz noch durch etwas Weiteres vermittelt werden zu müssen.

Indem nämlich der Versicherer seiner Willensbestimmung die Angaben des Versichernden zu Grunde legt, versichert er auch wirklich nur in dem Umfange, welcher mit diesen Declarationen congruent ist. Was in jenen nicht angegeben ist, ist auch von seinem Willen, eine Haftung zu übernehmen, und damit auch vom Vertrage selbst eximirt. Knüpft sich nun an die verschwiegenen Umstände eine Folge, die äußerlich geeignet wäre, dem Versicherer eine Haftung aufzubürden, so ist er dennoch derselben ledig, weil dieselbe in der That nicht mit übernommen ist, das betreffende Ereigniß nicht in den Umfang der Versicherung fällt. So folgt allerdings aus der dolosen Verschweigung des Versichernden der Verlust des Anspruches auf die Versicherungssumme, ohne Rückforderung der Prämie, aber beides nicht zunächst als Folge der „Verletzung“ der schuldigen Wahrhaftigkeit und Treue, sondern einfach deßhalb, weil sich wirklich nur soweit die Haftung

aus der Versicherung erstreckt, als die Declarationen des Versichernden richtig sind. Bezieht sich daher deren Unrichtigkeit auf Punkte, welche für den ganzen Bestand der Haftung maßgebend sind, so ist der Versicherer in keiner Weise zur Zahlung der Versicherungssumme gehalten. Beziehen sie sich aber nur auf geringere Modalitäten, so fällt jene weg, wenn und soweit letztere in Frage kommen. Hat daher z. B. X als Versichernder falsche Zeugnisse über die Gesundheit des unheilbar kranken Y, auf dessen Leben er versichern will, beigebracht, und der Versicherer Z den Y als gesunden Mann versichert, während er ein Kranker ist, so hat er keine Verbindlichkeit beim Tode des Y, die Versicherungssumme an den X auszuzahlen. Hat aber X blos eine besonders gefährliche Beschäftigung des Y verschwiegen, so müßte Z gewiß haften, wenn erweislich der Tod des Y in keiner Weise sich als Folge jener Beschäftigung darstellt. Diese letztere Unterscheidung wird jedoch häufig von den Statuten nicht gemacht, sondern kurzweg Verlust aller Ansprüche als Folge jeglicher Unwahrheit in den Declarationen bezeichnet.

Gothaische LVBk. §. 67.
Iduna §. 30.
Bayr. Hyp. u. WB. §. 35.

Genauer sind schon

Leipziger LVG. §. 38.
Berlinische LVG. GPl. §. 22.

Zu verkennen ist überhaupt nicht, daß in den Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften die Folgen betrüglichen Verhaltens als Strafe desselben aufgefaßt werden, somit diese mehr die Auffassung von Bluntschli und Maurenbrecher stützen. An derselben ist auch jedenfalls soviel zuzugeben, daß bei den Versicherungsverträgen ganz besonders gegenseitige Redlichkeit erheischt wird, und daß ferner auch die Verletzung derselben unmittelbar die gewöhnlichen, mittelbar aber auch noch besondere rechtliche Folgen nach sich ziehen muß. Gerade bei der Lebensversicherung scheint aber sich deutlicher herauszustellen, daß nicht alle Folgen, die mit der Verletzung der bona fides im Zusammenhang stehen, gleich unmittelbar auf dieselbe zurückgeführt

werden dürfen, vielmehr auch in Zusammenhang mit anderweitigen Grundsätzen des Rechtsgeschäftes stehen. —

Aehnlich wie bezüglich des Abschlusses des Lebensversicherungsvertrages verhält es sich mit Angaben von wesentlichen Veränderungen der ursprünglich zu Grunde gelegten Umstände, die von Einfluß auf die Haftung des Versicherers sind. Wenn auch hier, wie es z. B. von der Frankfurter LVG. Prosp. I. Art. 4 geschieht, dem Versichernden zur Pflicht gemacht wird, diese Veränderung zur Kenntniß des Versicherers zu bringen, so ist dies nur nothwendig, um die bisherige Versicherung durch Zusatzprämien u. dergl. insoweit zu conserviren, als sie außerdem unwirksam werden würde. —

Daß natürlich der Versichernde auch Handlungen nicht vornehmen darf, durch welche die Voraussetzungen des concreten Vertrages in der Person des Versicherten zum Nachtheil des Versicherers geändert werden, ergibt sich aus dem, was in §. 13 erörtert wurde.

2) Von den besonderen Rechten beim Prinzip der Gegenseitigkeit.

§. 23.

Neben der Darstellung der Rechtsgrundsätze, welche lediglich dem Lebensversicherungsvertrage als solchem angehören, möchte es ferner am Platze sein, nebenbei auch einen Blick auf das besondere Verhältniß der Gegenseitigkeit zu werfen, dessen bisher schon öfters gedacht wurde. Dasselbe liegt bekanntermaßen dann vor, wenn Jemand in das Verhältniß eines Versicherers zu andern Personen zugleich damit tritt, daß er mit diesen einen Versicherungsvertrag als Versichernder abschließt. Während hier einerseits jeder Einzelne als Versichernder allen Andern gegenüber steht, haftet er andererseits auch allen Uebrigen als ebenfalls gleichzeitig Versichernden pro rata als Versicherer. Mit dieser Art der Vereinigung entsteht eine Gesellschaft, welche in ihrer Gesammtheit als Versicherer mit den einzelnen Mitgliedern als Versichernden in contractlicher Verbindung steht.

Durch den Gebrauch des Wortes Gesellschaft als Bezeichnung dieses besonderen Verhältnisses sind wir von selbst in den Bereich des Streites versetzt, den die neuere Literatur für und gegen die sog. Genossenschaftstheorie kämpft. Jene Rechtslehrer, welche die Waffe für die Ansicht führen, daß der moderne Begriff der Genossenschaft ein besseres als blos theoretisches Sein habe, erblicken auch in den gegenseitigen Assecuranzen einen Fall der sogenannten Genossenschaft.

Beseler, Volksr. u. Juristenr. S. 167.
Beseler, Syst. d. deutsch. Privatr. I. S. 382.
Bluntschli, deutsches Privatr. I. S. 146. II. S. 130.

Nachdem aber bereits aus den Ausführungen, mit welchen

H. Thöl, Volksrecht, Juristenr., Genossenschaften ꝛc. §. 4—16.
R. Schmid, Arch. für civ. Praxis Bd. XXXVI. S. 147 fg.
Gerber, Zeitschrift f. Civilr. u. Prozeß. N. F. Bd. 12. S. 193 fg.
Gerber, System §. 195. Note 1.
Gengler, Grundzüge des deutsch. Privatr. 1856. S. 51 fg.
Hillebrand, deutsch. Privatr. §. 44, besonders Note 4.

der ganzen obigen Theorie auf die überzeugendste Weise entgegengetreten sind, sich die Unhaltbarkeit derselben ergibt, scheint es genügend, lediglich auf jene Erörterungen zu verweisen, um die Reprobation des Begriffes Genossenschaft, auch für das hier in Frage stehende Rechtsverhältniß zu rechtfertigen. Die gegenseitige Lebensversicherung, ein Product des modernen Associationsgeistes, erscheint ganz einfach als ein gesellschaftliches Verhältniß, wie es deren in unserm Zeitalter die Fülle gibt. Wenn sie auch von dem strengen Charakter der römischen Societät abweicht, so hört sie doch keineswegs auf, eine Gesellschaft in dem erweiterten Sinne zu sein, wie er in unserm heutigen Rechtsleben sich gebildet hat. Damit ist sie aber nichts weniger als an und für sich schon eine Corporation mit selbstständiger Rechtssubjectivität.

Sächs. Civ. Ges. Entw. §. 53 u. Motive S. 14.

Die Beurtheilung dieses Rechtsverhältnisses kann daher auch nicht aus einer abstracten Idee, wie der Begriff der Genossenschaft ist, erholt werden, sondern kann nur dann auf Sicherheit Anspruch machen, wenn dieses einzelne Verhältniß „in seinem

eigenthümlichen Wesen als Individuum" behandelt und aufgefaßt wird.

Gerber, Gießner Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. Bd. 12. S. 215.

Von diesem Standpunkt aus gelangen wir zu folgender Skizze:

I. Die Entstehung des Rechtsverhältnisses knüpft sich an einen gewöhnlichen Vertrag, nicht aber an einen „constituirenden Act,"

Vergl. Beseler, deutsch. Privatr. Bd. I. S. 380.

der mehr als ein obligatorisches Band zu schaffen im Stande wäre. Ganz evident ist dies bezüglich aller derer der Fall, die nach der ersten Vereinigung der Association beitreten. Ebenso kann aber auch in der Begründung derselben keinenfalls mehr gefunden werden, als eine contractliche Vereinigung der ersten Unternehmer, an welche sich auf gleiche Weise die weiteren Theilnehmer anschließen. Die Absicht, eine „anstaltliche Einrichtung" zu treffen, d. h. ein Unternehmen zu begründen, das nicht auf bestimmte Individuen beschränkt, sowie für die Dauer bestimmt sein soll, ist allerdings vorhanden; schlechterdings ist aber nicht einzusehen, wie allein das Vorhandensein dieser Absicht nach Beseler's Annahme zur Creirung eines selbstständigen Rechtssubjectes soll führen können. —

Der rechtliche Charakter dieser Association ist sonach kein anderer, als ein einfach contractlicher. Unser Rechtsverhältniß ist eine Gesellschaft, der Eintritt in dieselbe erfolgt durch einen Gesellschaftsvertrag, bei dem aber nach dem Zwecke der Gesellschaft die Eigenthümlichkeit obwaltet, daß er nur in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag, den das einzelne Gesellschaftsglied als Versichernder mit der Gesammtheit der Theilnehmer als Versicherern abschließt, zur Existenz kommen kann. Hierauf gründet sich einerseits die Nothwendigkeit des Abschlusses eines Assecuranzvertrages als Vorbedingung für den gleichzeitig entstehenden Gesellschaftsvertrag, und andererseits die integrirende Vereinigung dieser beiden Verträge. Diese Verbindung führt jedoch nicht soweit, daß man jenes Verhältniß der gegenseitigen Versicherung schlechthin durch den Assecuranzvertrag entstehen lassen könnte. Wollte man es auf diesen allein reduciren, so bliebe vieles unerklärt, was sich nur als nothwendige Folge des mit dem

Assecuranzvertrag stillschweigend zur Existenz gekommenen Gesellschaftsvertrages darstellt.

II. Wegen der größeren negotiellen Ausdehnung, welche der gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaft ihr Zweck gebietet, würde es ein lästiges Hemmniß sein, jede geschäftliche Thätigkeit im Einzelnen von der speziellen Mitwirkung jedes Mitgliedes in Abhängigkeit stehen zu lassen. Es führt ein unabweisbares Bedürfniß die Gesellschaft dazu, sich auf vertragsmäßigem Wege Organe zur geschäftlichen Vertretung zu constituiren. Indem sich so dieselbe zur selbstständigen Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten ein besonderes Directorium aufstellt, Verwaltungs- und Kassenbeamte annimmt, und nur besondere Geschäfte der Thätigkeit der Generalversammlung reservirt, auch Wahl- und Stimmordnungen festsetzt, bekommt sie den Charakter einer societas ordinata, ohne aber dadurch einer selbstständigen Rechtssubjectivität theilhaftig zu werden.

R. Schmid l. c. S. 188.
Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 21. S. 254 fg.

Ueber diese Organisation geben die Statuten der gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften gewöhnlich sehr weitläufigen Bestimmungen. Vergleiche z. B.

Gothaische LVBank Verf. §. 17—43.
Leipziger LVGes. Stat. §. 4—24.
Iduna, Stat. §. 4—18.
Stuttgarter LVBk. Stat. §. 14—31.
Hannoversche ALVAnstalt, Plan §. 21—54.
Braunschweigsche AVA. §. 188—249.

III. Im Verlaufe der Erörterungen ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den statutarischen Grundlagen der gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften nicht alle diejenigen, welche irgend einen Assecuranzvertrag mit der Gesellschaft eingehen, damit zugleich als Theilhaber in dieselbe treten. Es ist die Verbindung des Lebensversicherungs- und Gesellschaftsvertrages gewöhnlich nur bezüglich derer vorhanden, welche lebenslängliche Versicherungen abschließen. Diese werden Mitglieder der Gesellschaft und haben die Rechte und Pflichten solcher. Als nächste Folge verpflichtender Art ergibt sich aber aus dem Eintritt in die Gesellschaft, daß der Eintretende von selbst an allen

Verbindlichkeiten aus den sämmtlichen Lebensversicherungen participirt, welche die Gesellschaft übernommen hat. Diese lasten zunächst formell auf der Gesammtheit, materiell aber auf den Einzelnen, die unter einem Collectivbegriffe zusammengefaßt jene Gesammtheit bilden.

Gothaische LVB. §. 1 u. 4.
Leipziger LVG. §. 2.
Stuttgarter LVBk. §. 2 u. 3.
Braunschweigische AVA. §. 6.

Indem sonach der einzelne Theilhaber der Anstalt als Versicherer fungirt, versteht es sich weiter von selbst, daß derselbe ohne Beschränkung auf vornweg bestimmte Summen oder Prozente seiner eigenen Assecuranzsumme für alle Versicherungen verhältnißmäßig einstehen muß. Diese Verpflichtung tritt äußerlich weniger da hervor, wo der Theilnehmer als Versichernder aus seinem einzelnen Versicherungsvertrag Prämien zahlt (§. 16) und erst eventuell, wenn die Gesammtheit der eingegangenen Prämien zur Deckung des erwachsenen Verlustes der Gesellschaft nicht hinreicht, durch Entrichtung von Nachschüssen seiner Verbindlichkeit als Versicherer Genüge leistet. Zu solchen Nachschüssen kommt es nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen der Gesellschaften wohl selten und so bleibt jene Verpflichtung im Hintergrund. Ganz deutlich zeigt sie sich aber, wenn die Gegenseitigkeit in der Art eingerichtet ist, daß der jährliche Gesammtschaden auf den einzelnen Theilhaber repartirt wird.

Hannoversche ALVA. §. 7.

Indem wir sonach annehmen, daß die Haftung der Gesellschaftsglieder nach der Natur des Verhältnisses auf den vollen Betrag der versicherten Summen sich erstrecke, können wir auch deßhalb nicht, wie Jolly (Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 11. S. 334) nur ausnahmsweise einen „sehr wesentlichen" Unterschied zwischen den gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften und den eigentlichen Aktienvereinen erblicken, sondern müssen vielmehr denselben prinzipiell statuiren. —

Was den Maßstab betrifft, nach welchem die formell auf der Gesammtheit ruhenden Verpflichtungen sich auf die Einzelnen vertheilen, so findet denselben Walter, deutsch. Privatr. §. 381

Nr. VI in dem Verhältniß der Versicherungssumme. Bei der Beurtheilung dieses angenommenen Verhältnisses muß man zunächst darauf fußen, daß der Einzelne insoweit Versicherer wird als er Versichernder ist, mit andern Worten, in demselben Verhältnisse gesellschaftliche Verpflichtungen übernimmt als er Berechtigungen aus seinem Assecuranzvertrage hat. Auf Grund dessen tritt dann die Frage nach der Richtigkeit des von Walter festgesetzten Verhältnisses in der zur Lösung führenden Wendung auf, ob die Höhe der Versicherungssumme der richtige Ausdruck der Berechtigungen des Versichernden sei. Der erste Blick in das Wesen der Lebensversicherung läßt Anderes erkennen. Es darf nicht aus den Augen verloren werden, daß die Berechtigung des Versichernden bei gleicher Versicherungssumme um so größer wird, je größer das anderweitige Risico ist, das durch Alter, Gesundheitszustand, Beruf ꝛc. des Versicherten bedingt wird. Man wird z. B. nicht zweifeln, daß troz der Gleichheit der Versicherungssumme eine Versicherung zu 1000 fl. auf das Leben des 60jährigen A einen höheren Werth hat, als eine gleich hohe auf das Leben des 30jährigen B. Daraus läßt sich ersehen, wie die Höhe der Versicherungssumme nicht als richtiger Maßstab in fraglicher Beziehung gelten kann, wie vielmehr ein solcher nur in einer Größe liegt, bei welcher alle jene Momente des Risico's mit in Rechnung gezogen sind. Als solche stellt sich nur und immer die Prämie dar. Indem in dieser die Berechtigung des Versichernden, wenn auch indirect, ihren vollständigsten Ausdruck bekömmt, ist zugleich in ihr der Maßstab für die gesellschaftliche Verpflichtung und Berechtigung geboten. Demnach muß man die Verpflichtungen der Gesammtheit aus den übernommenen Versicherungen auf die Einzelnen in dem Verhältniß reduciren, in welchem ihre einzelnen Versicherungsprämien zur Gesammtsumme der von allen Theilhabern der Anstalt geleisteten stehen. —

Damit stimmen auch die Statuten überein.

Gothaer LVBank §. 9.
Leipziger LVG. §. 36.
Iduna §. 38.
Stuttgarter LVBk. §. 8.

Bei denjenigen Gesellschaften, in denen jährliche Repartition des Gesammtschadens stattfindet, tritt eine analoge Berechnung nach Verhältniß des Versicherungswerthes ein.

Zürcher GBuch §. 1745 u. 1746.
Hannoversche ALBA. Plan §. 6.

In dem Bisherigen wurde bereits angedeutet, daß die Theilhaber der Anstalt, indem sie zunächst sich wechselseitig unter einander die Versicherungen garantiren, doch auch für alle übrigen Versicherungsverträge mit der Gesammtheit, die keine Betheiligung am Gesellschaftsverbande involviren, Gewähr zu leisten haben.

Gothaische LVBk. §. 4.

In dieser Hinsicht stehen sie auch in Rechtsverhältnissen zu dritten, der Gesellschaft nicht angehörigen Personen. Neben der Haftung hiefür und der weiteren für die aus dem statutenmäßigen Geschäftsbetriebe nothwendig sich ergebenden Ausgaben,

Hannoversche ALBA. §. 50.

scheint keine fernere Dritten gegenüber begründet zu sein. Rechtsverhältnisse zu solchen entstehen höchstens nur noch dadurch, daß die Gesellschaft in der Verwaltung etwaigen Fundationsvermögens, des Reservefonds u. dergl. activ in Forderungsverhältnisse tritt: anderweitige Verbindlichkeiten zu übernehmen, liegt an sich außerhalb des Zweckes der gegenseitigen Assecuranzgesellschaften.

Jolly l. c. S. 334.

IV. In dem gleichen Maße, wie die Einzelnen von den gesellschaftlichen Verpflichtungen getroffen werden, participiren sie auch an dem Vermögen und den Rechten der Anstalt.

Gothaer LVBk. §. 4.
Leipziger LVG. §. 2.

Diese Berechtigung zeigt sich zunächst in dem Anspruche auf einen Antheil an dem reinen Gewinne der Gesellschaft, der sich als Ueberschuß bei Vergleichung der Einnahme und Ausgabe herausstellt und in dem besprochenen Verhältniß als sog. Dividende zur Vertheilung an die Mitglieder der Gesellschaft kommt (s. §. 18). Sonstige Theilung des Gesellschaftsvermögens zu verlangen, ist dagegen kein Theilhaber berechtigt. Jedwedes Recht, das einem Theilhaber am Vermögen oder den Einkünften der Gesellschaft zusteht, erlischt unbedingt damit, daß derselbe

aus dem Gesellschaftsverbande austritt. Die Ausscheidung aus diesem coëncidirt aber, wie der Eintritt mit dem Abschlusse einer Lebensversicherung, so mit dem Erlöschen derselben. Dem Versichernden oder seinen Rechtsnachfolgern verbleiben lediglich diejenigen Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse, welche in der Form einer fälligen Dividende bereits zur selbstständigen Erwerbung aber noch nicht zur Erfüllung gelangten.

An dem Bestande der Gesellschaft ändert sich durch den Abgang eines oder des andern Mitgliedes so wenig etwas, als Ansprüche gegen die Gesellschaft direct gegen den Einzelnen geltend gemacht werden können.

Löst sich die Gesellschaft auf irgend eine Weise gänzlich auf, so fällt ein Vermögensrest, der nach völliger Vereinigung aller Ansprüche gegen die Gesellschaft etwa noch übrig bleiben sollte, den einzelnen derzeitigen Mitgliedern nach Verhältniß ihrer gesellschaftlichen Berechtigung zu.

V. Zu dem also gestalteten Societätsverhältnisse gesellt sich in der Regel zur Erleichterung des Vermögensverkehres nach Außen und der Vertretung vor Gericht die ausdrückliche Verleihung juristischer Persönlichkeit von Seite der Staatsgewalt. So erhielt z. B. laut der den Statuten vorgedruckten Patente die Gesellschaft Iduna durch Königl. preußische Kab.-Ordre vom 26. April 1854 und die Stuttgarter LVBank durch kgl. württemb. Entschließung vom 22. März 1854 concessionsweise Corporationsrechte beigelegt. Durch einen solchen Act der Staatsgewalt bekommt dann die betreffende Gesellschaft den Charakter einer Privatcorporation. Demnach steht sie nach Außen als Einpersönlichkeit mit der vollständigen Rechtssubjectivität da, die überhaupt einer juristischen Person zukommt. Was dagegen die inneren Verhältnisse anlangt, so wird durch die neue Phase, in welche die Existenz der Gesellschaft getreten, in keiner Weise etwas geändert. Nach wie vor bleiben Rechte und Pflichten der Gesellschaftsglieder dieselben.

Gengler, Lehrbuch S. 133.

3) Von der Berechtigung zur Versicherungssumme.

§. 24.

Die Erörterung, welche in Nachstehendem folgt, hat zur Aufgabe, die Frage zu betrachten, wer bei dem Lebensversicherungsvertrage zum Empfange der Assecuranzsumme berechtigt sei. Die Schwierigkeiten bei Lösung dieser Frage liegen einerseits in theoretischen Bedenken, welche dem praktischen Bedürfnisse in den Weg treten, andererseits in praktischen Mißgriffen, welche die theoretische Erkenntniß zu verdunkeln vermögen. Die Statuten der Lebensversicherungsgesellschaften, so oft auch für die Theorie die beste Quelle, scheinen uns hier nur mit größter Vorsicht benützt werden zu können: dazu zwingt die oft augenscheinliche Oberflächlichkeit und Willkür der Bestimmungen über unsere Frage. Bei dieser kommt aber zuvörderst in Betracht:

A. Die ursprüngliche Berechtigung, die zunächst aus dem Lebensversicherungsvertrage resultirt.

Kaum scheint es möglich, mit einer nach allen Seiten entsprechenden Genauigkeit in einer allgemeinen Formel zu fixiren, wer aus dem Lebensversicherungsvertrage die Berechtigung erlange, die Auszahlung der Versicherungssumme für sich zu erwirken. Wenn man als Grundsatz hinstellt: „Zum Empfange der Versicherungssumme ist ursprünglich stets der Versichernde, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger, berechtigt, soferne nicht im concreten Falle ausdrücklich oder stillschweigend durch die Natur des speziellen Vertrages jene Berechtigung einem Anderen zukommt,“ so möchte dieses das Allgemeinste sein, was sich sagen läßt. Genaueres kann nur aus einer gewissermassen casuistischen Betrachtung sich ergeben. Der Versuch einer solchen lehnt sich zunächst am besten daran an, ob von den Contrahenten selbst auf irgend eine Weise der Frage gedacht wurde. Demgemäß kommt man vor Allem

I. zu dem Falle, daß in der Police eine bestimmte Person bezeichnet ist, der die Versicherungssumme zu Gute kommen soll. Ist dieses, wie bei der Versicherung auf fremdes Leben möglich, der Versichernde selbst, so unterliegt das Verhältniß keinem weiteren

Zweifel. Liegt dagegen eine solche Disposition zu Gunsten eines Dritten vor, so gilt dieser als Versicherungsnehmer, vorausgesetzt, daß in seiner Person diejenigen Bedingungen rücksichtlich des Interesses zutreffen, welche die Natur des Vertrages oder eine positive Bestimmung verlangt (cf. §. 11, Nr. II, §. 14). Bei Aufstellung dieses Satzes begegnet man aber einem Hinderniß in der Gestalt der Controverse über die heutige Gültigkeit der Verträge zum Besten Dritter.

Man verwirft diese auf Grund des römischen Rechts. Dagegen kämpft das Bedürfniß der Praxis und eine freiere Anschauung der Theorie. Nach der Vertretung, die letztere durch Beseler, Erbvertr. II. S. 71 fg. u. deutsch. Privatr. II. §. 120. S. 290 fg. gefunden, können wir nicht umhin, ihr mit Anderen beizutreten. Die Berechtigung dieser Ansicht scheint vor Allem darin zu liegen, daß die Verwerfung der Gültigkeit jener Verträge wohl schwerlich aus allgemeinen Rechtsprinzipien wird deducirt werden können. Sie ist spezifisch römisch, hervorgerufen durch den eigenthümlichen rechtlichen Charakter der Obligation und die besonderen Beschränkungen derselben, die beide nur dem römischen Rechte angehören. Weicht ja doch dieses selbst in einigen Ausnahmsfällen von seinen Prinzipien ab (Puchta, Pand. §. 276), wie es dünkt zu genügendem Beweise, daß es selbst eine ausnahmsweise Emancipation von den Schranken des positiven Rechtes nicht absolut irrationell finden konnte. Für den speziellen Fall unseres Rechtsverhältnisses, daß Jemand eine Lebensversicherung zu Gunsten „seiner Erben" eingeht, bietet das römische Recht sogar nähere Anhaltspunkte dar.

Vangerow, Pandecten Bd. III, S. 311 fg.

Allein zu was mühsam hervorgesuchte Analogieen aus dem römischen Recht? Die theilweise veränderte Auffassung der Obligation, die im deutschen Rechtsleben heimisch geworden, die jetzt präponderirende Rücksicht auf den objectiven Gehalt der Forderung, statt auf die Verbindung der Subjecte, diese sind es, welche, wie in der Lehre von der Stellvertretung in Vertragsverhältnissen, von der Cession der Forderungsrechte, so auch hier zur Annahme eines vom römischen Rechte verschiedenen deutschen Prinzipes führen müssen. Darum auch zugegeben, daß die

vorwiegend formelle Anschauung des römischen Rechtes die Wirksamkeit von Verträgen zum Besten Dritter nicht dulden konnte, so hindert uns doch nichts, wenn uns die eigenthümlichen Fesseln des römischen Rechtslebens fremd sind, wie anderswo so auch hier die starren Consequenzen derselben zu verwerfen. In der That konnte auch die deutsche Praxis nicht umhin, anderen Anschauungen, als den römischen, Rechnung zu tragen.

Beseler, Erbvertr. II. S. 75.
Beseler, deutsch. Privatr. II. §. 120. S. 291, besonders Note 9.
Blätter für Rechtsanwendung Bd. 22. S. 320.

Es häufen sich die Rechtsinstitute, in denen die veränderte Anschauung hervortritt, die Schranken des römischen Rechtes durchbrochen erscheinen. Wollte man aber auch in scheuem Zögern, einen festen Schritt für die Selbstständigkeit deutschen Rechtslebens zu wagen, die Gültigkeit der Verträge zum Besten Dritter nur in einzelnen Anwendungen zugeben, so kann doch selbst von diesem Standpunkt aus kein Zweifel darüber übrig bleiben, daß die Lebensversicherung jenen Grundsatz mit sich bringe. Dieselbe ist, wie bekannt, ein neueres Rechtsinstitut, erwachsen unter dem Einflusse der freieren Rechtsanschauungen, zu denen der Aufschwung der Verkehrsverhältnisse zwingt. Dieselbe hat den Grundsatz, daß ein Vertrag zum Besten Dritter p. p. gültig sei, so zu sagen, von selbst mit sich gebracht: er ist zugleich mit dem Institute für dasselbe entstanden und bildet, wie sich aus der Natur des Geschäftes nothwendig ergibt, so recht eigentlich einen Lebensnerv desselben.

Preuß. HGEntw. Art. 329 und Motive S. 181 u. 210.

Durch die Praxis der Assecuranzgesellschaften, in der er constant seinen Ausdruck gefunden hat, ist er auch in langer Gewohnheit befestigt worden. Ein Zeugniß vom Vorhandensein desselben geben z. B.

Iduna, Stat. §. 46.
Frankfurter LVG. Stat. §. 3.
Janus, Stat. §. 8.
Magdeburgische LVG. Gesch. Plan §. 18.

Wenn man daher auch verwirft, was oben für die Geltung des fraglichen Grundsatzes im Allgemeinen bemerkt wurde, so liegt sonach für die Anwendung desselben bei der Lebensversicherung mindestens ein ebenso unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht

vor, wie ein solches nach Gerber, Syst. §. 192 bei den Wittwenkassen in entsprechender Beziehung vorhanden ist.

Nach dem Allem ergibt sich hieher folgendes Resultat:

1) Ein Lebensversicherungsvertrag zum Besten einer dritten, am Geschäftsabschlusse nicht betheiligten Person ist gültig und begründet für dieselbe ein selbstständiges Recht.

2) Der Erwerb dieses Rechtes erfolgt erst dadurch, daß der dazu Berechtigte die Acceptation des ihm zugedachten Vortheils den Contrahenten erklärt. Dies ist aber auch das Einzige, was zum Erwerbe der Berechtigung nothwendig ist. Die Adoptirung dieser von Beseler, Erbvertr. II. S. 76 fg. u. Syst. II. S. 293 vertheidigten Ansicht führt von selbst zu folgenden Consequenzen, die theils schon allgemein von Beseler ll. cc. festgestellt wurden, theils in unmittelbarem Zusammenhang mit der Natur des Lebensversicherungsvertrages stehen.

a) So lange der Dritte seine Acceptation noch nicht erklärt hat, steht es den Contrahenten frei, auf Grund einer weiteren vertragsmäßigen Uebereinstimmung den Dritten des ihm ausbedungenen Vortheils, die Versicherungssumme eventuell ausgezahlt zu erhalten, zu berauben und die gleiche Berechtigung einem Andern zuzuwenden, in dessen Person die nöthigen Voraussetzungen zutreffen.

b) Bis eine derartige Willensänderung der Contrahenten zum rechtswirksamen Dasein gekommen ist, bleiben dieselben gegenseitig gebunden, dem Dritten die Berechtigung zur Versicherungssumme zukommen zu lassen. Sobald daher die Möglichkeit einer solchen Abänderung rechtlich oder physisch, z. B. durch Tod des Versichernden (Beseler, Syst. des deutsch. Privatr. II. S. 293) weggefallen ist, ist auch dem Versicherungsnehmer der noch nicht erfolgte Erwerb seines Rechtes gesichert. Hat z. B. A eine Versicherung auf eigenes Leben zu Gunsten des B abgeschlossen und stirbt, ehe B seine Acceptation erklärt hat, so wird durch seinen Tod die Möglichkeit des Rechtserwerbs dem B unentziehbar. Der Erwerb selbst geschieht in dem Momente der weiter noch erklärten Acceptation des B, die in diesem Falle durch die unmittelbare Geltendmachung des Rechtes selbst, also die Einforderung der Versicherungssumme involvirt werden kann.

c) Hat der Versichernde „seinen Erben" die Versicherungssumme ausbedungen, so kann der Erwerb der Berechtigung durch Acceptation erst dann geschehen, wenn der Tod des Versichernden erfolgt ist und bezüglich bestimmter Personen die Erbenqualität feststeht. In einem solchen Falle hat daher der Versichernde so lange er lebt die Befugniß, durch weitere Verabredung mit dem Versicherer jenen die gewährte Berechtigung zur Versicherungssumme wieder zu entziehen, es müßte denn durch besondere rechtliche Hindernisse eine solche Vertragsabänderung unstatthaft und so die Möglichkeit des Rechtserwerbes der „Erben" irrevocabel werden.

3) Das Recht, welches der Versicherungsnehmer erwirbt, leitet er lediglich aus dem Vertrage ab, den der Versichernde zu seinen Gunsten abgeschlossen hat. Aus diesem Grunde muß er alle Einreden aus der Person desselben unbedingt gegen sich gelten lassen. Inhalt der Berechtigung ist überhaupt nur der Anspruch auf Auszahlung der wirklich fällig gewordenen Versicherungssumme. Ist diese Fälligkeit auf irgend eine Weise nicht eingetreten, so existirt gegenüber dem Versicherer gar kein Anspruch des Dritten.

II. Der practisch am häufigsten vorkommende Fall ist der, daß in der Police gar kein Versicherungsnehmer bezeichnet ist. Unter solchen Umständen können

1) bei Versicherungen auf eigenes Leben nur die Erben des in einer Person Versichernden und Versicherten als Versicherungsnehmer gelten. Da diese aber selbstverständlich als Erben vor dem Tode des Versichernden gar nicht existiren, sonach auch kein festes Recht erwerben können, so ruht bis dahin die Berechtigung zur Versicherungssumme in der Person des Versichernden. Derselbe hat sonach die Befugniß anderweitige zulässige Dispositionen über die Berechtigung zur Versicherungssumme zu treffen.

2) Bei Versicherungen auf fremdes Leben ist der Versichernde zugleich Versicherungsnehmer. Stirbt er vor dem Versicherten, so transmittirt er seinen Anspruch auf eventuelle Auszahlung der Versicherungssumme unbedingt auf seine Erben.

III. Neben den schon besprochenen Fällen begegnet man auch Lebensversicherungspolicen, die au porteur gestellt sind.

Frankf. LVG. Stat. §. 3.
Janus Stat. §. 8.
Berlinische LVG. Gplan §. 9.

Die Ausfertigung von Policen auf den Inhaber ist von neueren legislativen Arbeiten reprobirt worden. So z. B. von dem Zürcher Gesetzbuch §. 1720. Auch der Preuß. Handelsgesetzentwurf geht von der Unstatthaftigkeitt derselben aus, wie sich nach den Bemerkungen der Motive S. 183 ergibt. Hier scheint jedoch die Verwerfung derselben sich mehr auf politische als auf streng juridische Gründe zu stützen. In der That sprechen aber Gründe letzterer Art noch stärker als jene gegen die Gestattung von Policen auf den Inhaber sowohl überhaupt, als besonders bei der Lebensversicherung. Dieselben finden offenbar ein prinzipielles Hinderniß darin, daß die rechtliche Natur der Lebensversicherung auch in der Person des Versicherungsnehmers ein Interesse am Leben des Versicherten nothwendig erheischt. Da aber der „Inhaber" ein so unbestimmtes Subject ist, daß überhaupt das Requisit des Interesses in seiner Person nicht genügend gewahrt gedacht werden kann, so ist leicht ersichtlich, mit welch' gutem Grund man die Inhaberpolicen verwerfen kann. Nur ein einziger Ausweg scheint im Stande zu sein, den Inhaberpolicen rechtlich ihr Dasein mühsam zu retten. Man könnte nemlich bei einer Inhaberpolice den Versichernden, dem die Police zunächst ausgehändigt wird, allein als wirklichen Versicherungsnehmer sich denken. Damit wäre den rechtlichen Voraussetzungen bezüglich des Interesses, das derselbe ja auch schon als Versichernder haben muß, zunächst genügt. Weiter entsteht dann aber der Zweifel, wie derselbe denn als Versicherungsnehmer in den Fällen gedacht werden kann, in welchen der Schaden aus dem Eintritt der Gefahr nicht ihn selbst, sondern lediglich andere Personen, besonders seine Erben trifft und treffen kann. Dieses Bedenken könnte lediglich die Erwägung verscheuchen, daß nun jenen Personen statt des Eventualanspruchs aus der Police eine gewisse Entschädigung in dem Aequivalent, das der Versichernde für die Begebung der Police an eine dritte Person erhält, zu Gute kommen kann. Auf diese Weise ließe sich, jedoch offen gestanden nicht ohne Zwang, ein erkünstelter Boden gewinnen, auf dem man den Inhaber

weiterhin als eine Art von Procurator in rem suam hinstellen könnte. Freilich treten dann bei dem Mangel eines Interesses am Leben des Versicherten in voller Kraft jene Bedenken ein, welche die schon öfter berührten Bestimmungen des Preuß. Landrechts und des Preuß. Handelsgesetzbuchsentwurfs in's Leben gerufen haben. Im Bereiche derselben ist daher noch weit weniger die Möglichkeit gegeben, die Gültigkeit der Policen au porteur aufrecht zu erhalten, deren Existenz sich ohnedem nie rechtfertigen, höchstens retten läßt. Das gleiche, was über die Policen, die schlechthin auf den Inhaber lauten, gesagt wurde, gilt auch von denen, die auf den legitimirten Inhaber gestellt sind, vorausgesetzt, daß damit wirklich für die Berechtigung zur Versicherungssumme eine Norm gegeben werden will. Hiemit ist aber nicht zu verwechseln, wenn ohne ein Präjudiz für die materielle Berechtigung durch ähnliche Ausdrücke und entsprechende Bestimmungen der Statuten lediglich die Legitimationsfrage des Berechtigten berührt wird. Es findet sich dies häufig und besonders in der Form, daß die Statuten bestimmen, sie würden die Zahlung der Versicherungssumme unbedingt an denjenigen leisten, der als Inhaber die Police producire und sich etwa dazu als rechtsmäßigen Besitzer derselben legitimire.

Gothaische LVB. §. 60 vergl. mit §. 77.
Leipziger LVG. §. 42.
Teutonia, §. 66.
Magdeburger LVG. Gesch.plan §. 18.
Iduna, §. 46.

Eine solche Festsetzung gibt dem Inhaber der Police lediglich, weil er dies ist, noch nicht schon materiell ein Recht auf die Versicherungssumme, sondern gewährt blos der Gesellschaft den Vortheil, von besonderen Rercherchen über das wirkliche Recht des Vorzeigers der Police Umgang nehmen zu können. Es zeigt sich dies besonders in der praktischen Consequenz, daß Verfügungen, die auf einer Inhaberpolice zu Gunsten einer bestimmten Person getroffen werden, dieser kein Recht geben, wenn sie nicht Inhaber ist, daß dagegen solche Verfügungen auf einer Police, die nicht au porteur gestellt ist, wobei aber vertragsmäßig jene Befreiung in der Legitimationsfrage stattfindet, dem Inha-

haber der Police nur dann materiell ein Recht lassen, wenn er die bezeichnete Person wirklich ist.

B. Diese Berechtigung, wie sie sich zunächst aus dem Lebensversicherungsvertrage ergibt, erleidet nach bereits gemachten Andeutungen möglicherweise eine nachfolgende Veränderung. Eine solche wird besonders hervorgerufen durch die anerkannte Cessibilität und Verpfändbarkeit der Policen, richtiger gesagt der Forderung auf die Versicherungssumme. Das Recht zu derartigen Dispositionen pflegen die Gesellschaftsstatuten ausdrücklich anzuerkennen. Fast alle entbehren jedoch theoretisch befriedigender Bestimmungen hierüber.

Gothaische LVB. §. 60.
Leipz. LVG. §. 27.
Iduna, §. 45.
Bayer. Hyp. u. WB. §. 32.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. Art. 6.
Janus, §. 12.

Die verschiedenen Wendungen des Lebensversicherungsvertrags sind es auch hier wieder, welche man bei der Beurtheilung dieser Befugnisse speziell berücksichtigen muß, um letztere in ihrer rechtlichen Gestaltung nur mit einiger Genauigkeit auffassen zu können.

Was

I. die Cession der Forderung auf eventuelle Auszahlung der Versicherungssumme anlangt, so tritt

1) die Frage entgegen, wer diese Cession vornehmen könne? Im Allgemeinen kann die Befugniß hiezu nur demjenigen zukommen, in dessen Person dermalen das Recht auf die Versicherungs-Summe ruht. Daraus ergibt sich dann weiter, daß eine Cession vorgenommen werden kann:

a) vom Versichernden und dessen Rechtsnachfolgern, wenn und solange nicht einer dritten Person ein bestimmtes Recht auf die Versicherungssumme zusteht,

b) von jedem Versicherungsnehmer, der bereits ein unentziehbares (wenn auch begriffsgemäß nur eventuelles) Recht auf die Versicherungssumme erworben hat. Ein Cessionar ist diesem gleich-

zuachten: wem die Police verpfändet ist, steht die Cessionsbefugniß gleichfalls zu (s. unten).

Gothaische LVB. §. 60.
Iduna, §. 45.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 6.

2) Bei der Untersuchung, welche concrete Gestaltungen der Lebensversicherung eine Cession der Forderung ermöglichen, ist abermals darauf zu recurriren, in welcher Weise bereits Disposition über die Berechtigung zur Versicherungssumme getroffen ist. Mit Rücksicht hierauf ist zu unterscheiden:

a) Wenn kein bestimmter Versicherungsnehmer in der Police bezeichnet wird, so unterliegt es in Gemäßheit des oben Lit. A. II. dargelegten Verhältnisses keinem Zweifel, daß eine Cession vom Versichernden beziehungsweise dessen Erben unbedingt vorgenommen werden kann.

b) Ist eine dritte Person als Versicherungsnehmer namhaft gemacht, so ist auch kein Bedenken abzusehen, derselben die Cession der Forderung zu gestatten, nachdem sie dieselbe bereits erworben hat. Von einer Disposition des Versichernden kann keine Rede mehr sein. Anders verhält es sich dagegen, ehe ein solcher Erwerb des Dritten eingetreten ist. In diesem Falle ist zwar der Versichernde befugt, im Einverständniß mit dem Versicherer eine andere geeignete Person als Versicherungsnehmer zu bezeichnen. Allein diese erneute Disposition dürfte keinenfalls als wirkliche Cession aufzufassen sein. Es würde dazu die nothwendige Voraussetzung gehören, daß die Forderung, welche der Versichernde übertragen will, ihm selbst zustünde. Jene ist nun keinenfalls vorhanden, wenn die Forderung einem Dritten assignirt ist, gleichviel ob sie dieser schon erworben hat oder nicht. Indem wir sonach dazu veranlaßt werden, hier vielmehr eine Novation als eine Cession anzunehmen, gelangen wir von selbst zu der wichtigen Folgerung, daß eine solche Veränderung des Versicherungsnehmers nur durch einen vereinten Willensact des Versicherers und Versichernden geschehen kann, während im Fall wirklicher Cession eine einfache Benachrichtigung des Versicherers genügen würde. Wo freilich Statuten dem Versichernden schlechthin gestatten, über die Police zu disponiren, kommt es practisch auf

dasselbe Resultat hinaus, ob diese Disposition als Cession oder als Novation auf Grund jener vorausgegangenen unbedingten Einwilligung des Versicherers erscheint.

c) Soferne man geneigt ist, den Lebensversicherungspolicen au porteur ein rechtliches Dasein zu gönnen, käme auch bei ihnen die Möglichkeit einer Cession in Frage. Erwägt man aber, daß bei einer Inhaberpolice die Uebertragung an eine bestimmte benannte Person in Conflict mit dem besonderen Charakter der Police kommen, somit sich als unzulässig darstellen würde (Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft Prosp. Nr. I. Art. 6), daß ferner die Uebertragung an eine andere Person als weiteren Inhaber eher als Tradition, wie als Cession erscheint (Gerber, Syst. §. 160), so wird man leicht zu dem Resultate gelangen, daß von Cession bei Inhaberpolicen in keiner Weise die Rede sein kann.

3) Aus den Prinzipien der Lebensversicherung ergibt sich, daß die Cession der Forderung auf die Versicherungssumme nur an eine Person geschehen kann, bezüglich welcher die Bedingnisse zutreffen, die rücksichtlich des Verhältnisses eines Versicherungsnehmers vorhanden sein müssen. Vornehmlich gilt dies von dem oft schon besprochenen Interesse am Leben des Versicherten.

Hannoversche ALVA. §. 17.

Wo noch eine besondere Garantie, z. B. in Form eines verwandtschaftlichen Verhältnisses des Versichernden oder Versicherungsnehmers zum Versicherten oder die Einwilligung desselben vorgeschrieben ist, da ist es auch dem Sinn und Zweck derartiger Bestimmungen gemäß, diese Erfordernisse in derselben Weise einem Cessionar gegenüber ebenfalls zu verlangen.

Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 6.
Beseler, deutsch. Privatr. II. S. 367.

Diese Einschränkung der Cession, die so natürlich erscheint, ist auch in der That geringer, als man zu glauben versucht sein möchte. Sie wird dadurch weniger hindernd, daß oftmals eine Einwilligung des Versicherten in der Cession selbst liegt, indem er selbst als gleichzeitiger Versichernder auch Cedent ist, oder daß dieselbe wenigstens schon dadurch involvirt werden kann, daß er seinen Consens zu einer Versicherung auf sein Leben ertheilt, bei

der Cessibilität der Forderung ausdrücklich festgestellt ist. Von dem Requisite des Interesses, das der Cessionar am Leben des Versicherten haben soll, zu abstrahiren, könnte höchstens dieselbe gewagte Deduction ermöglichen, mittelst deren man an eine Salvirung der Inhaberpolicen denken könnte. Allein wie dort, müssen wir auch hier ein solches laxes Vorgehen grundsätzlich verwerfen.

4) An Formalitäten erfordert die Cession des Anspruchs auf die Versicherungssumme vor allem die zur Wirksamkeit jeder Cession nothwendige Mittheilung des Vorganges an den Schuldner, hier also den Versicherer. Weitere Berücksichtigung ist aber auch der Schriftform, welche die Gültigkeit jedes Versicherungsgeschäftes bedingt, zu schenken. Am besten wird dieses Requisit durch ein förmliches Giro auf der Police gewahrt. Der Besitz der Police ist dabei auf den Cessionar zu übertragen.

Bluntschli, deutsch. Privatr. II. S. 129.

Die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten über die formelle Ausführung der Cession sind verschieden. Einige halten sehr richtig daran fest, daß es lediglich einer Anzeige des Cedenten oder Cessionars an die Gesellschaft bedürfe, um der geschehenen Cession die Wirksamkeit zu sichern. So die

Iduna, Stat. §. 45.
Frankf. LVG. Prosp. Nr. I. Art. 6.

Die letztere Stelle hat auch die Schriftform im Auge, indem sie von „Abtretungs- und Verpfändungsurkunden" in einer Weise spricht, welche abnehmen läßt, daß sie dieselben als wesentlich betrachtet. Besondere Rücksicht nimmt auf die Schriftform der §. 59 der Statuten der Teutonia und der §. 17 des Planes der Hannoverschen Allgem. Lebensversicherungsanstalt. Diese verlangen förmliche Umschreibung der Police durch die Gesellschaft. Wenn aber auch hiedurch der Schriftlichkeit größtmöglichste Rechnung getragen wird, so scheint es doch darin zu weit gegangen zu sein, daß überhaupt die Gültigkeit der Cession von dieser Mitwirkung des Versicherers abhängig gemacht ist. Auf der anderen Seite ist es nach strenger rechtlicher Consequenz wiederum nicht zu billigen, wenn Statuten wie der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft §. 27 und des Janus §. 12 von einer Anzeige der Cession bei

der Gesellschaft unbedingt absehen. Indessen müssen solche Bestimmungen aus dem Gesichtspunkt eines zulässigen Verzichtes für gültig erachtet werden.

II. Die Grundsätze über die Verpfändung der Lebensversicherungspolicen ergeben sich aus Berücksichtigung und analoger Anwendung dessen, was über die Cession gesagt wurde. Dabei ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Wie es bezüglich des Interesses in der Person des Pfandgläubigers zu halten sei, scheint zweifelhaft. Namentlich wird man, weil derjenige, dem eine Lebensversicherungspolice verpfändet wird, doch keinenfalls als eigentlicher Versicherungsnehmer anzusehen ist, in einer natürlichen Gedankenfolge leicht zu dem Schluße kommen, daß derselbe auch kein Interesse am Leben des Versicherten zu haben brauche.

Diese Folgerung möchte nicht unrichtig sein. Gegen die Anerkennung derselben sträubt sich jedoch abermals die Furcht vor Mißbräuchen, die dem Versicherten gefährlich werden könnten. Auf diese Weise entsteht ein gewisses Dilemma. Die Beseitigung desselben ist nur von der Erwägung zu erwarten, daß mittelbar eben doch immer von selbst einiges Interesse des Pfandgläubigers vorhanden sein möchte. Die materiellen Interessen des Pfandgläubigers stehen in einer gewissen Connexität mit denen seines Schuldners. Gleichviel ob dieser blos Versichernder oder blos Versicherungsnehmer oder beides zugleich ist, sehen wir ein wesentliches Erforderniß in dem Vorhandensein eines Interesses desselben an dem Leben des Versicherten. Ist aber dieses wirklich da, so scheint damit mittelbar auch die Existenz eines solchen auf Seite des Pfandgläubigers gegeben zu sein. Den hiegegen möglichen Einwand, daß es sehr fraglich sei, ob nicht dieses Interesse des Pfandgläubigers von dem gefährlichen anderen Vortheil, die Versicherungssumme in die Hände zu bekommen, überboten würde, beseitigt so ziemlich die Rücksicht auf die rechtliche Wirkung der Policenverpfändung. Das Pfandrecht an einer Lebensversicherungspolice stellt sich unzweifelhaft als pignus nominis dar. Als solches gibt es dem Pfandgläubiger die Befugniß, entweder die fällige Versicherungssumme auf Rechnung seiner Forderung einzucassiren oder die Police selbst weiter zu ce-

diren. Wenn aber ein Pfandgläubiger schon in der Cession die Möglichkeit, sein Recht auszuüben, gegeben sieht, so möchte doch in der That die Gefahr sehr gering sein, daß derselbe auf widerrechtliche Weise die Fälligkeit der Versicherungssumme zu bewirken sich veranlaßt sehen könnte.

VIII. Von der Nichtigkeit und Auflösung des Vertrages.

§. 25.

Zum Abschlusse dieser Skizze bleibt noch übrig, auch der Nichtigkeit und Auflösung des Lebensversicherungsvertrages in einer kurzen Darstellung zu gedenken. Das meiste hat eine nähere Ausführung und Erklärung schon im Laufe der bisherigen Erörterungen gefunden: sonach wird es keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn an dieser Stelle der Charakter einer bloßen Uebersicht hervortritt. Auf das Prädicat der Vollständigkeit macht diese keinen Anspruch; sie berührt vielmehr nur die am meisten hervortretenden Punkte.

A. Eine Nichtigkeit des Vertrages findet statt:

1) Wenn die Versicherung von einer Person übernommen wurde, die hiezu nicht befugt ist.

2) Wenn eine Person als Versichernder eine Lebensversicherung abschloß, bei der den positivrechtlichen oder statutenmäßigen Voraussetzungen bezüglich der persönlichen Stellung zum Versicherten, beziehungsweise der Einwilligung desselben nicht entsprochen ist. In diesem Falle belegt das Preuß. Landrecht II. 8. §. 1974 die Nichtberücksichtigung seiner Bestimmungen außerdem noch mit einer nicht unbedeutenden Strafe. Sowohl der Versicherer als der Versichernde muß nämlich die ganze Versicherungssumme zum Besten der Armen erlegen.

3) Wenn der Versicherte zur Zeit des Vertragsabschlusses gar nicht am Leben war, oder die speziell zu versichernde Todesgefahr schon überstanden hatte.

4) Wenn derselbe nicht individuell bezeichnet ist.

5) Wenn jegliches Interesse am Leben des Versicherten mangelt. Ist ein solches vorhanden und noch dazu pecuniär abschätzbar, so ist die Versicherung so weit nichtig, als die Versicherungssumme höher ist wie der Werth des Interesse.

6) Wenn dasselbe ein illegales ist.

7) Wenn die wesentliche Form gänzlich außer Acht gelassen oder nicht gehörig beobachtet wurde.

8) Wenn eine genügende Festsetzung der Versicherungssumme oder Prämie fehlt.

Hat der Versichernde aus einem Lebensversicherungsvertrag, der aus einem dieser Gründe nichtig ist, dennoch bereits die Prämie gezahlt, so kann er dieselbe keinenfalls vom Versicherer zurückverlangen, wenn er selbst in mala fide versirte. War er dagegen in bona fide, so steht ihm unzweifelhaft, selbst im Falle eines Rechtsirrthums, die Befugniß zu, die irrthümlich gezahlte Prämie zu condiciren. Ist die Versicherung nur theilweise nichtig, so findet die Rückforderung der Prämie auch nur zur entsprechenden Quote statt. Wenn der Versicherer an der Nichtigkeit des Vertrages keine Schuld trägt, gestattet ihm der Preuß. Handelsgesetzbuchsentwurf Art. 348 die Hälfte der Prämie, keinenfalls aber mehr als ¼ Procent der Versicherungssumme, zu retiniren oder bei noch nicht erfolgter Prämienzahlung vom Versichernden einzuheben.

Sollte der Versicherer bereits sogar die Assecuranzsumme gezahlt haben, so hat er gleichfalls die condictio indebiti (beziehungsweise furtiva), wenn er die Nichtigkeit des Vertrages nicht kannte. Im entgegengesetzten Falle fällt die condictio indebiti schon begrifflich hinweg; nach dem Paulianischen Satze: Cujus per errorem dati repetitio est, ejus consulti datio donatio est (D. de R. J. L. 53.) muß aber demselben überhaupt die Rückforderung versagt werden.

Entschädigungsansprüche des einen oder andern Contrahenten sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Preuß. Landr. II. 8. §§. 1939, 40, 41, 69, 74, 2025, 64, 89.
Pr. HGBE. Art. 344, 348, 380.
Mittermaier, deutsch. Privatr. II. §. 302.

B. Von der Nichtigkeit des Vertrages ist wohl zu unterschei-

den die später eintretende Auflösung desselben. Unter diesem Gesichtspunkt wird von den Statuten häufig auch eine Reihe von Thatsachen betrachtet, die indessen theoretisch nicht hieher zu ziehen sind und deßhalb auch in anderem Zusammenhang (§. 12 und 13) berücksichtigt werden mußten. Es gilt dies besonders von dem Tod im Duell, durch Selbstmord, oder den Versicherungsnehmer, durch die Hand der Gerechtigkeit, auf muthwillige Weise, in Folge eingetretenen liederlichen Lebenswandels, erlittener schwerer Gefängniß- und Leibesstrafe, ferner bei Uebertritt des Versicherten in einen gefährlichen Beruf, Uebersiedlung an andern Wohnort, Unternehmung gewisser Land- und Seereisen und Eintritt in activen Kriegs- und Seedienst. In diesen sämmtlichen Fällen sollte von einem Aufhören der bestehenden Versicherung gar nicht gesprochen werden. Sind dieselben von Anfang an ausdrücklich, sei es nun direct oder indirect, dem Versicherungsnexus entzogen, so erstreckt sich eben die eingegangene Versicherung ganz einfach nicht auf einen Todesfall, der unter jenen Umständen eintritt. Sind sie aber nicht förmlich von der Haftung des Versicherers eximirt, so bezieht sich dieselbe auch auf jene Vorkommnisse, wenn sie anders nach der concreten Sachlage noch in den Bereich des Zufalls fallen, für den der Versicherer einstehen muß. In diesem Sinne sind auch die hieher gehörigen Bestimmungen des Preuß. Landrechts, in denen sich solche Exemtionen von der Haftung des Versicherers gesetzlich fixirt finden, zu beurtheilen. Sie lauten:

Th. II. 8. §. 2152. „Hat Jemand sein eignes Leben versichern lassen, so hört die Versicherung auf, wenn er ohne des Versicherers Einwilligung außer Europa oder in den Krieg oder zur See geht, oder sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart ergreift: es sei denn, daß die Versicherung auf diese Fälle ausdrücklich gerichtet worden.

§. 2153. Giebt aber der Versicherte noch in Zeiten dem Versicherer von einem solchen Vorhaben Nachricht, so findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Ristorno statt*).

---

*) Nach Beneke IV. S. 550 findet in England bei Lebensversicherungen nie ein Ristorno statt.

§. 2154. Hat Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen, so heben dergleichen Vorfälle an und für sich den Contract nicht auf, wenn sie sich ohne Zuthun des Versicherten ereignen.

In vielen der oben benannten Fälle gewähren übrigens die Lebensversicherungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen besondere Vergütungen.

Gothaische LVBk. §. 71.
Leipziger LVG. §. 38, 39.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 34.
Teutonia §. 70.
Iduna §. 52.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. Art. 10.
Janus §. 26, 27.
Hannoversche ALVA. §. 3, 18, 64.
Stuttgarter LVBk. §. 48, 49, 50, 51.
Berlinische LVG. §. 19, 20, 21, 24 fg.
Magdeburgische LVG. §. 19.
Braunschweigische AVA. §. 60, §. 136, 137.

Bei Eintritt in den Kriegs- oder Seedienst, großen Reisen, Verlegung des Wohnortes an nicht in der Versicherung begriffene Orte findet man auch zur Vermeidung des sonst festgesetzten Ausschlusses aller Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft öfters eine Suspension der Versicherung gestattet. Dieselbe tritt nur auf Verlangen ein. Sind die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, weggefallen, so kann die Versicherung in der alten Gestalt wieder in Kraft treten, wenn sich die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten nicht unterdessen wesentlich verschlimmerten, und bestimmte Nachzahlungen gemacht werden. Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder es wird die spätere Wiederaufnahme der Versicherung nicht begehrt oder verweigert, so wird auf die Police eine bestimmte Vergütung (Zeitwerth der Police) gewöhnlich mit Dividenden und Zinsen für die Zeit der Suspension hinausgezahlt. —

Gothaische LVBank §. 74.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. Art. 4.
Stuttgarter LVBk. §. 52.
Magdeburgische LVG. §. 19.
Braunschweigische AVA. §. 69.

Die eigentliche Auflösung des Lebensversicherungsvertrages, zu der wir also die obigen Fälle theoretisch nicht rechnen

können, zerfällt selbst in eine außerordentliche und eine ordentliche. Unter jener ist diejenige Lösung des Vertrages zu verstehen, die in Folge besonderer Umstände im Widerspruch mit dem regelmäßigen Verlaufe des Geschäftes sich ereignet. Eine ordentliche Auflösung ist dagegen jede zu nennen, deren endlicher Eintritt durch die Natur der Lebensversicherung nothwendig herbeigeführt wird.

I. Die Fälle der außerordentlichen Auflösung, welche gewöhnlich in der Praxis begegnen, gründen sich meistens auf besondere Festsetzung im Versicherungsvertrage beziehungsweise den Gesellschaftsstatuten. Die hauptsächlichsten sind folgende:

1) Wenn der Versichernde die Zahlung einer fälligen Prämie nicht zu rechter Zeit effectuirt oder bei gegenseitigen Versicherungen die statutenmäßigen Nachschüsse nicht leistet, so erlischt von da an die ganze Versicherung. Die bisher gezahlten Prämien verbleiben dem Versicherer.

Mittermaier, deutsch. Privatr. II. §. 302. Nr. 14.

Die Ansprüche aus der Police werden höchstens insoferne theilweise conservirt, als die Gesellschaft die bisher für die betreffende Police aus den Prämienzahlungen berechnete Reserve (Werth der Police) vergütet. Mitunter wird auch eine 2—3monatliche (oder noch längere) Restitutionsfrist bewilligt, innerhalb welcher der Versichernde die erloschene Versicherung unter Beibringung neuer Nachweise über den fortwährend befriedigend gebliebenen Gesundheitszustand des Versicherten, sowie mit Nachzahlung der rückständigen Prämie und einer bestimmten Conventionalstrafe wieder in Gültigkeit rufen kann.

Gothaische LVBk. §. 66.
Leipziger LVG. §. 38.
Iduna §. 32.
Teutonia §. 62.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. Art. 3.
Janus §. 5.
Hannoversche ALVA. §. 61.
Stuttgarter LVBk. §. 46.
Vorsicht, Prosp. Nr. II. S. 14.
Berlinische LVG. §. 13.
Magdeburgische LVG. §. 14, 19.
Schwebemeier S. 158.

2) **Alle** Ansprüche aus der Versicherung erlöschen nach den

Bestimmungen der Statuten von selbst, sobald sich herausstellt, daß der Versichernde oder Versicherungsnehmer mittelst der von seiner Seite ausgestellten oder producirten Documente sich irgend eine betrügliche Unwahrheit habe zu Schulden kommen lassen. Es kann dies geschehen sowohl durch bloße Verschweigung von Umständen, deren Kenntniß für den Versicherer wichtig und beim Vertragsabschlusse von Einfluß ist, als auch durch wissentlich unrichtige Angaben in den Nachweisepapieren oder auch durch eigentliche Fälschung der Letzteren. Die Papiere, bezüglich deren jene Bestimmungen gelten, sind:

a) Die Declarationen, auf Grund deren der Abschluß des Vertrages erfolgt.

b) Die sog. Sterbfallpapiere, durch deren Production der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme belegt wird.

Nach Schwebemeier l. c. S. 168 müßten die betreffenden Angaben sogar auf der Police ausdrücklich vermerkt sein. Ob auch eine blos mündliche Unwahrheit die gleichen Folgen bewirken könne, bleibt nach dem Inhalt der deutschen Statuten meistens zweifelhaft.

Gothaische LVBk. §. 67.
Leipziger LVG. §. 38.
Iduna, §. 30, 49.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 35, 37.
Teutonia, §. 60.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I. Art. 10.
Janus §. 26.
Hannoversche ALVA. §. 60.
Stuttgarter LVBk. §. 47, 53.
Berlinische LVG. §. 22.
Magdeburgische LVG. §. 17.
Braunschweigische AVA. §. 59, 135.

Beurtheilt man die erwähnten unerlaubten Handlungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so ergibt sich:

a) Daß, wie schon früher mehrmals urgirt wurde, nach dem Wesen der Lebensversicherung eine Haftung des Versicherers in keiner Weise stattfindet, wenn und soweit auf dieselbe die vorgekommene Verletzung der Wahrheit einen nachtheiligen Einfluß äußert.

Preuß. LR. II, 8. §. 2026 fg.

b) Der stattgehabte Betrug des Versichernden beim Abschluß

des Geschäftes bewirkt keineswegs gänzliche Nichtigkeit desselben, wie mehrere der eben citirten Statuten annehmen (Schwebemeier l. c. S. 156 folgert ebenfalls Nichtigkeit der Police). Es widerspricht dies wenigstens den gemeinrechtlichen Grundsätzen über den Einfluß des Betruges auf den Abschluß von Verträgen. In Gemäßheit dieser hat aber der benachtheiligte Versicherer nach erlangter Kenntniß der geschehenen Uebervortheilung das Recht, die Gültigkeit des Vertrages anzufechten und so für die Zukunft dessen gänzliche oder theilweise Lösung herbeizuführen.

Wenn nun die Statuten festsetzen, daß ohne Weiteres die Versicherung mit allen daraus abgeleiteten Ansprüchen erlöschen solle, sobald sich eine der erwähnten dolosen Unrichtigkeiten herausstellt, so gehen sie einen Schritt über das positive Recht hinaus. Eine solche statutarische Norm involvirt daher nothwendigerweise eine Conventionalstrafe zum Nachtheil des Versichernden. Lediglich eine solche ist aber in der Bestimmung enthalten, daß jener Verlust aller Ansprüche auch dann eintreten solle, wenn falsche Nachweise bei Einforderung der Versicherungssumme gebraucht würden.

Im wahren Contraste mit dieser Strenge der deutschen Statuten steht der in jüngster Zeit in England von mehreren Seiten angenommene Grundsatz der sog. Indisputabilität der Policen.

Schwebemeier l. c. S. 166 fg.

Hienach verzichtet die Gesellschaft gegen eine besondere Prämie von Anfang an auf alle Einreden gegen die Einlösung der Police, so daß die Auszahlung der Versicherungssumme für alle Fälle gesichert erscheint. Eine solche Maxime, lockend für die Praxis, mußte nothwendigerweise die theoretische Verwerfung finden, die ihr zu Theil geworden. Ein Vertrag, in dessen Bestand das Unrecht förmlich recipirt wird, kann nie und nirgends auf rechtliche Billigung Anspruch machen.

3) Der berechtigte Inhaber der Police kann nach dem Zugeständnisse der Statuten jederzeit die Versicherung ausdrücklich aufgeben. An und für sich würde eine solche Kündigung der Versicherung den Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft zur Folge haben. In der Regel gewähren jedoch die Assecuranzgesellschaften eine Vergütung, die nach Maßgabe der bisher den Ge-

sellschaftfonds zugeflossenen Einzahlungen berechnet wird. Weiter behält der Kündigende auch seinen etwaigen Anspruch auf alle rückständigen Dividenden. In Anbetracht dieser Vortheile spricht man häufig von einem Rückkauf der Police. Die Erlangung desselben tritt aber nur unter folgenden Voraussetzungen ein:

a) Die Kündigung der Versicherung und der Anspruch auf jene Vortheile muß durch ausdrückliche Mittheilung an die Gesellschaft erfolgen. Soll der Rücktritt auch von der Zahlung der nächsten Prämie befreien, so hat die Erklärung an die Gesellschaft in einer bestimmten Frist vor dem Fälligkeitstermine der nächsten Prämienleistung zu geschehen.

b) Die Versicherung muß eine lebenslängliche sein: auf kurze Versicherungen erstrecken sich jene Zugeständnisse nicht. Ueberlebensversicherungen erhalten gewöhnlich nur die rückständigen Dividenden hinausbezahlt.

c) Die Versicherung muß schon eine gewisse Zeit, gewöhnlich 3 oder 5 Jahre gelaufen sein und zur Zeit der Kündigung noch in voller Kraft bestehen.

Gothaische LVB. §. 65.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 30 u. 31.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I, Art. 3 u. S. 22.
Suttgarter LVBk. §. 45.
Magdeburgische LVG. §. 16 u. 19.
Braunschweigische AVA. §. 55 fg. §. 134.
Janus §. 15.
Berlinische LVG. §. 16.
Concordia, Prospect.

4) Nach strenger Rechtsconsequenz muß eine Versicherung ganz oder theilweise erlöschen, wenn während des Laufes derselben das Interesse am Leben des Versicherten hinwegfällt oder auf einen bestimmten Werth, der kleiner ist als die stipulirte Versicherungssumme, reducirt wird.

Beneke, IV. S. 542 oben.

In der Praxis der Lebensversicherungsgesellschaften wird hievon häufig Umgang genommen und, wenn auch während der Dauer der Versicherung das anfänglich vorhandene Interesse wegfallen oder sich verändern sollte, nichtsdestoweniger die Versicherungssumme ausgezahlt.

Gothaische LVBk. §. 49.
Bayer. Hyp. u. WB. §. 29.

Die Hannover'sche allgemeine Lebensversicherungsanstalt bezahlt nach §. 16 und 17 ihres Geschäftsplanes zwar auch die ganze Versicherungssumme ungeschmälert, hievon aber bei Versicherungen auf fremdes Leben oder bei stattgehabter Cession dem Versicherungsnehmer nur soviel, als seinem zur Zeit des Todes des Versicherten erweislich noch bestehenden Interesse entspricht. Das übrige erhalten die Erben des Versicherten.

II. Die ordentliche Auflösung des Lebensversicherungsvertrages tritt ein:

1) mit dem Ablauf der bestimmten Zeit, für welche Versicherung genommen worden war;

Gothaische LVBk. §. 64.
Stuttgarter LVBk. §. 45.

2) mit dem Ende der speziellen Gefahr, auf die sich die Versicherung bezog;

3) mit dem Eintritt des Todes des Versicherten oder eines Zeitpunktes, dem die gleichen Wirkungen beigelegt sind. Will auf Grund dessen ein Anspruch gegen den Versicherer erhoben werden, so ist die Realität und Qualität der Ereignisse, auf die sich die Forderung stützt, durch genaue Belege zu erweisen. Was insbesondere den Tod des Versicherten betrifft, so haben sich die Nachweise darauf zu beziehen, daß derselbe in einer Zeit und unter gewöhnlichen äußeren Umständen, worauf sich die Haftung des Versicherers erstreckt, erfolgt ist. Behauptet hiegegen der Versicherer das Vorhandensein besonderer Verhältnisse, die ihn seiner Haftung entbinden, so trifft ihn bezüglich dieser die Beweislast. Der Beweis des Todes wird geführt:

a) Durch Documente über den wirklichen Eintritt desselben. Zu dem Ende hat nach der Praxis der Versicherungsnehmer sogleich nach dem Todesfalle Anzeige von demselben bei dem competenten Gesellschaftsagenten zu machen und hierauf innerhalb bestimmter Frist einen amtlichen Todtenschein und vidimirte ärztliche Atteste über die letzte Krankheit und die Todesart des Versicherten beizubringen. Genauere Nachweise, unter Umständen selbst eidliche Erhärtung der Wahrheit der bezeugten Thatsachen verlangen zu können, behalten sich in der Regel die Gesellschafent gegenüber dem Versicherungsnehmer vor. Bei Ueberlebens-

versicherungen ist außerdem die Fortdauer des Lebens der betreffenden andern Person darzuthun.

Gothaische LVBk. §. 75.
Leipziger LVG. §. 40.
Iduna §. 49.
Bayer. Hyp. u. WBk. §. 36, 37.
Teutonia §. 66, 69.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. 1. Art. 7.
Hannover'sche ALVA. §. 65.
Janus, §. 19, 20, 21.
Stuttgarter LVB. §. 53.
Berlinische LVG. §. 31, 32.
Magdeburgische LVG. §. 17.
Braunschweig'sche AVA. §. 130.
Beneke, IV, S. 550.

b) Ist ein vollständiger formaler Nachweis über den Tod des Versicherten wegen besonderer Hindernisse und Gründe nicht zu erbringen, so kann der Beweis möglicherweise auch durch Präsumtion und darauf gestützte Todeserklärung geführt werden. Bei lebenslänglichen Versicherungen wird dann wenigstens bezüglich der Zeit keine weitere Schwierigkeit obwalten: bei kurzen Versicherungen bleibt es aber immer noch quaestio facti, ob damit zugleich bewiesen sei, daß der Tod in den zeitlichen Umfang der Versicherung falle. Ueber den Todesnachweis bei Versicherungen behufs spezieller bevorstehender Gefahren finden sich sowohl im Preuß. Landr. II. 8. §. 2295—2299 als in einigen Statuten besondere Bestimmungen. In einem solchen Falle kann nach Preuß. Landr. l. c. der Versicherungsnehmer auch bei mangelnder Kenntniß vom Schicksale des Versicherten die Versicherungssumme fordern, wenn

α) der Versicherte wirklich der versicherten Gefahr ausgesetzt gewesen war,

β) die gesetzliche Frist, nach deren Verlauf die Todeserklärung eines Verschollenen erfolgen kann, verstrichen ist, und

γ) die Todeserklärung wirklich erlangt wurde.

Für die Zwischenzeit, vom Ablaufe der Versicherungsperiode an gerechnet, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Zinsen von der stipulirten Versicherungssumme. Bei Auszahlung derselben auf Grund der Erfüllung obiger Voraussetzungen werden

die mittlerweile genossenen Zinsen abgerechnet; dagegen unterbleibt dies, wenn die Auszahlung auf einen nachher noch gelieferten Beweis des wirklich eingetretenen Todes des Versicherten hin erfolgt. Wird dagegen umgekehrt später evident, daß der Versicherte nicht im zeitlichen Umfange der Versicherung gestorben sei, so kann der Versicherer die gezahlte Summe, jedoch nur ohne Zinsen, zurückfordern.

Der §. 39 des revidirten Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft und der §. 17 des Geschäftsplans der Magdeburg'schen LVG. versprechen überhaupt Zahlung der Versicherungssumme, wenn der Versicherte eine von der Gesellschaft erlaubte Seereise unternommen hat und nach 1 oder 2 Jahren seit dem Auslaufen des Schiffes aus dem letzten Hafen noch keine Kunde von dem Schicksale desselben eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Zeit soll das Schiff für untergegangen und der Versicherte für todt gelten.

C. Die gegenseitigen Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage unterliegen den etwa bestehenden besonderen Rechtsvorschriften über Verjährung der Assecuranzforderungen, soferne sich dieselben auf das Assecuranzinstitut überhaupt und nicht wie gewöhnlich ausdrücklich oder augenscheinlich nur auf bestimmte Arten derselben, vornehmlich die Seeassecuranz beziehen. In Ermangelung solcher besonderen auch auf die Lebensversicherung anwendbaren Bestimmungen gelten die gewöhnlichen particular- oder gemeinrechtlichen Präscriptionsfristen. Die Wirksamkeit derselben wird jedoch fast regelmäßig alterirt durch die statutarische Festsetzung von Präclusivfristen, die als Bestandtheile des geschlossenen Vertrages nicht zu bezweifelnde Gültigkeit haben.

Gothaische LVBk. §. 78.
Leipziger LVG. §. 38.
Teutonia §. 67.
Janus § 19.
Hannoversche ALVA. §. 66.
Stuttgarter LVBk. §. 56.
Berlinische LVG. §. 34.
Magdeburgsche LVG. §. 17.
Iduna §. 50.
Frankfurter LVG. Prosp. Nr. I, Art. 9.
Braunschweigische AVA. §. 133.

Anhang.

Erläuternde Formulare und Tabellen.

Anhang.

Erläuternde Formulare und Tabellen.

Beilage Nr. I.

Police der Lebensversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.

Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiedurch auf Grund der reglementären Grundbestimmungen, der Anmeldung und der beigebrachten Geburts- und Gesundheitszeugnisse das Leben . . . . auf . . . . für die Summe von . . . . schreibe . . . . unter der Bedingung, daß die Prämiengelder während der Versicherungszeit pünktlich entrichtet werden, zunächst aber vom . . Mittag 12 Uhr bis . . . . Mittags 12 Uhr, wofür die Prämie mit fl. . . . . bei dem Agenten der Bank baar bezahlt worden ist.

Dagegen macht sich die Bank auf die Dauer der Versicherungszeit verbindlich, nach dem Tode des Obgenannten, und zwar nicht später als 3 Monate nach darüber vorschriftsmäßig geführten Beweisen, insoferne die reglementären Grundbestimmungen der Bank nicht entgegenstehen, dem Eigenthümer dieses Versicherungsscheines die versicherte Summe in Bankvaluta auszubezahlen.

München, den . . . . . .

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

N. N. (L. S.) N. N.
Direktor. Administrator.

Für die richtige Zahlung der Prämie
unterzeichnet der Agent.

Beilage Nr. II.

Police der Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft Janus in Hamburg.

Dauer der Versicherung . . Versicherte Summa . . .
Laufende Nummer . . . . Jährliche Prämie . . .
Agentur . . . . . Zahlbar . . .

Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft

J a n u s

in Hamburg.

Policenstempel
Datum

Die Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft Janus in Hamburg versichert hiedurch auf Grund der Behufs dieser Versicherung beigebrachten Dokumente und nach Inhalt der Statuten der Gesellschaft auf das Leben des . . . .
. . . .
die Summe von . . . .
zahlbar . . . .

Die Versicherung ist ohne Anspruch auf Dividenden abgeschlossen. Der Versicherte tritt durch dieselbe in alle Rechte und Verpflichtungen, welche die Statuten der Gesellschaft vorschreiben, und ist namentlich die festgesetzte Prämie von . . . . zahlbar . . . . bei Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft in den in §§. 5 und 6 der Statuten festgesetzten Terminen zu entrichten.

Hamburg, den . . . . .

Die Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft Janus.

Für den Verwaltungsrath Für die Direction
(gez.) (L. S.) (gez.)

Auszug aus den Statuten
2c. 2c.

Beilage Nr. III.

Police der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.

Einfache Versicherung.

(Mit Gegenseitigkeit.)

Versicherungsschein
der Lebensversicherungs-Gesellschaft
zu Leipzig.

Nr. (Stempel.)

Die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig versichert durch das unterzeichnete Direktorium das Leben von . . . . . .
vom untengesetzten Tag an auf . . . .
für die Summe von . . . .
und bekennt den Empfang von . . . .
als Beitrag bis . . . .
zu Thlr. . . Ngr. . . Pf. . . vom Hundert jährlich gerechnet.

D— Versicherte tritt demnach in alle durch die Statuten begründeten Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder ein, und hat die ferneren jährlichen Beiträge pünktlich zu entrichten, wogegen nach . . . während der Versicherungszeit erfolgtem Tode, und nach Beibringung der erforderlichen Beweise dem Inhaber dieses Versicherungsscheines die versicherte Summe verfassungsmäßig ausbezahlt werden wird.

Leipzig, am . . . . .

Das Direktorium der Lebensversicherungsgesellschaft.

Direktor. Direktor.

Cassier. Agent.

. . Thlr.	. . Thlr. . . Ngr. . . Pf.	. . Thlr. . . Ngr. . . Pf.
Versicherungssumme.	Jährlicher Beitrag vom Hundert.	Jährlicher Beitrag überhaupt.

Beilage Nr. IV.

Police der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.

Versicherung auf verbundene Leben.

(Mit Gegenseitigkeit.)

Versicherungsschein

der Lebensversicherungs-Gesellschaft

zu Leipzig.

Nr. (Stempel.)

Die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig versichert durch das unterzeichnete Direktorium das Leben von . . . . . . und . . . . von untengesetztem Tage an bis zu dem Ableben des Einen oder Anderen die Summe von . . . . und bekennt den Empfang von . . . . als Beitrag bis . . . . zu . . Thlr. . . Ngr. . . Pf. vom Hundert jährlich gerechnet.

Die Versicherten treten demnach in alle durch die Statuten begründeten Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder ein, und haben die Beiträge während der Versicherungszeit pünktlich zu entrichten, wogegen, nach Beibringung der erforderlichen Beweise über den ersten Todesfall unter ihnen beiden, dem Inhaber dieses Versicherungsscheines die versicherte Summe verfassungsmäßig ausgezahlt werden und gegenwärtiger Versicherungsvertrag erlöschen wird.

Leipzig, am . . . . . .

Das Direktorium der Lebensversicherungsgesellschaft.

Direktor. Direktor.

Cassier. Agent.

. . Thlr.	. . Thlr. . . Ngr. . . Pf.	. . Thl. . . Ngr. . . Pf.
Versicherungssumme.	Jährlicher Beitrag vom Hundert.	Jährlicher Beitrag überhaupt.

Beilage Nr. V.

Police der Allgemeinen Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Hannover.

(Gegenseitigkeit mit Repartitionsfuß.)

Versicherungskapital

Thlr. . . . . . .

Geburtsjahr. **Eintrittsalter.**

. . . .

Allgemeine

Lebens - Versicherungs - Anstalt

für

das Königreich Hannover.

Anfang: Dauer:

Rechnungsjahr 1. Juni.

18 . . . . tes Quartal.

Receptionsschein.

Nr.

Die allgemeine Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Hannover, und in Vollmacht derselben die unterzeichnete Specialdirection, versichert hierdurch auf den Grund des hiebei übergebenen Plans sowie des Antrags und der beigebrachten Bescheinigungen das Leben des (der) . . . . geboren zu . . . am . . ten . . 18 . . und wohnend in . . . auf . . . mit der Summe von . . . . Thaler nach dem Einundzwanzig Guldenfuß.

Diese Versicherung tritt und bleibt, vom . . . . . . an, in Kraft, unter der Bedingung, daß bei Empfangnahme dieser Urkunde der erstjährige muthmaßliche Beitrag und das Eintrittsgeld nach umstehender Note sofort baar bezahlt und dann in Zukunft nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres die erforder-

lich sein werdenden Beiträge . . . . nicht minder auch die festgesetzten Nachschüsse plangemäß und pünktlich bei der unterzeichneten Specialdirection (bei der Receptur . . . .) gegen Quittung entrichtet werden.

Dagegen macht sich die genannte Anstalt auf die Dauer der Versicherungszeit verbindlich, nach dem Tode des Versicherten plangemäß Zahlung zu leisten.

(Bei Versicherungen auf das Leben eines Dritten wird noch hinzugesetzt:

„Der gegenwärtige Receptionsschein ist mit Wissen und Willen des Versicherten zu Gunsten des N. N. in N. N. ausgestellt, nachdem dieser dem §. 16 des Planes gehörig nachgekommen war und ferner nachkommen zu wollen gelobt hatte.")

N. N., den . . . ten 18 . .

Die Specialdirection der allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover.

N. N.

Specialdirector.

Wenn ein Receptionsschein auf eigenes Leben zu Gunsten eines Dritten cedirt werden soll, so erfolgt dieses durch Vermerk der Specialdirection auf der Police mit folgenden Worten:

„Der vorstehende Receptionsschein ist mit Wissen und Willen des Versicherten dato zu Gunsten des N. N. gestellt, nachdem dieser dem §. 17 des Plans gehörig nachgekommen war und ferner nachkommen zu wollen gelobt hat."

N. N., den . ten . . . 18 . .

Die Specialdirection der allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover.

N. N.

Specialdirector.

Beilage Nr. VI.

Alte Police der Londonschen Assecuranzcompagnie auf das Leben einer Person.

In Gottes Namen Amen . . . . lasse durch . . . . auf das natürliche Leben . . . . alt . . . . für und währender Zeit und Raum von . . . . . Calendermonaten, anfangende von heute den . . . . im Jahr . . . . an bis solche völlig abgelaufen und geendiget sein werden, versichern. Mit dieser Erklärung, daß diese Assecuranz zum Nutzen und zur Sicherheit besagten . . . . Executoren, Curatoren und Gevollmächtigten, auf erfolgten Todesfall besagten . . . . innerhalb vorbenannter Zeit geschehen, welches vorbesagter Director und Compagnie, für einen guten und hinlänglichen Beweggrund halten, diese Assecuranz thun zu lassen, und verwilligen, daß das Leben vorbesagten . . . . zu der versicherten Summe taxiret werde, ohne daß nöthig sei, ihnen desfalls weitere Umstände anzuzeigen. Wofür besagter Director und Compagnie versichern, übernehmen und versprechen deswegen und in Betrachtung der an sie bezahlten . . . . pro Cent, daß . . . . besagte . . . . nach des allmächtigen Gotteswillen leben und in diesem natürlichen Leben beharren solle für und währender besagten Zeit und Raum von . . . . Calender-Monaten, anfangende wie vor gesagt worden, oder in Ermangelung dessen, das ist, im Fall besagte . . . . innerhalb oder währender gedachter Zeit und vor völliger Endigung und Verfließung derselben sterben und aus dieser Welt abscheiden sollte, es geschehe auf welche Weise es wolle, daß alsdann vorerwähnter Director und Compagnie an besagte . . . . seine Executoren, Curatoren oder Gevollmächtigten, die von ihnen

versicherte und hierunter gezeichnete Geldsumme oder Summen wohl und wirklich vergnügen und bezahlen wollen.

Zu dessen wahrer Vollziehung verbinden sich selbige und ihre Nachfolger an den Assecurirten, seine Executoren, Curatoren oder Gevollmächtigten und bekennen, daß ihnen die für diese Assecuranz schuldige Prämie von dem Assecurirten bezahlt worden.

Jedoch gehet die wahre Absicht und Meinung dieser Assecuranz allezeit dahin, und wird diese Police von besagten . . . . mit dem Bedinge angenommen, daß solche nichtig und von keiner Wirkung sein solle, im Falle besagter . . . . älter als . . . . . . sein, oder ohne vorher erhaltene schriftliche Erlaubniß eigenwillig zur See, oder in den Krieg zur See oder zu Lande gehen würde, unangesehen in dieser Police etwas dagegen enthalten wäre. Zur Urkund dessen haben besagter Direktor und Compagnie ihr gemeines Siegel hieran heften, und die von ihnen versicherte Summe oder Summen hierunter zeichnen lassen; in ihrem Comptoir zu London den . . . Tag des Monats . . . im . Jahr der Regierung . . . . von Gottes Gnaden Königs von Großbritanien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w. Und im Jahr Eintausend siebenhundert und . . . .

Besagte Direktor und Compagnie sind mit dieser Assecuranz zufrieden für . . . . Pfund.

(Aus Weskett-Engelbrecht, Theorie und Praxis der Assecuranzen. II. S. 12 fg.)

Beilage Nr. VII.

Anmeldeschein und Anzahlungsquittung der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Lebensversicherungs-Gesellschaft

zu Leipzig.

(Stempel.) C.

Quittung.

über die zu erhebende Anzahlung von ½ Procent der Versicherungssumme, welche der Agent auszustellen und dem Zahlenden zu übergeben hat.

Daß . . . . heute einen Versicherungs-Antrag für die Summe von . . Thlr. auf . . Leben . . . . bei der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig eingereicht, auch die in den Statuten festgesetzte Daraufgabe von ½ Prozent der Versicherungssumme mit Thaler . . . . . . bezahlt hat, bescheinige ich hierdurch

. . . . den . .

N. N.
(Unterschrift des Agenten)

Beilage Nr. VIII.

Prämienquittung nach der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Prämien-Quittung.

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft

Empfangen für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft für Herrn . . . . die Summe von . . . . (in Buchstaben) . . . . . Thlr. Pr. Crt. als . . . . Prämienzahlung nach den Bedingungen des Versicherungs-Scheins . . . Nr. . . über . . . Thlr Pr. Crt. für die Zeit von . . . . bis zum . . . .

Berlin, den . . ten. . . . .

Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

N. N. Director. — N. N. Generalagent.

Die Prämie ist bezahlt mit

— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Betrag in Zahlen.)

Beilage Nr. IX.

Mortalitätstabelle.

(Liegt den Berechnungen der Stuttgarter Lebensversicherungsbank zu Grunde und ist deren Statuten von 1855 entnommen).

Lebensalter.	Lebende.	Lebensalter.	Lebende.
15	4810	70	1421
16	4771	74	1073
17	4731	75	986
18	4691	76	899
19	4649	77	812
20	4604	78	726
25	4328	79	640
30	4038	80	554
		81	472
35	3761	82	396
40	3496	83	326
45	3231	84	261
50	2962	85	205
55	2660	86	159
60	2285	87	121
65	1856	88	91
		89	66
		90	0

Beilage Nr. X.

Prämientarif

für eine einfache Versicherung auf Lebenszeit ohne Gewinnantheil.

(Nach dem Prospecte der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.)

Alter des Versicherten.	Prämie für 100 fl. Kapital																	
	in einer Zahlung.			in fortl. jährl. Raten.			in 5jährl. Raten.			in 10jährl. Raten			in 15jährl. Raten.			in 20jährl. Raten.		
Jahre	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
10	26	52	—	1	16	2	6	8	—	3	23	—	2	29	—	2	2	2
15	28	49	—	1	24	—	6	34	2	3	37	2	2	40	—	2	11	2
20	31	17	—	1	34	—	7	8	2	3	56	2	2	54	—	2	23	2
25	34	9	—	1	47	—	7	48	—	4	19	—	3	10	2	2	37	2
30	37	28	—	2	3	—	8	34	—	4	45	—	3	30	—	2	54	—
35	41	17	2	2	23	—	9	27	2	5	15	2	3	53	2	3	14	—
40	45	43	—	2	50	—	10	30	—	5	51	2	4	21	—	3	38	2
45	50	49	—	3	25	2	11	43	—	6	35	—	4	56	2	4	11	—
50	56	27	—	4	14	—	13	7	—	7	27	2	5	40	2	4	52	2
55	62	25	2	5	18	2	14	41	—	8	29	2	6	35	2	5	47	2
60	68	36	—	6	46	2	16	26	—	9	46	—	7	48	2	7	3	2

Beilage Nr. XI.

Prämientarif

für eine einfache Versicherung auf Lebenszeit mit Gewinnantheil.

(Nach dem Prospekte der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.)

Alter des Versicherten.	Prämie für 100 fl. Versicherungssumme																	
	in einer Zahlung.			in fortl. jährl. Raten.			in 5jährl. Raten.			in 10jährl. Raten.			in 15jährl. Raten.			in 20jährl. Raten.		
Jahre	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
10	28	21	2	1	21	—	6	29	—	3	34	2	2	37	2	2	9	2
15	30	25	—	1	29	—	6	57	—	3	50	—	2	49	—	2	19	—
20	33	1	—	1	39	2	7	33	—	4	10	2	3	4	—	2	31	2
25	36	2	2	1	53	—	8	15	—	4	34	—	3	21	2	2	46	—
30	39	33	—	2	10	—	9	3	2	5	1	2	3	42	—	3	4	—
35	43	35	2	2	31	2	10	—	—	5	33	2	4	6	2	3	25	—
40	48	15	—	2	59	2	11	6	—	6	11	2	4	36	—	3	51	—
45	53	38	—	3	27	2	12	23	2	6	57	2	5	13	2	4	25	—
50	59	35	—	4	28	2	13	52	—	7	53	—	6	—	—	5	9	2
55	65	53	2	5	36	2	16	14	—	9	29	—	7	26	2	6	36	2
60	72	25	—	7	10	—	17	22	2	10	19	2	8	15	—	7	27	2

Prämientarif

für eine einfache Versicherung auf bestimmte Jahre (kurze Versicherung) ohne Gewinn-Antheil.

(100 fl. Versicherungssumme.) (100 fl. Versicherungssumme.)

(Nach dem Prospecte der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft.)

Alter des Versicherten.	1 Jahr			5 Jahre						10 Jahre						20 Jahre					
	Einmalige Prämie.			Einmal. Prämie			Jährl. Prämie			Einmal. Prämie			Jährl. Prämie			Einmal. Prämie			Jährl. Prämie		
Jahre	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
10	—	55	2	3	50	2	—	52	2	6	54	2	—	52	—	11	50	—	—	53	2
15	—	50	2	3	47	—	—	51	2	7	1	—	—	52	2	12	19	—	—	56	—
20	—	53	—	3	59	2	—	54	2	7	27	2	—	56	—	13	14	—	1	—	—
30	1	1	2	4	39	2	1	3	2	8	48	2	1	6	2	16	14	2	1	15	—
40	1	15	2	5	48	2	1	19	2	11	30	—	1	27	2	23	32	—	1	51	2
50	1	55	2	9	24	—	2	10	—	19	13	—	2	31	—	39	30	2	3	23	—
55	2	37	—	12	46	—	2	58	2	25	59	—	3	30	2	51	8	—	4	42	2
60	3	40	—	17	48	—	4	14	—	35	34	—	5	1	—	64	11	2	6	32	2

Beilage Nr. XIII.

Jährliche Prämien

für eine einfache (lebenslängliche oder kurze) Versicherung auf 100 Thlr. Preuß. Cour. mit Gegenseitigkeit bezüglich der lebenslänglichen Versicherungen.

(Nach den Tabellen der Gothaer Lebensversicherungsbank.)

Alter des Versicherten.	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
15	1	25	6	—	24	3	—	25	11	—	28	2
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	3

Beilage Nr. XIV.

Jährliche Prämien

für eine Ueberlebensversicherung von 100 Thaler.

(Nach den Tabellen der Gothaer Lebensversicherungsbank.)

Alter von A	Alter von B	Prämie Thlr.	Prämie Sgr.	Prämie Pfg.	Alter von A	Alter von B	Prämie Thlr.	Prämie Sgr.	Prämie Pfg.
15	15	1	14	3	40	15	3	3	1
	20	1	12	11		30	2	27	6
	25	1	11	9		40	2	20	—
	30	1	10	5		60	2	7	—
	35	1	9	4		70	1	29	4
	40	1	7	11					
	45	1	6	8	50	15	4	14	—
	50	1	5	7		30	4	9	—
	55	1	4	2		50	3	20	—
	60	1	2	11		60	3	8	6
						70	2	27	8
20	15	1	22	3		75	2	22	2
	20	1	20	—					
	30	1	17	1	60	15	6	26	10
	40	1	14	2		20	6	25	5
	50	1	11	4		25	6	23	11
	60	1	8	9		30	6	22	2
	65	1	7	3		35	6	19	10
						40	6	16	5
30	15	2	10	5		50	6	5	2
	30	2	3	10		60	5	12	8
	45	1	27	3		70	4	16	10
	60	1	21	3		75	4	5	1
	70	1	17	10		80	3	24	9

NB. A ist der Versicherte, welcher von B überlebt werden soll.

Beilage Nr. XV.

Jährliche Prämien

für eine Versicherung auf zwei verbundene Leben, mit 100 Thaler Preuß. Cour. Versicherungssumme, zahlbar beim Tode des zuerst von den Beiden Sterbenden.

Mit Anspruch auf Dividenden.

(Nach den Plänen der Lebensversicherungsgesellschaft Iduna in Halle.)

Alter der Versicherten. Jahre des A	Alter der Versicherten. Jahre des B	Jährliche Prämien. Thlr.	Jährliche Prämien. Sgr.	Jährliche Prämien. Pfg.
10	10	2	15	—
	20	2	23	9
	30	3	8	4
	40	4	—	9
	50	5	8	2
	60	8	1	—
20	20	3	1	—
	30	3	14	6
	40	4	6	2
	50	5	12	—
	60	8	5	—
30	30	3	28	3
	60	8	12	1
40	40	5	3	8
	60	8	20	9
50	50	6	29	6
	60	9	10	—
60	60	11	19	4

Jährliche Prämien

für eine abgekürzte Versicherung von 100 Thaler Preuß. Cour.

Ohne Dividende.

(Nach den Tabellen der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg.)

Alter des Versicherten.	Bei Vollendung des														
	50sten			55sten			60sten			65sten			70sten		
	Lebensjahres zahlbar, gegen folgende Prämien:														
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
15	2	13	—	2	3	6	1	26	9	1	21	9	1	18	6
20	2	28	3	2	15	3	2	6	—	1	29	9	1	25	9
25	3	20	6	3	1	3	2	18	3	2	9	6	2	4	—
30	4	24	6	3	24	3	3	5	—	2	22	9	2	14	9
35	6	18	6	4	26	6	3	27	—	3	8	6	2	27	6
40	10	7	9	6	21	9	5	—	3	4	1	9	3	15	3
45	—	—	—	10	10	6	6	24	6	5	4	3	4	8	—
50	—	—	—	—	—	—	10	14	6	7	1	6	5	12	9
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	19	6	7	13	6
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12	6

Beilage Nr. XVII.

Prämientarif

für eine aufgeschobene Lebensversicherung auf Lebenszeit, ohne Gewinnantheil, für 100 fl. s. W. Versicherungssumme.

(Nach den Tabellen der Frankfurter Lebensversicherungs-gesellschaft.)

Alter des Versicherten.	zahlbar, wenn der Tod des Versicherten nach dem 30sten Lebensjahre erfolgt.						zahlbar, wenn der Tod des Versicherten nach dem 35sten Lebensjahre erfolgt.					
	Einmalige Prämie.			Jährliche Prämie.			Einmalige Prämie.			Jährliche Prämie.		
Jahre	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.
10	16	13	2	—	46	2	14	24	2	—	41	—
11	16	55	—	—	48	2	15	1	2	—	43	—
12	17	38	2	—	51	—	15	40	—	—	45	—
13	18	23	—	—	53	—	16	20	—	—	47	—
14	19	9	3	—	55	2	17	1	—	—	49	2
15	19	58	2	—	58	2	17	44	—	—	52	—
16	20	49	—	1	—	2	18	29	—	—	54	2
17	21	41	2	1	4	—	19	16	—	—	57	—
18	22	37	—	1	7	2	20	5	—	1	—	—
19	23	34	2	1	10	2	20	56	—	1	2	2
20	24	24	2	1	14	—	21	49	2	1	6	—
21	25	37	2	1	18	—	22	45	2	1	9	—
22	26	43	—	1	21	2	23	43	2	1	12	2
23	27	51	2	1	25	—	24	44	2	1	16	—
24	29	3	—	1	30	—	25	48	—	1	20	—
25	30	18	—	1	35	—	26	54	2	1	24	2
30	—	—	—	—	—	—	33	16	2	1	49	—

Beilage Nr. XVIII.

Repartitionstabelle

auf 100 Thaler Versicherungskapital: nach den Berechnungen der Hannoverschen allgemeinen Lebensversicherungsanstalt.

Alter des Versicherten.	Repartitionszahlen zur Berechnung der Beiträge für jedes Alter.			Muthmaßlich jährl. erforderlich sein werdende Beiträge für jedes Alter.			Eintrittsgeld auf 100 Thaler Versicherungskapital.			Nachschußgeld derjenigen, die sich auf Lebenszeit versichern.		
	Thlr.	Ggr.	Pfg.	Thlr.	Ggr.	Pfg.	Thlr.	Ggr.	Pfg.	Thlr.	Ggr.	Pf.
15	—	19	4	—	19	4	—	20	11	—	5	4
20	—	20	8	—	20	8	1	1	3	—	6	5
30	—	23	6	—	23	6	1	13	—	—	9	6
40	1	8	8	1	8	8	2	7	6	—	14	3
50	1	22	1	1	22	1	3	14	6	—	22	3
60	3	15	8	3	15	8	6	3	5	1	14	7
70	6	23	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—
80	12	12	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—
90	105	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—

Staudinger, Julius <<von>>,

Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag

Erlangen 1858